<36622837530012

<36622837530012

Bayer. Staatsbibliothek

Uebersicht

vielmehr Repertorium

über

die in den allgemeinen und besondern

Landraths-Protokollen

vom Jahre 1829 bis 1836 einschlüssig enthaltenen

Verhandlungen

und über die hierüber erfolgten

Landraths-Abschiede

sämmtlicher acht Kreise.

Verfaßt von

Ferdinand Fischer

in Wettenhausen, Mitglied des Landrathes im Oberdonau-Kreise.

Drei Bände.

I Band.

Druck der Lauter'schen Buchdruckerei in Augsburg.

1836.

456. D.

4° Bavar. 720/1-4
BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.
40 Bl.

Vorrede.

Vermög allerhöchster Ministerial = Entschließung vom 4ten Dezember 1833 wurde Unterzeichnetem die allergnädigste Bewilligung ertheilt:

„eine Uebersicht der bereits im Einzelnen der Oeffentlichkeit übergebenen Ver=
„handlungen der Landräthe des Königreiches im Drucke herausgeben zu dürfen."

Nicht nur den königlichen Stellen und Behörden, sondern auch den Ständen des Reiches und Landraths = Mitgliedern soll gegenwärtige Uebersicht im Aufsuchen der einzelnen Protokolle und Abschiede die möglichste Erleichterung verschaffen, sondern sie soll zugleich auch für die Gemeinden und für jeden das allgemeine Wohl liebenden Staats=Bürger brauchbar und nützlich seyn. Jeder soll sich überzeugen, welch' Segen bringendes — gutes Geschenk der allgeliebte — angebetete Vater des Vaterlandes, Sr. Majestät der König **Ludwig I.**, der treuen, biedern bayerischen Nation durch Einführung des Instituts der Landräthe gegeben hat. —

Es ist dieser Uebersicht auch das Gesetz vom 15ten August 1828, „die Einführung der Landräthe betr.", so wie „ein Auszug des Finanz= oder Ausscheidungs = Gesetzes vom 28ten Dezember 1831", beigefügt. —

Da die Abschiede über die einzelnen jährlichen Landraths = Verhandlungen jedesmal in den Regierungs = Blättern abgedruckt sind, so wurde sich der allerhöchsten Entschließung wegen, auf das betreffende Regierungs = Blatt bezogen, allwo das Ausführliche zu ersehen ist. —

Weil im Jahr 1833 der Landrath zu zwei Sitzungen einberufen war, nemlich in den Monaten März und July, so wurde die erste Sitzung neben der Jahreszahl mit **I** und die im July mit **II** bezeichnet.

Ferner wird bemerkt, daß bei den Citationen die Buchstaben A. P. auf das allgemeine Protokoll und B. P. auf das besondere Protokoll hinweisen.

*

Um das Aufsuchen gegenwärtig alphabetischer Uebersicht möglichst zu erleichtern, ist demselben ein Wort-Verzeichniß dann ein Namens- und Orts- Register beigefügt, welches nicht nur die Titel der Uebersicht selbst, sondern auch jene Schlag - Wörter enthält, welche dem Nachsuchenden als Anhalts - Punkt dienen mögen.

Mein Bestreben und der Zweck bei Anfertigung dieser Uebersicht gieng übrigens nur dahin, etwas Gutes und Nützliches zu leisten, dem Geschäftsmanne Erleichterung in seinen mühevollen Arbeiten zu verschaffen, — den Ständen des Reiches, sowie den Landräthen ein Hilfsbuch in ihren angestrengten Geschäften zu liefern, den Gemeinden und Privaten ein Mittel an die Hand zu geben, sich zu überzeugen, daß das Institut der Landräthe für alle und jeden Staatsbürger die segensreichsten, besten Folgen herbeiführen wird, und es bereits gethan hat. —

Uebrigens bin ich weit entfernt, zu glauben, etwas ganz Vollkommenes geliefert zu haben; jedoch beruhige ich mich mit der Hoffnung einer gütigen Aufnahme und mit dem vollen Bewußtseyn, weder Mühe noch Kosten gespart zu haben, und um diesem Werke eine recht vielfältige Aufnahme zu verschaffen, wird dasselbe in drei Bänden von à 18 bis 20 Bogen stark erscheinen, wovon jeder Band nur auf 1 fl. 12 kr. zu stehen kommt und bandweise, so wie der Druck desselben vollendet, versendet wird, wogegen der Betrag eines jeden Bandes nach Empfang zu leisten ist.

Da ich als Verfasser dieses Werkes, welches in meinem eigenen Verlage erscheint, von der Hauptstrasse etwas entfernt bin, daher sowohl die eingehenden Aufträge nicht gehörig eingehen, und der schnelle Versand öfter nicht schnell genug erfolgen könnte, so habe ich die Lauter'sche Buchdruckerei in Augsburg beauftragt, auch die an sie eingehende Bestellungen in meinem Namen zu expediren, und ermächtigt, den Betrag hiefür für meine Rechnung in Empfang zu nehmen.

Das ganze Werk würde sogleich vollständig erscheinen, wenn nicht im letzten Bande zugleich auch die Verhandlungen des bereits schon zusammen berufenen Land-Rathes mit Abschieden für das Jahr 1836 aufgenommen würden. —

Der Verfasser.

Abdecker.

1.) Auf den gestellten Antrag, daß dem Bedürfnisse mehrerer Thier-Aerzte dadurch abgeholfen werden könnte, wenn neu angehende Abdecker, ehe sie zu ihren Funktionen gelassen werden, sich ausweisen müßten, daß sie bei der kgl. Veterinär-Schule wenigstens einen Kurs zurückgelegt haben, wird die Entschließung ertheilt, daß bei endlicher Vollziehung der Verordnung vom ersten Februar 1810 selber wird berücksichtigt werden.

Regenkreis 1833 I. Bes. Prot. S. 10. Regasbl. 1833 S. 507 §. 10.

Abdeckerey.

2.) Der beantragten Entfernung der Abdeckereyen an den Strassen, wird die königl. Kreis-Regierung der gefährdenden Lage wegen die geeignete Verfügung zu geben wissen.

Untermainkreis 1832. B. P. S. 75. 1833 II. B. P. S. 17. Rggsb. 1834 S. 686 §. 25.

Abdruck der Landraths-Verhandlungen.

3.) Die kgl. Kreis-Regierung wird nach dem Wunsche des Land-Rathes für den Abdruck der Landraths-Verhandlungen künftig auf billigere Preise Sorge tragen, und dürfte dieses durch Ueberlassung des Druckes an eine Druckerey nach Druck und Satz am füglichsten erzielt werden.

Rezatkreis 1833 II. Allg. P. S. 15. Rggsb 1834 S. 563 §. 1.

Uebrigens wurde der kgl. Kreis-Regierung der Auftrag ertheilt, Vorsorge zu treffen, daß für die zum Verkauf kommenden Exemplare dieser Abdrücke ein angemessener Preis bestimmt werde. m. s. a. Landraths-Protokolle.

Rez.-Kr. 1834 B. P. S. 68 Rgsb. 1835 S. 184 §. 19.

Abfuhr des Strassen-Schlammes.

4.) Es wäre sehr wünschenswerth, daß die Abfuhr des Strassen-Schlammes, und der aus Chausee-Gräben ausgeworfenen Erde, wenn die Angränzer oder die Gemeinden sie nicht wollen, ohne Belästigung derselben geschehen würde.

Rezatkrs. 1832 A. P. S. 43. Rggsb. 1833 S. 576 §. 8. A. P. 1833 I. S. 32. A. P. 1834 S. 35.

Abgeordnete.

5.) Abgeordnete zur Stände-Versammlung können nicht zugleich Mitglieder des Land-Rathes seyn. Mitglieder des Letzten können deßhalb die Wahl zu Abgeordneten nicht ablehnen.

Gesbl. 1828 S. 55 §. 11.

Abgewürdigte Feyertage.

6.) Da die Arbeiten an diesen Tagen zur allgemeinen Klage von den Dienstbothen verweigert wird, welches um so nachtheiliger auf die Landwirthschaft wirkt, als die größere Zahl dieser Feyertage in die Sommer-Monate fällt, so wurden die kgl. Kreis-Regierungen beauftragt, den Polizey-Behörden die Handhabung aller hierwegen bestehenden Verordnungen einzuschärfen, und sich des Vollzugs derselben zu versichern.

Isarkreis 1829 B. P. S. 5. Rgasb. 1830 S. 693 §. 5 A. P. 1832 S. 28. Rgasb. 1832 S. 718.

Abhaspeln und Abhaspelungs-Apparat zur Seide.

Oberdonaukreis 1833 I. A. P. S. 47 Rggsbl. 1833 S. 583 §. 11.

7.) Zur Beförderung der Seidenzucht im Oberdonau-Kreise wurde die beantragte Anschaffung einer Abhaspelungs- und Filir-Maschine genehmigt, selbe in dem Lokale des Landwirthschaftlichen Kreis-Vereines zu Augsburg aufgestellt, und demselben zur weitern Beaufsichtigung übergeben.

1835 A. P. S. 146. Rgsb. 1835 S. 1049 §. 6.

Wegen der zur Bestreitung der Abhaspelungs-Kosten beantragten besondern Summe zu 50 fl. wird die kgl. Kreis-Regierung mit der Seidenbau-Deputation des Landwirthschaftlichen Vereins in das vorgeschriebe Benehmen treten. M. s. u. Seidenbau.

Ablösung leibfälliger Güter.

O. D. K. 1833 I. B. P. S. 7. Rggsbl. 1833 S. 540 §. 1. 1833 II. A. P. S. 42.

8.) Bei Ablösung streng leibfälliger Güter haben sich bedeutende Ungleichheiten ergeben, und wird um deren Abhilfe gebeten. Es wurde deswegen von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 14ten Oktober 1830 eine Entschließung erlassen, wodurch allen hiegegen erhobenen Reklamationen entsprechende Abhilfe zu Theil geworden ist. Sollten noch unerledigte Reklamationen dieser Art bestehen, so sind die betreffenden Rentämter zu deren ungesäumten Instruktion anzuweisen.

Absatzquellen Landwirthschaftlicher-Produkte.

O. D. K. 1830 B. P. S. 73 §. X. Rggsbl. 1831 S. 97 §. 1.

9.) Der Mangel an Absatzquellen Landwirtschaftlicher-Produkte und der noch immer gesperrte Verkehr nach verschiedenen Seiten, sind nicht nur mächtige Hindernisse, welche auf Industrie und Landwirthschaft zurück wirken, sondern auch deren höhern Aufschwung hemmen. M. s. u. Landwirthschaft des O. D. K.

Abschiede.

Gesblt. 1828 S. 69. §. 29.

10.) Die Abschiede für den Landrath enthalten die kgl. Entschließungen auf dessen Verhandlungen: sie werden öffentlich bekannt gemacht.

Absolutorial-Prüfung.

U. D. K. 1834 A. P. S. 10. Rggsbl. 1835. S. 107 §. 1.

11.) Der Verordnung vom 3ten November 1832 entsprechend, müssen die Absolutorial-Prüfungen durch eigens abgeordnete Komissäre auch fernerhin bestehen, und diesen können auch die gesetzlichen Diäten nicht entzogen werden. m. s. a. Andrang.

Accessisten.

Rezat-Krs. 1835 A. P. S. 20. Rggsbl. 1835 S. 1175 §. 1.

12.) Wegen dem von dem Landrathe beantragten Aversum zu Remunerationen für die längere Zeit mit Auszeichnung bei den Appellations-Gerichten dienenden Accessisten wurde sich vorbehalten, die Sache in Ueberlegung nehmen, und nach Umständen bei den künftigen Etats-Voranschlägen geeignet berücksichtigen zu lassen.

Accisse.

U. M. K. 1829 B. P. S. 4. Rggsbl. 1830. S. 763 §. 2.

13.) Der Aufhebung des sogenannten Gulden-Zolles und der Accisse von Wein und Brandwein im Untermain-Kreise kann zur Zeit nicht entsprochen werden. m. s. a. Guldenzoll.

Ackerbau.

U. D. K. 1829 B. P. S. 4–6.

14.) Darstellung aller derjenigen Hindernisse, welche auf den Ackerbau nachtheilig wirken, und zu beseitigen sind.

Ackten, Landräthliche.

15.) Zur Aufbewahrung der Landraths-Ackten wurde ein eigener Verschluß unter doppelter Sperre angeschafft.

O. D. K. 1835 A. P. S. 158.

Acktien-Plan der Kreishilfs-Kassa.

16.) Die in Vorschlag gebrachte Abänderung der Statuten des Kreishilfs-Vereines, sind den Theilnehmern des Vereines zur Erklärung und Aeusserung mitzutheilen, und die Ergebnisse allerhöchsten Orts in Vorlage zu bringen. m. s. a. Kreishilfs-Verein.

O. D. K. 1835 A. P. S. 115. Rggsbl. 1835 S. 1039.

Acktiv-Foderungen des Staates.

17.) Dem Gesuche um gänzliche Niederschlagung aller im Rhein-Kreise noch ausstehenden, aus früherer Zeit herrührenden derlei Foderungen, konnte nicht statt gegeben werden; indessen alle mögliche Schonung zugesichert wird.

Rhkrs. 1829 V. P. S. 7. Rggsb. 1830 S. 58 §. 6.

Acktiv-Reste.

18.) Der Landrath des Rezat-Kreises beantragt, daß der aus der Rechnung pro 1832/33 sich durch Ersparnisse ergebene Acktiv-Rest per 10000 fl. als Zuschuß zur Unterstützung der Gemeinden für Schulhausbauten auf dem Lande bewilligt werden möchte, was auch nach Maasgabe des aus den Rechnungs-Resultaten des Jahres 1833/34 sich ergebenden Acktiv-Restes allergnädigst bewilligt wurde.

Rezatkrs. 1834. A. P. S. 25. Rggsb. 1835 S. 165.

Aktuars.

19.) Die Mehrbezüge der Landgerichts-Aktuars aus frühern Titeln sind auf die Central-Fonds überzutragen, und die Kreisfond von allen derartigen Mehrbezügen gänzlich zu entheben.

U. M. K. 1833 II. A. P. S. 11. Rggsbl. 1834 S. 671 §. 2.

Aktuars-Stellen.

20.) m. s. u. Landgerichts-Assessoren und Aktuars, dann Gehalts-Remuneration.

Admasirung.

21.) a) Alle jene Gelder, welche zu bestimmten Zwecken bewilliget wurden, wegen obwaltenden Verhältnissen aber nicht sogleich zur Verwendung gebracht werden können, sind zu admasiren.

O. D. K. 1833 I. A. P. S. 35. 39. Rggsb. 1833 S. 527. §. 2. Isarkrs. 1833 II. A. P. S. 0.

b) Diese Gelder sollen bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kassa entweder als Anlehen oder als Depositum verzinst werden.

Rggsb. 1834 S. 428.. Regenkrs. 1834 A. P. S. 31.

c) Die verzinsliche Anlegung dieser Gelder ist dem Landrathe jährlich bei dem Ausweise des Kassa-Bestandes jedesmal zur Anzeige zu bringen, und sind selbe bei den Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen zu 2 0/0 verzinslich anzulegen.

Rggsb. 1835 S. 119 §. 7. O. D. K. 1835 A. P. S. 126. Rggsb. 1835 S. 1048 §. 4. Isarkrs. 1835. A. P. S. 6.

d) Können diese Gelder entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kassa oder aber auch bei der Hypotheken- und Wechsel-Bank angelegt werden. m. s. a. Gewerbs-Schulen. Irrenanstalt.

Rggsb. 1835 S. 1024 §. 2. O. M. K. 1835 A. P. S. 10. Rggsb. 1835 S. 1121 §. 12. Regenkrs. 1833 II. A. P. S. 42. Rggsb. 1834 S. 502 §. 8.

Advokaten.

Rhkrs. 1835 II. B. P. S. 4 §. 6. Rggsb. 1834 S. 577 §. 6. O. M. K. 1834 A. P. S. 1. Rggsb. 1835 S. 187.

22.) a.) Die Entschließung wegen beantragter Aufstellung eigener Rechtsanwälte in einigen Landgerichts-Bezirken wurde sich bis nach erfolgtem Eintreffen ergänzender Aufschlüsse vorbehalten.

b.) Der beantragten Uebertragung wegen Vertretung der Kreishilfs-Kassa vor Gericht an die Rechtsanwälte zur unentgeldlichen Besorgung konnte nicht willfahrt werden.

Advokaten-Tax-Ordnung.

O. M. K. 1830. A. P. S. 13. U. M. K. 1830 B. P. S. 4. Rggsb. 1831 S. 149. §. 5.

23.) a.) Die Revision der Advokaten-Tax-Ordnung, so wie eine Minderung der Advokaten-Gebühren wird beantragt. m. s. a. Landwirthschaft.

b.) Wegen Herstellung einer gleichförmig und zweckmässigen allgemeinen Advokaten-Tax-Ordnung ist bereits allerhöchste Anordnung verfügt worden.

Allimentation.

Rezatkrs. 1832 B. P. S. 6. Rggsb. 1832 S. 821 §. 12.

24.) a.) Die Bestimmung des Maaßes der Allimentation von Seite der Väter unehelicher Kinder ist ein Gegenstand der Civil-Rechtspflege, und kann daher nur im gesetzlichen Wege getroffen werden.

Indessen ist den Armenpflegschafts-Räthen und den Orts-Geistlichen die besondere Aufsicht auf die Verpflegung und Erziehung elternloser hilfsbedürftiger Kinder eingeräumt, und wird auf die Vollzugs-Instruction der Verordnung vom 17ten November 1816 überhaupts hingewiesen.

O. D. K. 1835 B. P. S. 9. Rggsb. 1835 S. 1106 §. 8.

b.) Die Statuten des Unterstützungs-Vereins für Schullehrer-Wittwen- und Waisen im Oberdonau-Kreise befreien die Gemeinden nicht von der Verbindlichkeit zur Allimentation gedachter Wittwen und Waisen.

Alleen.

Regenkrs. 1829 B. P. S. 22. Rggsb. 1830 S. 711 §. 11.

25.) a) Wegen Ersetzung der an den Strassen-Alleen verdorbenen Bäume wird auf die desfalls getroffene allerhöchste Anordnung hingewiesen.

b) Dürfte eine Verordnung, vermög welcher jedes neu angehende Ehepaar 2 Obst-Bäume zu pflanzen, und 10 Jahre dafür zu sorgen hätte, der Obstbaumzucht wesentlichen Vorschub geben. m. s. u. Strassen, Alleen.

Alluvionsrecht.

O. D. K. 1830 B. P. S. 27.

26.) Dieses Recht des Staates wird vorzüglich im ehemaligen Herzogthum Neuburg noch strenge ausgeübt, und erinnert an das veraltete Strand-Recht. Es wird um Aufhebung des Alluvions-Rechtes im Königreich Bayern der Antrag gestellt.

Altdorf.

Rezatkrs. 1833 I. A. P. S. 41. Rggsb. 1833 S. 569 §. 11. Rezatkrs. 1833 II. A. P. S. 28. Rggsb. 1834 S. 572 §. 3. Rezatkrs. 1834 A. P. S. 67.

27.) a) Die beantragte Erweiterung des Schullehrer-Seminars zu Altdorf erhält die allerhöchste Genehmigung.

b) Der erbetene Beitrag zu gedachtem Seminar wird von allerhöchster Stelle in Berücksichtigung genommen werden.

c) Der Untermain-Kreis äussert den Wunsch, es möge der Unterricht der protestantischen Schullehrer-Präparanten mit dem Schullehrer-Seminar zu Würzburg vereiniget werden, welches von Seite der Staats-Regierung als nicht ausführbar befunden wurde.

U. M. K. 1833 I. A. P. S. 32. Rggsb. 1833. S. 648 §. 8.

d) Dem Wunsche um vollständige Besetzung der bestehenden Freiplätze für Präparanten in dem Schullehrer-Seminar zu Würzburg ist bereits entsprochen worden.

e) Wegen bemessener Regulirung der an das Seminar zu Altdorf zu leistenden Zuschüsse hat das Staats-Ministerium des Innern bereits Fürsorge getroffen.

U. M. K. 1834 A. P. S. 36. Rggsb. 1835 S. 230 §. 6.

f) Die erbetene Nachweisung über die Verwendung der frühern Zuschüsse vom Untermain-Kreise an das Schullehrer-Seminar zu Altdorf wird dem Landrathe bei seiner nächsten Sitzung mitgetheilt werden.

U. M. K. 1835 A. P. S. 27. Rggsb. 1835 S. 1153 §. 6.

Altmühl.

28.) Die Korrektion des Altmühlflusses dürfte durch Vertheilung der Schrift des Kreis-Ingenieurs Pfeifer an die angränzenden Gemeinden von wesentlichem Nutzen seyn, und die Ausführung derselbem vorzüglich dadurch erzielt werden.

Rezatkrs. 1833 I. B. P. S. 8. Rggsb. 1833 S. 591 §. 20. Rezatkrs. 1835 A. P. S. 4.

Die kgl. Kreis-Regierung wurde deswegen ermächtiget, die Mitwirkung der betheiligten Polizey-Behörden und Gemeinden zur geeigneten Unterstützung der Herausgabe durch Abnahme einer bestimmten Zahl von Exemplaren zu veranlassen.

Amberg.

29) m. s. u. Lyzeum.

Amts-Verwaltung.

30.) Dem gestellten Antrage, daß die Amts-Verwaltung der äussern Behörden dadurch am besten controllirt werden könnte, wenn die kgl. Staats-Regierung eigene Commissäre abordnen würde, die unversehends und zur unbestimmten Zeit erscheinen, auch die Beschwerden der Unterthanen aufnehmen, ist durch neuest allerhöchste Weisung gegebener Einrichtung, vermöge welcher die bisherige Bereisung von 4 Distrikten in jährliche umfassende Rundreisen umgewandelt wurde, genügend entsprochen worden.

Isarkrs. 1833 I. B. P. S. 10. Rggsb. 1833 S. 446 §. 5.

Amts-Zimmer.

31.) Es wird die Bitte gestellt, daß in den Landgerichtlichen-Amts-Zimmern auf Anschaffung von Stühlen bedacht genommen werden möchte, weil durch das Stehen bei Verhandlungen von mehreren Stunden, ja oft halber und ganzer Tage schwächlichen oder alten gebrechlichen Leuten wesentliche Nachtheile an ihrer Gesundheit zugehen.

O. D. K. 1833 I. A. P. S. 107. Rggsb. 1833 S. 529 §. 8.

Die kgl. Kreis-Regierung wird für die angemessene Einrichtung das Geeignete alsbald anzuordnen wissen.

Andrang-Studierender.

32.) Die kgl. Staats-Regierung wird unterthänigst gebeten die nachdrücklichsten Mittel zu ergreifen um dem großen unverhältnißmässigen Andrange zu den höhern Studien-Anstalten ein Ziel zu setzen.

O. D. K. 1833 I. A. P. S. 86. Rggsb. 1833 S. 530 §. 9. O. D. K. 1834 A. P. S. 10.

Diesem Unfuge ist durch die jüngst geschärften Bestimmungen über die Ende-Prüfungen nunmehr zweckgemäß vorgebeugt worden. m. s. a. Absolutorial-Prüfungen.

Angeln.

O.M.K. 1833 I. B. P. S. 14. Rggsb. 1833 S. 629 §. 15.

33.) Das Angeln und Fischen an Bächen und Teichen, sowie das sogenannte Obstholen ist eine für die Folge gefährliche Unterhaltung und Sitten verderbendes Spiel, weswegen die Eltern selbes in den Knaben-Jahren nicht ungerügt gestatten, sondern zweckgemäß bestrafen sollen. Die kgl. Kreis-Regierung wird auf geschehene Anzeige nach Befund das Geeignete an sämmtliche Distrikts-Polizey- und Schul-Behörden zu erlassen wissen. m. s. a. Fischen.

Annuitäten-Berechnungen.

O.D.K. 1833 II. A. P. S. 38. Rggsb. 1834 S. 539.

34.) Die Ausscheidung derselben in den Kreishilfs-Kassa-Rechnungen wurde beantragt, und diesem Wunsche auch entsprochen.

Ansässigmachung der Juden.

O.D.K. 1830 B. P. S. 13. Rggsb. 1811 S 99. §. 2.

35.) Dem gestellten Antrage auf strenge Handhabung des Edicktes über die Verhältnisse der Juden vom 10ten Juny 1813 bei Ansässigmachung auf den Betrieb eines ordentlichen Handwerkes, kann zur Zeit keine andere Verfügung gegeben werden, als gedachtes Edickt schon selbst unzweideutig normirt, und eine Abweichung der Behörden hievon auf den Vortrag des Landrathes mit Bestimmtheit nicht zu entnehmen ist. M. s. u. Juden-Matrickel.

Ansässigmachungs-Gesuche.

U.D.K. 1832 u. 1833 I. B. P. S. 5. Rggsb. 1833 S. 471 §. 3. Rezatkreis 1833. I. B. P. S. 7. Rggsb. 1833 S. 588 §. 16.

36.) a) Der Angabe des Landrathes, daß derlei Gesuche, obwohl sie von den Gemeinden verweigert wurden, von der kgl. Regierung dennoch vielseitig bewilligt worden seien, mangelt nicht nur die Angabe spezieller Fälle, sondern es sprechen dagegen die von der königl. Kreis-Regierung laut vorgelegter Tabelle, dagegen eingereichte Rekurse und darauf erfolgter Entscheidungen.

ddo. S. 590 §. 16.

b) Die Einvernahme der Gemeinden hat auch bei allen Gewerbsgesuchen nicht Ansässiger statt zu finden.

Ansbach.

Rezatkreis 1832. A. P. S. 4. Rggsb. 18.

37.) Zu Erbauung der kathol. Kirchen zu Ansbach und Nördlingen sind 50,000 fl. als Staats-Beitrag bewilliget worden.

Ansbachischer Staatsdiener-Wittwen-Fond.

Rezatkreis 1833. II. B. P. S. 4. §. 7. Rezatkreis 1834. B. P. S. 7. Rggsb. 1834. S. 578 §. 7. Rggsb. 1835. S. 182 §. 16.

38.) Die Ermittlungen über die in dem Rezat-Kreis bestehenden separirten Kassen der Sanität, der Theuerungs-Zulagen, der Ansbachischen Hof- und Staatsdiener-Wittwen-Kassen sind noch nicht vervollständiget, und wird sohin die Entschließung später erfolgen. m. s. u. Kassen.

Ansiedelungen.

U.D.K. 1829 B. P. S. 8.

39.) a) Bei Ansiedelungen dürfte jedesmal wohl erwogen werden, ob neue Ansiedelungen die Kraft des Staates, sowie einzelner Staatsbürger auch wirklich vermehren.

b) Dürfte in Zukunft keine Ansiedelung ohne Einwilligung der betreffenden Gemeinde mehr ertheilt werden. m. s. u. Kolonien.

Anstellung.

40.) Der Landrath des Rhein-Kreises wünscht, daß die vacanten Stellen im Militär- und Civil-Staatsdienste nicht immer mit Männern aus den ältern Kreisen besetzt werden, sondern daß auch die Bewohner des Kreises, welche sich diesem Berufe gewidmet haben, in gleichem Verhältnisse wie die Jenseitigen berücksichtigt werden mögen. Rhnkrs. 1832 B. P. S. 6. Rhkr. 1833 I. B. P. S. 2. Rhkr. 1833 II. B P. S. 5.

Hierauf erfolgte die allerhöchste Entschließung,

a) Daß bei Anstellungen im Civil- und Militärdienste die königl. Staats-Regierung sich weder an die Verhältnißzahl der Kreise, noch durch Rücksicht auf den Geburts-Ort binden lassen könne. Rggsb. 1832. S. 982 §. 2.

b) Könne sich selbe nicht berufen fühlen, den in Bezug auf die Rechtspflege geeigneten Besorgnissen und Wünschen eine Folge zu geben. M. s. u. Gerichtsdiener. Rggsb. 1833 S. 699.

Anträge des Landrathes.

41.) Es ist dem Gesetze vom 15. Aug. 1828 nicht gemäß, die Separat-Protokolle, welche überall nur die Ansichten, Motive und gutächtlichen Beschlüsse des gesammten Land-Rathes ausdrücken sollen, auf Beilagen zu gründen, die aus besondern Eingaben Einzelner gebildet werden. Dergleichen Beilagen haben auf allerhöchste Berücksichtigung keinen Anspruch. O. D. K. 1829. Rggsb. 1830 S. 720. Rezatkr. 1829. Rggsb. 1830 S. 735. U. M. K. 1829. Rggsb. 1830 S. 763.

Apotheker und Apotheken-Visitationen.

42.) a) Der Landrath wünscht, daß die noch in Wirksamkeit bestehende Verordnung vom 8ten Septbr. 1808, das Medizinal-Wesen betr. strenge vollzogen werde.

Die kgl. Kreis-Regierung hat mit aller Strenge zu wachen, daß nur conzessionirten Apothekern der Verkauf von Arzneien erlaubt werde. O. D. K. 1829. B. P. S. 12. Rggsb. 1830 S. 721. §. 3.

b) Nach theils alten, theils neuen Verordnungen haben die Apotheker vor ihrer Anstellung und Verleihung der Conzession eine Prüfung zu bestehen, und die Apotheken selbst sind von Zeit zu Zeit einer Visitation unterworfen. Regenkreis 1833 I. B. P. S. 9. Rggsb. 1833 S. 506 §. 7.

Apotheker-Ordnung.

43.) M. s. u Krankenhäuser.

Appellations-Gericht.

44.) Der beantragten Zurückverlegung des Appellations-Gerichts von Aschaffenburg nach Würzburg kann nach reifer Erwägung aller Rücksichten nicht entsprochen werden. U. M. K. 1835 B. P. S. 24. Rggsb. 1835 S. 1163 §. 17.

Armen-Anstalt.

45.) Die Resultate des - von den ältern sieben Kreisen - abgeforderten erschöpfenden Gutachtens „ob nicht zweckmäßiger in jedem Kreise eine allgemeine Armen-Anstalt nach dem Muster der zu Frankenthal im Rheinkreise bestehenden zu errichten wäre,“ sind folgende:

a.) Isarkreis.

1.) Besitzen nicht nur die Haupt- und Residenzstadt München, sondern auch eine große Anzahl der im Isarkreis gelegenen Städte und Märkte IIIter Klasse, nebst den Spital- und andern milden Stiftungen sehr bedeutende Armenfonde mit Gebäuden und eine Centralisirung derselben zu einem Kreisfonde sei in mehrfacher Hinsicht nicht wohl thunlich. Isarkr. 1829 A. P. S. 4 u. 16.

2.) Zur Abgabe eines ausführlichen Gutachtens aber seien folgende Materialien und Anhaltspunkte vorläufig nothwendig, nämlich eine Uebersicht:

a) Der verschiedenen Lokalzwecke jeder Stiftung.

b) Der jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Stiftungsfonde.

c) Der Lokal-Umlagen bei den einzelnen Fonden.

d) Der Größe und des Umfangs der zu wohlthätigen Zwecken gewidmeten Gebäude, und der in selben unterzubringenden Individuen, endlich

e) eines Verzeichnisses über alle dermal im Kreise sich befindlichen Hilfsbedürftigen.

b.) Oberdonau-Kreis.

O. D. K. 1829. A. P. S. 53 u. 101. Rggsb. 1830 S. 718 §. 2.

Derselbe erachtet eine derlei Anstalt für nicht zweckgemäß.

3.) weil durch besondere Armen- und Kranken-Anstalten, dann durch die bestehenden Lokal- und Distrikts-Armenpflegschafts-Räthe für Arme und Kranke gesorgt ist, und weil

4.) diese Anstalt einen Kostenaufwand in Anspruch nehmen würde, welcher für den Kreis, wenigstens vorderhand als unerschwinglich erscheint.

c.) Obermain-Kreis.

O. M. K. 1829. A. P. S. 7 u. 22.

5.) Der Landrath glaubt obige Frage in der Art, wie sie von der kgl. Staats-Regierung gestellt worden ist, verneinend beantworten zu müssen, und spricht sich

6.) vielmehr dahin aus, daß zur Ausfüllung der im Kreise bezüglich auf das Armen-Wesen bestehenden Lücken Anstalt getroffen, und den daraus fließenden Uebeln abgeholfen werde.

d.) Regen-Kreis.

Regenkreis 1829 A. P. S. 7 u. 26.

7.) Wird von Errichtung eines allgemeinen Armenhauses vorläufig um so mehr Umgang genommen werden dürfen, als die Armenhäuser überhaupt mehr Gegenstand Lokal- als des allgemeinen Bedürfnisses sind.

8.) Würde es dieser ins Große gehende Beschäftigungs-Anstalt, welche auf jedenfall mit der Armen-Anstalt in Verbindung gebracht werden müßte, bald an Absatz ihrer Arbeiten gebrechen. Es dürfte daher:

9.) mit der Armenpflege bei der Verordnung vom 17ten Novemb. 1816 und bei dem Gesetze vom 11ten September 1825 die Heimath betr., verbleiben.

e) Rezat-Kreis.

Rezatkr. 1829 A. P. S. 4 u. 11.

Kann kein bejahendes Gutachten abgeben, weil:

10.) große Anstalten dieser Art nur höchst selten ihre Bestimmung so vollständig erfüllen, daß sie nicht bei näherer Betrachtung Wünsche übrig lassen, deren Erfüllung von der Größe des Aufwandes wohl zu erwarten war.

11.) Sind die Lokalitäten sehr schwer herzustellen, und mit allem Erforderlichen zu versehen.

12.) Besitzt der Kreis besonders in Städten, schon bedeutende Armen-Institute.

13.) Ist noch nicht ausgesprochen, und müßte erst näher nachgewiesen werden, welche Klasse von Armen eine solche Anstalt fordere?

14.) Es wird daher vielmehr auf Errichtung einer allgemeinen Beschäftigungs- und Arbeits-Anstalt der Antrag gestellt, indem diese unter obwaltenden Verhältnissen ein weit dringenderes Bedürfniß als eine allgemeine Armen-Anstalt zu sein scheint.

f) Unterdonau=Kreis. Bemerkt, daß

15.) eine allgemeine Armen=Anstalt für den Rhein=Kreis ein viel größeres Bedürfniß ist, als für den Unterdonau=Kreis, weil ersterer keine Wohlthätigkeits=Stiftungen hat, letzterer hingegen sich eines derlei Stiftungs=Vermögens von 2,174,248 fl. 2 kr. 2 pf. erfreuen kann.
U.D.K. 1829 A. P. S. 7 u. 17.

16.) Ist mit der Armen=Anstalt jedesmal eine Arbeits=Anstalt mit in Verbindung zu bringen, und würden auf diese Weise viele Hände den übrigen Arbeiten entzogen.

17.) Wird eine solche Armen=Anstalt für alle Arme errichtet, so ist zu befürchten, daß manche Menschen, in welchen Pflicht und Ehrgefühl erloschen ist, sich der Verschwendung und dem Müssiggange hingeben, und sich denken, ich erhalte doch eine gute Verpflegung.

g) Untermain=Kreis.

Der Landrath hält sich für noch nicht gehörig aufgeklärt, um ein bestimmtes Gutachten hierüber abgeben zu können, und bittet vielmehr um ganz erschöpfende Notizen:
U. M. K. 1829. A. P. S. 18 u. 25.

18.) über die Rechts= und Finanz=Verhältnisse aller milden Stiftungen und anderer Unterkunfts=Mittel der zu berücksichtigenden Personen.

Uebrigens haben sämmtliche Kreise die Vereinigung der Irren=Anstalt mit einer nach dem Muster der Frankenthaler=Anstalt nicht räthlich gefunden.

Da sämmtlich abgegebene Erklärungen für die Nicht=Errichtung von Kreis=Armenanstalten stimmen, so hat die kgl. Staats=Regierung von diesem Gegenstande vorderhand Umgang nehmen und selben auf sich beruhen lassen.
Rggsb. 1830. Isarkrs. S. 691. §. 3. — O.D.K. S. 718. §. 2. — O.M.K. S. 744. §. 3. — Rhnkreis. S. 707. §. 3. — Rezatkr. S. 732. §. 3. — U.D.K. S. 698. §. 2. — U.M.K. S. 762. §. 3.

Armen=Anstalt zu Frankenthal.

46.) a) Die Beibringung der Belege zu der Rechnung über die Kreis=Armenanstalt sind jedesmal schon bei der Revision derselben anzuordnen, auch sind die Baulichkeiten der Armen=Anstalt jedesmal aus der allgemeinen Verwaltungs=Rechnung des Kreises hinweg zu lassen und in die besondere Rechnung der erwähnten Anstalt überzutragen.
Rhnkr. 1829 A. P. S. 16. Rggsb. 1830 S. 46.

b) Wegen den weitern Erinnerungen hinsichtlich der Beitreibung von Ausständen, des ungeeigneten Weinverkaufes, der Kosten für die Behandlung der Thurmuhr und der Größe des Aufwandes für Bau=Reparaturen wird die k. Kreis=Regierung Veranlassung geben, die den bestehenden Verhältnissen und den dienstlichen Vorschriften und dem Interesse der Anstalt angemessenen Einleitungen und Verfügungen zu treffen.
Rhnkr. 1830 A. P. S. 18 bis 21. Rggsb. 1830 S. 1250 e - g.

Armen=Kolonie.

47.) Nach dem Antrage des General=Comités des landwirthschaftlichen Vereins zu München wünscht der Landrath bei der geringen Bevölkerung des Isar=Kreises, und weil aus diesem Mangel die Agrikultur in selbem auf einer so niedern Stufe stehet, daß nach dem Muster der Armen=Kolonie Fredricksdord in Holland im Isar=Kreise eine solche Armen=Kolonie hergestellt werden möchte.
Isrkrs. 1832 A. P. S. 29 §. 7. Isarkrs. 1833 I. B. P. S. 13.

Armenpflege.

U. D. K. 1832. B. P. S. 6.

48.) Es wird nicht nur die Bildung von Bezirks-Armenpflegen beantragt, sondern auch um entsprechende jährliche Beiträge von Aktiv-Ueberschüssen aus den Kultus-Stiftungen, dann von Tanzmusik-Bewilligungen, Hochzeiten rc. rc. und um Ueberlassung der ehedem den Armenpflegen zugeflossenen Taxen die Bitte gestellt.

Armen-Quart.

U. M. K. 1834. B. P. S. 13. Regg.-b. 1835 S. 240 §. 10.

49.) Der Landrath des Untermain-Kreises bittet, daß die Verordnung über den Abzug der Quarta pauperum et Scholarum von frommen Stiftungen und Vermächtnissen der Privaten in diesem Kreise nicht in Anwendung kommen möchte, weil im Unter-Main-Kreise diese Verfügung bisher durchaus unbekannt war und gedachte Verordnung auf den Wohlthätigkeits-Sinn der Kreisbewohner einen widrigen Eindruck machen dürfte.

Da die Verordnung vom 17ten November 1816 über das Armen-Wesen auch für den Untermain-Kreis seine volle Anwendung findet, so kann auch in diesem Kreise von dem Bezug der in den Bayerischen Staaten längst bestandenen Armen-Quarten keine Ausnahme gemacht werden.

Armenwesen.

O. D. K. 1832. B. P. S. 7. Rggsb. 1832 S. 861 §. 9.

50.) Hinsichtlich der angeblichen Ueberbürdung der Wohlthätigkeits-Stiftungen zu Neuburg durch Vor- und Zuschüsse für die daselbstige Armenkasse wird auf die bestehenden Gesetze und insbesondere auf die §.§. 59 und 82 hingewiesen. M. s. u. Bettel.

Armuths-Zeugnisse.

U. M. K. 1833. II. B. P. S. 8. Rggsb. 1834, S. 680 §. 4.

51.) Die Ausstellung von Armuths-Zeugnissen wird oft mit großer Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit behandelt. Es wird daher der Wunsch geäussert, daß von der allerhöchsten Stelle die dießfalls bestehenden Vorschriften den Magistraten und Gemeinde-Ausschüssen neuerdings eingeschärft, und daß selbe angehalten werden, bei Ausstellung von Armuths-Zeugnissen den Aktiv- und Passivstand des Vermögens der Betheiligten in den Zeugnissen selbst genau anzugeben.

Die kgl. Kreis-Regierung wird deswegen sich des genauesten Vollzugs der diesfalls bestehenden Vorschriften von Seite aller Behörden zu versichern wissen, und jedem etwa vorkommenden Mißbrauch mit gewohntem Eifer entgegen treten.

Arresthäuser.

Rhnkr. 1834 B. P. S. 4. Rggs. 1835. S. 264. §. 4.

52.) Nach den Gesetzen soll das Arresthaus von den Gefängnissen und den Straf-Anstalten getrennt seyn. Zwischen Inquisiten und Sträflingen soll keine Kommunikation stattfinden rc. rc.

Es wird daher um eine bessere Einrichtung der Arrest-Anstalten in Landau gebeten, und wurde für die Beseitigung der Hauptgebrechen der Gefängniß-Lokalitäten daselbst möglichste Vorkehrung zu treffen angeordnet.

Arrondirung.

53.) Die Arrondirung der Güter ist vorzugsweise zu begünstigen und deßwegen auf die alten Gesetze und insbesondere auf die Verordnung vom 11ten März 1805 hingewiesen, welche dem Austausche grundbarer Besitzungen zum Zwecke der Arrondirung die Handlohns-Freiheit gewährt.

Isarkr 1830 A. P. S. 15. §. 6.
Isarkrs. 1832 A. P. S. 29 §. 6.
Rggsblt. 1832 S. 714
Regenkr. 1832 A. P. S. 31.
Rggsblt. 1832 S. 785.

Güter, welche längere Zeit nicht im Kultur-Zustande sich befanden, sind nach dem Abschiede für die Stände-Versammlung vom 29 Dez. 1831 §. 60, wenn sie durch die Arrondirung in Kulturzustand gebracht werden, 10, 15 bis 20 Jahre Abgabe frei. M. s. u. Güterarrondirung.

Arrondirung der Landgerichte.

54.) Dem Wunsche um zweckmäßigere Arrondirung der Landgerichte entsprechen zu können, erwartet die kgl. Staats-Regierung ungesäumt die wohlerwogenen Vorschläge der Kreisstellen, sowie den Ausweis der die Kreisfonds berührenden Ausführungs-Kosten. M. s. u. Verkleinerung der Landgerichte.

O. M. K. 1832 A. P. S. 22.
Rggsb. 1832. S. 188 §. 7.

Arthesische Brunnen.

55.) Die Herstellung arthesischer Brunnen in wasserarmen Gegenden und Orten ist das erste und nothwendigste Naturbedürfniß für Menschen und Vieh. Da aber derlei Unternehmungen für einzelne Privaten zu kostspielig und unausführbar sind; so hat die königliche Staats-Regierung die Anschaffung der zur Herstellung dieser Brunnen nöthigen Instrumente aus Kreisfonds-Mitteln genehmigt.

O. M. K. 1833. I. B. P. S. 10.
O. M. K. 1833. II. A. P. S 19.
Rggsbl. 1833 S. 624 §. 7.

Die Anschaffung der nöthigen Bohrgeräthschaften soll jedoch erst dann geschehen, wenn man sich vorerst die Notizen verschafft hat, ob und in welchen Orten derlei Brunnen gegraben werden können oder wollen. Uebrigens sind die Versuche sowohl in Ansehung der Lokalität als des Verfahrens selbst der entsprechenden technischen Prüfung und Leitung zu unterstellen.

Regenkr. 1835 A. P. S. 24.
Rggsb. 1835. S. 1100 §. 8.

Arzneien.

56.) S. Apotheker.

Aerzte praktische auf dem Lande.

57.) Der Landrath äussert den Wunsch, daß praktische junge Aerzte auch zum ersten Beginnen ihrer Wirksamkeit die erforderliche Aufmunterung und hiernächst nothwendige Unterstützung finden möchten. Er glaubt daher Folgendes in Antrag bringen zu dürfen:

Regenkr. 1833 I. B. P. S. 8.
Rggsb. 1834. S. 504 §. 5.

1.) daß dem jungen Arzte jedesmal der nach der Bevölkerung und Entfernung vom Physikate geeignetste Ort anzuweisen wäre, und demselben, in so ferne er zur Besorgung der Physikats-Geschäfte beihelfen würde, eine solche Hilfeleistung bei seiner einstigen fixen Anstellung zum vorzüglichen Motive dienen würde;

2.) daß die Initiative zu versuchen wäre, ob nicht wenigstens die vermöglichern Einwohner seines Bezirkes geneigt seyn würden, eine jährliche fixe Reichniß für den Arzt, gegen Besorgung aller in einer Familie vorkommenden ärztlichen Behandlungen zu bestimmen.

Die k. Staats-Regierung beschloß hierauf a) daß sie eben gegenwärtig mit Revision der Verordnung über die Chirurgen, mit Einführung besonders qualifizirter Distrikts-Aerzte und Physikats-Adjunkten beschäftigt sei;

b) daß zur Unterstützung der Aerzte aus Staats- und Gemeinde-Mitteln theils die disponibeln Fonde, theils die gesetzlichen Titel mangeln;

c) daß eine Aufforderung des Staates an Privaten zu Fixirung der zu reichenden Bezahlung an ihre Hausärzte erfolglos bleiben würde, und

d) daß endlich die aushilfsweise Verwendung der praktischen Aerzte zu Physikats-Geschäften im Verhinderungsfalle des Physikus längst in die Befugnisse der Kreis-Regierungen gelegt worden seie.

Aerztliche Pfuschereien.

U. M. K. 1832. B. P. S. 20. 58.) Um diesem Unfuge allenfalls Einhalt thun zu können, werden folgende Mittel in Vorschlag gebracht und beantragt:

a) Erhöhung der Besoldungen der Chirurgen, damit diese nicht aus Noth ärztliche Pfuscher werden.

b) Gleichmäßige Vertheilung der Aerzte und Chirurgen.

c) Strenge Subordination der den Gerichts-Aerzten untergebenen Individuen.

d) Erhöhung der Gehalte der Gerichts-Aerzte und Amts-Chirurgen; und endlich

e) Eine bessere Vorsorge für die Wittwen und Waisen der Gerichts-Aerzte.

Hierüber wurde verfügt, wie folgt:

Ragsb. 1832 S. 940 §. 9. 1.) Die strengste Abstellung aller ärztlichen Pfuschereien, durch bestimmte Verordnungen angeordnet.

2.) Sache der Gerichts-Aerzte ist es, wahrgenommene Mißbräuche mittels amtlich-schriftlicher Anzeige zur Kenntniß der Polizei-Behörden und nöthigen Falles zur Kenntniß der Kreis-Regierung zu bringen.

3.) Die angeordneten Personal- und Bezugs-Etats des gesammten medizinischen Personals sind mit gutachtlichem Vorschlag über Aufbesserung der Bezüge, über die hiefür disponiblen Quellen, und über die Normen einer gleichmäßigen Vertheilung zu begleiten.

4.) Obliegenheit der Behörden ist es, die Landleute über die Verhältnisse der Chirurgen und Bader und über deren Unterordnung unter die Physikate zu belehren.

5.) Dem Wunsche um bessere Fürsorge für die Relikten des ärztlichen und wundärztlichen Personals ist bereits durch eine von dem Staate garantirte Anstalt entsprochen.

Aschaffenburg.

59.) M. s. u. Apellationsgericht und Lehranstalt, theologische.

Assessoren.

60.) M. s. u. Landgerichts=Assessoren und Gehalts=Remuneration.

Au, Landgericht.

61.) Der Landrath glaubt, daß die Uebernahme der Kosten des neuerrichteten Landgerichts München II. in der Au auf den Kreisfond nicht übernommen werden dürfe, und entwickelt die Gründe ausführlich in seinen Protokollen, bittet daher, daß die dießfalls erlaufenen Kosten in der Folge dem Kreis wieder zurück vergütet werden möchten.

Isarkr. 1832 A. P. S. 41. — " 1833. II. A. P. S. 5. — " 1835. A. P. S. 9.

Die irrige Ansicht des Landrathes wurde von der königlichen Staats=Regierung aufgeklärt, wornach die Ansprüche des Landrathes von selbst hinweg fallen. M. s. u. Mehr=Ausgaben.

Rggsb. 1832. S. 704. §. 1. — " 1834. S. 427 u. 437 §. 1. — " 1835. S. 76.

Aufsicht auf die Bäume an den Strassen.

62.) Die beantragte Aufsicht wegen Beschädigung der Obstbäume an den Strassen erhält seine Erledigung durch Zusicherung geeigneter Verfügungen. M. s. u. Alleen, Baum=Frevel.

Rezatkr. 1832 A. P. S. 43. — " 1833. I. A. P. S. 15. — " 1833. II. A. P. S. 36. — Rggsb. 1834. S. 575 §. 15. — U. M. Kr. 1834. B. P. S. 12 §. 18.

Augsburg.

63.) M. s. u. Lyzeum; Musterweberei; Studiensaal; Getreidschuld.

Augsburg hat bei der Wahl zum Landrathe der Wahl der übrigen Städte und Märkte beizutreten.

Gesetzbl. 1828 S. 57. §. 12.

Ausbleiben der Landraths=Mitglieder.

64.) M. s. u. Landrath b.

Ausgleichung der Kriegs=Lasten.

65.) Diese Ausgleichung soll, soweit solche gesetzlich statt findet, insbesondere aber in Beziehung auf die unverzügliche Vertheilung der von auswärtigen Mächten bezahlten Kriegs=Entschädigung= und Truppen=Verpflegungsgelder schleunig erledigt werden.

O. M. K. 1829. B. P. 6. — Rggsb. 1830. S. 750 §. 12.

Auslichten der Wälder.

66.) Das Auslichten des Waldes an der Strasse von Kitzingen nach Schwarzach ist dringendes Bedürfniß, und die kgl. Kreis=Regierung ist deswegen beauftragt, nach den bestehenden Vorschriften den geeigneten Vollzug in volle Anwendung zu bringen.

U. M. K. 1834. B. P. S. 10. — " 1835. B. P. S. 13. — Rggsb. 1835. S. 238. §. 10. — " 1835. S. 1160 §. 8.

Ausscheidung der allgemeinen Staats=Ausgaben von den Einnahmen der einzelnen Regierungs=Bezirke.

67.) Es wird um Bewerkstelligung dieser Ausscheidung im verfassungsmäßigen Wege gebeten, weil einerseits dadurch der constitutionelle Grundsatz der gleichen Besteuerung erst

Isarkrs. 1829 B. P. S. 11 u. 12. — Rggsb. 1830 S. 692 §. 2.

seine wahre Wirksamkeit erhält, und andererseits dem Wirkungskreise der Landräthe eine, ihrer Bestimmung angemessene Ausdehnung gewährt wird, was durch geeignete Einleitung im verfassungsmäßigen Wege auch zugesichert wurde.

Ausscheidung der Staats-, Kreis- und Vizinal-Straßen.

68.) M. s. u. Kreis- und Vizinal-Straßen; Staatsstrassen.

Ausscheidung der Fuldaischen Stiftungs-Fonds.

U. M. K. 1829. B. P. S. 14. " " " 1830 B. P. S. 5. Rggsb. 1830. S. 767. §. 13. " 1831 S. 149. §. 4.

69.) Dem gestellten Antrage des Landrathes entsprechend richtet die königl. Staats-Regierung ihre Bestrebung fortwährend dahin, die eingeleiteten Unterhandlungen darüber dem erwünschlichen Ausgange zuzuführen, indessen aber haben jene Bezirks- und Ortspolizei-Behörden den armen Kranken, welche bei der Ausscheidung dieser Stiftungsfonds betheiligt sind, einsweilen die nöthige Hilfe aus den hiezu verbundenen Armenfonds zu leisten.

Ausscheidungs-Gesetz.

Regenkrs. 1830 A. P. S. 16 u. 31. Gsʒblt. 1831. S. 121 bis 216.

70.) Dem Wunsche des Landrathes um Erlassung eines Ausscheidungsgesetzes wurde durch das Finanz-Gesetz vom 28ten Dezember 1831 entsprochen.

Austausch grundherrlicher Gefälle.

71.) M. s. u. grundherrliche Gefälle.

Auswanderung.

U. M. K. 1833. I. A. P. S. 24. Rggsb. 1833. S. 654. §. 23.

72.) Dem Wunsche, daß denen Auswanderern nach Amerika das Vermögen nicht eher ausgehändigt werden solle, als bis selbe sich über ihre Annahme zur Einschiffung in einem Seehafen ausgewiesen haben werden, ist schon durch Verfügung vom 29ten Juli 1832 bereits hinlänglich willfahrt worden.

Backöfen.

O. M. K. 1832. B. P. S. 19.

U. M. K. 1833. I. B. P. S. 14. U. M. K. 1833. II. B. P. S. 18. O. M. K. 1834. A. P. S. 18.

1.) a) Die Backöfen sollen nicht, wie auf dem Lande vielfältig üblich ist, ein Gewölbe von 1 — 3 Fuß Höhe haben, sondern nur beiläufig 14 Zoll hoch gebaut werden.

b.) Wird die Errichtung von Gemeinde-Backöfen und allmähliche Entfernung der Privat-Backöfen von andern Gebäuden, oder ihre gänzliche Aufhebung gewunschen.

c.) Werden zur Unterstützung für Errichtung von Flachsdörr-Oefen und Backöfen von vorzüglicher Construktion 200 fl beantragt.

Rggsb. 1833. S. 667 §. 12. Rggsbl. 1834. S. 687 §. 29.

Hinsichtlich dieser geäußerten Wünsche und Anträge wurde auf die früheren bestehenden Verordnungen hingewiesen.

M. s. u. Gemeinde-Backöfen; Holzersparung.

Bade-Anstalt.

U. M. K. 1832 B. P. S. 23. " " " 1833 I. A. P. S. 27, dann von 75 bis 80.

2.) I. Der Landrath beantragt eine Unterstützung für die Pächter der Mineral-Quellen zu Kissingen und Bocklet zur Erweiterung der Badeanstalten, nemlich:

a.) Zur Errichtung eines Gas = Bades.
b.) „ „ von Soolenbäder.
c.) Für Erweiterung der Promenaden in Kissingen, und
d.) „ bessere Pflege des Bades Bocklet.

II. Die Remuneration für den Bade = Arzt in Bocklet ist nicht aus dem Kreis=, sondern aus dem Staats = Fond zu bezahlen. II. M. K. 1833. II. A. P. S. 23.

III.) a.) Dürfte eine eigene Bade = Inspektion, wie in andern großen Bädern, angeordnet werden. „ „ „ 1834. B. P. S. 9.
b.) Dürfte zur Beseitigung eines möglichen Badewassers = Mangels die Errichtung eines Reservoirs sehr zweckgemäß seyn.
c.) Wäre zu wünschen, daß ein förmlicher Bauplan für den Ort Kissingen und nächste Umgebung entworfen würde, um dadurch eine Symetrie zu erzielen.
d.) Eine Verordnung, vermöge welcher die verderblichen Hazardspiele daselbst verboten werden, wäre sehr wünschenswerth.
e.) Die Errichtung von Gas= und Dampfbädern wird gleichfalls beantragt.

IV.) a.) Wird um Aufhebung der Taxe zur Unterhaltung der Promenaden der Antrag gestellt, und dagegen lieber jährlich am Kurplatze eine Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen zu erlassen. II. M. K. 1835. B. P. S. 9.
b.) Zur Errichtung eines Reservoirs von Badewasser dürfte die Fassung eines Seitenarmes vom Pandur= und Ragozi = Brunnen sehr zweckgemäß seyn. „ „ „ „ „ S. 10.
c.) Wird die Errichtung mehrerer Arten von Bädern außer den bereits schon benannten in Antrag gebracht, und zwar vorzüglich: Schlamm= und Douché - Bäder.

Hierauf wurde verfügt:

ad I. Auf die Emporbringung der Bäder Kissingen und Bocklet stets besondern Bedacht zu nehmen, und dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung eine umfassende Darstellung dessen mitzutheilen, was bisher geleistet wurde, dann auch den im Jahre 1822 wegen Errichtung eines Gasbades entworfenen Plan mit Kostenanschlag in Vorlage zu bringen. Rggsb. 1832. S. S. 941 g. und 945 ad g.

ad II. Die angeführten Beschwerden sind ohne Verzug zu untersuchen und nöthigenfalls abzustellen, so wie der Rückersatz der geleisteten Remuneration bereits angeordnet wurde. Rggsb. 1833. S. 657. §. 1. „ 1834. S. 661. §. 5.

ad III. Den Bemerkungen des Landrathes hinsichtlich der Kur = Anstalt zu Kissingen wurde auch fernerhin jene sorgfältige Würdigung zugewendet, welche dem gemeinnützigen Zwecke dieser Anstalt entspricht, und wovon bereits die sprechendsten Beweise gegeben wurden. Rggsb. 1835. S. 237. §. 8.

ad IV. Für die fernere Emporbringung dieser Anstalt wird die fortwährende Sorgfalt der k. Staats = Regierung zugesichert. Rggsb. 1835. S. 1160. §. 6.

V. Um dem Bade bei Rothenburg mehr Aufschwung zu verschaffen und insbesondere die vollständige Gewinnung einer nahen Stahl = Quelle zu erzielen, wird auf eine Unterstützung von Seite des Staates der Antrag gestellt. Rezatkr. 1835. B. P. S. 10 §. 19.

B a d e h a u s.

3.) Die Errichtung eines Badehauses bei der Armen= und Irrenanstalt zu Frankenthal, mit welchem die Erbauung zweier Säle zu verbinden wäre, wird aus einem Interesse der Anstalt geschildert und beantragt. Rhkrs. 1829. A. P. S. 37. „ 1830 A. P. S. 20. Rggsb. 1835. S. 54. §. 6.

Die Erbauung dieses Badhauses wurde auch ganz nach den bezeichneten nähern Bestimmungen des Landrathes genehmigt.

Bamberg.

4.) M. s. u. Lyceumsfond.

Barmherzige Brüder.

U. M. K. 1829. A. P. S. 17. 5.) Das Institut derselben dürfte als zu bestellendes Personal zur Pflege bei der Irrenanstalt verwendet werden.

M. s. u. Graue Schwestern.

Bartelmeßaurach.

Rezatkrs. 1832 A. P. S. 21 u. 22. Rggsb. 1833. S. 797. 6.) Die Hinwegschaffung einer an die Brücke zu Bartelmeßaurach angeschwemmten Erdmasse und der dabei verrechnete Kostenaufwand veranlassen den Landrath, die k. Staats-Regierung zu bitten, daß bei derlei Fällen eine strengere Kontrolle eingeführt werden möchte. Gegenwärtiger Fall wurde der k. Regierung zu genauer Untersuchung, geeigneter Verfügung und Eröffnung derselben an den Landrath bei seiner nächsten Versammlung allerhöchst anbefohlen.

Bau-Beamten.

7.) M. s. u. Bau-Inspektionen; Bau-Ingenieur.

Baugewerks-Schule.

Isarkrs. 1834. A. P. S. 13. Rggsb. 1835. S. 86. §. 7. 8.) Die Vereinigung der Baugewerksschule mit der Kreis-Gewerbsschule wird beantragt, weil ein Theil des Personals der letztern mit einer geringern Remuneration auch bei der erstern verwendet werden könnte.

Diese beantragte Verbindung ist von k. Staats-Regierung bereits in so weit angeordnet worden, als solche den Verhältnissen dieser beiden Anstalten angemessen schien.

Bau-Holz.

Rezatkr. 1833. I. B. P. S. 3. Rggsb. 1833. S. 582. §. 3. 9.) Zur Beseitigung des Mangels an Bauholz wurden die Forstbehörden angewiesen, die nachhaltige Erzielung des nöthigen Bauholzes durch Waldbehandlung zu sichern und von dem Brennholze auf das Sorgfältigste auszuscheiden.

Bau- und Brenn-Holz.

10.) M. s. u. Forst-Taxe.

Bau-Ingenieure.

O. M. K. 1833. I. A. P. S. 30. Rggsb. 1833. S. 614. §. 20. 11.) Die Minderung der Bezirks-Bau-Ingenieurs wird beantragt, weil die Administrationskosten der Bau-Beamten im Vergleich mit andern Dienstes-Branchen sehr hoch stehen.

Bau-Inspektionen.

12.) Der Landrath beantragt, daß nach den bestehenden allerhöchsten Verordnungen die betreffenden Bau-Inspektionen für Fehler, welche aus technischen Verstößen oder aus Gewinnsucht der Akkord-Unternehmer entstehen, verantwortlich seyn sollen, nicht aber der Kreisfond die daraus entspringenden Nachtheile zu tragen habe.

U. D. K. 1833. II. A. P. S. 9.
Rggsb. 1834. S. 492. §. 2.
Rhkrs. 1834. A. P. S. 29.
Rggsb. 1835. S. 258. §. 4.

Die beantragte Verantwortlichkeit ist sowohl durch die Natur der Sache als durch die bestehenden Dienstes-Instruktionen festgesetzt. Eine erneuerte Einschärfung dieser Anordnungen aber setzt einen Nachweis stattgehabter Vernachlässigung voraus und findet daher ihr Hinderniß im §. 28. Abth. II. des Gesetzes vom 15ten August 1828.

Baumfrevel.

13.) Den Wegmachern wird zur Pflicht gemacht, Aufsicht auf die Straßen-Alleen zu pflegen und Baumfrevel möglichst zu hindern.

Regenkrs. 1833 II. B. P. S. 6.
Rggsb. 1834. S. 515. §. 2.

Nachsichtige Wegmacher sollen laut ihrer Instruktion zur Rechenschaft und Strafe gezogen und nach Umständen selbst entlassen werden.

Zugleich wird denselben verboten, den Straßenkoth um die Allee-Bäume herum zu werfen. M. s. u. Aufsicht.

Rezatkrs. 1833 II. A. P. S. 36.
Rggsb. 1834. S. 575. §. 15.

Baumpflanzungen an den Landstraßen.

14.) M. s. u. Obstbaumpflanzung.

Baumschulen und Obstkultur.

15.) I. Die k. Staats-Regierung wolle dahin wirken, daß auf den Gemeinde-Plätzen eigene Baumschulen angelegt, die Schulgärten zur Erziehung von Obstbäumen verwendet, das Stangenholz hiezu zu einem niedrigen Preise abgegeben, die bestehenden Gesetze gegen Baumfrevel öfters publizirt, strenge gehandhabt, und endlich von Seite der Polizei-Behörden über den Fortgang dieser Kultur-Anstalt im Früh- und Spätjahre Notizen gesammelt und dann das Dienliche verfügt werde.

O. M. K. 1832. B. P. S. 15.
Rggsb. 1832. S. 898. §. 12.

II. Um der Obstbaumzucht in kürzerer Zeit einen höhern Aufschwung zu geben, wird die Errichtung von Kreisbaumschulen beantragt und dieser Antrag durch ein motivirtes Gutachten dahin unterstützt, daß diese Kreisbaumschulen als Kreis-Anstalten aus Kreisfonds-Mitteln zu dotiren wären.

U. M. K. 1829. B. P. S. 16.
" " " 1830. A. P. S. 24.
" " " 1832. B. P. S. 22.
" " " 1833 II. B. P. S. 19.

Auch dürfte eine Aufforderung zur vorzugsweisen Bepflanzung der Hausgärten mit Obstbäumen in obstärmern Gegenden sehr zweckmäßig seyn.

O. D. K. 1832. A. P. S. 47.

Die k. Kreis-Regierung hat über die nähern Vorschläge wegen Anlegung von Baum-Schulen, als Kreisanstalten, nach dem Muster der im Rheinkreise bestehenden Anstalt dieser Art, das Gutachten unter die Landraths-Propositionen aufzunehmen und demselben Behufs weitern Gutachtens mitzutheilen.

Rggsb. 1830. S. 769. §. 18.
" 1832. S. 944. §. 12.
" 1834. S. 687. §. 30.
U. M. K. 1834. A. P. S. 51.

M. s. u. Obstbaum-Alleen; Obstbaumzucht; Obstkultur.

Baumwollen-Fabrikation.

16.) M. s. u. Musterweberei.

Baumwollen-Webstühle.

O. D. K. 1833. I. A. P. S. 36—42. Rggsb. 1833. S. 532. §. 11.

17.) Im Hinblicke auf den mangelhaften Betrieb der Baumwollen-Weberei wird die Errichtung einer Musterweberei und vorzüglich die Anschaffung wohleingerichteter Webstühle beantragt, zu diesem Zwecke 300 fl. aus dem Kreisfond begutachtet und diese Summe auch allerhöchst genehmigt.

Baunach-Straße.

U. M. K. 1829. A. P. S. 14. Rggsb. 1830. S. 755. §. 1.

18.) Der gemachte Antrag auf die Rückerstattung des zu den Baukösten der sogenannten Baunachstraße im Jahr 1828/29 verausgabten Beitrags wurde zur königl. Berücksichtigung als nicht geeignet befunden.

Baupflicht.

Rezatkrs. 1834. A. P. S. 69. O. M. K. 1834. B. P. S. 6. u. 7. Rggsb. 1835. S. 173. §. 9. „ „ S. 206 §. 6.

19.) Die Brandenburgische-Consistorial-Ordnung von 1594 bestimmt die Verhältnisse, nach welchen von Seite des Staates die Baulichkeiten an Pfarr- und Schul-Gebäuden in der vormaligen Markgrafschaft Ansbach und Bayreuth bestritten werden sollen.

Der Landrath beantragt die Aufrechthaltung dieser bestehenden Rechtsverhältnisse und die k. Staats-Regierung hat auch die volle Anwendung dieser besondern Verordnung zugesichert.

Bau-Polizei.

O. M. K. 1832. B. P. S. 21.

20.) Die k. Staats-Regierung wird gebeten, die Bau-Polizei auf dem Lande durch allmählige Aufnahme von Grundplänen zu veranlassen.

Bau-Projekts-Kassa.

O. D. K. 1833. II. A. P. S. 80. Rggsb. 1834. S. 553. § 17. O. D. K. 1835. A. P. S. 133. ad pos. III. Rggsb. 1835. S. 1041 §. 4.

21.) Zur Herstellung der Bau-Projekte wird aus den für Wegbauten bestimmten Summen ein Betrag von 500 fl. beantragt. Die k. Kreis-Regierung ist zu zweckmäßiger Verwendung dieses Fondes auch wirklich beauftragt worden.

Bau-Reparaturen.

U. M. K. 1833. II. B. P. S. 9. Rggsb. 1834. S. 681. §. 6.

22.) Zur Beseitigung größerer Baukosten dürfte die Veranlassung erweiterter Kompetenz der äußern Aemter durch schnelle Wendung kleinerer Baufälle am Zweckgemässesten seyn. Allein es wurde erwidert, daß eine erweiterte Kompetenz der äußern Aemter die Ordnung der Bau-Verwaltung stören und Mißbräuche wieder hervorrufen würde.

Bauern-Musterwirthschaften.

O. M. K. 1834. A. P. S. 25. Rggsb 1835. S. 203. §. 20.

23.) Es wird der Antrag gestellt, daß den Besitzern von größern Gutskompleren, welche geneigt sind, ihre Landwirthschaft nach besserm der Oertlichkeit angemessenem System umzuformen, geschickte und erfahrne Oekonomen beigegeben werden, um ihnen das Detail dieser Umformung anzugeben und einzurichten, und auf diese Art Bauern-Musterwirthschaften zu bilden. Diese Oekonomen dürften für ihre Bemühung eine entsprechende Remuneration aus Kreisfonds-Mitteln erhalten.

Die Verwendung der hiefür bestimmten Summen nach den Vorschlägen des Landrathes wurde auch wirklich genehmigt.

Bauwesen.

24.) M. s. u. Verwaltung. In Ermangelung bestimmter Thatsachen kann wegen beantragter Abstellung mehrerer Gebrechen bei dem Bauwesen auf dem Lande zur Zeit nicht verfügt werden.

U. M. K. 1833. II. B. P. S. 14. Rggsb. 1834. S. 684. §. 18.

Bayreuth.

25.) Bei den dermal noch fortbestehenden Verhältnissen eines Lehramts-Assistenten zur Unterstützung des Gymnasial-Rektors zu Bayreuth findet die k. Staats-Regierung keine Veranlassung, den hierauf bezüglichen Bemerkungen des Landrathes eine Folge zu geben.

O. M. K. 1833. B. P. S. 11 u. 15. Rggsb. 1833. S. 1120 §. 4. u. S. 1181.

Bayreuther-Provinzial-Schulfond.

26.) Wegen Flüssigmachung dieses Schulfondes wird die bereits begonnene Einleitung mit Eifer fortgesetzt und das Ergebniß dem Landrathe in seiner nächsten Sitzung vorgelegt werden.

O. M. Kr. 1834. A. P. S. 14. Rggsb. 1835. S. 199. §. 8.

Beamten.

27.) Auf die wiederholte Beschwerde des Landrathes, gestützt „auf den §. 21 der Beilage IX. Tit. 5. §. 6. der Verfassungs-Urkunde des Reiches, das Edikt, die Verhältnisse der Staatsdiener betr., nach welchem den äussern Justiz-, Polizei- und Finanz-Beamten untersagt ist, in ihrem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben," wird erwidert, daß nach vorgelegten Akten dieser Gegenstand gebührend ergründet und erledigt wurde, und daß dem Vorstande jenes Amtes auf den Besitz von Grundstücken vermög Verordnung vom 24ten August die Bewilligung der k. Kreis-Regierung zur Seite stehet.

O. M. Kr. 1833. I. P. S. 3. Rggsb. 1833. S. 622. §. 1.

Befreiung der Pfarrer von den Gemeinde-Lasten.

28.) Dem Antrage um Befreiung der Pfarrer von jenen Gemeinde-Lasten, welche ihren Standesverhältnissen nicht angemessen sind, z. B. von Impf- und Hebammen-Beiträgen ꝛc. kann zur Zeit nicht entsprochen werden, weil die hierüber geltenden Gesetze ihm entgegen stehen.

Regenkr. 1832. B. P. S. 6. Rggs. 1832. S. 789. §. 7.

Beitrags-Pflichtigkeit des Staates zu den Kreis-Umlagen.

29.) Da vermög allerhöchsten Reskripts vom 19ten Febr. 1833 auch die Beitrags-Pflichtigkeit des Staates, hinsichtlich der Staatsforsten, zu den Kreis-Umlagen allergnädigst genehmigt wurde, glaubt der Landrath auch zu nachträglicher Berechnung dieser Steuern für das Jahr 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ berechtigt zu seyn, was aber vermög allerhöchster Entschließung nach gegebener Erklärung nicht genehmigt werden konnte. M. s. u. Besteuerung.

Rhkrs. 1833. II. A. P. S. 24. Rggsb. 1834. S. 713. §. 7.

Beleuchtung der Strassen.

30.) M. s. u. Strassen-Beleuchtung.

Benediktiner-Kloster.

31.) Die Bitte um Ueberweisung der verursachten Reisekosten, wegen Errichtung des Benediktiner-Klosters zu St. Stephan in Augsburg, von dem Kreis- auf andere Fonds wurde einer gesonderten Entschließung vorbehalten.

O. D. Kr. 1835. A. P. S. 122 und 126. Rggsb. 1835. S. 1048. §. 3.

3*

Benediktiner-Orden.

O. D. Kr. 1833. II. B. P. S. 16. Rggsb. 1834. S. 558. §. 6.

32.) Dem Wunsche um Wiederherstellung einer Benediktiner-Abtei in Ottobeuren, allwo eine Körperschaft von wissenschaftlich religiösen Männern für den Unterricht und die Erziehung der studierenden Jugend sich verwenden solle, kann nicht entsprochen werden, weil es zur Zeit durchaus an verfügbaren Fonden gebricht.

Berathungs-Gegenstände für den Landrath.

U. D. Kr. 1833. I. B. P. S. 11. Rggs. 1833. S. 477. §. 18.

33.) Wegen des Antrages frühzeitiger Mittheilung, allenfalls bei Einberufung des Landrathes, der Berathungs-Gegenstände größeren Umfanges, wurde auf §. 25 Absch. 4 des Gesetzes vom 15ten August 1828 hingewiesen.

Berchtesgader-Holz-Waaren-Fabrikate.

34.) M. s. u. Niederlags-Gebühren.

Beschäftigungs-Anstalten.

U. D. Kr. 1832. B. P. S. 2. „ 1833 I. B. P. S. 8. „ 1835. B. P. S. 4.

35.) a) Die Errichtung von Armen-Beschäftigungs-Anstalten sowohl bezüglich auf die Landwirthschaft als auf die Gewerbe für solche Individuen, welche weder in der Landwirthschaft, noch bei Gewerbsleuten momentane Beschäftigung finden können, wird beantragt.

Indessen müßte diesen Anstalten eine von den dermal bestehenden Straf- und Zwangsarbeits- dann Korrektionshäusern ganz verschiedene Einrichtung gegeben werden, weil bloß arbeitslose und zum Theil auch arbeitsscheue Individuen in die Eingangs bezeichnete Anstalt aufgenommen würden.

Rggs. 1833. S. 475. §. 9. „ 1833. S. 1063. §. 1.

Es wird dießfalls auf die allgemeinen Vollzugsvorschriften vom 24ten Dezbr. 1833 zu der Verordnung vom 17ten Novbr. 1816 hingewiesen.

Isarkrs. 1834. B. P. S. 4. Rggs. 1835. S. 91. §. 11.

b) Die von dem Conservator im topographischen Bureau v. Kurz errichtete Beschäftigungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder in München, welche für den Kreis ersprießlich werden dürfte, wird nicht nur zur Unterstützung der Staats-Regierung empfohlen, sondern es wird auch aus dem Zuschusse für Gewerbsschulen eine Summe von 200 fl. zur Verwendung dahin beantragt. Da aber die Bedürfnisse der Gewerbsschulen selbst nicht genügend gedeckt sind, so mußte zur Zeit die allerhöchste Genehmigung versagt werden.

Beschäller.

36.) M. s. u. Prämien für Pferdezucht.

Beschäll-Stationen.

O. D. Kr. 1832. A. P. S. 45. O. M. Kr. 1832. A. P. S. 14. Rezatkrs. 1833. I. B. P. S. 6. O. M. Kr. 1833 II. A. P. S. 26.

37.) a) Es wird der allgemeine Wunsch geäussert, daß die Beschällstationen bedeutend vermehrt und nur solche Hengste dazu verwendet werden, welche ihrem Alter nach zur Zucht sich noch eignen, damit die belegten Stutten nutzbringend werden und der Landmann das Zutrauen nicht verliert.

U. M. Kr. 1834. B. P. S. 6. „ 1833. II. B. P. S. 16. O. M. Kr. 1834. A. P. S. 25.

b) Bei Vermehrung dieser Stationen dürfte auch vorzüglich darauf Rücksicht genommen werden, daß mehr die Anziehung von starken Zug- und Ackerbau-Pferden, als die Gewinnung eines leichten Pferdeschlages zum Reitdienste erzielt wird. Zu Erreichung dieses

Zweckes sind Weiden das erste Bedürfniß, und die Errichtung von Fohlenhöfen dürfte be= U. M. Kr. 1835 B. P. S. 7.
sonders berücksichtigt werden. O. D. Kr. 1835. I. A. P. S. 44.

Die allerhöchsten Entschliessungen bestehen im Wesentlichen darin, daß Rggb. 1835. S. 533. §. 11. lit f.

ad a. 1.) der Vermehrung von Beschällstationen insoferne entsprochen werden wird, als Rggsb. 1832. S. 888.
solches die engbemessenen Fonds gestatten.

2.) Bei den beengten Mitteln des Landgestüts findet die Vermehrung der Stationen ein Rggsb. 1835. S. 586. §. 12.
unübersteigliches Hinderniß, insoferne als der Kreis nicht etwa aus den Fonden für facultative Zwecke Beiträge zu ermitteln vermag.

3.) —

4.) Beruht auf den Grund des angeordneten Gutachtens des Oberststallmeisters = Stabs. Rggsb. 1834. S. 686. §. 24.

5.) Das Staats = Ministerium des Innern wird nach Maaßgabe der dafür disponiblen „ 1835. S. 236. §. 3.
Fonds das Geeignete zu bewirken bemüht seyn.

6.) Die begutachteten Stationen werden nach Maaßgabe der verfügbaren Fonds besonders „ 1835. S. 203. §. 21.
berücksichtigt werden.

7.) —

ad b. Die Errichtung von Fohlenhöfen durch Privaten wird die besondere allerhöchste Rggsb. 1835. S. 533. §. 11 ff.
Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, und es wird gestattet, daß derlei Privat=Anstalten jede mit den disponibeln Mitteln vereinbare Unterstützung in diesem gemeinnützigen Unternehmen zugewendet werden.

M. s. u. Pferdezucht; Fohlenhöfe; Landgestüte.

Beschlüsse.

38.) Die Beschlüsse des Landrathes müssen nach Berathung in voller Versammlung Gsgzblt. 1828. S. 67. §. 26.
bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und nach der Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Besetzung erledigter Stellen.

39.) Als ein besonderes Gebrechen der landgerichtlichen Verwaltung wird die längere U. M. K. 1829. B. P. S. 6 u. 7.
Zeit verzögerte Besetzung erledigter Landgerichts = Stellen, so wie die früher wegen Unbrauch= Rggsb. 1830. S. 763.
barkeit in Quieszenz gesetzten und wieder reaktivirten Landrichter bezeichnet.

Wird dießfalls auf das Gesetz vom 15ten August 1828 §. 2. Nr. 4. hingewiesen.

Besoldungs = Erhöhungen.

40.) Besoldungs = Erhöhungen, für welche der Kreis nicht besonders dotirt ist, U. M. K. 1834. A. P. S. 29.
können dem Kreisfond nicht zur Last gelegt werden, weswegen die k. Kreis = Regierung beauf= Rggsb. 1835. S. 230. §. 3.
tragt wird, in Ansehung des Rückersatzes der dafür aus Kreisfonds bestrittenen Ausgaben das Erforderliche zu verfügen.

Gleiche Bewandniß dürfte es auch haben bei allen Pensionen, welche nach dem 1ten Oktbr. 1825 erwachsen sind, und wie es der Landtags = Abschied vom Jahre 1825 ausspricht.

Besoldungs = Steuer.

41.) M. s. u. Pensionssteuer.

Besteuerung.

U.M.K. 1829. B. P. S. 15. „ „ „ 1830. B. P. S. 8. Rggsb. 1830. S. 767. §. 12. 42.) Wegen vorläufiger Ausgleichung der unter einzelnen Bezirken des Untermain-Kreises bestehenden auffallenden Ungleichheit der direkten Besteuerung wurde die geeignete Rücksichtnahme zugesichert.

Besteuerung der Staats-Waldungen.

Rhkrs. 1834. A. P. S. 51. Rggsb. 1835. S. 261. §. 10. 43.) Die wiederholt in Anregung gebrachte Besteuerung der Staats-Waldungen findet ihre Erledigung im Abschiede vom 28ten Febr. 1834. M. s. u. Beitrags-Pflichtigkeit des Staates zu den Kreis-Umlagen.

Betriebs-Kapital.

Isarkrs. 1829. B. P. S. 3. Rggsb. 1830. S. 692. §. 1. 44.) a) Dem Mangel an Betriebs-Kapital und Kredit bei der Ackerbau treibenden Volksklasse dürfte durch einen Kredit-Verein wesentliche Abhilfe geschehen, und wird deswegen der Entwurf eines Planes zu einem Kredit-Verein in Vorlage gebracht. Dieser Gegenstand, insbesondere der vorgelegte Plan, wurde jener sorgfältigen Prüfung unterstellt, welche die folgenreiche Wichtigkeit desselben in Anspruch nimmt.

Isarkrs. 1832. A. P. S. 29. §. 5. b) Ferner dürfte die allmählige Rückzahlung der Stiftungs-Fonds aus den Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen zum Behufe der Darleihung an die Landleute eine der kräftigsten Stützen der Agrikultur werden.

Rggsb. 1832. S. 716. Die Staatsschulden-Tilgungs-Commission ist bereits mit den erforderlichen Weisungen versehen, in so weit diese innerhalb den Bestimmungen des Schulden-Tilgungs-Gesetzes vom 28ten August 1831 statt finden können.

Bettel.

Isarkrs. 1829. B. P. S. 5. „ „ 1832. A. P. S. 28. §. 2. 45.) Der Bettel auf dem platten Lande im Isarkreise steigert sich mit jedem Tage. Unter diesen Bettlerschaaren erblickt man meistens herumziehende Handwerksgesellen, dann andere arbeitsfähige, aber arbeitsscheue Personen beiderlei Geschlechtes und Kinder. Dadurch wird den Dienstherrschaften eine große Zahl von Dienstboten entzogen, die noch wirklichen Dienstboten steigern den Liedlohn und führen dann einen übertriebenen Luxus in Kleidern.

Rggsb. 1830 S. 693 §. 5. „ „ 1832. S. 725. §. 13. Die k. Kreis-Regierung wurde daher ernstlich beauftragt, den Polizei-Behörden die Handhabung aller hierwegen bestehenden Verordnungen einzuschärfen und sich des Vollzuges derselben durch stete und genaue Aufsicht zu versichern.

Bettel- und Armenwesen.

O.M.K. 1832. B. P. S. 8. Rggsb. 1832. S. 895. §. 8. 46.) Zu Vermehrung der den Armenkassen zufließenden geringen Mittel wird um Zuweisung aller polizeilichen Geldstrafen der Antrag gestellt, welchem jedoch nicht entsprochen werden konnte, weil selbe unter die budgetsmässigen Staats-Einnahmen aufgenommen sind.

Beuscheldächer.

47.) M. s. u. Strohdächer.

Bezirks-Armenpflege.

Rezatkrs. 1833. I. B. P. S. 5. 48.) Hinsichtlich der Beschwerde über unstatthafte Einmischung der Bezirks-Armen-

Pflegschaft in die Lokal-Armenpflege wurde Untersuchung angeordnet und findet selbe ihre vollständige Erledigung in dem Landraths-Abschied für den Isarkreis vom 19ten Oktbr. 1832. Abs. 6. Nr. 13.

„ 1833. II. B. P. S. 4. §. 8.
Rggsb. 1833. S. 585. §. 10.
„ 1834. S. 578. §. 8.
U.M.K. 1835. B. P. S. 13.

Bezirks-Kriegs-Fond.

49.) Nach dem Antrage des Landrathes darf dieser Fond an die einzelnen Gemeinden des Rhein-Kreises vertheilt werden, wenn nach freiem Einverständnisse der Betheiligten diese Gelder zu einem — den gemeinsamen Bedürfnissen eines jeden Kantons gewidmeten Fond verwendet werden.

M. s. u. Kreis-Kriegs-Fond.

Rhkrs. 1829. A. P. S. 44.
„ 1830. A. P. S. 31 u. 35.
„ 1833. I. A. P. S. 29.
„ 1834. A. P. S. 12.
„ 1832. A. P. S. 25. c. u. d.
Rggsb. 1830. S. 1255. §. 1.
„ 1832. S. 956. §. 1—5.
„ 1834. S. 703.

Bezirks-Strassen.

50.) Wegen Uebernahme mehrerer Bezirksstrassen auf den Centralfond wurde bemerkt, daß die Dotations-Verhältnisse des Strassenbaues nur jene Berücksichtigung möglich gemacht haben, welche namentlich bei Anlasse der Rhönstrasse zur Kenntniß des Landrathes gekommen ist, und werden die Bemerkungen über die Wichtigkeit einiger Strassenzüge im Verfolge der Verhandlungen die geeignete Würdigung erhalten. M. s. u. Rhönstraße. —

U.M.K. 1833. I. B. P. S. 11.
„ „ „ 1833. II. B. P. S. 17
Rggsb. 1833. S. 661. §. 1.
„ 1834. S. 686. §. 26.
Rezatkrs. 1835. A. P. S. 37.
Rggsb. 1835. S. 1178. §. 16.

Bierpfenning.

51.) M. s. u. Malz-Aufschlag.

Bier-Taxe.

52.) a) Der Bitte um Herabsetzung des unverhältnißmässigen Biertaxes wurde aus dem Grunde nicht willfahrt, weil auch die übrigen Lebensmittel sich in der Zwischenzeit verminderten.

O.D.K. 1832. B. P. S. 22.
Rggsb. 1832. S. 862. §. 13.

b) Die weitern Bemerkungen über die Nachtheile des jetzigen Verfahrens bei Feststellung des Biersatzes werden bei der bereits angeordneten Revision des Biertax-Regulativs ihre Erledigung finden.

U.D.K. 1833. II. B. P. S. 5.
Rggsb. 1834. S. 495. §. 2.

c) Bei Regulirung der Biertaxe dürften die Distrikts-Polizeibehörden zu genauer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse angewiesen werden.

O.M.K. 1830. B. P. S. 3.
Gsßblt. 1834. S. 21. §. 6.
Gsßblt. 1831. S. 96. §. 40.

Bier-Verschleiß.

53) Wegen genauer Beihaltung der bestehenden Normen über den Bierverschleiß im Allgemeinen und insbesondere rücksichtlich des Gehaltes und des Tarifs des Bieres wurde der entsprechende Vollzug zugesichert.

Isarkrs. 1834. B. P. S. 10.
Rggsb. 1835. S. 91. §. 10.

Bier-Visitationen.

54.) Es wird der Wunsch geäussert, daß die Bier-Visitationen nicht wie bisher mit zu viel Strenge vorgenommen werden, um die vielseitigen Klagen zu beseitigen.

Rezatkrs. 1834. B. P. S. 6.

Bildung des Landvolkes.

55.) M. s. u. Verwaltung.

Blinde Kinder.

O.D.K. 1834. B. P. S. 12. Rggsb. 1835. S. 156. §. 5.

56.) Dem Wunsche um Errichtung einer Lehranstalt für blinde Kinder nach dem Beispiele einer derlei Anstalt zu Freising konnte aus Mangel an Fonden nicht entsprochen werden.

Blutegel.

57.) Unter den dem Landrathe zur Berathung vorgelegten Postulaten pro $18\frac{35}{36}$ erscheint auch für jeden Kreis eine bestimmte Summe auf die Zucht von Blutegeln. Hierüber erklärten sich die Landräthe jeden Kreises auf folgende Weise:

1.) Isar-Kreis.

Isarkrs. 1835. A. P. S. 11.

Ehe zur Begründung und Beförderung der Blutegelzucht eine bestimmte Summe in Ausgabe gebracht werden kann, dürfte ein erschöpfendes Gutachten von Sachverständigen darüber eingeholt werden, worin bestimmt ist, a) welches eigenthümliche Wasser dem Blutegel zusaget.

b) Welche besondere Pflanzen-Vegetation in demselben erscheint.

c) Welchen besondern Boden, und

d) Welch' eigenthümlich klimatische Lage der Blutegel erheischt.

2.) Oberdonau-Kreis.

O.D.K. 1835. A. P. S. 147.

Glaubt dieses Postulat aus folgenden Gründen ablehnen zu müssen.

1.) Ist diese Zucht weder dem Bereiche der Landwirthschaft noch dem der Industrie zuzurechnen.

2.) Ist der hiefür ausgesetzte Preis pr. 300 fl. für einen allenfallsigen Unternehmer zu gering, und

3.) Wäre noch zu ermitteln, welche Art von Wasser und Grund, dann welcher Himmelsstrich zu solchem Gelingen erfordert wird.

3.) Obermain-Kreis.

O.M.K. 1835. A. P. S. 15.

Obwohl nach den bisherigen Erfahrungen gemachte Versuche hiefür nicht gelungen sind, so wird demungeachtet zur Anlegung eines Blutegel-Teiches die Summe von 300 fl. beantragt.

4.) Regen-Kreis.

Regenkr. 1835. A. P. S. 23.

Die k. Regierung wolle jene Gegenden des Kreises ausmitteln, in welchen die Blutegelzucht am besten gedeihen werde.

5.) Rhein-Kreis.

Rhkrs. 1835. A. P. S. 38.

Wegen Bestimmung von Prämien zur Beförderung der Blutegelzucht ist der Landrath vollkommen einverstanden.

6.) Rezat-Kreis.

Rezatkr. 1835. A. P. S. 29.

Der Landrath glaubt, daß die Blutegelzucht im Kreise niemals so bedeutend werden könne, um als Gegenstand der Industrie zu gelten, beantragt dagegen, daß mehrere Apotheker zu solchen Anlagen als Privat-Unternehmungen aufgemuntert werden möchten. Aus Mangel einer Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer solchen Ausgabe wird der Wunsch geäussert, die postulirte Summe einem andern Gegenstande zuzuwenden.

7.) Unterdonau-Kreis.

U.D.Kr. 1835. A. P. S. 11.

Die zur Begründung und Förderung der Blutegelzucht angesetzten 400 fl. werden zur Befriedigung dieses im Kreise gefühlten Bedürfnisses verwendet werden.

8.) Untermain-Kreis.

Die Verwendung der postulirten Summe wird gutächtlich beantragt und nur noch der Wunsch geäussert, daß den Unternehmern die Verbindlichkeit aufgelegt werde, auch an andere Personen, besonders zum Zwecke der Nachzucht gute Blutegel um billigen Preis abzugeben. Auch wäre eine gedruckte kurze aber deutliche Anleitung zur Erziehung und Fortpflanzung der Blutegel sehr wünschenswerth.

U. M. Kr. 1835. A. P. S. 17.

ad 1. 3. 4. 5. 7. u. 8. blieben die postulirten Summen zu je 3 — 4 bis 500 fl. in dem Etat pro $18\frac{35}{36}$ zur geeigneten Verwendung auf diesen Zweck stehen.

Rggsbl. 1835. Isarkr. S. 1028. U.D.Kr. S.1059. Regenkr.S.1093. O.M.Kr.S.1115 U.M.Kr. S.1148 Rhkr. S. 1200.

ad 2 und 6 aber wurde unter Berücksichtigung der angegebenen Gründe nach dem eigenen Ermessen des Kreises von den postulirten Summen für die Blutegelzucht Umgang genommen, und gestattet, daß diese Beträge zu anderwärtigen Zwecken dürfen verwendet werden.

O.D.Kr.1835.S. 1049. §. 7. Rezatkr. S.1177. §. 11.

Bocklet.

58) M. f. u. Badeanstalten.

Bonitirung und Klassifikation der Mustergründe.

59.) Der Rezatkreis ist der Meinung, daß bei Aufstellung der Mustergründe im Jahre 1828, vielmehr bei einer ganz ungeeigneten Revision derselben im Jahre 1829, zum Behufe der Klassifikation und Einführung des Steuer-Definitivums nicht mit der erforderlichen Unparteilichkeit zu Werke gegangen sei.

Derselbe gründet seine Meinung auf Angabe von Thatsachen und bittet daher um rechtzeitige Abhilfe.

Rezatkr. 1829. B. P. S. 11.
" 1830. A. P. S. 13. §. 1.
" 1832. B. P. S. 2.
" 1833. I. A. P. S. 13. §. 6. u. B. P. S. 7. §. 22.
" 1833. II. B. P. S. 4. §. 9.
" 1834. B. P. S. 3. §. 4.
" 1835. B. P. S. 3. §. 1.

Dem Antrage, daß dem abgeordneten Kommissär das Einschätzungs- und Bonitirungs-Geschäft abgenommen und der Kreis-Regierung die Muster-Beschreibungen im Isar-Kreise, als eine Grundlage für die Taxation im Rezatkreise mitgetheilt werde, kann nicht stattgegeben werden, weil durchaus keine Gründe zur Entfernung des erwähnten Kommissärs aufgefunden werden konnten und die Mittheilung der Musterbeschreibungen im Isarkreise nicht nur dem Steuergesetze geradezu widersprechen, sondern auch zwecklos ist.

Rggsb. 1830. S. 734 §. 3.

In Ansehung des Verfahrens bei der neuen Bonitirung wird der Landrath in dem Gesetze über die allgemeinen Grundsteuern und in den darauf gegründeten Instruktionen die befriedigende Beruhigung finden, nach welchen auch die bei den Kataster-Operationen des vorigen Jahres entstandenen Differenzen beseitigt worden sind.

Rggsb. 1831. S. 117. §. 1.

Die wiederholten Anträge vom Jahre 1829 und 30 haben in den Abschieden für diese Jahre ihren Bescheid gefunden.

Die wiederholte Beschwerde wegen Ausübung eines unerlaubten Einflusses von Seite

Rggsb. 1832. S. 819. §. 1.

des Bonitirungs-Commissärs ist nicht nach Vorschrift des Gesetzes über die Einführung der Landräthe §. 28 mit neuen Thatsachen belegt worden.

Ueber die Festsetzung der Klassen der Mustergründe gibt der §. 25 des Grundsteuer-Gesetzes bestimmtes Ziel und Maaß.

Rggsb. 1833. S. 590, §. 17.

Wegen speziell bezeichneter Fälle mangelnder Gleichförmigkeit im Klassifikations-Verfahren bei Einführung der definitiven Grundsteuer ist die nöthige Untersuchung eingeleitet.

" 1834. S. 578 §. 9.

Nach beendigter Untersuchung wird dem Landrathe die weitere Verfügung mitgetheilt werden.

" 1835. S. 178 §. 1.

Die Steuer-Kataster-Kommission wurde angewiesen, der Bescheidung der Reklamationen in diesem Bezirke ihre ganze Sorgfalt zuzuwenden.

" S. 1160 §. 1.

Das Gesetz vom 1ten Juli 1834 wegen Abänderung des Grundsteuer-Gesetzes von 1828 hat bereits für die zureichende Bekanntmachung des Reklamations-Termins Vorsorge getroffen.

Boten.

Gstzbltt. 1828. S. 68. §. 27.

60.) a) Dem Landrathe wird ein Bote während der Versammlungszeit von der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes beigegeben.

Rhnkrs. 1833. I. A. B. S. 40.
Rggsb. 1833. S. 693 §. 8.

b) Der Entwurf eines Boten-Aversums für die Land-Kommissariate im Rheinkreise erhält die allerhöchste Genehmigung.

Boten-Anstalten.

61.) M. s. u. Post-Anstalten.

Brand-Assekuranz.

U. M. K. 1831. B. P. S. 7.
Rggsb. 1831. S. 152. §. 10.
U. M. Kr. 1832. B. P. S. 6.
Rggsb. 1832. S. 936. §. 1.
U. M. K. 1833. II. B. P. S. 11.
Rggsbl. 1834. S. 682 §. 10.
Rezatkreis 1832. B. P. S. 7.
Rggsb. 1833. S. 824 §. 17.

62.) Die Ausscheidung des Untermain- und Rezat-Kreises von der allgemeinen Brand-Assekuranz-Gesellschaft wird beantragt, und nachgewiesen, daß von ersterer im Verlaufe von 14 Jahren eine reine Hinausgabe von 646,213 fl. 20$\frac{7}{8}$ kr. an die anderen Kreise geleistet wurde, und letztere von 1811 bis 1820 eine Summe von 1,404,958 fl. 30 kr. bezahlt hat. Dieser Antrag konnte nicht bewilliget werden, weil er weder den Bedürfnissen des Kreises, noch den Rechten und Pflichten entsprechen würde, welche aus dem bisher bestandenen Verbande erwachsen sind.

U. M. K. 1833. I. B. P. S. 8.
Rggsb. 1833. S. 662. §. 3.

Was aber die in Vorschlag gebrachte Klassifikation der Gebäude, im Verhältnisse der größern oder geringern Feuergefahr, und die nach Klassen dann zu leistenden Beiträge betrifft, so wird die k. Staats-Regierung selben hinsichtlich der Zweckmässigkeit in nähere Ueberlegung nehmen.

Brand-Assekuranz-Gelder.

U. M. Kr. 1833. II. B. P. S. 15.
Rggsb. 1834. S. 685 §. 20.

63.) Die dießfallsigen Kassabestände werden zur verzinslichen Anlegung bei der kgl. Schuldentilgungs-Kassa beantragt, und hat bei der Berathung über die Verbesserung der inländischen Brandversicherungs-Anstalt dieser Wunsch seine volle Beachtung gefunden.

Brandversicherungs-Anstalt, inländische, für Gebäude.

64.) Unter den besondern Berathungs-Gegenständen, welche dem Landrathe bei seiner Versammlung im September 1834 vorgelegt wurden, hatte selber auch ein Gutachten über nachstehende Fragen abzugeben: Gsßbltt. 1834 S. 11. dann S. 89. — 96.

1.) Ob und welche administrative Verbesserungen der inländischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt, auf den Grund der neuesten gesetzlichen Feststellung,
   a) aus dem allgemeinen Gesichtspunkte, und
   b) nach dem speziellen Bedürfnisse des Kreises etwa zuzuwenden seien?

2.) Ob, wie und wie weit insbesondere diese Anstalt nach Inhalt der ständischen Anträge der Vorzüge von Prämien-Gesellschaften theilhaftig werden könne?

Es folgen nun die dießfallsigen Gutachten der sieben ältern Kreise diesseits des Rheines von jedem insbesondere:

1.) Isarkreis.

Bei diesem Gutachten ist vermöge königl. Regierungs-Entschließung noch besondere Rücksicht auf folgende Punkte zu nehmen, als: Isarkrs. 1834. A. B. S. 25 — 51.

a) In welcher Weise die bei den Brandassekuranz-Kassen eingehenden Beiträge fructificirlich gemacht werden können?
b) Was unter die feuergefährlichen Objecte zu zählen sei?
c) Ob und welche Erläuterung die Aufstellung von 4 Klassen der Bauobjecte nach dem Grade ihrer größern oder geringern Feuergefährlichkeit bedürfe?
d) Welche die zweckmäßigsten Verfügungen seien, um eine rasche Hinausbezahlung des Schadenersatzes zu erwirken?

ad 1. a) Unter die vorzüglichsten Mittel für die Vervollkommnung des bayerischen Brandassekuranz-Wesens dürfte wohl strenge Handhabung und Vollziehung der im Betreff der Feuerpolizei bereits bestehenden, oder noch zu ergänzenden ausführlichen Vorschriften, so wie eine verständige und prompte Thätigkeit der Löschanstalten gezählt werden; insbesondere aber würde eine ernstliche und unnachsichtliche Vollziehung der dießfallsigen Straf-Bestimmungen das zweckmäßigste Mittel seyn.

Ferner kann der Wunsch nicht unterdrückt werden, die kgl. Staats-Regierung möchte nicht nur die nachdrücklichsten und wirksamsten Einschreitungen gegen das Verbrechen der Brandstiftung verfügen, sondern auch einer bisher befolgten unzulänglichen und mangelhaften Prozedur Abhilfe geben.

2.) Nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse unserer vaterländischen Brandversicherungs-Anstalt hat der Landrath die Ueberzeugung geschöpft, daß selbe, ohne ihren ganzen Charakter aufzugeben, sich jene Vortheile nicht wird aneignen können, welche aus Prämien-

Gesellschaften hervorgehen, und daß insonderheit auf administrativem Wege und, ohne die hiefür bestehende Gesetzgebung wesentlich umzuschaffen, dießfalls nichts zum Ziele Führendes in Antrag gebracht werden könne:

ad a) Die Anlegung der fraglichen Baarschaften bei der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Kassa gegen eine 4 0/0 Verzinsung dürfte den besten Ausweg darbieten.

ad b) Nach dem Inhalte des Gesetzes ist schon ein so bestimmtes Maaß gegeben, daß eine arbiträre Ausdehnung nicht wohl zu besorgen stehet.

ad c) Der Landrath glaubt, daß in Dingen dieser Art die Erfahrung die beste Lehrmeisterin sei, und sich auf die Bemerkung beschränken zu müssen, daß es am Zweckmäßigsten seyn dürfte, bei Abfassung der dießfallsigen Vollzugs-Normen das Beste und Anwendbarste derjenigen Bestimmungen zu Grunde zu legen, welche die Praxis bei den auswärtigen Brandversicherungs-Gesellschaften bereits als am Haltbarsten bewährt hat.

ad d) Der hieher einschlägige Art. 4 der neuesten Verordnung des laufenden Jahres enthält die zweckgemäßesten Verfügungen, indem eine Frist von 6 Wochen a dato des Brandfalles zur Vollendung der Instruktion und Dekretirung des Ersatzes, und ein weiterer von nur 8 Tagen zur wirklichen Hinausbezahlung der Entschädigungs-Summe an den Assekurirten zur Pflicht gemacht ist.

ad 1. b) Schlüßlich hat der Landrath keine erheblichen Motive oder speziellen Bedürfnisse wahrgenommen, welche den Isarkreis insonderheit betreffen.

2.) Unterdonau-Kreis.

U. D. Kr. 1834. A. P. S. 9. Um diesem Auftrage nach Kräften zu entsprechen, erbat sich der Landrath die Mittheilung der hierauf bezüglichen Gesetzes-Bestimmungen, Novellen, das neueste Gesetz, so wie die Verhandlungen der letzten Stände-Versammlung, und schöpfte hieraus die Ueberzeugung,

ad 1. a) daß nach Berücksichtigung der administrativen Vorsorge bei Einzeichnungen von zu versichernden Objekten dieselben vor Werths-Ueberschätzung zu sichern, und die polizeilichen Cautelen streng in Anwendung zu bringen, weitere Veränderungen und Vorkehrungen in administrativer Hinsicht anzuordnen, wohl kaum mehr nothwendig seyn dürften.

ad 2. Was die Möglichkeit betrifft, auch der Immobiliar-Versicherungs-Anstalt die Vorzüge von Prämien-Gesellschaften zuzuwenden, so findet der Landrath nach reiflicher Ueberlegung dieses zu ermitteln außer dem Bereiche seiner Kräfte.

Ueber die nachstehend zur Beantwortung weiters vorgelegten Fragen gibt der Landrath seine folgende Aeusserung ab:

1.) Wünscht er nicht, daß der Art. 9 der allgemeinen Brandversicherungs-Verordnung erweitert werde, wohl aber dürfte es zweckmäßig seyn, noch mehrere Klassenabstufungen der Feuergefährlichkeit, als vier, festzusetzen.

2.) Die zweckmäßigsten Formen zur Vertretung der Anstalt und zur Beförderung des

Ganges der Entschädigungen dürften wohl die gegenwärtig bestehenden seyn, nemlich die Vertretung unter der Behandlung der kgl. Polizei-Stellen.

3.) Bezüglich auf allenfallsige Modifikationen der bisherigen Catasterform schließt sich der Landrath den Bestimmungen an, welche in dem Gesetze vom 1ten Juli 1804 §. 6 enthalten sind.

4.) Was die Anfertigung neuer Cataster nach §. 3 des eben citirten Gesetzes mit den vorgeschriebenen Cautelen betrifft, so ist der Landrath hiemit vollkommen einverstanden.

5.) Hinsichtlich der allenfallsigen Erläuterungen wegen der Klassifikation nach §. 6 des allegirten Gesetzes kömmt blos zu erinnern, daß:

a) in die Klasse massiver Gebäude nur jene zu stellen seien, deren innere Bauart dieser allgemeinen Bezeichnung ebenfalls entspricht.

b) Schon bei Gelegenheit der in Anregung gekommenen Modifikationen der Cataster-Form und der damit in die Berechnung übergehenden Förmlichkeit dürfte in deren Verwirklichung eine Anempfehlung der Einfachheit liegen.

Der Landrath glaubt diese darin zu finden, wenn die gesetzlich bestimmten Abstufungen der Beitragspflichtigkeit der Versicherten gleich in der Einzeichnung der versicherten Summe in der gewöhnlichen Rubrik, in diesem Verhältniß seine Beitrags-Schuldigkeit mit der gesteigerten Kapitals-Summe vorgemerkt und darnach vor Allem eine gleich ausfallende Dividende eingeheischt werden kann.

Nähere Erläuterung hierüber ist durch ein beigelegtes Schema ausführlich dargestellt.

3.) Regenkreis.

Der Landrath beschränkt sich auf diejenigen Momente, die sich seiner unmittelbaren Wahrnehmung dargeboten haben. Regenkreis 1834. A. P. S. 31.

Gegenseitigkeit ist das Grundprinzip der vaterländischen Feuerassekuranz und ist den Prämien-Gesellschaften bei Weitem vorzuziehen. Es dürfte daher

1.) die vaterländische Brandassecuranz-Anstalt sowohl im Allgemeinen, als in der besondern Anwendung beizubehalten und nicht mit Prämien-Gesellschaften zu verbinden seyn;

2.) die fruchtbringende Anlegung der Kassen-Ueberschüsse bei den kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen geschehen;

3.) die in dem Gesetze bezeichneten Objekte als: z. B. Theater, Pulver-Mühlen, Ziegelöfen ꝛc. von dem Eintritte ausgeschlossen, dagegen aber Eisenwerke aufgenommen werden;

4.) die bisherige Vertretung der Anstalt durch die Staats- und öffentlichen Behörden die beste, sicherste, und am Wenigsten kostspielige seyn;

Es erübriget dem Landrathe nur noch, diesem Gutachten folgende Wünsche beizufügen:

1.) Gewissenhafte Abschätzung der zu versichernden Gebäude.

2.) Rasche Leistung der Entschädigungs-Summen.

3.) Strenge Handhabung der Feuerpolizei.

4.) Oberdonau-Kreis.

O. D. Kr. 1834. A. B. S. 23.

Derselbe glaubt, zur Beförderung dieser Anstalt in administrativer Hinsicht Folgendes bemerken zu müssen:

1.) Die vorräthigen Kassa-Baarschaften seien bei der k. Schulden-Tilgungs-Kasse verzinslich anzulegen;

die Sendung der Gelder aber nicht wie bisher durch die Post, auf Kosten der Anstalt, sondern durch Anweisungen auf Kreiskassen, oder auf Rentämter zu geschehen.

2.) Unter diejenigen Objekte, welche nach Artk. 9 der Verordnung vom 28ten Jänner 1811 von der Aufnahme in die Versicherungs-Anstalt ausgeschlossen sind, dürften auch die Niederlagen und Magazine von Pulver aufgenommen werden, und eignen sich dahin auch ferner die Vitriol- und Gasfabriken, dann Schmelzöfen aller Art, keineswegs aber hiezu die Schmiden und Theater, nur möchte bei Theatern ihre Gefährlichkeit durch höhere Klassifikation auszugleichen seyn.

3.) Die bisherige Behandlung des Assekuranz-Geschäftes durch Polizei-Beamte möchte die wohlfeilste und zweckmässigste, daher beizubehalten seyn.

4.) Da die Hauptvorzüge einer Prämien-Gesellschaft
- a) auf fixen Beiträgen;
- b.) minder kostspieligen Assekuranzsätzen, und
- c.) einfachen Formen bei dem Eintritte bestehen, so würden diese Vorzüge sich mit der Grundlage der Gegenseitigkeit wohl vereinbaren lassen. Schlüßlich und

5.) möchten noch folgende Anhalte einer Berücksichtigung würdig seyn:
- a.) Dem Versichernden soll keineswegs der Einfluß auf die Schätzung entzogen seyn.
- b.) Allenfallsige Differenzen wären durch Schiedsrichter beizulegen.
- c.) Der effektive Werth der Gebäude, keineswegs aber die Ankaufssumme, soll zum Grunde der Schätzung angenommen werden.
- d.) Jede Aenderung in den versicherten Gebäuden soll bei Verlust jeden Anspruches auf Entschädigung rechtzeitig zur Anzeige gebracht werden; was der Vollzugs-Instruktion §. 3 noch beizufügen seyn möchte.
- e.) Der Austritt soll nicht wie bisher auf 1 Monat beschränkt werden, sondern zu jeder Zeit stattfinden, nur bleibt der Austretende tenent.
- f.) Die Uebertragung der Regreß-Ansprüche auf die Brand-Assekuranz-Kassa möge bestimmt ausgedrückt, und ebenso
- g.) möge man die Unterthanen mit den Bestimmungen der Brand-Assekuranz Ordnung vollständig bekannt machen.
- h.) Wird der Wunsch geäußert, daß die verschiedenen Feuer-Ordnungen in bessern Vollzug gesetzt werden.

5.) Rezat-Kreis.

Schon in der Sitzung vom 13ten Juli 1833. S. 17 hat der Landrath in kurzen Umrissen angegeben, was dieser inländischen Anstalt fehlt, um ihr Anerkennung und Zuneigung wieder zu verschaffen, wie sie verdient. Rezatkr. 1834. A. P. S. 48.

Das Erste, was der Landrath für erfoderlich hält, ist Vertrauen in die Anstalt, und dieses dürfte dadurch erzweckt werden: a.) wenn in jedem Kreise eine kurze und gemeinverständliche Zusammenstellung der Rechnung jährlich bekannt gemacht würde;

b.) wenn die Ausbezahlung der Entschädigungs-Summen schneller und in kürzerer Frist geschehe;

c.) wenn die zu versichernden Objekte einer periodischen Revision der Taxationen z. B. von 5 oder 3 Jahren unterstellt und

d.) von der bisherigen kargen Berechnung abgegangen, eine zweckmäßigere Berechnungs-Weise eingeführt würde, damit der Versichernde, im Falle eines Brandes, für den Schaden ganz gedeckt wäre.

Hinsichtlich der fruktifizirlichen Anlegung der vorhandenen Kassa-Baarschaften weis der Landrath keine bessere Einrichtung in Vorschlag zu bringen, als die bereits bestehende, nemlich die Anlegung derselben bei der k. Bank in Nürnberg.

Aus Mangel der dem Landrath nicht ausführlich scheinenden Tabellen kann er nicht genau bestimmen, welche Objekte von der Brandversicherung ausgeschlossen werden sollen, und hält sich deßwegen nur an die im Gesetze vom 1ten Juli bestimmte Klassifikation der Feuer-Gefährlichkeit von 9, 10, 11 u. 12.

Gegen die Organe und Vertretung der Anstalt kömmt nichts zu erinnern.

Die Vorzüge von Prämien-Gesellschaften können bei dermal limitirenden Bemerkungen der k. Kreis-Regierung noch nicht auf die inländische Anstalt übertragen werden.

6.) Obermain-Kreis.

Wegen des Austrittes aus der Brand-Assekuranz-Gesellschaft sind Instruktionen der k. Staats-Regierung sehr zu wünschen. Auch dürfte der in dem Gesetze enthaltene Ausschluß verschiedener Gebäude von dem Beitritte nicht zu weit ausgedehnt werden. O. M. Kr. 1834. A. P. S. 30.

Die Instruktion für die Schätzleute zu der Werths-Beurtheilung der zu versichernden Objekte soll nicht durch zu scharf gezogene Grenzen zu sehr eingeengt werden.

Es möchte daher zweckgemäß seyn, wenn der neue Cataster einer Gemeinde, den Vorständen derselben zur Erklärung in geheimer Sitzung vorgelegt werde, und sie sich erklärten, ob und welche Einwendung sie gegen die Werths-Bestimmungen haben.

Ferner und vor Allem geruhe die k. Staats-Regierung auszusprechen, daß der wahre Werth, welcher dem Abgebrannten vergütet werden soll, die im Cataster bereits eingetragene und zu versteuernde Summe sei.

Auf diese Weise hätten dann die Schätzleute nach einem sich ergebenen Brande durchaus nur auf Erhebung der Totalität oder Partialität des Brandes sich zu beschränken.

Eine thätigere, schärfere Untersuchung des Thatbestandes würde öfters den Thäter ermitteln, und scharfe Anwendung des Gesetzes gegen das Verbrechen der Brandstiftung die heilsamsten Folgen und Abschreckungs-Mittel hervorbringen.

Hinsichtlich der Bildung eines Einnahmsfonds und fruchtbringenden Anlegung desselben kann der Landrath nicht stimmen, und kein Fond ist vor dem Untergange gesichert.

Er findet daher keinen Grund, warum dem bisherigen Brandversicherungs-Institute eine neue Form gegeben werden soll.

Die Umwandlung der inländischen Brandversicherungs-Assekuranz in eine Prämien-Gesellschaft liegt nicht in dem Wunsche des Landrathes.

Was nun endlich die Klassifikation der Gebäude betrifft, so ist zwar dadurch ganz der strengen Billigkeit gehuldigt; allein der ungünstige Umstand, daß gerade die ärmste Klasse der Staatsbürger in die 4te Klasse kömmt und die höchste Konkurrenz leisten muß, erregt gewiß nicht unbegründete Besorgnisse.

Daß durch dieses Zahlungs-Verhältniß die ohnedieß gegen die Wohlhabendern sehr reizbare Klasse noch mehr erbittert wird, liegt wohl am Tage, und die Ausbrüche des Neides und des Hasses gegen den Besitzer des großen und festen Gebäudes, vereint mit dem Wunsche, ein feuerfesteres Gebäude zur geringern Beitrags-Konkurrenz zu erlangen, reizet zum Selbst-Anzünden.

Es wird daher auf eine Reduktion der Konkurrenz der 3ten und 4ten Klasse um so mehr der Antrag gestellt, als auf dem platten Lande die meisten Gebäude in die 3te und 4te Klasse gehören.

7.) Unter-Mainkreis.

U. M. Kr. 1834. A. P. S. 47. Da diese Versicherungs-Anstalt ein auf gleichen Grundsätzen ruhendes gesetzlich gegründetes Institut bildet, so möchte es höchst gerechtfertigt erscheinen, aus den sämmtlichen Feuer- und Landbau-Ordnungen die vorzüglichsten Grundsätze zu sammeln und daraus eine allgemeine für die versicherten Kreise bindende Norm zu bilden.

Den Gebäuden mit Stroh- und Holz-Bedachungen wurde eine eigene Klassifikation gegeben. Hieraus könnte gefolgert werden wollen, als dürfte von nun an diese feuergefährliche Bedachungsweise wieder eingeführt werden. Eine allgemein einzuführende Lösch-, resp. Präventions-Ordnung dürfte sehr nützlich seyn und in wasserarmen Gegenden für Zisternen gesetzliche Bestimmungen in Anwendung kommen.

Ueber die Frage, welche Gebäude bei der inländischen Versicherung auszuschließen, oder welchen der Beitritt zu gestatten seie, macht der Landrath einige derselben namhaft und benennet auch diejenigen, welche der Feuergefährlichkeit wegen einer höhern Klasse unterstellt werden möchten.

Die fruktifizirliche Anlegung der Kassa-Bestände möchte einstweilen bei den Schulden-Tilgungs-Kassen geschehen.

Uebrigens wird bis zur Einführung einer allgemein bindenden Bau- und Feuerlösch-Ordnung ꝛc. ꝛc. strengste Handhabung der für den Untermain-Kreis noch bestehenden dahin einschlägigen Verordnungen empfohlen.

Der Landrath findet keinen Anhaltspunkt, wie die inländische Versicherungs-Anstalt der Vorzüge von Prämien-Gesellschaften theilhaftig werden könne.

Es wird die Bitte gestellt, daß das dießfallsige Gesetz vom 1ten Juli 1834 recht bald in Vollzug gesetzt werde. U. M. Kr 1835. B. P. S. 14.

Die sämmtlich dießfalls abgegebenen Gutachten werden der sorgfältigsten Erwägung unterzogen werden. 1.) Rggsb. 1835. S. 86 §. 1. 2.) " S. 109. " 3.) " S. 131. "

Der Vollzug der sanktionirten Revision findet seine Anwendung bei dem zur Erhebung kommenden Ausschlag für das Jahr 1834/35 in dem Jahre 1835/36. 4.) " S. 155. " 5.) " S. 178. " 6.) " S. 204. " 7.) " S. 235 u. S. 1161 §. 10.

8.) Rheinkreis.

Derselbe theilte ähnliche Ansichten mit den übrigen Kreisen, und wurde dessen besondern Bemerkungen Rücksichtnahme zugesichert. Rhnkr. 1833. II. A. P. S. 27. Rggsb. 1834. S. 715 §. 2.

Brand-Versicherungs-Anstalt.

65.) Die dermalige Feuer-Versicherungs-Anstalt hat so manche Gebrechen, veranlaßt den Beitritt zu fremden derlei Assekuranz-Gesellschaften und dürfte demnach einer allerhöchsten Revision unterstellt werden. O. D. Kr. 1833. II. B. P. S. 15. Rggsb. 1834. S. 558. §. 5. Gsßblt. 1834. S. 19.

Zur Verbesserung dieser Anstalt ist die allerhöchste Aufmerksamkeit zugesichert worden.

Brandversicherungs-Kapitalien.

66.) Wegen der beantragten Revision sämmtlicher Schätzungen der gegen den Brand versicherten Gebäude im Rheinkreise wird die geeignete Verfügung zugesichert. Rhnkrs. 1829 B. P. S. 6. Rggsb. 1830. S. 58 §. 4.

Brandwein-Kessel-Gelder.

67.) Die Aufhebung dieser Abgabe wird sehnlichst gewunschen, weil diese Abgabe als eine Gewerbsteuer oder Accise angesehen wird; was aber vermöge allerhöchster Entschliessung als unrichtige Ansicht des Landrathes bezeichnet wird, indem diese Kesselgelder die Natur einer Gewerbs-Rekognition haben. U. M. Kr. 1832. B. P. S. 23. " 1834. B. P. S. 8. Rggsb. 1832 S. 945 §. 14. " 1835. S. 236 §. 5. U. M. Kr. 1835. B. P. S. 8. Rggsb. 1835. S. 1159. §. 4.

Brauereien.

68.) Wegen beantragter Beschränkung der Konzessionen zu neuen Brauereien wurde umsichtige Würdigung zugesichert. Regenkr. 1832. B. P. S. 8. Rggsb. 1832. S. 790 §. 11.

Brennholz.

69.) Die Abgabe des Brennholzes an die bedürftige Klasse der Unterthanen ausser den Versteigerungen um die Taxe, unter besondern Umstände selbst um eine ermässigte Taxe, wurde angeordnet. Rezatkr. 1833. I. B. P. S. 5. Rggsb. 1833. S. 582. §. 3.

Brief-Korrespondenz.

70.) Zur Beförderung der Briefpost-Korrespondenz wird die Vermehrung des U. M. Kr. 1823. B. P. S. 21.

U. M. Kr. 1833. I. B. P. S. 14. Rggsb. 1833. S. 668. §. 14.

Brief-Kurses häufigerer Posterpeditionen in Antrag gebracht. Es werden desfalls die zulässigen, mit dem Organismus der Postanstalt eintreten zu lassen, zugesichert.

Brief-Post.

Rhnkr. 1829. A. P. S. 46.

71.) Die Herstellung einer Post-Verbindung zwischen Speyer und Zweibrücken ist der sehnlichste Wunsch des Kreises.

Rezatkr. 1835 B. P. S. 10. Rggsb. 1835. S. 1186. §. 17.

Die weiters beantragte Direktion der Eilwägen und Brief-Post von Langenfeld über Englar ꝛc. wird einer genauen allerhöchsten Prüfung unterworfen und dem Landrathe in seiner nächsten Sitzung das Ergebniß mitgetheilt werden.

Brod-Niederlagen.

U. D. K. 1833. I. B. P. S. 7. Rggsb. 1833. S. 473. §. 7.

72.) Bei Brod-Niederlagen wird der Wunsch geäussert, daß das Brod in diesen Niederlagen mit dem Zeichen des Niederlaghalters versehen wird.

Die Anordnung dieser Zeichen ist der kompetenzmässigen Entscheidung der Unterbehörden und im Rekursfalle der k. Kreis-Regierung überlassen.

Brod-Taxe.

73.) M. s. u. Mehl-Taxe.

Bruck, Landgericht.

74.) M. s. u. Physikat.

Brücken-Zölle.

75.) M. s. u. Pflasterzölle.

Brutto-Procente der Rentbeamten.

O. D. K. 1832. A. P. S. 45. Rggsb. 1832. S. 857. §.

76) Die Brutto-Procente des Rentbeamten wirken manchmal und besonders im Nachlaßwesen sehr nachtheilig auf die Unterthanen, und es wird die Bitte gestellt, das Nachlaßwesen durch die Landgerichte leiten und die k. Rentbeamten nur zur Vertretung des Fiskus beiziehen zu lassen.

Der dießfalls gestellte Antrag wird bei der zugesicherten Revision der Bestimmungen über das Nachlaßwesen in Berathung gezogen werden.

Budgets.

77.) M. s. u. Uebersichten.

Budgets-Ueberschreitungen.

Rhnkrs. 1833. I. A. P. S. 23. Rggsb. 1833. S. 680 §. 4.

78.) Die k. Staats-Regierung erwartet, daß die genehmigten Etats-Summen ausser dem Falle dringender Nothwendigkeit nicht überschritten werden.

Die bereits geschehenen Ueberschreitungen, resp. Vorschüsse sind nach dem Antrage des Landrathes ungesäumt zu beseitigen.

Burghausen.

79.) Die Errichtung einer 4ten lateinischen Klasse daselbst wird beantragt und um so mehr gewunschen, weil bis zum Jahr 1799 daselbst ein vollständiges Lyzeum bestand.

U. D. Krs. 1832. B. P. S. 9. Rggsb. 1832. S. 755 §. 6.

Diesem Antrage wird willfahrt, sobald die nöthigen Mittel hiefür ausgemittelt seyn werden.

Burglengenfeld.

80.) Auf den Grund des Pfalz-Neuburgischen Landtags-Abschiedes vom 10ten Juni 1802 beantragt der Landrath, daß von der ursprünglichen Dotation pr. 75,000 fl. der Schule in Burglengenfeld die jährlich festgesetzte Real-Exigenz pr. 75 fl. sowohl für die Vergangenheit als Zukunft aus der Staatskassa zufließen möchten.

Regenkrs. 1833 I. B. P. S. 3. Rggsbl. 1833 S. 502 §. 1.

Die nachträgliche besondere Entschließung hierüber wird nachfolgen.

Cataster-Arbeiten.

1.) Der Landrath bittet, die ihm im Jahre 1828 gemachte Zusicherung, daß sämmtliche Cataster-Arbeiten innerhalb 4 Jahren beendigt werden dürften, mit mehr Thätigkeit zu betreiben, damit selbe nunmehr in längstens 4 bis 6 Jahren wirklich beendiget werden.

Rhnkrs. 1834 A. P. S. 19. " 1835 A. P. S. 23. Rggsb. 1835 S. 1196. Regenkr. 1830 A. P. S. 21.

Die Wünsche aller Kreise um Beschleunigung der Cataster-Arbeiten werden stets geeignet berücksichtigt werden, so weit es die gegebenen Mittel des allgemeinen Operations-Planes gestatten.

M. s. u. Bonitirung.

Censur.

2.) Eine zu große Strenge der Censur wird als nachtheilig von dem Landrathe nachgewiesen und deßwegen um zweckgemäße Instruktionen die Bitte gestellt.

U. M. K. 1832 B. P. S. 16.

M. s. u. Preßgesetz.

Central-Schulbücher-Verlag.

3.) Der Landrath bittet um Aufklärung über die Verhältnisse des Central-Schul-Bücher-Verlages und die Verwendung der aus demselben fließenden Renten.

Isarkreis 1832 A. P. S. 50. " 1833 I. B. P. S. 7. Rggsb. 1832 S. 709 §. 6. " 1833 S. 446 §. 4.

Dieses Gesuch wurde im Jahre 1833 neuerdings wiederholt, weil in dem Abschiede von 1832 bemerkt wurde, daß dieser in keiner speziellen Beziehung zu dem Isarkreis stehende Gegenstand in den Geschäftskreis des Landrathes nicht gehört.

Der Landrath kann diese Ansicht nicht theilen und entnimmt seine Gründe aus den öffentlichen Gesetzes-Sammlungen. Es blieb jedoch bei der Erklärung im Landraths-Abschied vom 19ten Oktbr. 1832, weil diese stets der unmittelbaren Leitung des Staats-Ministeriums des Innern untergebene Anstalt durchaus in keiner Beziehung die Eigenschaft eines Kreis-Institutes behauptet, noch behaupten kann.

Chauseen.

4.) M. s. u. Obstbaum-Alleen.

Chemie.

U. M. K. 1835 A. P. S. 14. Rggsb. 1835 S. 1154 §. 10.

5.) Der beantragten weitern Ausdehnung des eingeführten Unterrichtes in der Chemie an den Kreis-Gewerbsschulen auf die untern Kurse stehen die Nachtheile einer solchen Ausdehnung und der nothwendige Stufengang des Unterrichtes entgegen.

Chiemsee.

Isarkrs. 1832 A. P. S. 22. " 1833 I. A. P. S. 8.

6.) Der Landrath kann zur Zeit auf den Kostenaufwand wegen Tieferlegung des Chiemsees nicht eingehen, weil dadurch nicht dem Kreis, sondern dem Staats-Aerar der größte und beinahe einzige Vortheil zugehet.

Es müßte nur die k. Staats-Regierung die bindende Versicherung von sich geben, daß alles durch die Senkung des Chiemsees zu erwerbende Areale, was nicht schon Privat-Eigenthum ist, dem Kreisfond zur Disposition gestellt werde.

Isarkrs. 1833 II. A. P. S. 9.

Der Landrath hat sich ferner die Ueberzeugung verschafft, daß das Flußbett der Alz Steinmassen-Areale, unfruchtbaren Grund und Boden, enthalte, daher die Möglichkeit der Unternehmung zweifelhaft und kein Nutzen wahrscheinlich sei.

" 1834 A. P. S. 9. " 1835 A. P. S. 10.

Der Landrath kann zur Begutachtung der postulirten Summe sich zur Zeit noch nicht verstehen:

1.) weil die technische Vorfrage über die Thunlich- und Nützlichkeit dieser projektirten Tieferlegung noch keineswegs als entschieden angenommen werden kann;
2.) weil bei wirklicher Ausführbarkeit und dem versprechenden Vortheile der gemachte Kosten-Ueberschlag die Kräfte des Kreisfonds unverhältnißmässig übersteige.
3.) Glaubt der Landrath in so lange keine Verbindlichkeit zu irgend einem Beitrage zu haben, bis ihm die Zusicherung gegeben wird, daß das gewonnene Areale dem Kreis-Fond zur Disposition gestellt werden würde. Ueberhaupt und:
4.) glaubt der Landrath in rechtlicher Hinsicht dahin sich aussprechen zu müssen, daß:
   a) blos Privaten als Adjacenten des Sees- und des Flußbettes alle Kosten der Vorrichtung zu tragen haben dürfen, daß aber
   b) die Staats-Regierung, wenn sie durch eine große Operation dem ganzen Staate ein großes Areale gewinnen will, auch die Kosten vorzuschießen habe, oder aber die immer sehr wichtige Unternehmung der Privat-Spekulation zu überlassen.

Rggsb. 1832. S. 709. §. 7.

Die Bemerkungen des Landrathes werden einer gründlichen Würdigung unterworfen und bei dem zu fassenden Beschlusse gehörig in Erwägung gezogen werden.

" 1833. S. 437 §. 3.

Die erfoderlichen Einleitungen werden beschleunigt werden und den Ansprüchen auf die gewonnenen Gründe ist die entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden.

" 1834. S. 438 §. 4.

Die postulirten Summen sind einsweilen zu admassiren.

" 1835. S. 77 §. 7.

Nach der demnächst erwartenden Vorlage des Ergebnisses der technischen Untersuchung wird die Entschließung erlassen werden.

" 1835. S. 1024 §. 3.

Den dießfallsigen Arbeiten soll einstweilen Instand gegeben werden, bis entweder der Uebergang des dadurch gewonnenen Landes in das Eigenthum des Kreisfonds entschieden, oder die letzterm von dem Staats-Aerar zu leistende Entschädigung ausgesprochen seyn wird.

Cholera.

7.) Wegen des Entschädigungs-Gesuches von den Gemeinden des Herrschaftsgerichts Tann hinsichtlich der geleisteten Vorschüsse für Unterhaltung und Verpflegung der den Cholera-Kordon bildenden Truppen wird das Erforderliche zur Ermittlung der Angabe verfolgt werden.

U. M. Kr. 1832. V. P. S. 20. Rggsb. 1832. S. 939. §. 8.

Chirurgen.

8.) Dem geäusserten Wunsche auf verhältnißmässige Vertheilung der aufgestellten Chirurgen wird die möglichste Rücksicht zugesichert.

M. s. u. Tax-Ordnung.

U. M. K. 1834 V. P. S. 11. §. 16. Rggsb. 1835. S. 238. §. 11.

Chirurgisches Clinicum.

9.) Der beantragte jährliche Beitrag zu dem Chirurgischen Clinicum in Erlangen wurde genehmigt und dem Wunsche um nähern Nachweis über das gedeihliche Wirken desselben zum Wohle des Kreises entsprochen.

O. M. Kr. 1832. A. P. S. 35. " " " 1833. II. A. P. S. 25. Rggsb. 1832. S. 886. §. 18. " 1834. S. 629 §. 12.

Chirurgische Lehr-Anstalt.

10.) Wegen beantragter Vertheilung der Kosten für diese Anstalt in Landshut auf die Budgets von 4 Kreisen wird nach eingekommenen Gutachten der einschlägigen Kreis-Regierungen und Landräthe das Weitere verfügt werden.

Isarkrs. 1832. V. P. S. 5. Rggsb. 1832. S. 720. §. 4.

Uebrigens wird von dem Landrathe sowohl für diese als für die Gebähr- und Kranken-Anstalt in Landshut ein Zuschuß von 1,000 fl. beantragt. M. s. u. Gebähranstalt.

Isarkrs. 1833. I. A. P. S. 21. Rggsb. 1833. S. 459. §. 13.

Civil-Justizpflege.

11.) Unter die vorzüglichsten Gebrechen der Justizpflege gehören:

a) die Verzögerung der Civil-Justizpflege bei dem obersten Gerichtshofe des Reiches;

b) die Besetzung der Landgerichts-, Assessors- und Aktuars-Stellen, zum Theile mit sogenannten Funktionärs,

um deren schleunige Abhilfe die unterthänigste Bitte gestellt wird.

Isarkrs. 1829. V. P. S. 7 u. 8. U. M. Kr 1829. V. P. S. 5. §. 8 u. 9. Rezatkrs. 1829. V. P. S. 4.

Civil-Gesetzgebung.

12.) Die Beschleunigung einer neuen volkthümlichen Civil- und Polizei-Gesetzgebung wird sehnlichst gewunschen.

U. M. K. 1829. V. P. S 18. O. D. K. 1829. V. P. S. 35. §. 2.

Collekte.

13.) a) Die veranstaltete Collekte zur Errichtung einer Irren-Anstalt und das glückliche Ergebniß derselben in einem Betrage von 5056 fl. 7 kr. wurde mit besonderm allerhöchstem Wohlgefallen aufgenommen.

U. M. K 1835. II. A. P. S. 18 u 49. Rggsb. 1834. S. 676. §. 15.

b) Veranlaßt durch eine Schilderung des bejammernswerthen Zustandes der Bewohner von Orb durch die k. Kreis-Regierung beantragt der Landrath eine Collekte im ganzen Königreiche zum Vortheile der Bewohner von Orb, und wurde selbe von allerhöchster Stelle bereits angeordnet.

U. M. K. 1835. A. P. S. 29. Rggsb. 1835. S. 1157. §. 19.

Commissions-Lager.

14.) M. s. u. Niederlagen.

Comité.

15.) M. s. u. Kaufbeuren.

Cumulation.

U. M. K. 1829. B. P. S. 6. Rezatkr. 1829. B. P. S. 3.

16.) Es wird der Wunsch geäussert, die Trennung der Justiz von der Administration baldmöglichst zu bewerkstelligen.

Communal-Auflagen.

Rezatkr 1829 B. P. S. 2. " " " 1832. B. P. S. 7. Rggsb. 1830. S. 733 §. 1. Rggsbl. 1832. S. 824 §. 16.

17.) Der Landrath wünscht, daß vor Ertheilung der Genehmigung zu neuen Communal-Auflagen oder zur Umwandlung derselben seine Erinnerung gehört werden möge.

Diesem Antrage konnte nicht willfahrt werden, weil über die Behandlung der Gemeinde-Bedürfnisse bereits eigene gesetzliche Normen bestehen und die Vollziehung derselben ihren regelmässigen Gang hat.

Concordat.

18.) M. s. u. Benediktiner-Orden.

Conferenzen der Volks-Schullehrer.

U. M. K. 1833. II. B. P. S. 10. Rggsb. 1834. S. 681. §. 7.

19.) Diese werden der zweckmässigsten Anordnung unerachtet nicht immer mit der gehörigen Würde behandelt und es wird die Bitte gestellt, daß dieses Institut überall auf eine zweckmässige Strenge zurückgeführt werden wolle.

In Ermangelung der Aufführung bestimmter Thatsachen über Vernachlässigung des amtlichen Anstandes hiebei kann keine Verfügung dießfalls erlassen werden.

Congrua der Pfarrer.

U. M. K. 1835. B. P. S. 16. Rggsb. 1835. S. 1161. §. 13.

20.) Die beantragte Aufbesserung des Pfarr-Einkommens durch Ueberschüsse der Kirchenstiftungen setzet vor Allem nähere Nachweisungen und umfassende Erörterungen voraus.

Congrua der Volks-Schullehrer.

O. D. K. 1832. A. P. S. 56 u. 62. Rggsb. 1832. S. 847. §. 4.

21.) Es wurde zwar die Congrua der Volksschullehrer, wie sie nach den dermalig gegebenen Dotations-Mitteln hergestellt werden konnte, bezeichnet; der Landrath aber glaubt aus angeführt wichtigen Gründen eine Aufbesserung derselben beantragen zu müssen und stellt daher die Bitte um Erhöhung der Gesammt-Schuldotation.

Der Wunsch um Erhöhung der Gesammt-Schuldotation des Kreises kann erst bei Herstellung des Budgets für die IVte Finanz-Periode in Erwägung kommen.

M. s. u. Israelitische Lehrer.

Concurrenz-Pflichtigkeit zu Kirchen- und Pfarrhaus-Bauten.

O. D. K. 1830. B. P. S. 27. Rggsb. 1831. S. 100 §. 8.

22.) Hinsichtlich der Aerarial-Concurrenz-Pflichtigkeit zu Kirchen- und Pfarrhaus-Bauten wurde beschlossen:

a) daß die Bauconkurrenz-Pflicht bei allen Kirchen und Pfarrhöfen rechtzeitig ausser Zweifel gestellt werde, um nachtheiligen Zögerungen vorzubeugen, Gsßblt. 1831. S. 98 §. 46.

b) bestehen mehrere allerhöchste Verordnungen, in welchen die k. Kreis-Regierung ermächtigt ist, provisorische Anordnung zu treffen. Indessen aber und

c) stehet dem Staats-Aerar, gleich jedem andern Betheiligten, die Befugniß zu, die Frage obliegender Verbindlichkeit in zweifelhaften Fällen der richterlichen Entscheidung zu unterstellen.

Concurrenz-Beiträge der Stiftungen.

23.) Durch die Ausscheidung der allgemeinen Staats- und der besondern Kreis-Lasten sind die Conkurrenzen der Gemeinden und Stiftungen zu den Kosten der Ober-Curatel erloschen. M. s. u. Exigenzbeiträge. Rezatkrs. 1832. A. P. S. 4.

Conskribirte.

24.) M. s. u. Militär-Conskribirte.

Conskriptions-Bezirke.

25.) Die Conskriptions-Bezirke im Rheinkreise bestehen nach Land-Commissariaten. Da nun diese allzu groß sind, so wird um Abänderung nach den örtlichen Verhältnissen und der Bevölkerung der Antrag gestellt. Rhkrs. 1833 II B. P. S. 8. Rggsb. 1834. S. 718 § 3.

Die k. Kreis-Regierung ist durch den §. 12 Ziff 4 der Vollzugs-Vorschriften zum Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres ermächtiget, die Erledigung des landräthlichen Wunsches zu bewirken.

Controversen.

26.) M. s. u. Civil-Gesetzgebung.

Culmbach.

27.) Es wird um zugesicherte Beschleunigung der von Culmbach über Mainleus nach Zedlitz führenden Strasse gebeten, weil selbe auf Rechnung des Staatsbau-Etats unterhalten wird. O.M.K. 1829. B. P. S. 4. Rggsb. 1830. S. 747. §. 7.

Cultur-Gesetze.

28.) Es wird um Erläuterung des Kultur-Gesetzes vom 5ten Juni 1801, die Zehnten auf Neubrüche betr., gehorsamst gebeten. O.D.K. 1830. B. P. S. 24.

M. s. u. Kulturgesetze.

Dampf-Bäder.

1.) M. s. u. Bade-Anstalten.

Dampf-Schiffahrt.

2) M. s. u. Eisenbahnen.

Dampf=Wägen.

U. D. K. 1834. B. P. S. 5. — 3.) Gehorsamste Anfrage, ob nicht auch in Bayern bei zweckmässiger Verbesserung und Vervollkommnung der Strassen selbe allmählig eingeführt werden könnten.

Depositen=Gelder.

O. D. K. 1834. A. P. S. 84. Rggsb. 1835. S. 151. §. 4. — 4.) Die unverwendeten Kreisfondsgelder sollen wenigstens als Depositen=Gelder bei der k. Schuldentilgungs=Kassa angelegt und die Zinse für den betreffenden Zweck verwendet werden.

M. s. u. Admassirung.

Depositen=Kassa.

O. D. K. 1834. A. P. S. 89. Rggsb. 1835. S. 151. §. 7. — 5.) Die Anschaffung von Depositen=Kassen bei den Landgerichten scheint dem Landrathe kein Gegenstand seiner Verrechnung zu seyn.

Diese Erinnerung beruht auf einem Mißverständnisse.

Definitivum der Steuer.

6.) M. s. u. Steuer=Gesetze und Steuer=Definitivum.

Deputation.

Gsƶbl. 1828. S. 65. Nro. 5. — 7.) Der Landrath kann keine Deputation abordnen.

Diäten.

U. M. Kr. 1829. B. P. S. 15. Rggsb. 1830. S. 763. §. 15. — 8.) 1.) Die k. Bau=Beamten werden wegen Bezugs von Diäten und Reisekosten bei der Anlegung von Vizinalstraßen auf die Vorschriften des §. 66 der Verordnung vom 26ten Dezember 1826 angewiesen und jedem Uebermaaße durch strenge Revision zu begegnen anbefohlen.

O. D. K. 1835. A. P. S. 86. Rggsb. 1832. S. 850. §. 10. — 2.) Der Landrath wünscht mögliche Ersparniß der Diäten und Reisekosten in dem Baufache.

Es wurde deßwegen auf die bereits bestehenden Vorschriften hingewiesen.

O. D. K. 1835. A. P. S. 134. Rggsb. 1835. S. 1042. §. 5. — 3.) Auf die wiederholte Erinnerung in diesem Fache konnte theils in Ermangelung spezieller Begründung keine nähere Würdigung stattfinden, theils aber wurde angeordnet, daß die Kosten der technischen Leitung einzelner auf Regie bestrittener Bauten stets mit dem Zwecke und dem Bedürfnisse in strengen Einklang zu setzen seien.

Regenkrs. 1833. II. A. P. S. 41. — 4.) Diäten und Reisekosten auf den allgemeinen Dienst der Polizei, resp. auf allgemeine polizeiliche Zwecke, als bei Feuersbrünsten, Jahrmärkten ꝛc. glaubt der Landrath nicht auf den Etat des Kreisfonds übernehmen zu dürfen, sondern vielmehr auf den Etat des Centralfonds zur Verrechnung überschieben zu müssen. Hierauf wurde beschlossen, wie folgt:

Rggsb. 1834. S. 501. §. 4. — a.) Diäten und Reisekosten bei Brand=Entschädigungen, welche eine gerichtliche Untersuchung zur Folge haben, fallen dem Centralfonde, dem Kreisfonde aber nur jene Kosten zur Last, welche auf die Vornahme ausschließend polizeilicher Vorkehrungen erlaufen.

" S. 501. §. 5. — b.) Den Landgerichts=Verwesern stehet vermöge Verordnung vom 3ten Oktober 1828 der Genuß der Funktions=Nebenbezüge der Landrichter nicht zu.

c.) Die wegen Trennung einiger Gemeinden vom U. D. K. und Zutheilung derselben an den Regenkreis gingen aus einer organischen Verfügung hervor und sind daher die dem Kreisfonde aufgerechneten Diäten demselben wieder zu ersetzen. Rggsb. 1834. S. 502. §. 6.

d.) Was aber die Mehrausgabe auf Diäten des Baupersonals betrifft, so sind selbe nach den Erläuterungen der k. Kreis-Regierung gerechtfertigt. S. 502. §. 9.

5.) Diäten-Ansätze von Baubeamten für Besichtigungen von Kirchen, Schulhäusern, Kontumaz-Anstalten, Zollschutz-Wachthäusern und Forstgebäuden können nicht vermengt werden mit jenen, welche den Kreisfond betreffen, und es wird deswegen beantragt, daß selbe jene Anstalt bezahle, in deren Interesse die gemachte Reise geschehen ist. Rhkrs. 1834. A. P. S. 17. Rggsb. 1835. S. 248. §. 6.

Es sind dem Landrathe bei seiner nächsten Sitzung die erledigenden Aufschlüsse zu ertheilen und hat es bei der Verrechnung dieser Taggebühr auf genannten Fond für diesesmal zu bewenden. M. s. u. Entschädigung der Landraths-Mitglieder; Absolutorial-Prüfung; Distrikts-Polizei-Nebenbeamte; Forsthäuser.

6.) Die Vergütung der Diäten an den Rechner des Landgestüts zu Zweibrücken sind früher dem aufgestellten Magazins-Verwalter, nunmehr dem Gestüts-Rechner bewilligt worden. M. s. u. Entschädigung. Rhkrs. 1835. A. P. S. 10 u. 19. Rggsb 1835. S. 1195. §. 4.

Dienstboten.

9.) Die Ordnungslosigkeit derselben, deren Arbeitsscheue und unsittliches Betragen wird näher geschildert und um allerhöchste Abhilfe gebeten. M. s. u. Landwirthschaft. Regenkrs. 1830. A. P. S. 21 u. 22. Rggsb. 1831. S. 71.

Dienstbotenwesen und Dienstherrn.

10.) M. s. u. Landwirthschaft.

Dienstboten-Ordnung.

11.) Auf den gestellten Antrag des Landrathes sind die Polizei-Behörden und Stellen neuerlich und wiederholt angewiesen worden, den bestehenden Dienstboten-Ordnungen den nachdrucksamsten Vollzug zuzuwenden. Rezatkrs. 1834. B. P. S. 4. Rggsb. 1835. S. 179. §. 2.

Dienstes-Exigenz.

12.) Die Vorlage der Dienstes-Exigenz-Rechnungen zur Bestreitung der Kosten des Rechnungs-Kommissariats der k. Regierung, Kammer des Innern, dann des k. Staats-Ministeriums des Innern bezüglich auf Stiftungen und Kommunen wurde beantragt; überhaupt aber um Aufhebung dieser Exigenz-Beiträge die Bitte gestellt. M. s. u. Conkurrenz-Beiträge der Stiftungen. Rezatkrs. 1829. B. P. S. 9.

Funktionsbezüge der Landrichter; Exigenz-Beiträge.

Dienst-Pferde.

13.) M. s. u. Pferderationen.

Dismembrationen.

14.) Die Guts-Dismembrationen sind in mehrfacher Beziehung besonders im Ober-Main-Kreise von großem Nachtheile und die k. Staats-Regierung wird gebeten, selbe für O.M.K. 1832. B. P. S. 17.

die Zukunft wenigst nicht mehr in dem ausgedehnten Maaße wie bisher zu gestatten, damit nicht Verarmung eintrete und der Kreis in agrikolen Unglücksfällen dem übrigen Theile des Staates zur Last falle.

Distrikts-Armenpflege.

15.) M. s. u. Bezirks-Armenpflege.

Distrikts-Fond.

Isarkrs. 1833 I. B. P. S. 14. Rggsb 1833 S. 447 §. 8.

16.) Im Isarkreise haben sich in mehreren Landgerichten eigene Distriktsfonds gebildet, welche größtentheils aus den französischen Entschädigungsgeldern dotirt sind. Diese belaufen sich schon dermal auf mehrere tausend Gulden und es läßt sich bei zweckmäßiger und gewissenhafter Verwaltung erwarten, daß mit denselben bei den betreffenden Distrikten in Bälde Großes geleistet werden kann. Allein die Verwaltung dieser Fonds ist nicht überall so geordnet, wie es das Interesse des Distrikts und insbesondere der dabei Betheiligten erheischt.

Die Betheiligten bestehen nicht bloß aus Gemeinden, sondern auch aus adelichen Guts-Besitzern und Pfarrern. Allen stehet nun gleiches Recht der Einsicht und Prüfung der Verwaltung zu und deßwegen beantragt der Landrath die Bildung eines Ausschusses aus adelichen Gutsbesitzern, Pfarrern, dann Vorstehern der Stadt und Landgemeinden.

Die k. Staats-Regierung wird Sorge tragen, daß der angemessene Einfluß nach Maaßgabe der Gründungs-Urkunde, oder bei deren Stillschweigen nach Maaßgabe des in analoge Anwendung zu bringenden Gesetzes vom 22ten Juli 1819 Art. XII. gleichmäßig allen Berechtigten in Ansehung des Fondes-Vermögens zugestanden werde.

Distrikts-Polizei-Neben-Beamten.

U. D. K. 1834 A. P. S. 11. Rggsb. 1835 S. 107 §. 2.

17.) Die Ausgaben aus Diäten für polizeiliche Theilnahme an der Visitation der Volksschulen könnte erspart werden, wenn diese Funktion zur Offizial-Sache des Landgerichts-Vorstandes gemacht würde.

Es wird dießfalls auf die bestehenden Verordnungen hingewiesen.

Distrikts-Strassen.

U. M. K. 1829 B. P. S. 15. Rggsb. 1830 S. 768 §. 16.

18.) Die Beschwerde wegen Herbeiführung des Materials zu Distrikts-Straßen kann mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Distrikts-Umlagen vom 11ten September 1825 nicht wohl vereinbart werden.

Was aber die Aufstellung besonderer Aufseher bei den Vizinal-Straßen betrifft, so wird auf die Instruktion vom 2ten Juli 1829 hingewiesen.

Distrikts-Umlagen.

O. D. K. 1830 B. P. S. 34. Rggsb. 1831 S. 102 §. 10.

19.) a.) Die Beschwerden über die unzweckmäßige Anwendung des Distrikts-Umlagen-Gesetzes vom 11ten September 1825 wurde in Beziehung auf den Vollzug desselben in seinem Anlasse als nicht begründet bezeichnet, vielmehr auf gedachtes Gesetz hingewiesen.

O. D. K. 1833 I. A. P. S. 96.

b.) Derselbe bittet ferner, daß bei den künftigen Postulaten von dem Kreisfond besagtes Gesetz im Auge behalten werden möchte, weil selbes wegen seiner so ausgedehnten und

so vielseitigen Erfordernisse beinahe jährlich 2 0/0 des Steuer-Principals in Anspruch nimmt.

Distrikts-Versammlungen.

20.) Die Beschwerde wegen nicht regelmäßiger Abhaltung der Distrikts-Versammlungen für das Armenwesen in dem Jahre 1834 hat sich nicht begründet.

Isarkrs. 1835 B. P. S. 5.
Rggsb. 1835. S. 1054 §. 4.

Diurnisten bei königl. Stellen.

21.) Es wird beantragt, daß Diurnisten nach Umfluß mehrerer Jahre nicht nur gleich den Kanzellisten in fixe Besoldungen vorrücken, sondern es wird auch eine Erhöhung der Taggebühren für selbe gewunschen.

U. D. K. 1833 II. L. P. S. 6.
Isarkrs. 1834 A. P. S. 12.
Rggsb. 1835 S. 78 §. 4.
Rezatkr. 1834 A. P. S. 30.
Rgcsb. 1835 S. 171 § 1.
U. M. K. 1834 B. P. S. 11.
Rezatkrs. 1835 A. P. S. 21.
Rggsb. 1835 S. 1175 §. 2.

Diese gestellten Anträge dürften um so mehr Berücksichtigung verdienen, wenn man bedenkt, daß die gerichtlichen Verhandlungen stets als strenge Geheimnisse zu bewahren seien. Ob aber stets und mit aller Verläßigkeit diese Bewahrung von Geheimnissen zu gewärtigen sei, wenn lediglich auf Ruf und Widerruf angestellte Diurnisten die Kanzlei zu versehen haben, unterliegt einem großen Bedenken.

Die beantragten Mehrungen des Voranschlags der Ausgaben auf Diurnistengebühren genehmiget. —

Dominikanerinnen.

22) Die Uebertragung des Unterrichts in den katholischen weiblichen Schulen zu Speyer an die Dominikanerinnen hat bei den auf unbestreitbaren Regierungs-Rechten sich gründenden Verfügungen sein ferneres Bewenden.

Rhkrs. 1834. A. P. S. 27.
Rggsbl. 1835 S. 258. §. 3.

Donau.

23.) M. s. u. Kommunikations-Erleichterung.

Donau-Einbrüche.

24.) M. s. u. Einbrüche der Donau.

Doppelklassen.

25.) Wegen grosser Anzahl von Schülern bei dem Gymnasium in Augsburg wurden Doppelklassen beantragt und auch genehmigt. Bei Minderung der Studierenden aber sollen selbe wieder aufhören und die dermalige Uebernahme derselben dem Kreisfond zu keinem Präjudiz gereichen.

O. D. K 1834. A. P. S. 70.
Rggsbl. 1836 S. 152 §. 9.

Doppelspinnerei.

26.) M. s. u. Gewerbe und Handel des O. D. K. Nro. 4.

6*

Dorfschmiede.

O. M. K. 1832. A. P. S. 14. 27.) Eine zweckmässige veterinärische Ausbildung und strengere Prüfung der Dorf-Schmiede vor ihrer Entlassung aus der Veterinär-Schule bleibt stets ein reger Wunsch des Landrathes.

Dörröfen.

28.) M. s. u. Flachs- und Obstdörröfen.

Dotation
des Frauenklosters zu Dillingen.

O. D. K. 1832 A. P. S. 71. Rggsbl. 1832 S. 848 §. 4. lit. d. 29.) Auf die Ergänzung der Dotation des Frauenklosters zu Dillingen und der damit verbundenen Schul-Anstalt aus dem Kreisfond wurde die möglichste Rücksicht zu nehmen zugesichert.

Da aber dieser Klosteranstalt aus dem Kreisfond bereits schon 250 fl. zur Unterstützung zugedacht sind, so kann auf eine fernere Unterstützung der Landrath sein Gutachten nicht abgeben, sondern muß dießfalls den Central-Staatsfond in Anspruch nehmen.

Dotation der Kreisfonde.

O. D. K. 1834. A. P. S. 51. 30.) Der Landrath wünscht, daß der Kreisfond nur bestimmte Summen an Zuschüssen aus dem Staatsfond, neben den Kreis-Umlagen, zur Deckung seiner gesetzlichen Ausgaben erhalten möchte.

Die Nachlässe und Rückstände aber sollen dem Staatsfond vorbehalten bleiben. Es wird daher die Bitte gestellt, diesen Wunsch der künftigen Ständeversammlung als Berathungs-Gegenstand des Ausscheidungs-Gesetzes in Vorlage zu bringen.

Dotation der Gewerbsschulen.

31.) M. s. u. Gewerbsschulen.

Dauch-Bäder.

32.) M. s. u. Badeanstalt.

Drei-Felder-Wirthschaft.

Isarkrs. 1832. A. P. S. 25. 33.) Selbe sollte, wenigstens allmählich, ganz verbannt werden, wo es örtliche und klimatische Lage gestatten.

Druckerlohn.

34.) M. s. u. Abdruck der Landraths-Verhandlungen.

Durchforstungs-System für Nadelhölzer.

O. M. K. 1832 A. P. S. 15. Rggsbl. 1832 S. 891. 35.) Die Aufhebung des Durchforstungs-Systems für Nadelhölzer wird gewunschen; allein die Forstverwaltungs-Behörden sind angewiesen, die Waldbestände auf das Sorgfältigste zu behandeln, somit auch die allgemeinen höchst nützlichen Durchforstungen, und zwar mit voller Beachtung aller bestimmenden Verhältnisse, zweckmäßig vorzunehmen.

Ebenhausen.

1.) M. s. u. Irrenanstalt des Untermain-Kreises.

Ehen-gemischte.

2.) Die Verfahrungsweise bei Eingehung gemischter Ehen soll nach den ausgesprochenen Direktiven des Landtags-Abschiedes vom 29ten Dezbr. 1831 strenge gehandhabt und gegen jeden besondern Fall eine nähere Untersuchung angeordnet werden. Rhkrs. 1835 II. B. P. S. 5 Rggsb. 1834. S. 717. §. 2.

Eichenpflanzungen und Nachzucht.

3.) Der beantragten Aussetzung von Prämien ermangelt zur Zeit der entsprechende Fond. Indessen wird für die Zukunft, wie bisher, zur Beförderung der Eichennachzucht die Beobachtung möglichster Sorgfalt zugesichert. Regenkrs. 1833. I. B. P. S. 7. Rggsb. 1833. S. 504. §. 4.

Es wird die Anlegung von Eichen-Schäll-Wäldern als besonderes Mittel zur Emporbringung der Leder-Manufakturen sehnlichst gewunschen.

Eichstädt.

4.) a) Der Landrath beantragt, daß die Stadt Eichstädt für ihre bereits erlittenen und neuerdings zu erleidenden Verlurste einige Entschädigung erhalte, welche zum Theil dadurch füglich geschehen könnte, wenn selbe mit einem Kreis- und Stadtgerichte versehen würde. U. D. K. 1834. B. P. S. 6. Rggsb. 1835. S. 110. §. 3.

b) Die Verhältnisse dieser Stadt werden in vorkommenden Fällen wohlwollend berücksichtiget werden. O. D. K. 1830. A. P. S. 95. " " " 1833. I. A. P. S. 9.

Eid.

5.) Eidesformel der Landräthe. Gsetzblt. 1828. S. 65. § 25.

Eides-Leistungen.

6.) Die Verminderung der Eide, so wie eine angemessene Feierlichkeit bei Ablegung derselben wird zur allergnädigsten Bedachtnahme beantragt. O. D. Kr. 1830. B. P. S. 21.

Eigenthums-Sicherheit.

7.) M. s. u. Sicherheitsstörung.

Eilwägen.

8.) M. s. u. Briefpost.

Einberufungs-Kosten der Landräthe.

9.) Die Wahl und Einberufungskosten derselben dürfen vermöge Landraths-Gesetz §. 27 nicht unter die Regiekosten des Landraths aufgenommen werden und sind dem Kreisfond zurück zu erstatten. Regenkrs. 1833. I. A. P. S. 21. Rggsb 1333. S. 497. §. 5.

Einberufung des Landrathes.

10.) Die gewünschte frühere Einberufung desselben wurde nunmehr auch bereits allerhöchst zugesichert. Rhkrs. 1833. I. A. P. S. 29. Rggsb. 1833. S. 689. § 1. Regenkrs. 1832. B. P, S. 4. U. M. K. 1835. I. A. P S. 9. " " " 1834. A. P. S. 9. " " " 1835. A. P. S. 9. O. D. K 1835. B. P. S. 8. Rggsb. 1835. S. 1051. §. 2.

Einbrüche der Donau.

O. D. K. 1832. B. P. S. 12. Rggsb. 1832. S. 860 §. 5 Gsʒblt 1831. S. 101. §. 52.

11.) Zur Beseitigung großen Unglückes, welches durch Einbrüche der Donau unterhalb Neuburg zu befürchten ist, wird um schleunigst bauliche Verfügung gebeten.

Um dieser Besorgung zu begegnen, wurden die erforderlichen Weisungen ertheilt.

Einführung des Steuer-Definitivums.

12.) M. s. u. Steuer-Gesetze.

Eingangs-Zoll vom Vieh.

U. D. Kr. 1833. I. B. P. S 3. Rggsb. 1833. S. 470 § 9.

13.) Die beantragte Erleichterung des Eingangszolles von magerm Vieh erhielt die allerhöchste Genehmigung.

Einquartirungs-Kosten.

Rezatkrs. 1833. I. B. P. S 5. Rggsb. 1833. S. 581. §. 1.

14.) Die gewünschte Herstellung eines neuen Normale für die Einquartirungskosten des inländischen Militärs, so wie die Umwandlung dieser Kosten, findet seine Erledigung in dem Abschiede für die Ständeversammlung vom 29ten Dezember 1831 Abs. 3 Ziff. 18.

Einzeln-Hütten.

15.) M. s. u. Hütten, Gutszertrümmerung.

Eisenbahnen.

Rezatkrs. 1833. I. B. P. S. 8. Rggsb. 1833. S. 591, §. 11. U. D. Kr. 1835. I. B. P. S. 9. Rggsb. 1835, S. 476. §. 14.

16.) Die Errichtung von Eisenbahnen zwischen Nürnberg und Fürth auf Subskription, dann von Regensburg bis Marktbreit und von Regensburg nach Magdeburg auf Aktien wird beantragt.

Dem erstern Unternehmen wird die allerhöchste Genehmigung nach erfolgter Subskription der gehörigen Mittel zugesichert. Uebrigens mag der Landrath die beruhigende Ueberzeugung schöpfen, daß derlei wichtige Angelegenheiten auch fortan den Gegenstand allerhöchst landesväterlichen Strebens bilden werden.

O. D. K. 1835. A. P. S. 151. Rggsb. 1835 S. 1050. §. 10.

Ferner wird der Weisheit der allerhöchsten Staats-Regierung anheimgestellt, ob zur Erweiterung und Vervollkommnung der Verkehrswege die Errichtung von Eisenbahnen und Dampfschiffahrten die gewünschte Verbindung nicht zweckgemäß herbeiführen würde.

Die bezeichneten Bemerkungen des Landrathes werden im Verfolge der umfassenden Untersuchungen die geeignete Würdigung erhalten.

Eisenbergwerke in Amberg, und Eisenerz.

Regenks. 1829. B. P. S. 20 bis 22. Rggsb. 1830. S. 710. §. 10.

17.) Hinsichtlich der Beschwerden über den dermaligen Zustand der Eisenerzbergwerke und wegen Ausfuhr des inländischen Eisenerzes und Einschmuggeln des ausländischen Erzes wurde die General-Bergwerks- und Salinen-Administration unter Hinweisung auf die Zoll-Ordnung zur gründlichen Untersuchung und zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert.

Was insbesondere die Einschwärzung fremden Eisens betrifft, so sind durch vermehrte Aufsichtsstationen und durch Verstärkung der Zollschutzwache alle zu Gebote stehenden Mittel angewendet und die General-Zoll-Administration beauftragt worden, auf diesen Schmuggel-Handel ein besonderes Augenmerk zu richten.

Eisenfabrikation und Eisenhüttenwerke.

18) Auf den gestellten Antrag wegen Abgabe des Holzes an die Eisenwerke um den möglichst niedrigsten Preis wurde alle mögliche Unterstützung und Erleichterung zugesichert.

D. M. K. 1832. B P. S. 9.
" " " 1833. I. B. P. S. 10.
Rggsb. 1832. S. 896. §. 9.
" 1833. S. 624. § 8.

Da aber selbes in einer Entfernung von 5 — 6 Stunden von den Fabriken angewiesen und die Preise des Holzes im Verhältnisse zu den Preisen des Eisens noch viel zu hoch stehen; so wurde weiters der Antrag gestellt, und dringend gebeten, anzuordnen, daß das Holz nicht in so weiter Entfernung angewiesen und bei den Holzpreisen auf örtliche Lage und Qualität besondere Rücksicht genommen werden möge. Nach sorgfältiger Erwägung konnte jedoch die k. Staats-Regierung eine Veränderung in der Holzabgabe nicht eintreten lassen, und die Holzpreise selbst können bei dem sehr großen Opfer, welches das Staats-Aerar zur Unterstützung der Fabriken bereits bringt, eine weitere Ermässigung nicht mehr erleiden.

Eisenstein.

19.) Dem Wunsche wegen Aufsuchung von Eisenstein und Schiefer gehörig begegnen zu können, kann erst nach Vernehmung der General-Bergwerks- und Salinen-Administration die besondere Entschließung ertheilt werden.

D. M. K 1834. A. P. S 18.
Rggsb. 1835. S. 201. §. 14.

Eisenwerke.

20.) Der Besuch von Eisenwerken im Auslande dürfte sehr zweckgemäß und nützlich seyn. Der Landrath beantragt daher Reise-Stipendien für tüchtige junge Männer in diesem Fache.

D. M. K. 1834. A. P. S. 18.

Elementarschulen.

21.) Die Elementarschulen der Israeliten sollen bei Vertheilung der Kreis-Schul-Fonds-Unterstützungen gleichmässig berücksichtigt werden. M. s. u. Judenschullehrer.

Rezatkrs. 1833. I. A. P. S, 44.
Rggsb. 1833. S. 571. §. 14.

Ellenmaaß.

22.) Die Einführung des bayer. Ellenmaaßes ist zwar allgemein anbefohlen, allein noch nicht überall eingeführt.

Die k. Kreis-Regierung wird daher mangelhafter Vollziehung bestehender Polizei-Verordnung in dieser, so wie in allen übrigen Funktionen, vorzubeugen wissen.

Rezatkrs. 1833 I. B P. S. 4.
Rggsb. 1833. S. 583. § 5.

Emeriten-Fond für katholische Geistliche.

23.) Dieser Fond, obwohl den landräthlichen Wirkungskreis nicht berührend, ist von höchster Wichtigkeit, und der Landrath kann nicht umhin, den Wunsch auszusprechen, daß selber seinem Zwecke gemäß verwendet werden möge, und es scheint ihm, daß Verleihungen von Stipendien aus diesem Fond nicht zweckgemäß seien.

Rhkrs. 1834. B. P. S. 4.

Bei sehr bemessener Erkenntniß des Landrathes hinsichtlich der ihm bei diesem Gegenstande nicht zuständigen Kompetenz will man demselben jedoch bemerken, daß eine Verleihung von Stipendien aus diesem Fond an Studierende durchaus nicht zuwider läuft, da einem Fonde, der seine Vermehrung zum Theile dem Priester-Mangel verdankt, die Verpflichtung

Rggsb. 1835. S. 263. §. 2.

nicht fremd seyn kann, zur Hebung dieses Mangels durch Unterstützung dürftiger Theologen aus seinen Renten-Ueberschüssen beizutragen.

Emphyteus.

24.) M. s. u. Gebundenheit der Güter.

Entbindungs-Anstalt.

U. M. K. 1833. I. A. P. S. 25 u. 38. „ 1834. A. P. S. 23. Rggsb. 1833. S. 655 §. 25. „ 1835 S. 232 §. 11.

25.) Die Entbindungs- und Hebammen-Lehranstalt zu Würzburg ist keine Anstalt des Kreises, wird von Kreis-Angehörigen gehörig benützt und dadurch mittelbar eine Wohlthat für alle Gemeinden des Kreises, daher sich die Beitragsleistung aus fakultativem Kreis-Fond rechtfertigt.

Entschädigung der Mitglieder des Landrathes.

U. D. Krs. 1832. B. P. S. 4. O. M. K. 1833 I. A. P. S. 25. „ 1833 II. A. P. S. 21. „ 1834 A. P. S. 13. U. D. K. 1833 I. B. P. S. 8. O. D. K. 1834 B. P. S. 13. Rezatkrs. 1834 B. P. S. 9. O. M. K. 1835. A. P. 11.

26.) Der Landrath bittet, gegründet auf den Antrag beider Kammern bei der jüngsten Ständeversammlung des Reiches, die Bestimmung einer Entschädigung für die Landraths-Mitglieder sowohl hinsichtlich ihrer Reise als der Aufenthaltskösten während der Landraths-Versammlungen in der Kreishauptstadt allergnädigst auszusprechen.

Rggsb. 1832. S. 755 §. 4. „ 1833. S. 611 §. 8. „ 1833. S. 474. §. 10. Gesetzbl. 1834 S. 21. §. 8. „ 1831. S. 86 §. 16.

Diesen gesammten Anträgen stehet der §. 21 des Gesetzes vom 15ten August 1828, die Einführung der Landräthe betr., entgegen, und wird dahin verwiesen.

Entschädigungen aus dem Centralfond.

27.) M. s. u. Landgerichte; Physikate; Sportel-Tantiemen.

Entschädigungen der Landrichter.

28.) M. s. u. Sportel-Tantiemen.

Entwässerung.

Regenkrs. 1832 A. P. S. 36. Rggsb. 1832. S. 783 §. 11.

29.) Die Entwässerung der beiden Laaberthäler, so wie die Räumung der Altmühl, ist um so mehr wünschenswerth, als deren Versumpfung nicht nur nachtheilig auf den Gesundheits-Zustand der Menschen, sondern auch des Viehes wirket.

Indessen ist dieses nicht allein Sache des Kreises, sondern vorzüglich Sache der Adjacenten, und dieser Uebelstand ist nicht allgemein, sondern nur örtlich. Dieses Privat-Unternehmen dürfte daher durch eine Initiative der Kreis-Regierung herbeigeführt werden und die Kosten dabei durch Vorschüsse aus disponibel zu machenden Kreis- oder Kommunal-Mitteln gedeckt werden.

Die k. Kreis-Regierung hat diesfalls ausführlichen Bericht und Voranschlage sammt gutächtlichen Anträgen hierüber zu erstatten.

Erbschafts-Verhandlungen bei geistlichen Pfründnern.

30.) M. s. u. Interkalar-Rechnungen.

Erbschafts-Stempel.

31.) Die Entrichtung des Erbschafts-Stempels ist erloschen. . . . . Rezatkr. 1832 A. B. S. 4.

Erlangen.

32.) M. s. u. Irrenanstalt.

Ermunterungs-Prämien.

33.) Unter den beantragten vielen und verschiedenen Ermunterungs-Prämien wurden welche ausgesetzt, und zwar:

a) für die Seidenzucht,
b) „ Garten- und Obstkultur,
c) „ Landwirthschaft,
d) „ Viehzucht,
e) „ Flachsbau und Leinweberei,
f) „ Tuch- und Wollen-Manufaktur,
g) „ Schäfereien,
h) „ Blutegel,
i) „ Eichenpflanzungen,
k) „ Güter-Arrondirungen ꝛc. ꝛc. *)

Ernennung der Landraths-Mitglieder.

	Regierungsblatt
34.) Isarkreis	1829 S. 666 u 813. 1831 S. 787 — 789. 1832 S. 28 u. 305. 1834 S. 1039. 1835 S. 854.
Oberdonaukreis	1829 S. 671. 1831 S. 639 — 643. 1832 S. 380. 1833 S. 212. 1834 S. 117 u. 423. 1835 S. 535. 1836 S. 240.
Obermainkreis	1829 S. 676. 1831 S. 733 — 738. 1833 S. 917. 1834 S. 841.
Regenkreis	1829 S 669. 1831 S. 687 — 691. 1832 S. 27 u. 194. 1833 S 851 u. 1418. 1834 S. 135. 1835 S. 804.
Rheinkreis	1831 S. 507. 1833 S. 302. 1834 S. 981.

*) Das Nähere hierüber ist jedesmal bei dem betreffenden Gegenstand zu ersehen.

Regierungsblatt
1829 S. 673 u 912
1831 S. 503, 506 u. 523.
1833 S. 151, 212, 227, 228, 822 u. 998
1834 S. 86, 166 u. 1055.

. . . . Rezatkreis

1829 S. 853.
1831 S. 684—686.
1832 S. 27 u. 307.
1833 S. 822.
1834 S. 1056.

. . . . Unterdonaukreis

1829 S. 678.
1831 S. 531—534.
1832 S. 508.
1833 S. 151, 152, 211 u. 212.
1834 S 960.
1835. S. 801.

. . . . Untermainkreis

Ersatzmann.

Gsßbltt. 1828 S. 61 §. 15.

35.) Die nicht zu Mitgliedern des Landrathes ernannten Kandidaten sind Ersatz-Männer; Eintritt derselben durch die kgl. Regierung.

Ersparnisse.

36.) M. s. u. Aktiv-Reste.

Erübrigungs-Summen.

O.M.K. 1835. A. P. S. 13 u. 70.
Regenkr. 1835. A. P. S. 20.
Rezatkrs. 1835 A. P. S. 43.
U. D. K. 1835. A. P. S. 14.
Rggsb. 1835. S. 1089. §. 4.
" " S. 1019 §. 1 u. 2.
" " S. 1121 §. 10 u 11.
" " S. 1169.

37.) Die Verwendung derselben kann blos als momentan angesehen und deßwegen dem Kreis keine neue Last aufgebürdet werden.

Erwerbs-Steuer.

Rezatkrs. 1832 V. A P. S. 27.
Rggsb. 1832. S. 816.

38.) Die Einführung der verheissenen Erwerbssteuer berechtigt zur Aussicht auf gründliche Abhilfe aller Beschwerden, welche über die Gewerbssteuer erhoben werden.

Dieser Wunsch findet seine Erledigung im Vollzuge des §. 57 des Landtags-Abschiedes 1831.

Erzbischöfe.

Gsßblt. 1828 S. 54 §. 9.

39.) Theilnahme der beiden Erzbischöfe an dem Landrathe desjenigen Regierungs-Bezirkes, wo der größte Theil ihrer Dotation liegt.

Erziehung des Landvolkes.

40.) M. s. u. Verwaltung.

Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder.

O.M.K. 1835 V. P. S. 1.
Rggsb. 1835. S. 1122. §. 2.

41.) Wegen Aufnahme diesfallsiger Kosten in das Staats-Budget für die nächste Finanz-Periode wird sich das ausführliche Gutachten der k. Kreis-Regierung vorbehalten.

Erziehungs-Institut — weibliches am Anger zu München und zu Nymphenburg.

42.) M. s. u. Freiplätze.

Euerhausen.

43.) Die Erinnerungen des Landrathes hinsichtlich der Konkurrenz zu der Straßen-Anlage von Euerhausen nach Simmringen können aus früher schon angegebenen Gründen nicht berücksichtigt werden.

U. M. K. 1829 A. P. S. 10 u. 14. Rggsb. 1830. S. 753. §. 1. a) u. S. 760 §. 2.

Exigenz-Beiträge.

44.) Auf den Wunsch um Befreiung der Stiftungen von den Central-Kreis-Exigenz-Beiträgen wurde erwidert, daß dieses nur allmälig mit dem Erlöschen oder Transferiren der Rechtstitel geschehen könne. M. s. u. Conkurrenz-Pflichtigkeit der Stiftungen. Dienstes-Exigenz.

O. D. K. 1829 B. P. S. 28. Rggsb. 1830. S. 722. §. 8. O. D Kr. 1830. B. P. S. 19. Rggsb. 1831. S. 99. §. 5. U. D. K. 1830. B. P. S. §. 5. Rggsb. 1831. S. 65. §. 5.

Exigenz-Etat.

45.) Auf den Wunsch des Landrathes, daß dem künftigen Exigenz-Etat der Studien-Anstalten die gedruckten Jahresberichte beigelegt werden möchten, um daraus die Zahl der Schüler entnehmen und die der nothwendigen Haupt- und Aushilfslehrer bemessen zu können, wurde erwidert, daß die Schuljahres-Berichte nicht den finanziellen Theil der Studienanstalt erörtern, also zu dem Voranschlage der Ausgaben nicht gehören.

Isarkrs. 1834 A. P. S. 13. Rggsb. 1835. S. 78 §. 5.

Familien-Gelder.

1.) Den Landrichtern soll als Surrogat und Entschädigung für die entzogene Sporteltantieme nicht nur die Familien-Gelder von den unmittelbar — sondern auch von den mittelbaren Familien zu je 26⅔ kr. vergütet werden, und zwar in Folge Beschlußes der Stände-Versammlung und Ministerial-Reskripts vom 25ten Febr. 1832.

O. D. K. 1832. A. P. S. 73.

Familien-Steuer.

2.) Als Resultat der Ständeversammlung von 1831 ist die Familien-Steuer der 7ten, 8ten und 9ten Klasse, dann die Hälfte der 10ten von jenen Gewerben, deren Steuer 9 fl. und darunter beträgt, ausser Erhebung gesetzt worden.

Rezatkrs. 1832. A. P. S. 4.

Fähigkeits-Proben.

3.) M. s. u. Meister-Probe.

Fassung der Landraths-Protokolle.

4.) Die Beschluß-Fassungen der Landraths-Protokolle sollen genau nach dem Gesetze, die Einführung der Landräthe betr., eingehalten werden. M. s. u. Landrathsbefugniß.

Isarkrs. 1833. II A P. S 18. Rggsb. 1833. S. 448.

Feinspinnerei.

5.) Um diese mehr zu betreiben und auf eine blühendere Stufe zu bringen, werden Prämien beantragt.

Regenkrs. 1835. A. P. S. 24. Rggsb. 1835. S. 1183. §. 9.

Felgen.

6.) M. s. u. Räder.

Feldddieberei.

U. D. K. 1820. B. P. S. §. 12. Rggsb. 1831. S. 67. §. 12.

7.) Das Ueberhandnehmen der Feldfrevel vermehrt sich zusehends und nimmt auf eine auffallende Weise überhand.

Die Behörden werden daher der strengen Handhabung der bestehenden Strafgesetze gegen Feld- und Waldfrevel vollkommen zu genügen wissen. M. s. u. Hütten.

Feldfrevel.

O. M. K. 1832. B. P. S. 20. Rggsb 1832. S. 898. §. 14.

8.) Zur Beseitigung der täglich überhand nehmenden Frevel an Obst-Anlagen, Gärten aller Art, Kleefeldern, Wiesen, Getreidfeldern, Fischbächen ꝛc. möchte wohl eine Art Assekuranz in der Gemeinde, nemlich solidarische Haftung, das zweckmässigste Mittel seyn. Dieser Antrag kann nur im Wege der Gesetzgebung seine Erledigung finden.

Feld-Polizei.

O. D. K. 1830. B. P. S. 26. Rggsb. 1831. S. 100. §. 7.

9.) Die Ortsvorstände und Gemeinde-Verwaltungen werden zur strengen Erfüllung ihrer Pflichten und Obliegenheiten in Bezug auf die Handhabung der Orts- und Feldpolizei beauftragt.

Feldwege.

U. M. K. 1835. B. P. S. 5. Rggsb. 1835. S. 1158. §. 1. U. M. K. 1833. II. B. P. S. 15. Rggsb. 1834. S. 684. §. 19.

10.) Die beantragte Regulirung der Feldwege in gerader Richtung und Entfernung der entbehrlichen Wege in den Fluren muß dem durch die Gesetze vorgezeichneten Geschäfts-Gange anheim gegeben bleiben.

Feuer-Assekuranz für Mobilien.

Rhkrs. 1830. B. P. S. 6. Rggsb. 1830. S. 1257. §. 4.

11.) Dem Antrage auf angemessene Beschränkung und Beaufsichtigung der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr in fremden Feuer-Assekuranzen wurde eine nähere Prüfung und sorgfältige Erwägung zugesichert.

M. s. u. Mobiliar- und Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Feuerbeschau.

12.) M. s. u. Feuerpolizei.

Feuerlösch-Geräthschaften.

O. D. K. 1829 B. P. S. 18. Rggsb. 1830. S. 721. §. 5.

13.) Die Anschaffung derselben auf dem platten Lande wird den Lokal-Distrikts-Polizei-Behörden wiederholt mit Nachdruck eingeschärft.

Feuer-Polizei.

Regenkrs. 1833. B. P S. 4. Rggsb. 1835. S. 1103. §. 3. Gsʒblt. 1834. S. 19. §. 2.

14.) Die Handhabung der Verordnungen über die Feuerpolizei wurde erst neuerlich aus Anlaß der Vollziehung des Gesetzes vom 15ten August 1828 genau geregelt und ist sich dießfalls in allen dagegen vorkommenden Fällen genau darnach zu achten.

Feuersbrünste.

15.) M. s. u. Lösch-Anstalten.

Feuerweiher.

16.) Die Erhaltung der bestehenden Feuerweiher, Cisternen rc. wird der Aufmerksamkeit der Polizei-Behörden nicht entgehen.

Rezatkrs 1834. B. P. S. 5.
Rggsb 1835. S. 180. §. 6.

Feier der Sonn- und Feiertage.

17.) Bezüglich auf die Verordnung vom Jahre 1827 wünscht der Landrath, daß der Feier an Sonn- und Feiertagen neuerdings strenge Beobachtung verschafft — auch die Märkte auf abgewürdigte Feiertage verlegt, und endlich die schulpflichtige Jugend aus Wirthshäusern und von Tanzplätzen entfernt werden möchte.

O. D. K. 1830. B. P. S. 53.
Rggsb. 1831. S. 101. §. 9.
U. D. K. 1830. B. P. S. §. 3.
Rggsb. 1831. S. 64. §. 3.

Die k. Kreis-Regierung wird Sorge tragen, daß die vorgeschriebene Ordnung nicht verletzt und das längst bestehende Verbot vom 5ten Oktober 1803 pünktlich und streng gehandhabt werde. Was aber die Verlegung der Märkte auf die abgewürdigten Feiertage betrifft, so wurde selbe weder zweckdienlich noch räthlich befunden. —

M. s. u. Märkte.

Feiertage — abgewürdigte.

18.) M. s. u. Tanzmusik; Märkte. —

Feiertags-Schüler.

19.) Das Zudringen derselben auf den öffentlichen Tanzplätzen und in den Wirthshäusern wird mit Bedauern wahrgenommen. Die Folge hievon ist Verderbung der Sitten und Verführung. M. s. u. Tanzmusik; Bettel.

Isarkrs. 1829. B. P. S. 5.
Rggsb. 1830. S. 700 §. 2.
Regenkr. 1835. B. P. S. 30.

Die Verpflichtung zur Theilnahme an den Sonn- und Feiertagsschulen erlöscht nicht mit dem Eintritte der Pflichtigen in den Gesellenstand.

Rggsb. 1835. S. 1099. §. 6.

Filzen.

20.) M. s. u. Waldparzellen.

Finanz-Verwaltung.

21.) M. s. u. Tax-Ordnung.

Findel-Kinder.

22.) Die gehörige Pflege und Aufsicht für selbe wird häufig unterlassen und dürfte nach den bestehenden Verordnungen den Behörden neuerdings eingeschärft werden.

U. M. K. 1832. B. P. S. 75.

Fischen.

23.) M. s. u. Angeln.

Fischerei.

24.) Der Beschwerde über unberechtigtes und zweckwidriges Fischen in Flüssen und Seen soll durch Handhabung der bereits bestehenden Fluß- und Fischerei-Ordnung gesteuert und abgeholfen werden.

U. M. K. 1833. I. B. P. S. 13.
" " " 1835. B. P. S. 24.
Rggsb. 1833. S. 665. §. 9.
Rggsb. 1835. S. 1163 §. 18.

Aus Mangel an vorläufiger Erfüllung der durch §. 28. Abs. 2 des Gesetzes ausgesprochenen Formalitäten kann diese Beschwerde einer nähern Würdigung nicht unterstellt werden.

Fiskus.

O. D. Kr. 1830. B. P. S. 42.

25.) Se. Majestät der König werden allerunterthänigst gebeten, eine vollkommene und ausnahmsfreie Gleichstellung zwischen dem Fiskus und jedem streitenden Theile vor den k. Gerichtshöfen allergnädigst herstellen zu lassen.

Fixation der Zehente.

26.) M. s. u. Weinzehent; Zehentfixation.

Fixirung der Mortuarien, Laudemien rc.

27.) M. s. u. Landwirthschaft.

Flachsbau.

28.) M. s. u. Leinwandfabrikation; Handel; Ermunterungs-Prämien.

Flachs- und Obst-Dörröfen.

O. M. Kr. 1853. I. B. P. S. 11. „ 1853. II. A. P. S. 19. „ 1834. A. P. S. 18. Rggsb. 1853. S. 626. §. 10.

29.) Die Errichtung von Flachs- und Obst-Dörren ist ein wesentliches Mittel zum höhern Aufschwunge der Landwirthschaft, besonders in Gegenden, wo Flachs- und Obstbau stark betrieben wird, oder einen wesentlichen Theil der Landwirthschaft ausmacht. Es wird daher die Errichtung, dann bessere Konstruirung und Einrichtung von Gemeinde-Flachs- und Obst-Dörren beantragt und dürfte die vermehrte Verbreitung derselben durch Prämien und durch künftige Unterstützungs-Beiträge einen wesentlichen Vorschub erhalten.

Die k. Kreis-Regierung wurde beauftragt, die von dem Landrathe empfohlenen sehr zweckmäßigen Anträge bei den künftigen Vorschlägen über die Verwendung auf Kreisfond zu berücksichtigen.

Flachsrösten.

U. M. K. 1834. B. P. S. 12. Rggsb. 1835. S. 238. §. 12.

30.) Durch dasselbe wird das Wasser nicht nur für die Gesundheit der Fische schädlich, sondern auch für das Vieh untauglich; es wurde nach erholtem Gutachten daher bereits die Anordnung getroffen, daß die Anlegung von Flachsrösten nicht an Orten gestattet werde, wo die erwähnten Nachtheile daraus entstehen könnten.

Fleisch-Taxe.

31.) M. s. u. Mehltaxe.

Flößerei.

O. M. K. 1829. B. P. S. 5. §. 8. Rggsb. 1830. S. 748. §. 9.

32.) Der Kommerzial-Holz-Handel nach den Niederlanden und Holland gewährt im O. M. K. wesentliche Vortheile. Allein derselbe ist von dem Auslande wirklich bedroht, und wird deßwegen gebeten, die k. Staats-Regierung möchte die erforderlichen Maaßregeln dagegen ergreifen. Diesem Gegenstande wurde auch ununterbrochene Fürsorge zuzuwenden zugesichert. M. s. u. Gewerbswesen und Holzhandel.

Flurwächter.

33.) Die allgemeine Aufstellung von Flurwächtern ist angeordnet und dieses wird der kompetenzmäßigen Würdigung der k. Kreis-Regierung auch nicht entgehen. Rezatkrs. 1834. V. P. S. 7. Rggsb. 1835. S. 182. §. 15.

Fluß-Korrektion.

34.) a.) Der Landrath des Rheinkreises beantragte mehrere sehr nützliche Fluß-Korrektionen in dem Bezirke Zweibrücken. Die k. Kreis-Regierung wurde daher beauftragt, die Beseitigung der Hindernisse sich besonders angelegen seyn zu lassen und nach näherer Prüfung der Verhältnisse die den Gesetzen angemessenen Aufträge zu ertheilen. Rhkrs. 1830. V. P. S. 11. Rggsb. 1830. S. 1256 §. 6.

b.) Fluß-Korrektionen sind um so mehr zu empfehlen, als sie oftmals auf Gesundheit, Ackerbau und Gewerbe großen Einfluß haben. Reztkrs. 1832. V. P. S. 2.

Fluß-Rektifikationen.

35.) M. s. u. Rektifikation.

Fluß-Ueberfahrten.

36.) Zur Vermeidung, daß die Passanten bei derlei Ueberfahrten von den Führern nicht übernommen werden, dürfte die Aufstellung von Pflöcken mit dem polizeilichen Tarif der Taxen sehr zweckdienlich seyn. U. M. K. 1832. V. P. S. 76.

Föhrenbach.

37.) M. s. u. Kirchenbau.

Fohlen-Gärten und Fohlen-Weiden.

38.) Ueber die Errichtung von Fohlen-Gärten und Fohlen-Weiden wird dem Land-Rathe jährlich das Verzeichniß derjenigen Gemeinden mitgetheilt werden, welche sich deßwegen um die Pferdezucht verdient gemacht haben. M. s. u. Pferdezucht. Rhkrs. 1830. A. P. S. 14. Rggsb. 1830. S. 1250 lit. c.

Fohlenhöfe.

39.) Die Errichtung von Fohlenhöfen zur Beförderung der inländischen Pferdezucht wird sehnlichst gewunschen. O. D. K. 1833. I. A. P. S. 45. Rggsb. 1833. S. 533. §. 11. lit. f.

Da aber die beschränkten Kreisfonde nicht gestatten, Unterstützungen für diesen Gegenstand zu beantragen, so begnügt sich der Landrath die Errichtung derselben als Privat-Anstalten in Vorschlag zu bringen, und wurde selbes auch wirklich gestattet, mit dem Beisatze, daß jede mit den disponiblen Mitteln vereinbare Unterstützung diesem gemeinnützigen Unternehmen, diesen Anstalten, zugewendet werde. Rezatkreis 1834. A. P. S. 64. „ 1835. A. P. S. 53. Rggsb. 1835. S. 175. §. 14. „ 1835 S. 1176. §. 5.

Der Industrie- und Kultur-Verein zu Nürnberg bittet dießfalls um Unterstützung aus Kreisfonds-Mitteln, und zwar von denjenigen Summen, welche den Gewerbsschulen zugetheilt und vorbehalten sind. Diesem Antrage konnte nicht willfahrt werden, weil die Land-Wirthschafts- und Gewerbsschulen zu Rothenburg, Dinkelsbühl und Nördlingen von dem Tage ihrer Einrichtung in den Genuß der ihm zugedachten jährlichen Bezüge eintreten.

Forstberechtigungen.

O.M.K. 1829. B. P. S. 5. Rggsb 1830. S. 749. §. 10. O.M.K. 1832. B. P. S. 10. Rggsb. 1832. S. 897. §. 10.

40.) Wo die Anerkennung der von Privaten oder Gemeinden aus ungiltigen Titeln angesprochenen Forstberechtigungen verweigert wird, kann eine schuldhafte Verzögerung des Rechtsstreites durch k. Fiskal=Beamten niemals stattfinden und jede gegründete dießfallsige Beschwerde soll sogleich abgestellt werden.

Forsthaber oder Gilten.

41.) M. s. u. Forstberechtigungen.

Forsthäuser.

Rhkrs. 1835. A. P. S. 28. Rggsb. 1835. S. 1196 §. 6.

42.) Die Reisekosten der Baubeamten bei Staatsgebäuden können nie dem Kreis=, sondern dem Staatsfond zur Last fallen.

M. s. u. Diäten.

Forstrechte.

43.) M. s. u. Forstberechtigungen.

Forst=Rüge=Gesetze.

U. M. K. 1829. B. P. S. 15. Rggsb. 1830. S. 770. §. 26.

44.) Es wird der Wunsch ausgedrückt, daß hinsichtlich der Forst=Rüge=Gesetze die Gleichstellung der sämmtlichen Kreisgenossen herbeigeführt werden möchte.

Die k. Staats=Regierung wird im verfassungsmäßigen Wege diese Ungleichheiten zu beseitigen bestrebt seyn.

Forststrafen.

Rhnkrs. 1832. B. P. S. 7. Rggsb. 1832. S. 982. §. 3.

45.) Der Landrath des Rheinkreises bittet um Nachlaß der rückständigen, nach der Verordnung von 1814 ausgesprochenen Forststrafen. Es wird deßwegen von der k. Kreis=Regierung das Gutachten mit erforderlichen Erörterungen eingeholt, selbes in nähere Erwägung gezogen werden und dann die Beschlußfassung folgen.

Forststrafbuch.

Rezatkrs. 1829 B. P. S. 3.

46.) Der Landrath wünscht, daß das angekündigte, bisher aber noch nicht erschienene Forststrafbuch eingeführt werden möchte.

Forst=Taxe.

O.M.K. 1832. B. P. S. 3. Rggsb. 1832. S. 892 §. 1.

47.) Der Landrath bittet, die Abgabe von Bau= und Brennholz mehr zu beschleunigen, auch nicht zu versteigern, sondern um die Forsttaxe den Kreisbewohnern anzulassen.

Es sind bereits jene Vorkehrungen getroffen, welche sich mit einer nachhaltigen Forst=Wirthschaft und den auf solche berechneten Budgets=Ansätzen vereinbaren lassen. Uebrigens sollen bei der Brennholz=Abgabe die Partien nicht unnöthiger Weise verkleinert und der weniger bemittelten Volksklasse die Konkurrenz bei solchen Käufen möglich gemacht werden.

Frankenthal.

Rhnkrs. 1835. B. P. S. 14. Rggsb. 1835. S. 1194 §. 2.

48.) Die beantragte Bildung einer aus den Einwohnern der Stadt Frankenthal zu ernennenden und periodisch zu erneuernden Kommission zur Unterstützung und Beihilfe der Verwaltung der dortigen Armen= und Irren=Anstalt wurde allerhöchst bewilligt und wird den nähern Vollzugs=Vorschlägen ungesäumt entgegen gesehen. M. s. u. Hausarzt.

Freudenheim.

49.) M. s. u. Irren-Anstalt.

Freysing.

50.) M. s. u. Schullehrer-Seminar.

Freihafen.

51.) Die Errichtung von Freihäfen zu Bamberg und zu Regensburg wird sehnlichst gewunschen.

Rezatkr. 1830. A. P. S. 23.
Regenkr. 1830. A. P. S. 51.

Freiplätze.

52.) Rechtliche Ansprüche auf Freiplätze in dem weiblichen Erziehungs-Institut für höhere Stände am Anger zu München können von Sr. Majestät nicht anerkannt werden, indessen sind Allerhöchstselbe jedoch geneigt, auf die Wünsche des Landrathes jede thunliche Rücksicht zu nehmen. M. s u. Taubstummen-Institut. Schleißheim.

Regenkrs. 1829 B. P. S. 6.
Rggsb. 1830. S. 709. §. 7.
Isarkrs. 1832. B. P. S. 8.

Freysinger-Moos.

53.) Die Austrocknung erfordert einen Aufwand von 4,000 fl. Die betreffenden Verhandlungen über die gänzliche Verwendung derselben werden dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung nochmals zur Einsicht zugestellt werden.

Isarkr. 1834 A. P. S. 10.
Rggsb. 1835. S. 78. §. 3.

Friedensrichter.

54.) Der Landrath des Rheinkreises empfiehlt die Friedensrichter der allergnädigsten Berücksichtigung und bittet um baldige Entscheidung ihres Looses.

Rhkrs. 1830. B. P. S. 9.

Fristen-Zahlungen.

55.) M. s. u. Nachlässe.

Fuldaischer Stiftungsfond.

56.) M. s. u. Ausscheidung.

Funktionärs.

57.) a) Sind nach der Novellen-Sammlung zur G. O. Band III. Pag. 128 Nr. 3 keine Justiz-Beamten.

Isarkrs. 1829 B. P. S. 8.

b) Die Kosten für Unterhaltung der Funktionärs sind in dem Etat auf das Staats-Ministerium der Justiz und des Innern enthalten und eignen sich daher ohne Anstand zur Verrechnung aus Kreisfonds-Mitteln. M. s. u. Landgerichts-Assessoren; Diäten Nr. 4. lit. b.

Regenkreis 1835. A. P. S. 20.
Rggsb. 1835. S. 1088. §. 2.
Rezatkreis 1835. B. P. S. 6.
Rggsb. 1835. S. 1183 §. 9.
U. M. Kr. 1835. A P. S. 13.
Rggsb. 1835.

Funktionirungs-System.

58.) M s. u. Vakaturen.

Funktionsbezüge der Landrichter.

59.) M. s. u. Sportel-Tantieme; Diäten Nr. 4. lit. b.

Gabholz.

Rhkrs. 1833. II. B. P. S. 9. Rggsb. 1834. S. 718. §. 4.

1.) Vermöge Verordnung vom 21ten August 1816 soll das sich ergebende Brandholz aus den Gemeinde-Waldungen nicht verkauft, sondern zu sogenannten Gaben an die Einwohner bestimmt und vertheilt, und hiefür blos die auf den Waldungen haftenden Steuern, Förstergehalte ꝛc. entrichtet werden. Der Landrath bittet um Aufhebung dieser so nachtheilig wirkenden Verordnung.

Diese Beschwerde wird einer genauen Untersuchung unterstellt und hiernächst solche Verfügungen getroffen werden, wodurch einerseits die wohlbegründeten Rechte der Gemeinde-Kassen sicher gestellt, andererseits aber auch die Ansprüche der ärmern Klasse werden berücksichtigt werden.

Gantgüter.

Regenkrs. 1834 A. P. S. 20. Rggsb. 1835. S. 116. §. 2.

2.) Es wird beantragt, daß bei Gantgütern während dem Laufe der Gant die Steuern entweder fortlaufend bezahlt, oder aber so viel von den Gantgütern in Pacht gegeben werden solle, als die jährliche Steuerquote beträgt.

Hierüber haben die beiden Kammern der k. Kreis-Regierung einen umständlichen gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Garnsiederei und Garnbleiche.

3.) M. s. u. Handel des O. D. K. Nr. 7.

Garn- und Leinwand-Märkte.

U.D.Kr. 1832. B. P. S. 8. Rggsb. 1832 S. 759. §. 14.

4.) Der Landrath hat die Ueberzeugung geschöpft, um dem ohnehin gesunkenen Leinwandhandel wenigst zum Theil in etwas aufzuhelfen, den Antrag stellen zu müssen:

a) daß die allerhöchste Regierung Sorge tragen möge, daß in denjenigen Orten, wo Garn-Märkte eingeführt sind, die Markt-Ordnungen eingehalten und die Verkäufe vor dem Marktanfange gehindert werden;

b) die schon an einigen Orten bestehende Leinwandbeschau allgemein einführen zu lassen.

Den so wichtigen Anträgen soll durch sachgemäße Anweisung der Distrikts-Polizei-Behörden und durch offizialen strafgesetzlichen Vollzug die entsprechende Beachtung zugehen.

Garten- und Obstkultur-Anstalt.

U.D.Kr. 1830. B. P. S. §. 8. Rggsb. 1831. S. 66. §. 8.

5.) Die Anstalt des Joh. Evang. Fürst in Frauendorf wird der besondern huldvollen Aufmerksamkeit und Fürsorge Sr. Majestät des Königs empfohlen.

Die Baumpflanzung an den Landstrassen zu fördern und der Obstbaumkultur überhaupt die verdiente günstige Aufnahme zu verschaffen, wurde schon mehrmal kund gegeben.

Garten-Kultur.

6.) Wie vorstehend.

Gasbäder.

7.) M. s. u. Badeanstalt.

Gebähr-Anstalt.

8.) M. s. u. Mädchen.

Gebähr-Anstalt.

9.) a) Eine Umwandlung der zu München bestehenden Lokal-Gebähr-Anstalt in eine Kreis-Anstalt, so wie eine Abfindungs-Summe zu diesem Zwecke an die Stadtgemeinde Landshut pr. 1,000 fl., wird beantragt.

Isarkrs. 1832 A. P. S. 37. „ 1833. I. A. P. S. 19 u. 21. „ 1833 II. A. P. S. 5. u. 12. Rggsb. 1832. S. 712. §. 14.

Die k. Kreis-Regierung wird ermächtigt, mit dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München Unterhandlungen einzuleiten und das Ergebniß zur nähern Beschlußfassung der k. Staats-Regierung vorzulegen, damit selbes auch dem Landrath bei seiner nächsten Sitzung in Vorlage gebracht werden kann. Anbei wurde auch genehmigt, der Stadtgemeinde Landshut ein für allemal eine Summe von 1,000 fl. bezahlen zu dürfen.

b) Da diese Gebähr- und Krankenanstalt mit der chirurgischen Lehranstalt in Landshut in Verbindung steht und größtentheils Kandidaten des Isar-, Regen-, Ober- und Unterdonau-Kreises diese Anstalt besuchen, so wird beantragt, daß in das nächste Kreis-Budget die Summe von 1,000 fl. für jeden Kreis eingestellt werden möchte.

Isarkr. 1832. B. P. S. 5. Rggsb. 1832. S. 721. §. 4.

Da hinsichtlich der Gebähr- und Krankenanstalt das Geeignete bereits angeordnet ist, so muß wegen Vertheilung der Kosten für die chirurgische Lehranstalt vor Allem das Gutachten der einschlägigen Kreis-Regierungen eingeholt werden, und erst dann wird weiter beschlossen werden. M. s. u. Chirurgische Lehranstalt.

Gebrechen.

10.) Gebrechen bei manchen äussern Aemtern sind nicht im Allgemeinen und ohne nähere Bezeichnung aufzufassen, sondern detaillirt zu bezeichnen, um hierauf speziell und unmittelbar eingreifende Verfügungen erlassen zu können.

O. M. Kr. 1829. B. P. S. 2

Gebundenheit der Güter.

11.) Diese ist ein mächtiges Hinderniß zum höhern Aufschwunge der Landwirthschaft und wird um Auflösung derselben, so wie um Umwandlung der Laudemien in jährliche Reichnisse gebeten.

Isarkrs. 1829. A. P. S. 29. §. 6. O. D. Kr. 1832. A. P. S. 43. Rggsb. 1832. S. 854.

Gefängnisse.

12.) Die k. Staats-Regierung wird auf den fehlerhaften Zustand mancher Gefängnisse aufmerksam gemacht.

U. M. K. 1832. B. P. S. 21. Rggsb. 1832. S. 941. § 10.

Das k. Ministerium des Innern hat bereits im Benehmen mit jenem der Justiz genaue Erhebungen über den Zustand sämmtlicher Kriminal- und Polizei-Gefängnisse angeordnet und es wird die angelegentlichste Sorge der Verwaltung seyn, den sich ausweisenden Gebrechen mit allen verfügbaren Mitteln zu begegnen.

Gefängniß-Anstalten des Rheinkreises.

13.) M. s. u. Sträflinge.

Gehalts-Remuneration.

14.) Der Landrath wünscht, daß die Vergütung der Gehalts-Remuneration der Landgerichts-Assessoren und Aktuars schon pro $18\frac{31}{32}$ flüssig gemacht werden möchte.

Isarkr. 1832. A. P. S. 41. Rggsb. 1832. S. 706. §. 1. b.

Dem Wunsche des Landrathes ist in Folge allerhöchster Genehmigung bereits entsprochen worden.

Gehalts-Verbesserung der Lehrer.

O. D. Kr. 1832. A. P. S. 61. Rggsb. 1832. S. 847. §. 4. lit. c.

15.) Der Landrath beantragt, die ausgesprochenen Gehalts-Verbesserungen erst mit der 2ten Hälfte des Jahres 18$\frac{31}{32}$ beginnen zu lassen und die erste Hälfte zur Bildung eines Kreis-Studienfonds zu verwenden.

Bei der anerkannten Dringlichkeit des dem Dotations-Zuschusse unterlegten Zweckes konnte dem Antrage nicht willfahret werden.

Gehalts-Verbesserung der Professoren und Lehrer.

O. D. Kr. 1832. A. P. S. 58.

16.) Diese theilet sich in jene der Lehrer und Professoren und wurde nach folgendem Maaßstabe begutachtet:

a) Bei den lateinischen Schulen sollen selbe nach Umfluß des ersten Sextiniums von 600 fl. auf 700 fl., mit dem 3ten auf 800 fl. und mit dem 4ten auf 900 fl. steigen. Bei Verzichtung auf das Vorrücken in Gymnasial-Klassen sollen selbe in dem 2ten Sextinium auf 800 fl., in dem 3ten auf 1,000 fl. und mit dem Beginne des 4ten auf 1,100 fl. sich erheben.

b.) Bei Gymnasien bestehet der Anfangs-Gehalt ohne Unterschied der Klasse in 700 fl. und derselbe soll mit dem 2ten Sextinium auf 200 fl. veranschlagt werden und je nach der Befähigung mit Beginne des 3ten und 4ten Sextinii zwischen einer Mehrung von 100 fl. bis auf 200 fl. sich bewegen.

c.) Die Professoren bei Lyzeen stehen in gleicher Gehalts-Kategorie mit jenen der Gymnasien.

Rezatkrs. 1833 I. A. P. S. 46.

Der Landrath des Rezatkreises wünscht als Prinzip der Gehalts-Erhöhung, daß jeder Lehrer einer Stadt I. und II. Klasse von 300 fl. Gehalt nach einer 6jährigen Dienstzeit auf mindestens 400 fl. im Gehalt steige. Bei den Städten IIIter Klasse soll ebenfalls eine Steigerung von 250 fl. auf 300 fl. stattfinden.

Gehalts-Vermehrung des Lehr-Personals im Rheinkreise.

Rhnkr. 1832 A. P. S. 31. Rggbs. 1832. S. 932. §. 4.

17.) Da die Gehalts-Bezüge und deren stufenweise Erhöhung bei dem Lehrpersonal an den Gymnasien und lateinischen Schulen nach gleicher Norm in allen Kreisen der Monarchie festgesetzt sind, so kann auch für den Rheinkreis im Wesentlichen keine Abweichung von jenen Direktiven als zulässig erscheinen.

Geistliche — katholische.

U. M. K. 1832. B. P. S. 10. Rggsb. 1832 S. 937. §. 3.

18) Die Errichtung einer, unter der Respiziens der Staats-Behörden stehenden Pensions-Anstalt für katholische Seelsorger, etwa nach dem Muster der Pfarr-Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche, wird beantragt.

Die Gründung dieser Anstalt würde schon dadurch wesentlich erleichtert, weil bereits Quellen vorhanden sind, welche dazu nur flüssig gemacht und verwendet werden dürften. Diese sind vorzugsweise:

1.) Die Stiftung des domus emeritorum nebst dem Wechterswinkler-Fond im ehemaligen Großherzogthum Würzburg.

2.) Jene in dem ehemaligen Fürstenthum Aschaffenburg zu gleichem Zwecke vorhandenen Fonds.

3.) Die ärarische Tisch-Titels-Quote.

4.) Die Erträgnisse aus den Interkalar-Gefällen erledigter Pfarreien.

5.) Das sogenannte Commende-Geld.

Was das Subsidium charitativum, welches im Jahre 1394 als eine Landes-Steuer entstanden seyn soll, so wie die Quota funeralis, betrifft, so wird der Antrag gestellt, die Verhältnisse dieser Prästationen untersuchen zu lassen und aufzuheben. Wegen Abschaffung dieser bestehenden beiden Klerikal-Abgaben wird der Landrath auf den § 71 des Landtags-Abschiedes vom 29ten Dezember 1831 hingewiesen.

Was aber die Errichtung gedachter Pensions-Anstalt betrifft, so sind in dem Sinne des IV. Art. des Konkordates bereits die geeigneten Vor-Ermittelungen eingeleitet, und der Antrag des Landrathes hat daher im Voraus seine Berücksichtigung gefunden. U.M.K. 1833. I. B. P. S. 14. Rggsb. 1833. S. 669. §.15.

Geistlichkeit.

19.) M. s. u. Stollgebühren.

Geländer.

20.) Der beantragten Aufsicht über Geländer an gefährlichen Stellen der Straßen hat die k. Kreis-Regierung die angemessene Berücksichtigung zuzuwenden. Was aber die Wahl der Holzgattung zu den Geländer-Stangen anbelangt, so ist diese durch die örtlichen Verhältnisse bedingt. Rezatkr. 1834. A. P. S. 55. Rggsb. 1835. S. 176 §. 17. Rhukr. 1835 A. P. S. 39. Rggsb. 1835. S. 1205. §. 9.

Geleise.

21.) Die beantragte Verordnung über das Fahren auf der Landstraße außerhalb des Geleises scheint nicht ausführbar zu seyn. Rezatkr. 1833. II. A. P. S. 36. Rggsb. 1834. S. 575. §. 14.

Gemeinde-Backöfen.

22.) Die Errichtung von Gemeinde-Backöfen wird besonders und vorzugsweise auch als Holz-Ersparniß-Mittel beantragt. U. M. K. 1833. I. B. P. S 14. Rggsb. 1833. S. 667. §. 12.

Gemeinde-Gründe.

23.) Die Vertheilung derselben wird öfters von einzelnen Gemeinde-Gliedern versucht, und wenn selbe nicht zu Stande kömmt, so haben sämmtliche Gemeinde-Glieder die Kosten zu tragen. Um den Versuchen der oft muthwilligen Theilungslustigen zu begegnen, wird der Wunsch geäussert, daß die Zahlung der Kosten dem oder den Antragsstellern aufgebürdet werde. Rezatkr. 1833. I. B. P. S. 5. Rggsb. 1833. S. 585. §. 9.

Die gutachtliche Vernehmung der k. Kreis-Regierungen diesseits des Rheins wird angeordnet und der Gegenstand sofort in Erwägung gezogen werden.

Gemeinde-Lasten.

24.) M. s. u. Befreiung der Pfarrer von den Gemeinde-Lasten.

Gemeinde-Schäfereien.

O. D. Kr. 1835. A. P. S. 148. Rggsb. 1835. S. 1050 §. 9.

25.) Zur Beförderung der Schaafzucht und vorzüglich zur Errichtung von Gemeinde-Schäfereien werden die beantragten Prämien allergnädigst genehmigt.

Gemeinde-Schreiber.

Rhnkr. 1833 I. A. P. S. 37.

26.) Volksschullehrer sollen keine Neben-Verdienste haben oder bedürftig seyn und selbe angewiesen werden, sich ihrem wichtigen Berufe ausschließlich und allein zu widmen, der ohnehin ihre ganze Zeit in Anspruch nimmt.

Gemeinde-Umlagen.

Rhnkr. 1835 B. P. S. 1. Rggsbl. 1835. S. 1208. §. 1.

27.) Bei Erhebung von Gemeinde-Umlagen ist jede Willkühr strengstens verwiesen.

Gemeinde-Versammlungen.

Isarkr. 1829. B. P. S. 5. Rggsb. 1830 S. 693 §. 6.

28.) Die Abhaltung derselben in Wirthshäusern ist auf dem Lande sehr häufig, was zu vielen Streitigkeiten und Exzessen sehr häufig Anlaß gibt, den Friedliebenden und Sparsamen aber von der Theilnahme an selber zurückhält.

Die k. Landgerichte wurden daher zur pünktlichsten Wachsamkeit gegen derlei Exzesse angewiesen, wo dieser Uebelstand wegen ungünstiger Lokal-Verhältnisse nicht entfernt werden kann.

Gemeinde-Wahlen.

U. M. Kr. 1830. B. P. S. 6. Rggsbl. 1831 S. 452. §. 9.

29.) Die Bemerkungen des Landrathes über die nachtheiligen Einwirkungen der in dem Art. 28 der Gemeinde-Wahlordnung vorgeschriebenen Zuziehung der abtretenden Gemeinde-Vorsteher zu dem Wahlausschuß werden einer sorgfältigen Prüfung unterstellt werden.

Gemeinde-Waldungen.

O. D. Kr. 1833 I. B. P. S. 12. Rggsbl. 1833 S. 542. §. 6.

30.) Unerachtet schon vor längerer Zeit von jeder Gemeinde ein förmlicher Betriebs- und Bewirthschaftungs-Plan ihrer Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen angefertigt und eingereicht wurde, so erfolgte bisher dennoch keine Bestätigung. Der Landrath sieht sich daher veranlaßt, zu beantragen, daß diesem hochwichtigen Theile des Gemeinde- und Stiftungs-Eigenthums die strengste Aufsicht geschenkt werden möchte.

Die von der k. Kreis-Regierung bereits durch Ausschreiben v. 28ten Juni 1830 verfügten Anordnungen entsprechen ganz den gestellten Anträgen des Landrathes. Sollten nun in der Weise des Vollzuges Abweichungen stattfinden, so wird die k. Kreis-Regierung auf spezielle Bezeichnung solcher Fälle die angemessene Abhilfe sogleich vorkehren lassen. M. s. u. Stiftungs-Waldungen; Waldungen.

Gemüse-Gärten.

Regenkr. 1833. II. A. P. S. 24. Rggsb. 1834.

31.) Die Behandlung des Gemüse-Anbaues soll gleich jener der Obst-Baumzucht für die Zöglinge im Schullehrer-Seminar einen Gegenstand des allgemeinen Unterrichts ausfüllen, indem selber auf die Volksschulen übergehen und dann für die Hauswirthschaft ebenso nutzbringenden Einfluß haben würde, als wie die Obst-Baumzucht.

Gendarmerie.

32.) Der Landrath bittet, daß die allerhöchste Verordnung, nach welcher die Gendarmerie in Strafsachen unter die Militär-Gerichtsbarkeit gestellt wurde, zurückgenommen werden möchte, weil ein Theil der Staats-Angehörigen nicht nur seinem bestimmten Richter, sondern auch dem Bürger die Garantie entzogen wird, welche ihm die gewöhnlichen Gerichte gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt darbieten.

Rhnkr. 1834. B. P. S. 7.
" " " 1835. B. P. S. 2.
Rggsb. 1835. S. 265 §. 5.
" 1835. S. 1208 §. 2.

Hinsichtlich dieses Antrages kann dem Landrathe im Hinblicke auf das Gesetz vom 15ten August 1828 über die Einführung der Landräthe §. 2. und aus Mangel der Begründung durch spezielle Thatsachen eine nähere Würdigung nicht zugewendet werden.

Gerechtigkeits-Pflege.

33.) M. s. u. Civil-Justiz-Pflege; Aktuarsstellen; Landgerichts-Assessoren.

Gerichts-Diener.

34.) a) Die Gerichtsdiener und deren Gehilfen sollen zum Tragen ihrer Amtskleidung strenge angehalten werden.

Es wird deswegen auf die entsprechende Erledigung in der Verfügung vom 1ten Mai 1833 sich bezogen.

O. M. K. 1833. I. A. P. S. 24.
U. M. Krs. 1833. II. B. P. S. 10.
Rggsb. 1834. S. 681 §. 9.
" 1833. S. 610 §. 7.

b) Der Landrath wünscht, daß bei Besetzung der Gerichtsdieners- oder ähnlicher Stellen auf die Unteraufseher der k. Zucht- und Arbeitshäuser besondere Rücksicht genommen werden möchte.

U. M. Kr. 1835. B. P. S. 22.

Gerichtsdieners-Gehilfen.

35.) Selbe sind zwar gesetzlich aus dem Kreisfonde zu bezahlen, wenn aber besondere Lokal-Verhältnisse die Mehrung derselben erheischen, so ist der Landrath beglaubt, daß die überschreitende Mehrzahl aus dem Staatsfonde zu übernehmen sei.

U. M. K. 1833. II. A. P. S. 24.
Rggsb. 1834. S. 661. §. 6.

Wegen hinreichender Dotirung der Ausgaben für Gerichtsdieners-Gehilfen kann dem gestellten Antrage nicht entsprochen werden.

Gerichtshändel – kleinere.

36.) Die Unterbehörden sollen allerhöchst angewiesen werden, die kleinern Gerichts-Händel und mündlichen Anfragen der Unterthanen ohne Zeitverlust zu erledigen und dieselben bei strenger Verantwortung in keine unnöthigen Kosten zu versetzen.

Isarkrs. 1829. B. P. S. 5.

Germsiederei.

37.) Die Germsieder sollen ohne Ausnahme strenge und genau auf ihr Recht, Germ und nicht Bier zu sieden und zu verkaufen, zurückgeführt und beschränkt werden.

U. D. K. 1832. B. P. S. 9.
Rggsb. 1832. S. 760. §. 15.

Die Erzeugung und der Verkauf ihres sogenannten Gesundheits-Bieres, welches meistens bald als Brech- und bald als Abführungs-Mittel wirket, soll strenger verboten werden.

Dieser Gewerbs-Unfug wurde in Betracht der damit verbundenen sanitäts-polizeilichen Nachtheile und der Gewerbsbeeinträchtigung der Bräuer allgemein abgestellt. M. s. u. Gesundheitsbier.

Gerstenbier – weißes.

Rezatkrs. 1832. B. P. S. 8. Rggsb. 1832. S. 623. §. 20.

38.) Da bisher das weiße Gerstenbier keiner polizeilichen Taxe unterworfen war, so wird für die Zukunft eine polizeiliche Taxe für diese Gattung von Bier beantragt, um der willkührlichen Steigerung der Bräuer Schranken zu setzen.

Wegen angezeigter Steigerung der Preise des weißen Gerstenbieres hat die k. Kreis-Regierung alsbaldiges Gutachten zu erstatten, um über die Mittel zur gesetzlichen Abhilfe verfügen zu können.

Geschäfts-Stunden und Geschäfts-Vereinfachung.

39.) M. s. u. Landgerichte; Vereinfachung der Geschäfte.

Gesetzgebung.

O. D. K. 1829. B. P. S. 35.

40.) Kein Theil des Königreichs Bayern zählt eine so große Verschiedenheit der Gesetzgebung, wie der Oberdonau-Kreis, und dieses veranlaßt den Landrath, die k. Staats-Regierung unterthänigst zu bitten, diesem so dringenden Bedürfnisse nach einem allgemeinen Gesetzbuch in möglichster Bälde Abhilfe zu geben.

Gesundheits-Bier.

U. D. K. 1832. B. P. S. 9. Rggsb. 1832. S. 760. §. 15.

41.) Die Bereitung des sogenannten Gesundheits-Bieres wurde sowohl in polizeilich-medizinischer Hinsicht, als wegen Beeinträchtigung der Bräuer verboten. M. s. u. Germsiederei.

Getreid-Handel.

Isarkrs. 1832. B. P. S. 15. Rggsb. 1832. S. 725. §. 14.

42.) Die beantragte Handhabung der Verordnung vom 13ten September 1817, den Getreidhandel betr., welche nur durch außerordentliche Zeit-Umstände hervorgerufen und auf die Dauer derselben beschränkt war, ist durch eine spätere Verordnung vom 8ten Oktober 1818 aufgehoben worden, kann daher nicht mehr statt finden. M. s. u. Getreid-Preise.

Getreid-Märkte.

43.) M. s. u. Viehmärkte.

Getreid-Maaß.

O. M. K. 1832. B. P. S. 5. Rggsb. 1832. S. 894. §. 4.

44.) Die Einführung eines gleichen Getreidmaaßes im Einklange mit dem Normal-Maaße in den Schrannen ist wichtiges Bedürfniß.

Die k. Staats-Regierung wird gebeten, in dieser Sache gemessene Verfügungen zu erlassen und öftere Visitationen anzuordnen. Die k. Kreis-Regierung wird diesem Gegenstande dringende Aufmerksamkeit zuwenden. M. s. u. Schrannen.

Getreid-Preise.

O. D. K. 1832. B. P. S. 21. Rggsb. 1832. S. 862. §. 13.

45.) Die immer steigenden Preise des Getreides und aller übrigen Lebens-Mittel veranlassen den Landrath, Seine k. Majestät allerunterthänigst zu bitten, denselben ein aufmerksames Auge zu schenken und alle möglichen Mittel in Anwendung bringen zu wollen, um einem weitern Uebelstande vorzubeugen.

Die seit dem Schlusse der letzten Landraths-Versammlung eingetretene günstigere Witterung und das Zurückgehen der Getreide-Preise haben die Anordnung zweckgemäßer Verfügung entbehrlich gemacht. M. s. u. Getreidhandel.

Getreid-Renten des Staates.

46.) Der Landrath wünscht, daß die Eindienung der Gilten und Zehnten auf den Termin Martini bestimmt werden möchte.

Rezatkreis 1832. B. P. S. 3. Rggsb. 1832. S. 820 §. 7.

Die Perceptions-Aemter sind zur genauen Einhaltung des vertragsmäßigen Termines schon verpflichtet.

Getreid-Schuld.

47.) a.) Die zur Tilgung der Getreid-Schuld von 1817 angeordnete Kreis-Konkurrenz-Kassa hat nachgewiesen:

O.D.Kr.1829. A. P. S.15 u. 89.

a.) eine Einnahme von	31,438 fl. 35 kr. 3 hl.
b.) „ Ausgabe per	30,812 „ 46 „ 3 „
folglich einen baaren Aktiv-Bestand von . . .	625 fl. 49 kr. — hl.
Indessen aber weiset der Landraths-Abschied vom 11. Mai 1830 einen Ueberschuß nach von . . .	2,675 fl. 22 kr. — hl.

Rggsb. 1830. S. 715 lit. b.

welcher zu andern Zwecken des Kreises verfügbar erscheint.

b.) Bei nochmaliger Prüfung obiger Rechnung schöpfte der Landrath die Ueberzeugung, daß von Seite des k. allerhöchsten Aerars zur Berichtigung dieser Schuld durchaus kein Konkurrenz-Beitrag geleistet worden sei. Auf den Grund des Gesetzes über die Gemeinde-Umlagen vom 22ten Juli 1819 Gesetzblatt S. 83 glaubt der Landrath, diese vom k. Aerar nicht geleisteten Beiträge per 6966 fl. gegenwärtig noch in Anspruch nehmen zu müssen. Er bittet, diese Summe dem Kreisfond zu ersetzen und will selbe zur Gründung des Irren-Hauses verwenden.

O. D. Kr. 1830. A. P. S. 45. Rggsb. 1831. S. 91, §. 2.

Da in Betreff der Reservate hierüber keine Erinnerung geschah, so hat es bei dem Abschiede pro 1829 sein Verbleiben und will man es bei der unter'm 3ten Dezbr. 1825 ergangenen Entschließung bewenden lassen.

c.) Wegen im vorigen Jahre reklamirter Konkurrenz-Beiträge abseite des k. Aerars und nicht erfolgt allerhöchster Bewilligung wurde neuerdings von dem Landrathe Reklamation erhoben und hierauf verfügt, daß es bei dem deßfalls gefaßten Beschlusse zu verbleiben habe.

O. D. Kr. 1832. A. P. S. 22. Rggsb. 1832. S. 836. lit. b.

d.) Die von obiger Summe dermalen bei der Schulden-Tilgungs-Kassa á 4 0/0 verzinslich anliegenden 2,000 fl. sind pro 1832/33 dem Kreisfond erstesmal zu verzinsen.

O.D.K. 1835. I. A.P.S.51 u.63. Rggsb. 1835. S. 528 §. 5.

M. s. u. Irren-Anstalt; Zins-Nachforderung.

Gewannen-Vermessung.

48.) Dem Antrage auf eine Gewannen-Vermessung anstatt der Parcelar-Vermessung stehet das Gesetz vom 15ten August 1828 über die allgemeine Grundsteuer entgegen.

Rheinkreis 1835. A. P. S. 24. Rggsb. 1835. S. 1198.

Gewerbe und Handel.

49.) Unter den dem Landrathe sämmtlicher Kreise zur Berathung übergebenen Gegenständen wurden selbe unter Anderm auch zur Erstattung eines wohlerwogenen Gutachtens über den dermaligen Zustand der Gewerbe und des Handels, über die dem Aufblühen noch entgegenstehenden Hindernisse und über die zweckmäßigsten und wirksamsten Mittel der Beförderung aufgefordert.

Die abgegebenen einzelnen Gutachten folgen nun von jedem Kreise insbesondere, und zwar:

I. Isarkreis.

A. Gewerbe.

Isarkrs. 1830. A. P. S. 1—26. Seitdem die Nachbarstaaten auf das Gewerbswesen, Fabriken und Handel ihr vorzügliches Augenmerk richteten, entstand unter allen Gewerben ein großer Kampf. Diese Verhältnisse des Gewerbswesens im Auslande haben auch auf Bayern einen mächtigen Einfluß ausgeübt.

Es ist nun in Bayern eine große Regsamkeit für das Gewerbswesen und ein Wett-Eifer entstanden, dem Gewerbswesen einen Aufschwung zu geben und den schon lange voreilenden Nachbarstaaten nachzukommen. Natürlich müssen in diesem Kampfe viele der Gewerbtreibenden untergehen.

Gleich den andern Kreisen entstand auch im Isarkreis diese Gewerbs-Aufregung, dieser Gewerbskampf.

Es ist wohl eine bekannte Sache, daß das Gewerbswesen anderer Kreise auf einem höhern Stand-Punkte stehet; allein die Ursachen hievon liegen in der geographischen Lage, in dem Mangel an Bildungs-Anstalten für die dem Gewerbestand sich widmenden Jünglinge, in den Anordnungen und Verfügungen der frühern Staats-Regierung, die wenig fördernd, meist hemmend eingriff. Demungeachtet läßt sich nicht widersprechen, daß der ganze Kreis sich eifrigst bemüht, das Gewerbswesen emporzuheben und demselben Umschwung zu geben.

Ueber den Erfolg jetzt schon entscheiden, hieße der Zukunft vorgreifen.

Als Hindernisse der Gewerbe stellen sich nachfolgende dar:

die unrichtige Anwendung des Gewerbs-Gesetzes und des Gesetzes über Ansässigmachung, dann den Mißbrauch so vieler Gewerbtreibenden, die ihre Gewerbs-Artikel aus in- und ausländischen Fabriken beziehen, folglich aus Gewerbetreibenden nur Händler werden, und endlich der Mangel an tüchtigen Gesellen und Fabrikarbeitern, so wie das frühzeitige Freisagen der Lehrjunge und endlich der übermässige Andrang von Gesellen auswärtiger Staaten.

Die wesentlichen Beförderungsmittel der Gewerbe dürften folgende seyn:

a) Erweiterung des Schul-Unterrichts in den Städten,
b) technische Schulen,
c) ein Industrie-Rath,
d) eine Kreis-Kredit-Anstalt,
e) ein neues Wechsel- und Merkantil-Gesetzbuch,
f) allgemeine Anerkennung und Mitwirkung bei den Bemühungen der Seidenbau-Deputation,
g) Unterstützung für die Fabrikation des Runkelrüben-Zuckers,
h) Emporbringung der Leinenfabrikation, und endlich
i) Aufmunterungen, Auszeichnungen und Prämien für Gewerbsleute.

B. Handel.

1.) Aktiv-Handel.

Die geographische Lage und die Geschichte des Isarkreises zeigen von keiner vorzüglichen Größe eines Aktiv-Handels, indessen ist er doch von ziemlicher Bedeutung und Betrage. Dem früher so bedeutenden Transito-Handel hat die hohe Transito-Belegung vom Jahre 1811 seine Lebhaftigkeit benommen. Der Wechselhandel ist gegen andere Kreise minder bedeutend. Doch werden große Geschäfte in Staatspapieren gemacht.

Uebrigens lehmt das Mauthgesetz unsers Nachbarstaates den höhern Aufschwung.

Ein besserer Zustand läßt sich aber nur dann erwarten, wenn sowohl Landwirthschaft, als Gewerbe-Industrie sich mehr emporhebt und vervollkommt.

2.) Passiv-Handel.

Dieser erreicht mit jedem Jahre durch den steigenden Luxus und durch Lebsucht eine immer wachsende Höhe.

3.) Innerer Handel.

Dieser ist lebhaft und im Aufblühen, indessen vertheilt er sich doch in zu viele Theile, als daß er den Einzelnen in der Mehrzahl hinreichend ergiebig wäre.

Auf diese mißlichen Verhältnisse wirken nachtheilig ein:

a) der Andrang neuer Konzessionisten,
b) der Uebergriff der einzeln Handel Treibenden in die rechtliche Befugniß Anderer,
c) der Mißbrauch so vieler Gewerbetreibender,
d) der Unfug der reisenden Handelsleute,
e) das gesetzwidrige Hausiren,
f) die unzähligen Märkte, und endlich
g) die allmählig sich vergrössernde Schmuggelei.

Auf das hierauf erfolgte Gutachten des polytechnischen Vereins erwidert der Land-Rath, es seie keineswegs der gegenwärtige Zustand der technischen Produktion der einzige Kampf, den unsere Gewerbe zu bestehen hätten, sondern auch der ungeheure Aufwand von Arbeitskräften und Kapitalien, der besonders in England und Frankreich den fabrikmässig betriebenen Gewerben zugewendet worden ist. Isarkreis 1832 A. P. S. 31—36. Rggsb. 1832 S. 712—719.

Gedachter Verein erkennt auch den Mangel an Kapitalien als ein Hinderniß des Gedeihens der Gewerbe; nur ist der Landrath mit der Ansicht desselben hinsichtlich des Grundes, wo dieses herrühren möge, nicht einverstanden.

Ferner glaubt oft genannter Verein in dem Gange der Gesetzgebung für das Gewerbswesen einige Hindernisse zu finden, indem diese sich zur Einführung der vollen Gewerbs-Freiheit des Konzessions-Systems bediente, im Grunde aber seie dabei nicht auf das System der eigentlichen Gewerbsfreiheit, sondern auf das Patent-System hingearbeitet worden.

Der Landrath erachtet unter Erwägung aller Umstände eine geregelte Gewerbs-Ordnung als ein dringendes Bedürfniß. Der Verein beantragt ferner die Errichtung eigentlicher

Gewerbs-Mittelschulen, womit der Landrath gleichfalls einverstanden ist, jedoch hält er den Ausschluß der klassischen Vorbildung in den lateinischen Schulen für bedenklich.

Das Gutachten des polytechnischen Vereins ist im Wesentlichen mit jenem des Land-Rathes so ziemlich gleich und dehnt sich blos dahin aus, daß die neuen Mauthvereine auf den Isarkreis eher nachtheilig, als vortheilhaft, zurückwirken.

Auch wünschte er, daß eine Verminderung der Jahrmärkte stattfinden möchte, welch' letzterer der Landrath jedoch nicht beipflichten kann.

II. Oberdonau-Kreis.

A. Gewerbe.

D. D. Krs. 1830. A. P. S. 84—100.

Die Gewerbe in diesem Kreise stehen keineswegs auf dem Punkte, welcher ihnen durch die agrikolen, geographischen und mineralischen Eigenheiten des Kreises angewiesen zu seyn scheint.

Es werden zwar neben den gewöhnlichen Gewerben vorzugsweise jene betrieben, als: Katton- und Leinwandfärbereien und Druckereien, Tabakfabrikation, Tuch- und Leder-Manufakturen, dann Weißstickerei und Strohgeflechte, so wie Leinwand- und Baumwollweberei.

Als Hindernisse zum höhern Aufschwunge der Gewerbe erscheinen vorzüglich:

1.) der Mangel an rohen Stoffen aus der Landwirthschaft,
2.) Mangel an Absatz,
3.) nicht hinlängliche Vorbildung der Gewerbsleute, und
4.) die Armuth der geringern gewerbtreibenden Klasse.

Zur Emporbringung der Gewerbe dürften folgende Mittel dienen:

1.) Erzeugung einer hinlänglichen Menge roher Stoffe und eine bedeutende Abnahme ihrer veredelten Produkte,
2.) die Möglichkeit der Uebernahme bedeutender Konsumenten der gewerblichen und industriellen Erzeugnisse,
3.) die nunmehr anbefohlene Vertretung der einzelnen Gewerbe durch die Gewerbsvereine,
4.) die Errichtung von Gewerbsschulen in den kleinern Städten und die polytechnische Schule in Augsburg,
5.) strenge Handhabung der Zucht und Ordnung unter den Handwerks-Gesellen und Lehrlingen. Auch Begünstigung des Institutes der Sparkassen,
6.) vorzügliche Berücksichtigung bei Konzessionirung und Ansässigmachung auf
   a) gesetzliche Wanderzeit,
   b) strenge technische Prüfung,
   c) guten moralischen Charakter und gehöriges Vermögen.

B. Handel.

Dieser theilt sich in:

I. Geld- (Wechsel) Handel und
II. Waaren-Handel.

Ad I. Der Geldhandel bestehet dermalen meistens in den Spekulationen mit Staats-Papieren; der eigentliche Wechselhandel ist nicht mehr so bedeutend, wie früher, und hängt von dem hohen Aufschwunge des Waarenhandels ab.

Ad II. Diese schönen Geschäfte, die so vielen tausend Menschen reichliche Nahrung geben, sind durch die verhängnißvollen Zeiten des französischen Krieges auf eine kleine Summe reduzirt und der große Aktivhandel beinahe in einen passiven umgeschaffen worden.

Die Weisheit der k. Staats-Regierung hat zwar diesem Uebel zum Theile abgeholfen; allein wir sind bis jetzt von dem frühern Aktivhandel noch weit entfernet und dem Wiederemporkommen des Leinwandhandels, des wichtigsten Zweiges unseres Kreises, stehen noch folgende Hindernisse im Wege:

1.) die bisher beobachtete unrichtige Art des Flachsbaues,
2) die unrichtig und zweckwidrige Vorbereitung zum Spinnen,
3) der zu wenige Anbau dieses Artikels, verbunden mit dem Mangel der nöthigen neuen Schwing- und Brechmaschinen,
4.) Mangel gleichartiger Spinnerei und Unkenntniß der Doppelspinnerei,
5) Verarmung der Leinweber,
6.) Verfall der Geräthschaften und Mangel an Arbeit bei den Webern,
7) nicht gehörige Kenntniß bei der Garnsiederei und Garnbleiche,
8.) Verbesserung der Leinwandschau durch eine Kellerschau,
9) die sehr hohen Landtransporte gegen die äusserst billigen Wasserfrachten in Schlesien und Böhmen,
10) den Leder-Manufakturen einen höhern Aufschwung zu geben, wäre die Anlegung von Eichenwäldern sehr zu wünschen,
11.) um mit den ausländischen Wollenmanufakturen Konkurrenz halten zu können, ist ein äußerst thätiges Wirken derselben, vereinigt mit anhaltend bedeutender Unterstützung an Geld und Maschinen, wesentlich erfoderlich,
12.) um dem Deficit in dem Art. Oel Einhalt zu thun, wird zweckmässige Kultur des Saamens, Kenntnisse des Oelpressens und bessere Einrichtung der Oelmühlen erfordert.

Unterstützungen an Geld und Maschinen, wie sie in Frankreich, Niederlanden rc. statt haben, und das uneigennützige Mitwirken der Regierungen und Fürsten können das Gelingen beschleunigen und das Unglaubliche möglich machen.

Auf das von dem polytechnischen Verein in München gleichfalls abgegebene Gutachten über diesen Gegenstand, welches dem Landrathe zur weitern Erörterung gleichfalls mitgetheilt wurde, ist nichts zu erwidern, was nicht schon unter andern Rubriken erscheint. O. D. Kr. 1832. A. P. S. 51.

M. s. u. Flachsbau, Strohhutfabrikaten, Leinwandfabrikation.

III Obermainkreis.

A. Gewerbe.

Diese stehen im Kreise auf einer Mittelstufe. O. M. Kr. 1830. A. P. S. 16—23.

Die wesentlichsten und wichtigsten Hindernisse sind nach der Ansicht des Landrathes folgende:

1) einzelne Bestimmungen der Instruktion über das Gewerbswesen vom 27ten Dezember 1825 scheinen diesen Zweck nicht zu erreichen, vielmehr zu hindern, nemlich:

a.) nach §. 4 Nro. 4 die Dispensation von der Wanderschaft durch ärztliche Zeugnisse. Hier dürften die Vorschriften über das Untersuchungs-Verfahren bei den Militärpflichtigen in analoge Anwendung kommen.

b.) Eine genauere Bezeichnung und der Beisatz, daß jeder Wandernde auch längere Zeit in einer Stadt arbeiten müsse, möchte sehr zweckmäßig und wünschenswerth seyn.

c.) Nach §. 61 der Gewerbs-Instruktion wird eine allzugroße Leichtigkeit der Fähigkeitsprobe gestattet und dadurch nicht selten der Zweck verfehlt. Es würde daher gut seyn, wenn der Gewerbsucher immer an dem Orte sich müßte prüfen lassen, wo er sich ansässig machen will.

d.) Der Begriff eines örtlichen Gewerbes ist in der Instruktion zu unbestimmt bezeichnet und wird gewöhnlich zu enge angenommen, und es entstehet daher besonders in den Städten eine solche Uebersetztheit und Ueberfüllung mancher Gewerbe, daß ein nicht ausreichender Verdienst des einzelnen Gewerbsmannes und Verarmung eintreten muß.

e.) Entstehet in Städten nicht selten eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Gewerbsberechtigten auch dadurch, weil die Gewerbsbetheiligten von jedem Wider-Spruche und Berufungs-Rechte ausgeschlossen sind.

Man bestimme daher die örtlichen Gewerbe genauer und gestatte bei diesen den Gewerbsgenossen das Widerspruchs- und Berufungs-Recht; —

2.) die Anzahl von Märkten in den kleinern Städten, Märkten und Dörfern. Eine Minderung derselben auf dem Lande wäre daher möglichst anzuordnen;

3.) die dermalige unverhältnißmäßige Besteuerung der Gewerbe;

4.) der Mangel an erforderlichen Betriebs-Kapitalien;

5.) endlich der Mangel an Absatz mancher Fabrikate nach dem Auslande.

Schon die Beseitigung der so eben berührten Hindernisse dürfte Vieles zur Verbesserung des Gewerbewesens beitragen, um aber zu einem allseitigen Ausbilden und höhern Aufschwunge der Gewerbe zu gelangen, möchten im Allgemeinen nachstehende Mittel zweckdienlich und erforderlich seyn, als:

1.) wenn viele mit besondern Talenten und Anlagen begabte Individuen sich der Erlernung und Betreibung derselben ergäben, was durch geeignete Belehrungen der Polizei-Behörden, Pfarrämter und Schulämter vorzugsweise erzweckt werden könnte;

2.) die Errichtung eines polytechnischen Institutes;

in Beziehung auf besondere Gewerbe aber möchte vorzüglich Bedacht genommen werden:

3.) auf Erhebung der Wollentuch-Fabrikation;

4.) „ Aufmunterung zur Flachs-Bereitung und Leinwand-Fabrikation;

5.) „ zollfreie Einfuhr der rohen und rothgefärbten Baumwollengarne, welche im Kreise nicht bereitet werden und zum Behufe der Baumwollengarn-Fabrikation wesentlich nothwendig sind;

6.) Begünstigungen der Eisenfabrikationen, hinsichtlich des Holzes, des Eisenerzes und der Erhöhung von Eingangs = Zöllen ausländischer Eisenfabrikate;
7.) endlich: Aufhebung des Ausgangs = Zolles inländischen Glas = und Porcellan = Fabriks= Waaren;
8.) strenge Handhabung der Verordnung vom 27ten Mai 1830, die nähere Bestimmung bei Prüfungen der Architekten und Werkmeister betr.

B. Handel.

Die Haupt=Hindernisse, welche dem Aufblühen des Handels entgegenstehen, sind:
1.) das dermal bestehende neue Zollgesetz;
2.) die Plackereien und gefährdeten Formalitäten bei dem Zollwesen überhaupt, insbesondere die oft unausführbare Verpflichtung und Haftung für Ablage der Polletten;
3.) enthält der mit auswärtigen Staaten, besonders mit Preußen abgeschlossene Handels= Vertrag noch einige Punkte, welche für den Handel im Kreis nachtheilige Folgen befürchten lassen;
4.) Mangel zureichender Unterhaltung der Kommerzial = Straßen;
5.) um den Handelsgeschäften in Wolle einen größern Umfang zu geben, dürfte die Errichtung von Wollenmärkten, welche bisher entbehrt werden, ein mächtiges Hinderniß beseitigen;
6.) dem Getreidhandel mangelt zur Zeit ordentliche Schrannen=Einrichtung;
7.) die Hindernisse, welche dem Holzhandel und der Flößerei entgegen stehen, sind bereits schon früher entwickelt worden;
M. s. u. Holzhandel; Flößerei;
8.) der Mangel eines Handels = Rechtes und Handels = Gerichts;
9.) entbehrung eines Kredit = Vereines;
10.) der Nicht = Vollzug der Gesetze über den Hausier = Handel;
11.) der Mangel genauer und scharfer Bezeichnung der Vorschriften des Wirkungskreises und des Vollzuges über das Gewerbs = Gesetz vom 11ten September 1825 und die nachfolgende Instruktion vom 27ten Dezember 1825;
12.) Vervielfältigung der Jahrmärkte auf dem platten Lande;
13.) endlich: das ununterbrochene Bereisen des Kreises durch die sogenannten Musterreiter.

Was die von königl. Regierung mitgetheilten Erinnerungen des polytechnischen Central= Vereins in München über die Beförderungs = Mittel der Gewerbe und des Handels betrifft, so findet der Landrath keine weitern Aeusserungen abzugeben, als bereits schon geschehen ist. O. M. Kr. 1832. A. P. S. 15.

IV. Regen=Kreis.

A. Gewerbe.

Dieser Gegenstand wurde von dem Landrathe mit Angabe einiger spezieller Fälle in der Art dargestellt, daß er einen minder erfreulichen Anblick gewährt, als die Agrikultur, und bemerkt dieser nur, daß durch die Gewerbs = und Konkurrenz = Freiheit das Publikum weder besser, noch wohlfeiler bisher bedient worden ist, als vorher, beantragt auch die Errichtung von Regenkreis 1830. A. P. S. 24—52.

Real= und Gewerbs=Schulen, glaubt aber ein weiter gegründetes Gutachten nicht abgeben zu können, weil er sich nicht im Besitze der dazu gehörigen Vorarbeiten befindet.

B. Handel.

Handel im höhern und eigentlichen Sinne existirt im Regen=Kreise gar nicht, weil derselbe sich größtentheils auf Kauf= und Verkauf der nothwendigsten Konsumtions=Artikel, dann auf Spedition weniger Transito=Güter und endlich auf unbedeutende Kommissions=Lager von einigen inländischen Fabrik=Produkten beschränkt. Der Detail=Waaren=Handel in den Städten und Märkten gab früher gute Nahrung, ist aber gegenwärtig weit herabgekommen, weil die allgemeinen Mittel abnehmen und Erwerbslosigkeit der Landleute zusehends sich steigert einerseits, andererseits aber der Hausier= und Schacherhandel der Juden sich täglich vermehrt.

Als vorzügliche Hindernisse, welche dem Wieder=Aufblühen des Handels entgegenstehen, sind zu bezeichnen:

1.) die hohen Transito=Zölle, Land= und Wasser=Straßen und Brücken=Gelder;
2.) das Schwanken und Veränderliche in dem Zollsystem:
3.) die Unannehmlichkeiten, Zeitverlust und Chicanen bei Behandlung vorzüglich der Transito=Güter von den Zoll= und Hallämtern;
4.) die nicht selten vorkommende Unkenntniß und das Benehmen der Mauth=Beamten;
5.) die hohen Niederlags=Gebühren und die Beschränkung der Privat=Niederlagen ausländischer Waaren.

Es möchten daher als die wirksamsten Mittel zum Aufblühen des Handels folgende aufgezählt werden dürfen:

1.) Erleichterung der Durchfuhr;
2.) Befreiung der Hauptstraße in der Hin= und Herfahrt von allem Transito=Zoll und Weggeld;
3.) allgemeine Herstellung des Eingangs=Zolles solcher Handels=Artikel, welche Bayern selbst nicht erzeugen kann;
4.) Ausdehnung der Privat=Niederlagen;
5.) Befreiung der Donau, dann der Straße von Regensburg nach Kitzingen, von allem Weg= und Transito=Zoll;
6.) Erhebung der Stadt Regensburg zu einem Freihafen;
7.) ist der Regenkreis unter allen des Königreichs an Mitteln der Aermste, hat auch der Anstalten zur Beförderung der Industrie sehr wenig und zahlt zu dem Bedürfnisse aller anderen Kreise gleichheitlich.

Dieses Mißverhältniß entspringt in gegenwärtigem Augenblicke aus dem Mangel eines zwischen Staats= und Kreiskosten Ausscheidungs=Gesetzes, und der Landrath beantragt daher, daß bei der nächsten Ständeversammlung ein Ausscheidungs=Gesetz in Vorlage gebracht werden möchte.

Regenkreis 1832. A. P. S. 31. Hinsichtlich der dem Landrathe mitgetheilten Erinnerungen des Central=Vereins in München findet derselbe außer dem bereits schon oben Gesagten nichts weiters zu bemerken und beantragt bloß eine Revision des Gesetzes über die Ansässigmachung und Verehlichung vom 11ten September 1825.

V. Rezat-Kreis.

A. Gewerbe.

Die Gewerbe sind stets in fortschreitender Ausbildung begriffen, die Produktion derselben den Forderungen der Zeit entsprechend, und ein nationeller Geist, verbunden mit Geschmack, durchdringt alle, wozu die Gewerbs- und polytechnischen Schulen bereits beigetragen haben. Rezatkr. 1830. B. P. S. 14—20.

Freiheit ist auch hier das belebende Element und die treffliche Tendenz des Gewerbs-Gesetzes ist auch hier nicht zu verkennen.

Allein wie jedes Gute durch Uebermaaß auch schaden kann, so auch hier, und daher sind auch folgende Gegenstände Hindernisse zum höhern Aufschwunge der Gewerbe, als:

1.) die zu große Erleichterung der Ansässigmachung, ohne scharfe Prüfung eminenter Befähigung, ohne Erwägung der nöthigen Geldmittel und ohne Berücksichtigung auf Moralität.

Hiezu gesellt sich:

2.) auch das Unwesen, welches viele Meister mit der unbegränzten Annahme der Lehrlinge treiben;
3.) auch die Konkurrenz der Arbeitshäuser ist für manche Gewerbe drückend,
4.) die vorgeschriebenen Gewerbs-Vereine auf dem Lande sind sehr lästig, weil die Zahl der einen Verein bildenden Meister zu beschränkt ist;
5.) liegt der Hauptgrund der Gewerbs-Bedrängnisse darin, daß mehr produzirt, als konsumirt wird.

Es dürften daher zur Verbesserung der Gewerbe ausser der Abstellung obiger Gebrechen nachstehende Mittel dienlich seyn:

1.) ein gründliches Gutachten des Armenpflegschafts-Rathes bei jedem Etablissement,
2.) die Verheuraths-Bewilligung eines Jungmeisters erst nach einem Jahre des Etablissements bei nachgewiesenem Nahrungsstande für eine Familie,
3.) eine jährliche Regulirung der Gewerbsteuer,
4.) Bestimmung von Staats-Stipendien zu Reisen für talentvolle Gesellen in's Ausland, z. B. nach England ꝛc.,
5.) Eröffnung eines Fondes zu größern Betriebs-Kapitalien für Gewerbsleute.

B. Handel.

Der Rezatkreis darf sich schmeicheln, das Herz des Handels in der bayerischen Monarchie zu seyn.

Derselbe erfreut sich der ersten und nutzbarsten Handelszweige, nemlich

a) des Manufaktur-Handels,
b) des Kolonial-Waaren-Handels,
c) des Material- oder Droguerie-Handels und endlich
d) des Speditions-Handels.

Diese schönen Handlungszweige werden aber durch den Unfug des Hausier-Handels mächtig gehindert und der Zustand des dermaligen Handels befindet sich im Rückschritte, wozu auch als wesentlichste Ursachen unbedingt angenommen werden dürfen:

a) die Mauthen und
b) der Papierhandel.

Erstere hemmen alle Lebensthätigkeit und letzterer hat dem Waarenhandel die Kraft entzogen.

Es werden daher, dem Handel aufzuhelfen, als die einfachsten Mittel angesehen:

1.) Vereinfachung des gesammten Zollwesens,
2.) Erweiterung der Handels-Verträge,
3.) Nicht-Regulirung des Handels durch Gesetze und Verordnungen, sondern möglichste Freiheit der eigenen Entwicklung.

Zudem bleibt es immer Grundsatz, wo der Handel leidet, da verkümmern auch Ackerbau und Gewerbe, und wo er blüht, da gedeihen auch sie.

Rezatkr. 1832. A. P. S. 26—32. Bezüglich auf die Auszüge aus den Berichten des General-Comités des polytechnischen Vereins glaubt der Landrath nur noch Folgendes bemerken zu müssen:

1.) Das aufgehobene Widerspruchs-Recht der Betheiligten bei Konzessions-Verleihungen entspricht dem beabsichteten Zwecke nicht, so wie
2.) das den Magistraten abgenommene Recht des Ein- und Ausschreibens der Lehrlinge, des Gesellensprechens und des Meistersprechens;
3.) wünscht der Landrath, daß ein Handels-Vertrag mit dem Königreiche Holland geschlossen werden möchte, und
4.) schließt er mit dem Wunsche, daß bei gegebener Ermächtigung der k. Bank in Nürnberg, auch nicht wechselfähige Geschäftsleute mit Vorlehen unterstützen zu dürfen, durch Sicherheit und Einfachheit der Justiz-Verwaltung die Ausleihung begünstigt werden möchte.

VI. Unterdonau-Kreis.

A. Gewerbe.

U. D. K. 1830 A. P. S. 22—35. Die Vermehrung der Gewerbe kann mit Recht Unterdrückung, Zerstörung der Gewerbtreibenden, genannt werden, und diese Vermehrung geschah seit ein paar Jahren durch zu häufige Conzessions-Verleihungen. Die Hauptübel bei derlei Verleihungen bestehen darin, daß nicht selten die Zeugnisse über Gewerbsfähigkeit auf Nepotismus oder auf übel verstandener Gutmüthigkeit beruhen, und daß mit der Conzession gleichsam das Recht der Ansässigkeit verbunden ist.

Zudem genügen Intelligenz-Kapitalien nicht allein, denn diese immaginäre Kapitalien zerfließen in Nebel mit dem Tode des Besitzers, wenn kein pekuniäres Vermögen vorhanden ist.

Zu den Gewerben gehören wohl auch die Fabriken, deren der Kreis sich folgender zu erfreuen hat:

a) Glas- und Spiegel-Fabriken,
b) Schmelztiegel-Fabriken,

c) Papier-Fabriken,
d) bedeutende Gerbereien,
e) Webereien verschiedener Art,
f) Tuch-Manufakturen,
g) Tabak-Fabriken.

Ferner wäre wünschenswerth, daß in Bezug auf Agrikultur auch Mohn- und Reps-Oel-Fabriken in verbesserter Art errichtet werden.

B. Handel.

Der Handel, von dem staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, ist im U. D. K. in allen seinen Zweigen gelehmt, und zwar

1.) der Eingangshandel durch das Zollgesetz vom 15ten August 1828, weil das hohe Zoll-System nur nachtheilige Wirkungen auf selben hervorbrachte,

2.) der Ausgangshandel hat den besondern Zweck, von jenen Waaren, welche vom Auslande bezogen und verzollt wurden sowohl, als auch und vorzugsweise von den Erzeugnissen des Inlandes, seien sie ursprünglicher oder industrieller Natur, die größte Menge nach dem Auslande abzusetzen und dafür den höchstmöglichen Erlös und Zufluß des Geldes zu erzielen. Die Ausübung dieses Handelszweiges kann aber bei den durch die hohen Zölle herbeigeführten Gränzanstalten nicht mehr realisirt werden.

3.) Der Durchgangshandel zerfällt in den eigentlichen Durchfuhrhandel und in reine Spedition. Ein wie das andere Geschäft bezweckt ausnahmsweise nur, Verdienst vom Auslande zu erwerben. Allein die von Zeit zu Zeit erschienenen erschwerenden Vorschriften für diesen Handelszweig verdrängten dadurch die Geschäfte immer mehr und die österreichische Regierung wußte durch die zweckmässigsten Maaßregeln den Güterzug von den bayerischen Strömen abzuleiten.

Es wird daher um eine Zollvereinigung mit den k. k. österreichischen Staaten gebeten, um dadurch auch zugleich mit einem Schlag die Pest der Schmuggelei zu verbannen.

Als fernere Mittel zum Wiederaufblühen des Handels werden folgende Mittel beantragt:

1.) Gewährung reellen Schutzes für den Kaufmann durch gesetzliche Bestimmungen;

2) solle den österreichischen Unterthanen nicht gestattet werden, weder auf öffentlichen Märkten feil zu haben, noch mit Waaren zum Verkaufe herumreisen zu dürfen;

3.) die Zuschüsse, welche der Zuckerfabrikation aus dem Tropischen Rohrzucker gemacht werden, sollen der Zuckerbereitung aus Runkelrüben zugewendet werden;

4.) der Zoll auf das zur Zeit unentbehrliche Steyerer Eisen und Stahl möge in so lange einer Ermässigung gewürdiget werden, bis die inländische Eisen- und Stahl-Erzeugung diesem Bedürfnisse entsprechen kann;

5.) sowohl Schiffbauholz, als Flachs und ganz vorzüglich Garn, mögen in der Ausfuhr in der Art behandelt werden, daß die Interessen des Produzenten mit jenen des Verarbeiters billiger Weise vereinigt werden;

6.) wegen zweckmässiger Aufbewahrung des Getreides möge der Erfindungsgeist unserer Zeit in Anspruch genommen werden;

10 *

7.) Ermässigung des Zolles von ungemästetem Viehe;

8.) Erlaß von Einholung legalisirter Ausweise für die Weber bei Feiltragung ihres Fabrikates;

9.) günstigere Gränzmaaßregeln zur Ausübung des Durchgangs-Handels. Schließlich werden noch diejenigen Vizinalstrassen bezeichnet, welche auf den Verkehr vorzüglich einwirken dürften. Nur glaubt der Landrath, daß bei diesen Strassen die Breite von 18 Schuh ganz dem Zwecke entspreche, wie jene von 24 Schuh.

U. D. Kr. 1832. A. P. S. 25. Zur Erledigung des Gutachtens des polytechnischen Vereines glaubt der Landrath nur Folgendes bemerken zu müssen:

1.) Ueber die Frage, ob die Ansässigmachung der Konzessions-Ertheilung oder umgekehrt vorangehen solle? dürfte sich kaum ein allgemeiner Grundsatz aufstellen lassen.

Es bleibt daher immer jenen Behörden überlassen, welchen die Entscheidung dieser Fragen zukömmt.

2.) Die Frage, ob die gegenwärtig schon bestehenden Fabriken als gleichsam für immer genügend anzuerkennen seien, oder ob eine Vermehrung derselben beantragt werden soll? scheint zwar im Hinblicke auf Bevölkerung und Beschäftigung für das Bedürfniß neuer Fabriken sich auszusprechen einerseits, andererseits aber scheint es nicht so fast an Unternehmungsgeist, als an den dazu erfoderlichen Mitteln zu gebrechen.

Jedenfalls wäre die Errichtung von Woll- und Baumwoll-Spinnereien, Vervollkommnung der Tuch-Manufakturen und Baumwoll-Zeuge sehnlichst zu wünschen und könnte mit diesen Anlagen auch die Stickerei verbunden werden.

VII. Untermain-Kreis.

A. Gewerbe.

U. M. Kr. 1830. A. P. S. 17–22. Die Gewerbe haben in neuerer Zeit eine wahrhaft bessere Gestalt angenommen und zwar sowohl durch Vermehrung bedeutender Gewerbs-Unternehmungen, als auch durch Vervollkommnung des Betriebes.

Die vorzüglichsten Gewerbs-Erzeugnisse sind folgende:

die Schnellpressen, Farbwaaren, Tapetten, Schreib-, Druck- und Buntpapiere, das Glas, Rebs- und Mohn-Oel, dann bedeutende Tabaks-Fabriken, Zuckersiedereien und Wollspinnereien, Zünd-Maschinen, Patent-Schrotte.

Indessen hat man wahrgenommen, daß die gewährte Freiheit von Bäckern und Metzgern mißbraucht wurde und die ehevorigen Polizei-Taxen wieder neuerdings gewünscht und beantragt werden müssen. Zu den Hindernissen einer bessern Blüthe der Gewerbe gehören:

1.) der Mangel an Betriebs-Kapital,

2.) der unter dem Stande der Handwerker sehr gesteigerte Luxus in der Kleidung, die Vergnügungssucht und der Mangel an gehöriger Arbeitslust.

Zudem erwahrt sich bei Vielen, daß sie wenig arbeiten und zu viel genießen wollen. Zu diesem Uebel gesellt sich dann auch noch das verderbliche Lottospiel und der Mißbrauch, daß die abgesetzten Feiertage nicht durch Kirchenbesuch, sondern durch Müssiggang, Trinkgelage und Uebungen der Unsittlichkeit gefeiert werden.

3.) das Schwanken der Gesetzgebung über den Zoll-Tarif,
4.) der Handel vieler Handwerker mit Waaren, die keineswegs aus der eigenen Werkstätte hervorgegangen sind,
5.) die zu oberflächlichen Prüfungen der Gewerbs-Kandidaten bei Konzessions-Verleihungen,
6.) die allzu hohe Leichtigkeit der Behörden bei Ertheilungen von Hausierpatenten.

Schließlich möchte es zweckmäßig seyn, um die Leinweberei mehr emporzubringen, die Einführung eines gleichförmigen geaichten Haspels zu gebieten und Schau-Anstalten zu gründen.

B. Handel.

Der Handel des Untermain-Kreises richtet sich vorzüglich nach dem Haupt-Zweige seiner Industrie, nemlich dem Landbaue, und dieser bestehet in Getreid- und Weinbau.

Bei Berücksichtigung des so wichtigen Ausfuhrhandels erfreut sich der Kreis des Absatzes in das Ausland mit seinen Getreid-Vorräthen.

Der Absatz an Wein aber ist minder bedeutend und neuerer Zeit durch die hohen Abgaben in das Ausland erschwert.

Der Handel mit Gegenständen, welche der Kreis vom Auslande bezieht, hat seit dem Tarif von 1826 sehr gelitten und geht zum größern Theile durch die Hände der Schmuggler, daher dem Handelsstande die empfindlichste Wunde geschlagen, ja seine Thätigkeit fast ganz aufgehoben wurde.

Der Transit-Handel hat in Folge der Transit-Gebühren und des hohen Weggeldes sehr bedeutend abgenommen und vielfältig gehen nunmehr die Waarenzüge durch das Großherzogthum Baden.

Es werden nunmehr zur Beförderung des Handels Wünsche geäussert und folgende Mittel angegeben:

1.) eine bessere Handhabung der Wasserbau-Polizei auf dem Mainstrome,
2.) Vermehrung der Post-Abrechnungs-Bureaus mit dem Auslande, dann Bewirkung der Post-Verbindungen auf möglichst geradem Wege,
3.) Veranlassung von Aktien-Gesellschaften zur Anlage von Kanälen, Brücken, Eisen-Bahnen ꝛc.,
4.) Verschaffung einer schleunigen Justiz in Handelssachen durch Abfassung eines Handels-Gesetzbuches und Bestellung von Handelsgerichten,
5.) Errichtung von Handelskammern,
6.) Vereinigung mit andern deutschen Staaten über Einheit des Münzfußes, des Maaßes und der Gewichte.

Auf das mitgetheilte Gutachten des polytechnischen Vereins Bemerkungen zu machen, findet der Landrath nicht nöthig, weil seit dem von dem Landrath erstatteten Gutachten manche störende Einwirkungen beseitigt wurden. U. M. K. 1831. B. P. S. 20.

Auf vorstehende abgegebene Gutachten der 7 ältern Kreise über Gewerbe und Handel erfolgten nachstehende Entschließungen:

ad I. Isarkreis.

Rggsblatt 1831. S. 45 §. 2 dann S. 47 §. 2. c. u. 1832 S. 712 bis 719.

Dasselbe soll der sorgfältigsten Erwägung der k. Kreis-Regierung unterworfen und hierauf innerhalb der Gränzen ihres Wirkungskreises die angemessenen Anordnungen getroffen, oder geeignete Anträge gestellt werden.

Insbesondere aber sollen die Gesetze und Verordnungen über Gewerbswesen, Ansässigmachungen und Verehlichungen, so wie über den schädlichen Hausierhandel den Behörden in Erinnerung gebracht werden. Uebrigens ist ein Zwang zum Arbeiten an abgewürdigten Feiertagen der persönlichen Freiheit entgegen und darf nur der Dienstherr das Arbeiten von Dienstpflichtigen fordern, dagegen aber haben an abgewürdigten Feiertagen alle Kirchen-Feyerlichkeiten, Lustbarkeiten rc. zu unterbleiben.

ad II. Oberdonau-Kreis.

Rggsbl. 1831 S. 97 §. 1.

Wird einer sorgfältigen Prüfung und Erwägung unterstellt werden.

" 1832 S. 748 Abs. V.

ad III. Obermain-Kreis. Wie ad II. . . . . . .

" 1831 S. 126. " 1832 S. 887 Abs. V.

ad IV. Regenkreis. Desgleichen, und wurden mehrere Anträge nach vorgängiger Prüfung und Begründung einer besondern Berücksichtigung würdig erachtet.

" 1831 S. 80 — 82. " 1832 S. 784.

ad V. Rezatkreis. Wie bei vorstehendem Kreise.

" 1831 S. 118 §. 1. " 1832 S. 814 — 817.

ad VI. Unterdonau-Kreis. Wie ad IV. . . . .

" 1831 S. 61 §. 1. " 1832 S. 750.

ad VII. Untermain-Kreis. Wie ad II. . . . . . .

" 1831 S. 145 §. 1. " 1832 S. 935.

Gewerbs-Beeinträchtigung.

Isarkrs. 1834. B. B. S. 4. Rggsb. 1835. S. 88. §. 3.

50.) Die größere Ausdehnung und Verbreitung der Manufaktur-Erzeugnisse von Zucht- und Arbeitshaus-Sträflingen beeinträchtigt den Nahrungsstand der gewerbtreibenden Bürger und es wird eine anderweitige Beschäftigung zu öffentlichen Arbeiten u. s. w. beantragt. Diesem Antrage stehen sowohl die Bestimmungen der geltenden Strafgesetze, als der Umstand entgegen, daß die gegenwärtige Betriebsweise der Fabrikation in den Zucht und Arbeitshäusern einen Theil der budgetsmäßigen Dotation der Anstalt bildet.

Gewerbs-Konzessionen.

Regenkrs. 1829. B. B. S. 24.

51.) Uebertriebene Ausdehnung bei Verleihung derselben dürfte durch eine Anweisung der sämmtlichen Polizei-Behörden zur genauen Einhaltung des § 2 des Gesetzes vom 11ten September 1825 die gewünschte Einschränkung erhalten.

M. s. u. Ansässigmachungs-Gesuche.

Gewerbs-Schulen.

52) a.) Die auf Verwendung von Gewerbsschulen ausgesetzten 1,500 fl. sind vorläufig zu admassiren.

O. D. K. 1832. A. P. S. 86. Rggsb 1832. S. 850. §. 9. O. M. K. 1832. A. P. S. 27—30. Rggsb. 1832. S. 884. §. 12.

b.) Es wird der Antrag gestellt, daß neben der Kreis-Gewerbsschule auch in 5 andern gewerbreichen Städten des Kreises derlei Schulen errichtet werden mögen.

O. D. K. 1832. A. P. S. 34 „ „ „ 1833. I. A. P. S. 44. Rggsbl. 1833 S. 532 §. 11. b. Rezatkrs. 1833. II. A. P. S. 25, 33 u. 34. U. M. K. 1834 A. P. S. 24. Rggsb. 1835 S. 233 §. 18.

c.) Der U. D. K. bittet um Zuschuß aus der Kreisschul-Dotation. Allein es scheint zur Zeit das Bedürfniß eines Zuschusses aus gedachtem Fond nicht gegeben zu seyn.

U. D. K. 1833 II. A. P. S. 15. Rggsbl. 1834 S. 492. §. 4. U. D Krs. 1834. A. P. S 16. Rggsb. 1835. S. 108. §. 7.

d.) Es wird zu einer erweiterten Gewerbs- und Kunstschule in Regensburg ein Entwurf vorgelegt. Dieser Wunsch wird der allerhöchsten Sorgfalt nicht unbeachtet bleiben.

Regenks. 1832. A. P. S. 13. Rggsb. 1832. S. 781. §. 7. „ 1833. II. A. P. S. 47. „ 1834. A. P. S. 15. Rggsb. 1835. S. 127 §. 2. „ 1835. S. 119 §. 8.

e.) Die von der k. Kreis-Regierung beantragte Beitrags-Summe für Gewerbs-Schulen scheint dem Landrathe um so weniger zur Beistimmung geeignet zu seyn, als in kleinern Städten des Kreises derlei Schulen nicht bestehen und auch wahrscheinlich nicht in's Leben treten werden.

Isarkreis 1833. I. A. P. S. 9 u. 21. Rggsb. 1833. S. 438 §. 6.

Die bestimmte Summe von 2,900 fl. ist ihrem vollen Umfange nach genehmigt und soll dort, wo das wirkliche Beginnen vor dem 1ten November 1833 nicht möglich erscheint, zu Beiträgen für die erste Einrichtung verwendet werden.

f) Zur Errichtung einer Gewerbsschule in Landshut mangeln dem Kreise zur Zeit die erforderlichen Mittel, und der Landrath beantragt dießfalls, daß von den votirten 4000 fl. für die Gewerbs- und polytechnische Schule in München zur Begründung ersterer die Summe von 800 fl. zugewendet werden möchte.

„ 1833 II. A. P. S. 18.

g.) Der Untermain-Kreis erkennt die eben so zweckmäßige, als wohlthätige Errichtung von Gewerbsschulen als großartig, und wünscht nur, daß auch die Landwirthschaft mit in diesen Unterrichts-Plan verflochten werden möchte.

U. M. K. 1833. I. A. P. S 35

Der U. M. K. beantragt zur Unterstützung der Gewerbsschulen eine unverwendete Summe durch Nicht-Besetzung einiger Lehrerstellen aus den Vorjahren, und dürfen selbe mit 4,000 fl. auch wirklich den Gewerbsschulen zugewendet werden.

U. M. K. 1833 II. A. P S. 13. Rggsb. 1834. S. 683. §. 15.

h.) Der Landrath des Rezatkreises beantragt, daß die für Gewerbsschulen postulirten 2,500 fl. zur Veredlung der Viehzucht verwendet werden möchten.

Rezatkrs 1833. I. A. P. S. Rggsb. 1833 34. 572. §. 17. S.

Rezatkrs. 1833. II. A. P. S. 34 u. 39.
Rggsb 1834. S. 574. §. 9.
Rezatkrs. 1834 A. P. S. 32, 61 u 63.
Rggsb. 1835. S. 173. §. 8.
" " S. 175. §. 14.
Gesetzbl. 1831 S. 56. §. 58.

Die Verordnung spricht deutlich die Bedingungen aus, unter welchen einzelne Städte zu dem Besitze von Gewerbsschulen gelangen können und kann der ausgeworfenen Summe kein anderer Zweck gegeben werden.

M. s. u. Gewerbs-Verein.

Gewerbs-Unterstützungen.

Regenkrs. 1835 A. P. S. 23.
Rggsb. 1835. S. 1100. §. 11.

53.) werden zum Behufe eines höhern Aufschwunges des Gewerbewesens beantragt, und wären mit sorgfältiger Rücksicht auf die Gewerbsverhältnisse und mit ausschließender Berücksichtigung betriebsamen und wohlbefähigten Gewerbsleuten zuzuwenden.

Gewerbs-Verein.

O. M. K. 1832 A. P. S. 15.
Rggsbl. 1832 S. 889.
U. M. K. 1833. I. A. P. S. 19.

54.) Die Einführung der Gewerbs-Vereine, dann der polytechnischen und Gewerbs-Schulen wird sehnlichst gewunschen und dem baldigen Erscheinen eines Gewerbgesetzes entgegen gesehen. M. s. u. Zünften.

Gewerbs-Verleihungen.

U. D. K. 1829 B. P. S. 7.
Rggsb. 1830 S. 700.

55.) Hinsichtlich der beantragten Beschränkung derselben, so wie des Gränz-Verkehres mit den Nachbarstaaten erhält dieß seine Erledigung in der Verordnung vom 28. Dezember 1825, den Vollzug des Gewerbsgesetzes §. 22. 1835 betr.

M. s. u. Ansäßigmachung; Gewerbe und Handel.

Gewerbswesen.

O. M. K. 1832. A. P. S. 15.
Rggsb. 1832 S. 889.
Rezatkrs. 1832 A. P. S. 23 — 33.
Rggsb. 1832. S. 816.
O. D. K. 1833 II. B. P. S. 12.
Rggsb. 1834. S. 558. § 4.
" " S. 989 — 995.
Gsͤtzblt. 1834. S. 12.
" 1831. S. 95. §. 36.

56.) Die beantragte Revision der Gesetze und Instruktionen über das Gewerbswesen sind bereits angeordnet und selbe in dem Maaße vorgeschritten, daß die allerhöchste Sanktion demnächst zu erwarten steht.

Die Instruktion hierüber erschien vermöge allerhöchster Verordnung auch wirklich im Jahr 1834.

Gewichte.

57.) M. s. u. Maaße.

Gillheim.

58.) M. s. u. Kantonsarzt.

Gilten.

59.) M. s. u. Getreid-Renten; Forsthaber.

Gräber.

U. M. K. 1832. B. P. S. 21.
Rggsb. 1832. S. 940. §. 9.
" " S. 943. §. 9. lit. f.

60.) Das Um- oder Aufgraben der Gräber dürfte einer erhöhten längern Frist als 10 Jahre zu unterwerfen seyn und dem Unfuge der frühern Oeffnung geschlossener Gräber nach 7 — 9 Jahren Einhalt gethan werden.

Dieser Gegenstand bildet einen wesentlichen Gegenstand der medizinisch-polizeilichen Anordnung, in deren Ausarbeitung das k. Staats-Ministerium des Innern bereits wesentlich vorgerückt ist. Einsweilen ist die Wiedereröffnung der Gräber vor Ablauf des 15ten oder auch vor dem 25ten Jahre nicht zu gestatten.

Grafenrheinfeld.

61.) M. s. u. Main-Korrektion.

Graue Schwestern.

62.) Der Landrath äussert den Wunsch, daß das Institut der grauen Schwestern in's Leben gerufen werden möge und stützt sich deswegen auf das bestehende Konkordat mit dem römischen Hof, Art. VII.

U. M. K. 1829. A. P. S. 17.

Großer Natural-Zehent.

63.) M. s. u. Landwirthschaft.

Grundherrliche Gefälle.

64.) Der Austausch ständig oder unständiger grundherrlicher Gefälle zwischen dem Staats-Aerar und dem Privat-Grundherrn (insbesondere den Pfarrern und Stiftungen) wird beantragt und hierüber allergnädigst beschlossen, daß eine allgemeine Ausschreibung in dieser Beziehung nicht verfügt werden könne, sondern die Bescheide solcher Gesuche in jedem einzelnen Falle einer speziellen Beurtheilung und Instruirung vorbehalten werden müssen.

U. M. K. 1833 I. B. P. S. 7. Rggsb. 1833. S. 662. §. 2.

Grundsteuer.

65.) M. s. u. Bonitirung; Steuergesetze; Definitivum der Steuer.

Grundzinse.

66.) Es wird beantragt, daß die Kornboden-Zinse von verkauften Staats-, Stiftungs- und Communal-Gütern immer nach einem gleichen Betrage, nemlich pr. Schäffel zu 12 fl., bezogen werden möchte. Dieser Antrag findet seine Erledigung in der Verordnung vom 30ten September 1811 §. 1. Rggsblt. S. 1577 bis 1578. Dem weitern Antrage auf Modifizirung der Verordnung vom 1ten Febr. 1808 kann nur auf gesetzlichem Wege die verdiente Berücksichtigung werden.

O. D. Kr. 1832 A. P. S. 44. Rggsb. 1832. S. 856. O. D. K. 1833 I. B. P. S. 11. Rggsb. 1833. S. 542. §. 5.

Gulden-Zoll.

67.) M. s. u. Accise.

Gülle.

68.) M. s. u. Kleebau.

Güter-Arrondirung.

69.) Prämien zur Beförderung der Güter-Arrondirung können nur dann zweckmäßig erscheinen, wenn sie von hoher Bedeutung sind. M. s. u. Landwirthschaft.

O. D. K. 1833. II. A P. S. 45. Rggsb. 1834. S. 552. §. 15.

Güter-Handel.

Rezatkrs. 1833 I. B. P. S. 5. " 1835 B. P." S. 9. Rggsb. 1833. S. 585. §. 8. " 1835 S. 1184 §. 14.

70.) In Bezug auf den Güterhandel der Juden wird den äussern Behörden der genaueste Vollzug der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eingeschärft und ernstliche Einschreitungen anbefohlen.

Guts-Arrondirung.

U. M. Kr. 1832. A. P. S. 20. Rggsbl. 1832. S. 954.

71.) Die Guts-Arrondirungen, soweit es noch nicht geschehen, sollen möglichst berücksichtigt werden.

Guts-Besitzer.

Gsßbltt. 1828. S. 55. §. 10 — 15.

72.) Theilnahme der adelichen Gutsbesitzer an dem Landrathe, deren Wahl und Zahl, Wahlmänner und wirkliche Mitglieder, derselben Wahlhandlungen. M. s. u. Adelichen.

Guts-Käufe.

Regenkrs. 1833. II. B. P. S. 14. Rggsb. 1834. S. 518. §. 9.

73.) Juden kaufen oftmals Güter schon vor der Ausschreibung und vereiteln dadurch die wohlthätigsten-Verordnungen. Es wird daher gebeten, auf derlei Umtriebe der Juden den Polizei-Behörden ein besonderes wachsames Auge anzubefehlen.

Aus Mangel der Angabe kann dieser Beschwerde eine nähere Folge nicht gegeben werden.

Gutszertrümmerung.

O. M. K. 1832. A. P. S. 15. Rggsb. 1832. S. 839

74.) Die Verordnungen hierüber werden den betreffenden Behörden und Stellen zum ernstlichen und pünktlichsten Vollzug neuerdings eingeschärft.

O. D. K. 1833. I. B. P. S. 8. Rggsb. 1833. S. 540 §. 2.

Die Vereinfachung des Verfahrens bei Gutszertrümmerungen wird sehnlichst gewunschen und besonders gebeten, daß den äussern Aemtern die Befugniß ertheilt werden möge, solche Gutsabtretungen und Vertheilungen ohne vorherige Genehmigungs-Einholung zu vollziehen, damit nicht erst nach mehreren Monaten bei erfolgter Genehmigung die Protokollirung von dem einschlägigen Landgericht vorgenommen werden kann.

In Berücksichtigung der Evident-Haltung der Steuer-Cataster und der Staats-Dominical-Abgaben kann dem geäusserten Wunsche nicht statt gegeben werden.

Gymnasium.

U. M Kr. 1833. B. P. S. 12. Rggsb 1834. S. 685. §. 14.

75.) Die vollständige Besetzung des Gymnasiums zu Männerstadt wird beantragt und ist diesem Antrage bereits die wohlwollende Würdigung erwiesen worden.

Haberfeldtreiben.

1.) M. s. u. Sicherheits-Störung.

Häusersteuer-Regulirung.

Isarkrs. 1834. B. P. S. 10. Rggsb. 1835. S. 90 §. 9.

2.) Die Behauptung, daß nicht vermiethete Gebäude dennoch als vermiethbar besteuert worden seien, ist näher nachzuweisen, und wegen Erhebung der ganzen Häusersteuer wird auf das Gesetz von 1834 über die Steuer-Nachlässe §. 1 und 2. lit. E. hingewiesen.

Hagel-Versicherungs-Anstalt.

3.) Unter den dem Landrathe zur Berathung und Abgabe eines Gutachtens von der k. Staats-Regierung vorgelegten Gegenständen befindet sich auch die Bildung einer Hagel-Versicherungs-Anstalt und folgen hier die einzelnen Gutachten eines jeden Kreises und zwar unter Berücksichtigung der vorgelegten 3 verschiedenen Pläne.

I. Isar-Kreis.

1.) Die Haupt-Momente, welche hier zu berücksichtigen sind, bestehen: Isarkrs. 1829 A. P. S. 4 u. 16—18. Rggsb. 1830 S. 690 §. 1.

a) in Bildung,

b) Einrichtung und

c) Verwaltungsform.

Ad a) Das diesfallsige Gutachten gehet dahin, daß eine allgemeine auf freiwilligen Beitritt sich gründende Hagelschadens-Versicherungs-Anstalt in's Leben treten möge und dasselbe wenigstens zur Zeit auf das ganze Königreich sich ausdehnen solle.

Ad b) und c) In Bezug auf die derselben zu gebenden innern Einrichtung werden in zwölf §§. die Grund-Linien hiezu bezeichnet und als Statuten in Vorschlag gebracht. —

Die gutachtliche Aeusserung wird bei den weitern Einleitungen geeignet berücksichtiget werden. Da aber die übrigen Kreise für ein Central-Institut nicht gestimmt haben, so ändert sich die Grundlage des Ganzen wesentlich.

2.) Eine Kreis-Versicherungs-Anstalt gegen Hagelschaden bietet ein betrübendes Bild dar. Isarkrs. 1830 B. P. S. 6—13.
Da nun aber das Bedürfniß einer derlei Versicherungs-Anstalt laut und allgemein Rggsb. 1831. S. 48 §. 4.
ausgesprochen wurde, so wird die allerhöchste Regierung gebeten, einen Entwurf über Isarkrs. 1832 A. P. S. 30.
eine allgemeine Versicherungs-Anstalt gegen Hagelschaden den Landräthen der übrigen Rggsb 1832 S. 716.
Kreise noch einmal zur Begutachtung mitzutheilen, zu welchem Behufe ein Entwurf Isarkrs. 1833 I. A P. S. 31.
von Statutar-Anordnungen vorgelegt wird. Sollte auch dieser Versuch fehlschlagen, so Rggsb 1830. S. 442. §. 1.
wird gebeten, den Impuls zu einer Privat-Anstalt unter der Garantie vermöglicher Gutsbesitzer zu geben

Die nochmalige Berathung unter Vorlage obigen Entwurfes wurde genehm gehalten.

3.) Der Eintritt in auswärtige Hagel-Versicherungs-Anstalten wird durch die Verordnung Isarkreis 1833. II. B. P. S 3 u. 5.
vom 30ten Novbr. 1833 verboten, die Abänderung der Statuten genehmigt; dagegen Rggsb. 1834. S. 443. §. 1 u 2.
aber die nachgesuchte Postportofreiheit nicht bewilligt.

II. Oberdonau-Kreis.

1.) Der Landrath des Oberdonau-Kreises findet die zum Ermessen diesfalls mitgetheilten O. D K. 1829 A. P. S. 9, 11, 20 — 22 u. 99.
3 Pläne in der Ausführung sehr schwer und glaubt, selbe lägen nicht in dem Interesse Rggsb. 1830. S. 716. §. 1.
der diesseitigen Kreisbewohner und zwar aus folgenden Gründen:

a) wegen ihrer Ausdehnung auf das ganze Königreich,

b) wegen der Administrationskosten und

c) wegen zu befürchtenden Verlustes auf Nachlaß von Steuern, Gilten und Zehenten.

Derselbe erkennt eine solche Anstalt für nützlich unter folgenden Modificationen:

1.) wenn der Zutritt jedem Gutsbesitzer frei stehet,

2.) wenn die Anstalt nur für sich im Oberdonau-Kreise gebildet wird,

3.) wenn dem Landmanne der gesetzliche Nachlaß gesichert bleibt und

4.) wenn die Administration kostenfrei geschieht.

Die angedeuteten Modificationen wurden einer allerhöchst geeigneten Berücksichtigung vorbehalten.

O. D. K. 1833. I. A. P. S. 69. Rggsb. 1833. S. 536. §. 1. — 2.) Aus den vorgelegten Satzungen schöpfte der Landrath die Ueberzeugung, daß eine solche Anstalt auf den Umfang eines Kreises nicht zu beschränken und ein erweiterter Konkurrenz-Distrikt derselben zuträglicher seie.

In Hinsicht der Anwendung auf das ganze Königreich ist nur zu wünschen, daß diese Anstalt einfach und zwanglos sei und die Beiträge als ständig bedingt werden.

Der Landrath findet daher unter Anwendung der Grundprinzipien, daß nemlich:

a) diese Anstalt für das ganze Königreich erstehe,

b) selbe durch einen Privat-Verein geleitet und

c) ihre grundgesetzlichen Bestimmungen in möglichst thunlicher Kürze gefaßt werden,

die Schaffung dieses Instituts höchst nothwendig und gedeihlich und wünscht nur den Beitritt der übrigen Kreise, um diese Anstalt recht bald in's Leben rufen zu können.

Die ungesäumte Bildung eines Hagel-Versicherungs-Vereines für den Oberdonau-Kreis wird genehmigt und die nunmehr volle Kraft behauptenden Statuten durch den gegenwärtigen Abschied öffentlich bekannt gemacht.

O. D. K. 1833. II. A. P. S. 34. Rggsb. 1834. S. 536. §. 3. — 3.) Der später beantragte Anschluß an die Hagel-Versicherungs-Anstalt des Isar-Kreises erhält die allerhöchste Genehmigung.

III. Obermainkreis.

O. M. K. 1829. A. P. S. 7 u. 12. — Der Landrath spricht sich über die Bildung einer Hagelschadens-Versicherungs-Anstalt in nachstehender Art gutachtlich aus:

Rggsb. 1830. S. 743. §. 1. — 1.) Es seie die Errichtung dieser Anstalt wünschenswerth und in's Leben zu rufen.

O. M. K. 1830. B. P. S. 2. Rggsb. 1831. S. 129. §. 2. — 2.) Diese Anstalt seie vor der Hand nur auf den O. M. K. zu beschränken und eine weitere Ausdehnung dermalen nicht räthlich.

3.) Seie aus den mitgetheilten verschiedenen Plänen und Entwürfen das Wesentlichste in Beziehung auf Nützlichkeit und Wohlfeilheit auszuheben und dieser Plan der nächsten Landraths-Versammlung vorzulegen.

4.) Möchte die Linie zur jährlichen Einlage nicht zu enge gezogen werden.

5.) Wird der Wunsch beigefügt, daß bei Abfassung der Statuten gesorgt werde, daß im eintretenden Unglücksfall durch Hagelschlag die Beschädigten noch in demselben Jahre des erlittenen Schadens auf geeignete Weise volle Entschädigung erhalten.

6.) Wünscht der Landrath, daß seiner Zeit die Verwaltung

a.) einfach,

b.) mit möglichster Schonung jeden Kostenaufwandes und

c.) privat, jedoch unter Aufsicht und Controlle der k. Kreis-Regierung eingerichtet werden möge.

7.) Wird noch beigefügt, daß von irgend einem Zwange zum Beitritte keine Rede seyn darf.

Es werden die erforderlichen Einleitungen getroffen und auf die gutachtlichen Anträge die geeignete Rücksicht genommen werden.

Die von dem Landrathe gemachten Anträge erhalten die allerhöchste Genehmigung und solle diese Versicherungs-Anstalt vorerst als gesonderter Kreis-Verein vorbehaltlich des Anschlusses an andere Kreise bestehen und die von demselben ohne Modifikation angenommenen Statuten dem gegenwärtigen Abschiede als Beilage dienen.

D. M. K. 1833. I. A. P. S. 14.
Rggsb. 1833. S. 618. §. 1.

Die k. Kreis-Regierung aber wird beauftragt, dem neu sich bildenden Verein allen Vorschub zu leisten und Sorge zu tragen, daß derselbe noch im Laufe des Jahres in Wirksamkeit trete.

IV. Regen-Kreis.

Der Landrath des Regenkreises stimmt nicht für die Errichtung einer einzigen Hagel-Assekuranz, weil es ihm unausführbar scheint, sondern glaubt, daß die Gründung dieser Anstalt sicher, schnell und gedeihlich von jedem einzelnen Kreise herbei geführt werden könne; glaubt auch zur Vermeidung der Administrations-Kosten, daß die ganze Verwaltung und Einrichtung dieses Instituts mit der Brand-Assekuranz-Anstalt in Verbindung gesetzt werden solle; glaubt ferner, daß zum Beitritt als Mitglied kein Zwang in Anwendung gebracht werden dürfe und will die Fixirung der jährlichen Beiträge unter Zugrundlage der rentamtlichen Nachlaßschätzungen und im Verhältniß der assekurirten Summen zu geschehen wissen.

Regenkr. 1829 A. P. S. 14.
" " " 1833 I. A. P. S. 12—14.
" " " 1833 II. A. P. S. 45.
Rggsbl. 1830 S. 706.
" 1833. S. 500. §. 1.
" 1834. S. 512. §. 2.

Die gutachtlichen Aeusserungen des Landrathes werden gehörig berücksichtigt werden. Uebrigens wird bemerkt:

a.) daß durch die Begründung dieser Anstalt keineswegs die Beseitigung der Aerarials-Gefälls-Nachlässe beabsichtigt wird;
b.) daß die Ausdehnung dieses Vereines auf andere Elementar-Beschädigungen in den vorgelegten Statuten nicht gelegen seie;
c.) daß die Begründung der Anstalt nur durch freiwillige Privat-Vereine entstehen könne, und
d.) die Ausdehnung auf andere Kreise freigelassen werde.

Die Vereinigung des Vereines vom Regenkreis mit jenem des Isarkreises erhält die allerhöchste Genehmigung.

V. Rezat-Kreis.

Der Landrath des Rezatkreises wünscht zwar eine Hagelversicherungs-Anstalt, allein keine allgemeine, sondern ausschließend für den Kreis, in Verbindung mit einer Kreis-Brand-Versicherungs-Anstalt, und zwar aus dem Grunde keine allgemeine Hagelversicherungs-Anstalt, weil eine derlei Anstalt dem Kreise die nemlichen Nachtheile bringen würde, die ihm schon aus der Theilnahme an der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt erwachsen.

Rezatkrs. 1829. A. P. S. 12.
Rggsb. 1830. S. 732.
Rezatkrs. 1833. I. A. P. S. 39.
Rezatkr. 1833. II. A. P. S. 19.
Rggsbl. 1833. S. 579 §. 1.
Rggsb. 1834. S. 576 § 4.

Die dem Landrathe zur Abgabe seines Gutachtens vorgelegten Statuten hat derselbe reiflich erwogen und stimmet denselben bei, nur wünscht er bei folgenden §. §. eine andere Fassung, nemlich: bei § 5 § 11. 14. 28. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 39. 46. 48. 72. 73. u. 76. und motivirt die Gründe seiner Wünsche.

Der beantragte Hagelversicherungs-Verein für den Rezatkreis erhält die allerhöchste Genehmigung und die dießfallsigen Statuten werden mit gegenwärtigem Abschiede öffentlich bekannt gemacht.

VI. Rhein-Kreis.

Rhkrs. 1833. I. A. P. S. 51. Rhkrs 1833 II. A. P. S. 26. Rggsb. 1833. S. 697 § 1. Rggsb. 1834. S. 714 §. 1. Gstzblt. 1831. S. 64, 237 — 240.

Der Rheinkreis wünscht sehnsuchtsvoll die Errichtung dieser Anstalt; bittet aber, daß bei Errichtung derselben die gemachten Bemerkungen allergnädigst berücksichtigt werden mögen. Es wurde dem Landrathe Beachtung seiner Anträge bei definitiver Abfassung der Statuten und geeignete Rücksichtnahme zugesichert.

Gesetzliche Bestimmungen des Hagel-Assekuranz-Vereins laut Landtags-Abschied.

VII. Unterdonau-Kreis.

U. D. K. 1829. A. U P. S. 8. U. D. Kr. 1833. I. A. P. S. 7.

Der Landrath beantragt nachstehenden Entwurf zur Errichtung einer Hagel-Versicherungs-Anstalt:

I. Gründung der Anstalt.

Rggsb. 1830. S. 698. §. 1. Rggsb. 1833. S. 467. §. 1.

1.) Sämmtliche Kreise des Königreichs sollen diese Anstalt bilden,
2.) jedes Vereins-Mitglied soll sich auf 9 Jahre beim Eintritte verbindlich machen und
3.) 1 0/0 von dem assekurirten Kapital zur Bildung eines Reserve-Fondes ein für allemal beizutragen haben,
4.) das versicherte Kapital soll nie unter 50 fl. bestehen,
5.) die Versicherungs-Anstalt soll sich nicht nur auf die Verheerungen von Hagel, sondern auf alle Elementar-Beschädigungen erstrecken.

II. Bedingungen des Beitritts zur Versicherungs-Anstalt, Abschätzung des Schadens und Zahlungsweise der Entschädigung.

1.) Jeder Oekonomie-Besitzer kann Mitglied seyn,
2.) auch Oekonomie-Pächter, Gilt- und Zehentherren können Mitglieder des Vereines werden.

Dabei wird auch der Wunsch geäussert, daß das allerhöchste Aerar nicht nur seine Oekonomien, sondern auch alle seine Zehenten assekuriren lassen möge.

3.) Gegenstände der Versicherung können nur seyn: alle Gattungen des Getreides, Hopfen und Weingärten,
4.) jedes Vereins-Mitglied hat den Werth der wahrscheinlich zu hoffenden Erndte speziell in Anschlag zu bringen,
5.) zum Beitritte selbst soll Niemand gezwungen werden können,
6.) jede Verheerung soll binnen 24 Stunden angezeigt und amtlich abgeschätzt werden,
7.) die Verheerungen sind entweder total oder partiel und darnach wird der Schaden-Ersatz bestimmt,
8) unbedeutende Beschädigungen können auf keinen Schaden-Ersatz Anspruch machen;

9.) unverzüglich nach vollendeter Erndte wird das Verzeichniß der zu zahlenden Entschädigung gefaßt und der Schaden-Ersatz für das erste Jahr aus dem bereits vorhandenen Reservefond geleistet werden.

Sollte dieser jedoch nicht hinreichen, so solle das allerhöchste Aerar einsweilen den erforderlichen Vorschuß leisten;

1.) mit dem Austritte aus dem Vereine verliert das austretende Mitglied alle weiteren Ansprüche, selbst auch auf den Reservefond.

III. Klassifizirung der verschiedenen Produkte.

Diese sollen sowohl in Berücksichtigung der Zeit ihrer Reife, als in Berücksichtigung ihrer zarten Natur in 2 Klassen abgetheilt und mit einer verhältnißmäßigen Beitrags-Quote belegt werden.

IV. Verwaltung des Fondes.

Die einfachste und am wenigsten kostspielige Art der Verwaltung möchte wohl jene seyn, wenn dieser Fond als ganz analog mit der Brandversicherungs-Anstalt durch den Staat verwaltet würde.

Die Errichtung dieser Anstalt für den Unterdonau-Kreis vorbehaltlich der Vereinigung mit andern Kreisen wurde allerhöchst genehmigt und die Statuten allgemein bekannt gemacht.

VIII. Untermain-Kreis.

Der Untermain-Kreis wünscht diese Anstalt blos als eine Privat-Anstalt für sich unter Verwahrung gegen jede Centralisirung, wobei der Ein- und Austritt völlig frei seyn solle.

U. M. K. 1829 A. P. S. 8 18—21. U. M. Kr. 1833. I. A. P. S. 39. Rggsb. 1830. S. 761. §. 1. Rggsb. 1833 S. 660.

Der Landrath benützte zum Leitfaden der Berathung einen Entwurf der Statuten, welcher in dem bayerischen Volksblatte Nr. 48 enthalten und dem Landraths-Protokolle beigefügt ist.

Hinsichtlich der zur Begutachtung vorgelegten Statuten gibt der Landrath folgende Aeusserung ab:

1.) Es scheint ihm zweckmäßiger, keine ständigen Beiträge festzusetzen, sondern jährliche einfache Umlegung des entstandenen Schadens vorzuziehen;

2.) bei allen Eintretenden soll ein Eintrittsgeld von 10 kr. oder 1/6 0/0 pr. hundert Gulden Kapital erhoben werden. Derselbe gibt dann weiters seine motivirten Aeusserungen über die innern Verhältnisse des Vereines ab und spricht sich in den Grundprinzipien für die Errichtung eines solchen als Kreis-Anstalt wiederholt aus.

Die Errichtung eines Hagelassekuranz-Vereines als Kreis-Anstalt erhält die allerhöchste Genehmigung und die von dem Landrathe begutachteten Modifikationen der vorgelegten Statuten mit Ausnahme jener ad §. 10 werden für zulässig erklärt.

Die kgl. Kreis-Regierung wird Sorge tragen, daß dieselbe noch für das laufende Erndte-Jahr in möglichst ausgebreitete Wirksamkeit trete.

Hallberg=Moos.

Isarkreis 1834 B. P. S. 4. " 1835 A. P. S. 9. Rggsb. 1835 S. 87 §. 2. " 1835 S. 1032 §. 3.

4.) Die k. Staats=Regierung wird gebeten, die benachbarten Gemeinden von der Belästigung durch die Kolonisten von Hallberg=Moos möglichst zu sichern und derlei neue Ansiedlungen zu beschränken.

Diese vorgelegten Wünsche werden bei der angeordneten commissionellen Untersuchung des Zustandes dieser Kolonie ihre Erledigung finden. Uebrigens hat sich bei technischer Erhebung über den Stand und die Verhältnisse dieser Kolonie die beruhigende Ueberzeugung bewährt, daß der dortige Boden bei zweckmässigen Bewässerungs= und Entwässerungs=Anstalten in der That die Mühe des Anbaues lohne und seiner Zeit dem bessern Kulturlande Bayerns beizuzählen seyn wird.

Hambacher=Fest.

Rhnkr. 1832. B. P. S. 3—5. Rggsb. 1832. S. 988.

5.) Der Landrath bittet, daß Se. Königliche Majestät allerhöchst geruhen möchten, der k. Kreis=Regierung anzubefehlen, daß selbe die am 8ten Mai 1832 erlassene Verordnung zurücknehme.

Rhnkrs. 1833. I. B. P. S. 2. Rggsb. 1833. S. 699.

Die k. Staats=Regierung findet sich bewogen, offen die Mißbilligung der dießfalls gemachten Aeusserungen gegen das Verbot des damals in der Vorbereitung begriffenen Hambacher=Festes auszusprechen, und beauftragt die k. Kreis=Regierung, in pflichtmässiger rücksichtsloser Anwendung der durch die 3te Verfassungs=Beilage begründeten Präventiv= und Repressiv=Maaßregeln, so wie im kräftigen Einschreiten gegen jede Störung der öffentlichen Ruhe, fortzufahren.

M. s. u. Neustadt an der Hardt; Vorfälle.

Hammelburg.

u. M. K. 1829. B. P. S. 19.

6.) Der Landrath bittet, den Verwaltungs=Zustand des Landgerichts Hammelburg in besondere Rücksicht zu nehmen.

Hammerwerke.

7.) M. s. u. Eisenhüttenwerke.

Handbuch.

Isarkr. 1832. A. P. S. 28. Rggsb. 1833. S. 716.

8.) Für die Verfassung eines Elementar=Landwirthschafts=Unterrichtsbuches dürfte ein angemessener Preis ausgesetzt — selbes zu möglichst wohlfeilen Preisen abgegeben — und dann auch als Preisebücher beim Oktoberfeste und in den Landschulen verwendet werden.

Dieser Wunsch ist bereits mit dem Erscheinen zweier populärer Anleitungen über Tabak und Pferdezucht theilweise erfüllt und wird auch in der Folge seine volle Beachtung finden. M. s. u. Landwirthschaft.

Handel.

9.) M. s. u. Gewerbe und Handel.

Handels=Freiheit.

10) Der Rheinkreis hegt den Wunsch einer möglichst baldigen Herstellung der Handelsfreiheit in Deutschland.

Rhnkr. 1832 B. P. S. 5. Rggsbl. 1832. S. 931. §. 5.

Diesem Wunsche ist die k. Staats=Regierung bereits zuvor gekommen und sieht einer entsprechenden Beendigung der hierauf gerichteten Verhandlungen mit eben so großer Sehnsucht als Beruhigung entgegen. Was aber die einstweiligen Anordnungen betrifft, so wird auf den Landtags=Abschied von 1831 §. 64 lit. B. Nr. 1 und lit. C. Nr. 1. hingewiesen.

Handelsstand in Augsburg.

11.) M. s. u. Zins=Nachforderung.

Handels=Verhältnisse.

12.) Die Beschwerden des Untermain=Kreises in Bezug auf die Handels=Verhältnisse werden mit Hinweisung auf den Landraths=Abschied vom 29ten Oktober 1832 ad VI. Ziff. 4. verbeschieden.

U. M. K. 1833. I. B. P. S. 14. Rggsb. 1833. S. 668. §. 13.

Handlöhne.

13.) a) Die Bitte für die gleiche Behandlung der Handlohnsfälle, insbesondere der Gutsschätzungen, konnte wegen Mangels näherer Bestimmung nicht gewürdiget werden.

U. M. K. 1829. B. P. S. 19. Rggsb. 1830. S. 770. §. 25.

b) Die Fixation und Ablösung der Handlöhne ist das mehrfache Verlangen und wird sehnlichst gewunschen.

O. M. Kr. 1829. A. P. S. 10. " " " 1832. A. P. S. 14

Diesem mehrfachen Wunsche ist durch die Bestimmungen über die Fixation der Handlöhne und durch die gestattete Ablösung derselben, so wie der unständigen Gefälle überhaupt, entgegen gekommen und dadurch dem Gedeihen der Landwirthschaft die Bahn gebrochen.

Rggsb. 1832. S. 888. U. M. K. 1832. A. P. S. 17. Rggsb. 1832 S. 933. U. M. Kr 1832. B. P. S. 15.

c) Zur Erleichterung in Ablösung der Handlöhne dürfte die Zurücknahme der Verordnung vom 17ten Dez. 1825 §. 96 wesentlich beitragen, vermöge welcher die vertragenen Ablösungen erst 2 Jahre nach Ausfertigung des Ablösungsbriefes ihre volle Giltigkeit und Rechtskraft erhalten. Es wird daher wenigstens um Abkürzung des bestimmten Termines der Antrag gestellt. M. s. u. Arrondirung.

O. D. Kr. 1833. I. B. P. S. 14. Rggsb. 1833. S. 545. §. 8.

Es kann weder dem Antrage auf die Aufhebung des im gedachten §. 96 ausgesprochenen Vorbehaltes, noch auf eine Abkürzung des zweijährigen Termines entsprochen werden.

Handlohn von Häusern.

14.) Wegen des Handlohns von Häusern bittet der Landrath, daß den staats=grundgesetzlichen Bestimmungen auch hinsichtlich jener Häuser, welche den Stiftungen, Kommunen und Privat=Grundherren handlohnpflichtig sind, vollkommener Vollzug verschafft werde.

O. M. Kr. 1833. I. B. P. S. 42. Rggsb. 1833. S. 628. §. 12.

Die k. Kreis=Regierung ist bereits angewiesen, den allseitigen Vollzug der Bestimmungen des §. 11 der VIten Beilage zur Verfassungs=Urkunde sorgfältig zu beaufsichtigen und jede unbegründete oder übermässige Handlohnsforderung durch geeignete Abmahnung zu entwickeln.

Handwerkspursche.

Rhkrs. 1834. B. P. S. 4. Rggsb. 1835. S. 264 §. 3.

15.) Es wird der Antrag und die Bitte gestellt, das erlassene Verbot aufzuheben, vermöge welchem den Handwerkspurschen das Wandern nach Belgien, der Schweiz, Frankreich und England nicht gestattet wird.

Im Hinblicke auf die bestehenden Verhältnisse und aus väterlicher Fürsorge für das Wohl des Landes kann die k. Staats-Regierung sich nicht bewogen finden, die getroffenen Verfügungen dermal abzuändern. M. s. u. Bettel.

Hanfbau.

16.) M. s. u. Leinwand-Fabrikation.

Hauptstrassen.

O. D. K. 1832 B. P. S. 19. Rggsb. 1832. S. 862. §. 10.

17.) Der Zustand der Hauptstrassen ist beinahe in allen Theilen des Oberdonau-Kreises in einem höchst unbefriedigenden Zustande, besonders in der Umgebung von Lindau.

Der Mangel an hinlänglicher Material-Beifuhr ist die zunächst liegende Ursache der täglichen Verschlechterung und es wird um vorzügliches Augenmerk auf baldige Herstellung in guten Stand durch Aufführung genugsamen Materials die Bitte gestellt.

Es wurde angeordnet, daß bei Entwerfung und Ausführung der Strassenbau-Unterhaltungsarbeiten in der Art Bedacht zu nehmen seie, wie Solches bereits bei der Kempter-Lindauer-Strasse geschehen ist.

Hausarzt.

Rhnkr. 1834 A. P. S. 20. Rggsb. 1835. S. 262. §. 1.

18.) Das Gesuch des Hausarztes der Kreis-Armen- und Irren-Anstalt zu Frankenthal und des daselbstigen Rechnungsführers um Anstellung als Staatsdiener und Aufnahme in die Dienstes-Pragmatik betr. gibt der Landrath sein Gutachten um deren Bittesgewährung dahin ab, daß er vollkommen damit einverstanden seie, weil durch deren Ertheilung die Lasten des Kreises keine Erhöhung erleiden.

Dieses Gesuch wird seiner Zeit die entsprechende Bescheidung finden.

Hausier- und Schacher-Handel.

Regenkr. 1829. B. P. S. 23. " 1832. B. P. S. 5. O. M. K. 1833. II. B. P. S. 5. Regenkrs. 1833 II. B. P. S. 11. Rezatkr. 1833. I. B. P. S. 4. Rggsb. 1830. S. 711. " 1832. S. 788 §. 5. " 1834. S. 632 §. 3. " 1834. S. 517 §. 6. " 1833. S. 594 §. 7.

19.) Um dem immer mehr überhand nehmenden Hausier- und Schacherhandel der Juden Einhalt zu thun, wurde den k. Kreis-Regierungen befohlen, den Polizei-Behörden die Vorschriften der Verordnung vom 1ten Juni 1813 wiederholt einzuschärfen und sie zur genauen Befolgung anzuhalten; auch sind selbe auf das Gesetz über die Heimath vom 11ten Septbr. 1825 §. 6 hinzuweisen.

Uebrigens werden die k. Kreis-Regierungen in Gemäßheit der erst unterm 20ten Juni 1832 ergangenen Verfügung einzuschreiten nicht ermangeln. M. s. u. Wucher.

Hazard-Spiele.

20.) M. s. u. Badeanstalt.

Heb= und Wund=Arzt.

21.) Der Landrath glaubt, bei dermaliger Einrichtung des Medizinalwesens für Heb= und Wundärzte keine Position in seiner Rechnung aufnehmen zu dürfen, bittet daher um Uebernahme dieser Ansätze auf den Centralfond.

Der Bezug des Wundarzts Geiger beruht auf nähern Aufschlüssen und Nachweisungen der k. Kreis=Regierung. Nachdem durch das Finanzgesetz dieser Gehalt in dem vollen Ansatze zu 100 fl. 10 kr. auf die Kreiskassen überwiesen ist, so kann einer Uebernahme auf die Centralfonde nicht stattgegeben werden.

D. D. Kr. 1832. A. P. S. 84. Rggsb. 1832. S. 849. §. 5.
D. D. K. 1833 I. A. P. S. 108. Rggsb. 1833. S. 531. §. 10.

Hebammen.

22.) Die Gehalte der Hebammen dürfen nicht aus Mitteln der Kreisfonde bestritten werden, in so ferne selbe nicht aus ältern Rechtstiteln herrühren und auf Dekrete begründet sind.

Da Letzteres der Fall bei der Hebamme Preiter zu Neuburg ist, so kann die Uebernahme deren Gehalts=Bezugs pr. 50 fl. auf Centralfonde nicht stattfinden.

D.D.K. 1832. A. P. S. 84. Rggsb. 1832. S. 849. §. 5.
U. M. K. 1833. I. A. P. S. 18.
U. M Kr. 1834. A. P. S. 17. Rggsb. 1833 S. 652. §. 12.

Hebammen=Anstalt.

23.) M. s. u. Entbindungs=Anstalt.

Hefe.

24.) M. s. u. Germsiederei.

Heimathlose.

25.) a) Der Landrath bittet, daß ihm der Rückersatz vom 1ten Oktober 1825 bis Ende September 1829 im Betrage zu 2649 fl. 58 kr. 3 pf. allergnädigst erlassen werden möchte, allein es wurde nicht darauf eingegangen und die beantragte Minderung pro 18⅔ % nur bedingungsweise zugestanden.

D.D.Kr. 1830. A. P. S. 56. Rggsb. 1831. S. 93. A.

b) Es wird gebeten, dem Eindringen heimathloser Personen dadurch vorzubeugen, daß vorzüglich den Grenz=Polizei=Behörden strenge Sorge aufgetragen werde, diesem schädlichen Unfuge zu steuern, was auch allerhöchst zugesichert wurde.

D. D. Kr. 1832. A. P. S. 85. Rggsb. 1832. S. 849. §. 7.

c) Auch wird der Wunsch geäussert, daß keine Heimathlosen auf den Kreisfond überwiesen werden sollen, ehevor selbe dem Landrathe zur Berathung vorgelegt worden sind, und bis zur definitiven Entscheidung sollen selbe den Gemeinden zur Last bleiben.

D.D. Kr. 1833 I. A. P. S. 71. Rggsbl. 1833 S. 534. §. 12.

Die k. Kreis=Regierung hat dem Landrathe sowohl die umständlichen Aufschlüsse, so wie die geschehene Einweisung auf den Kreisfond, jedesmal mitzutheilen.

d) Die Verpflegung der Heimathlosen soll durch ein Maximum bestimmt werden, damit einzelne Gemeinden auf Kosten des Kreisfonds selbe nicht besser verpflegen, als vielleicht mancher Bürger auf Verpflegung Anspruch macht. Dabei dürfte auch eine Klassifikation derselben stattfinden und sowohl Erwerbs=Fähigkeit oder Unfähigkeit, als auch das Alter wohl zu berücksichtigen seyn.

Rezatkr. 1832 A. P. S. 21. Rggsb. 1832 S. 798.

Die Verpflegung richtet sich analog nach den Grundsätzen der Verordnung vom 17ten November 1816, das Armenwesen betr.

Isarkr. 1833. II. A. B. S. 9. Rggsb. 1834 S. 440 §. 7. e) Es sind daher die äussern Polizei=Behörden anzuweisen, jede mit den Bestimmungen des Gesetzes und mit dem Zwecke vereinbare Sparsamkeit in Anwendung zu bringen.

M. s. u. Verpflegung derselben.

Herrschafts=Gericht.

O. D. K. 1834. A. B. S. 89. Rggsb. 1835. S. 151. §. 6. U. M. K. 1834. A. B. S. 15. Rggsb. 1835. S. 230. §. 3. 26.) Wenn Herrschafts=Gerichte ihre Gerichtsbarkeit an den Staat abtreten und deßwegen den übernehmenden Landgerichten ihre Funktionsgehalte erhöht werden, so glaubt der Landrath, daß diese Entschädigung nicht dem Kreis, sondern dem Staatsfond zur Last fallen könne, was ganz analog mit den aufgestellten Grundsätzen bei den aufgehobenen Sportel=Tantiemen ist.

Derlei Ausgaben sind durch Art. III. des Gesetzes vom 1ten Juli 1834 nach Maaßgabe des dargelegten Bedürfnisses verhälnißmäßig gedeckt und repartirt worden und kann deswegen dem Wunsche des Landrathes um weitere Zuschüsse aus Staatsfonden nicht willfahrt werden. Nur in dem Falle des § 45 der VIten Verfassungs=Beilage kann dem Vorstand eines Landgerichtes für Verwaltung des betreffenden Patrimonial=Gerichts eine besondere Funktions=Zulage auf den Kreisfond nicht zukommen.

Heiraths=Bewilligungen.

27.) M. s. u. Ansässigmachungs=Gesuche.

Hirtenstab.

Isarkr. 1832. A. B. S. 31. 28.) Die Stallfütterung kann nur dann eingeführt werden, wenn der wilde Hirtenstab gebrochen und aus einmädigen — zwei — und dreimädige Wiesen gemacht werden.

Historischer Verein.

29.) Der vom Kreise aus Kreisfonds=Mitteln unterstützte historische Verein zu Regensburg dürfte sich auch mit der Naturgeschichte des Kreises beschäftigen.

Hochöfen.

Regenkrs. 1833 I. B. B. S. 12. Rggsb. 1833. S. 509. §. 14. 30.) In Folge Gewerbs=Instruktionen vom 28ten Dezember 1825 wird der Antrag gestellt, daß bei Konzessions=Verleihungen auf Hochöfen und andere holzverzehrende Gewerbe auf die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen die geeignete Rücksicht genommen werden möge.

Da gegentheilige Thatsachen von dem Landrathe nicht vorgebracht wurden, so kann eine weitere Folge nicht gegeben werden.

Hof.

O. M. Kr. 1835. A. B. S. 12. Rggsb. 1835 S. 1120 §. 5. 31.) Die beantragte Erhöhung des für das daselbstige Gymnasium aus dem Kreis-Fond bewilligten Zuschusses kann zur Zeit nicht stattfinden.

Hohlziegel.

32.) M. s. u. Mischldächer.

Holzabgabe.

33.) M. s. u. Forst-Taxe.

Holz-Ablieferung an Ausländer.

34.) Die Beschwerde wegen Holz-Lieferungs-Verträgen mit Ausländern wurde untersucht und dem Wunsche des Landrathes wegen Beschränkung derselben die geeignete Berücksichtigung zugesichert.

Rhnkrs. 1829 B. P. S. 7. Rggsb. 1830. S. 58.

Holz-Diebstähle.

35.) Zur Vermeidung des so sehr verbreiteten Holz-Diebstahles wird um weitere Verfügungen und Anordnungen unterthänigst gebeten.

O. M. K. 1832. B. P. S. 13. Rggsb. 1832. S. 897 §. 1.

Die k. Staats-Regierung wird ein im Benehmen mit der k. Regierungs-Finanzkammer zu erstattendes Gutachten über die diesfallsigen Maaßregeln sich vorlegen lassen, worauf sodann das Weitere verfügt werden wird.

Holz-Ersparniß-Mittel.

36.) Der Landrath beantragt Folgendes als Gegenstände zur Holz-Ersparniß, nemlich:

a) Verminderung der Privat-Backöfen auf dem platten Lande;

b) Belehrung über die zweckmäßigste Art der Feuerung;

c) Benützung des Torfes und anderer Holz-Surrogate.

U. M. K. 1832 B. P. S. 8. U. M. Kr. 1833 I. B. P. S. 14. Rggsbl. 1832 S. 936. §. 2. „ 1833. S. 667 §. 12.

Die k. Kreis-Regierung wird beauftragt, diesen Gegenstand einer reiflichen Berathung, besonders in Absicht auf eine allenfallsige Verpachtung der Torfgründe, zu unterziehen und darüber Bericht zu erstatten.

Hinsichtlich der Errichtung von Backöfen ist in jedem einzelnen Falle besondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich und muß stets mit der gehörigen Genauigkeit zu Werke gegangen werden.

Holzfrevel.

37.) M. s. u. Feldfrevel.

Die Verwendung der Holzfrevler zu Zwangs-Arbeiten an den Straßen wird beantragt.

Rezatkr. 1833 I. A. P. S. 30. Rggsb. 1833. S. 575. §. 23.

Dieser Antrag ist ohne gesetzliche Bestimmung nicht ausführbar.

Holz-Handel und Holzhändler.

38.) Zur Beseitigung der Hindernisse, welche dem Holzhandel im O. M. K. entgegenstehen, sind bereits zweckdienliche Einleitungen getroffen worden und wird auch diesem Gegenstand ununterbrochen die allerhöchste Fürsorge gewidmet werden.

O. M. Krs. 1829. A. P. S. 5. Rggsb. 1830. S. 768.

M. s. u. Holz-Verkauf.

Holzhöfe.

Rhkrs. 1832. [B. P. S. 14. Rggsb. 1832. S. 956. §. 7.

39.) Die Vermehrung und Anlegung neuer Holzhöfe im Rhein-Kreise wird beantragt.

Diesem Antrage kann die allerhöchste Zustimmung nicht gewährt werden.

Holzpreise.

U. M. Kr. 1830. B. P. S. 5. Rggsb. 1831. S. 149. §. 5.

40.) Zum Besten der so zahlreichen ärmern Klasse wird die k. Staats-Regierung gebeten, die sorgfältigste Erwägung nicht zu versagen und durch Bestimmung mäßiger Holzpreise deren Versorgung mit den unentbehrlichen Feuerungs-Mitteln möglichst erleichtern zu wollen.

Kann diesem Gesuche nicht willfahrt werden.

Holz-Taxe.

U. M. K. 1829. B. P. S. 18. Rggsb. 1830. S. 769. §. 20.

41.) Die in manchen Orten des U. M. K. bestehende Holz-Taxe wurde aufgehoben und jede ungesetzliche Beschränkung des freien Verkehres ist zu beseitigen.

Holz-Verkauf.

O. M. K. 1833. II. B. P. S. 7. Rggsb. 1834. S. 632. §. 5. Regenkrs. 1833. II. B. P. S. 6. Regenkr. 1834. B. P. S. 3. Rggsb. 1834. S. 515. §. 3.

42.) a) Der Holz-Verkauf aus Staats-Waldungen mittelst öffentlicher Holz-Versteigerungen wirkt sehr nachtheilig auf den Staatsbürger durch Dazwischenkunft der Holz-Händler, vorzugsweise bei dem Nutz und Bauholz. Es wird daher gebeten, wenigstens letztere Gattungen gegen Bezahlung der Forst-Taxe abzugeben.

Die k. Kreis-Regierung wurde ermächtiget, soweit die Leistungsfähigkeit der Staats-Forsten es gestattet, das Bauholz im Maaße des dringenden Bedürfnisses gegen Bezahlung der Forst-Taxe abzugeben.

Uebrigens ist bei Feststellung der Vorschriften über die Art und Weise der Holzabgaben die Berücksichtigung des Bedürfnisses der Landwirthschaft und der Gewerbe mit Hinsicht auf den Holzhandel im Allgemeinen der allerhöchsten Aufmerksamkeit nicht entgangen.

Rhnkrs. 1830. B. P. S. 5. Rggsb. 1830. S. 1256. §. 3.

b) Um den unentbehrlichen Holzbedarf des Rheinkreises zu sichern, wünscht der Landrath, daß mehrere bezeichnete Maaßregeln von der k. Staats-Regierung möchten ergriffen werden.

Worauf dieselbe auch in so ferne einging, als sie den bestehenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen nicht entgegen stehen.

Hopfen — geschwefelter.

Rezatkr. 1834. B. P. S. 5. Rggsb. 1835. S. 181 §. 8.

43.) Dem Schwefeln des Hopfens im Inlande wird durch die Thätigkeit der Polizei-Behörden möglichst vorgebeugt und es wird nur gewunschen, daß die k. Staats-Regierung auch gegen die Einführung fremden geschwefelten Hopfens wachen lassen möge.

Die Aufsicht der Polizei- und der Mauth-Behörden hat sich den bestehenden Gesetzen gemäß auch auf die Verhinderung des Einbringens geschwefelten Hopfens aus dem Auslande zu erstrecken.

Hopfenbau.

44.) Diesen Zweig der Landwirthschaft in höhern Aufschwung zu bringen, dürfte es zweckgemäß seyn:

1.) wenn unter den ganz praktisch und leichtfaßlichen Anleitungen zum Hopfenbau diejenigen, welche als die besten und zweckmäßigsten erkannt werden würden, mit Prämien belohnt werden wollten und

2.) wenn an die Hopfenbauer selbst jährliche Prämien vertheilt würden.

Isarkrs. 1833. II. A. P. S. 10.
Regenkrs. 1833 II. A. P. S. 19.
Regenkrs. 1830. A. P. S. 25.

Hopfen-Märkte.

45.) Der Landrath erlaubt sich, den Antrag zu stellen, daß an geeigneten Orten periodische, gehörig kontrollirte öffentliche Hopfenmärkte eingeführt werden möchten.

Ueber die Einführung von Hopfenmärkten werden wohl erwogene auf die Oertlichkeit und geprüfte landwirthschaftliche Erfahrung zu stützende Anträge erwartet und dann die allerhöchste Anordnung vorbereitet werden.

O.D.K. 1833 I. B. P. S. 18.
Rggsb. 1833. S. 564. §. 11.
Regenkrs. 1830. A. P. S. 23.
Rggsb. 1832. S. 785.

Hopfenstangen.

46.) M. s. u. Waldstreu.

Hut, oder Hüten.

47.) Der Landrath erneuert die Bitte um Handhabung der Verordnung, daß die Wiesen vom 1ten April bis 1ten Oktober von der Hut befreit bleiben.

Die k. Kreis-Regierung wird beauftragt, an die gesetzlichen Termine der Wiesensperre durch erneuerte Bekanntmachung der Verordnung vom 15ten März 1808 öffentliche Erinnerungen ergehen zu lassen. Auch wird der Landrath auf die in dem Kreis-Intelligenz-Blatt für den Rezatkreis vom Jahr 1812 S. 538 erschienene Verordnung vom 11ten April 1812 verwiesen.

Rezatkreis 1834. B. P. S. 5.
" 1835. B. P. S. 4.
Rggsb. 1835. S. 180. §. 7.
" 1835 S. 1181. §. 3.

Hüten, — das einzelne des Viehes.

48.) Hinsichtlich der Beschwerden wegen des unbefugten und schädlichen Einzeln-Hütens werden die Polizei-Behörden auf die dießfalls bestehenden Verordnungen hingewiesen und ihnen der unnachsichtliche Vollzug derselben anbefohlen.

Regenkreis 1829. B. P. S. 15.
Regenkr. 1832. B. P. S. 7.
U. M. K. 1833. II. B. P. S. 15.
U. M. K. 1834. B. P. S. 6.
U. M. K. 1835. B. P. S. 5.
Rggsb. 1830. S. 710.
Rggsb 1832. S. 790. §. 9.
Rggsb. 1834. S. 684. §. 19.
Rggsb. 1835. S. 256. §. 2.
Rggsb. 1835. S 1188 §. 1.

Hut-Verhältnisse.

49.) M. s. u. Weiderecht.

Hypotheken-Briefe.

50.) Die Landgerichte sollen angewiesen werden, bei Ausstellung von Schuld-Urkunden genau an das Hypotheken-Gesetz § 170 sich zu halten und die vorgeschriebene gesetzliche Form der Hypotheken-Briefe beizubehalten.

Bayerische Staatsbibliothek München

Hypotheken-Bücher.

Rezatkr. 1832. A. P. S. 36. Rggsb. 1832. S. 809 §. 3.

51.) a) Der Landrath glaubt, für Conservirung der Hypotheken-Bücher nichts auf den Kreis-Etat übernehmen zu dürfen, weil selbe erst auf Kosten des Staates hergestellt worden sind.

Diese Erinnerung beseitigt sich durch den Umstand, daß bei Feststellung der Regie-Exigenz der Landgerichte auf Erhaltung der Amtsbücher bereits Rücksicht genommen wurde.

Rezatkrs. 1832. B. P. S. 3. Rggsb. 1832. S. 821. §. 10.

b) Wird um Beschleunigung und Anfertigung der Hypothekenbücher bei denjenigen Bezirken gebeten, welche selbe entweder noch gar nicht, oder nur theilweise eingeführt haben.

Die k. Staats-Regierung wird dießfalls die erforderliche Verfügung ergehen lassen.

O. D. K. 1833. I. A. P. S. 106. O. D. Kr. 1833. II. A. P. S. 90. O. D. Kr. 1834. A. P. S. 89. O. D. Kr. 1835. A. P. S. 144. Rggsb. 1833. S. 529. §. 7. Rggsb. 1834. S. 519. §. 3. Rggsb. 1835. S. 152 §. 8. Rggsb. 1835. S. 1048. §. 2. U. M. Kr. 1833. II. A. P. S. 24. Rggsb. 1834. S. 661. §. 7.

c) Die Ausgabe auf Vollendung und Fortführung der Hypotheken-Bücher scheint dem Landrathe um so weniger Sache des Kreises zu seyn, als die bedeutenden Ansätze meistens Folge unverzeihlicher Nachlässigkeit einzelner Landrichter ist.

Diese Ausgaben eignen sich ausschließend als Regie-Kosten der Landgerichte zur Behandlung auf Kreisfonds.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß Haftungen der Beamten ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Hypotheken-Gesetz.

Rhnkrs. 1834. B. P. S. 8. Rggsb. 1835. S. 265. §. 7.

52.) Der Landrath des Rhein-Kreises bittet, daß ihm die bereits vorliegenden Entwürfe zur Reform des Hypothekenwesens daselbst zum Behufe einer möglichst, allseitigen, Prüfung allergnädigst mitgetheilt werden möchten.

Dem Wunsche des Landrathes entsprechend werden selbe durch den Druck der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Hypotheken-Siegel.

O. M. K. 1834. B. P. S. 6. Rggsb. 1835. S. 205. §. 5.

53.) Die beantragte Anschaffung eigner Hypotheken-Siegel bei den Hypotheken-Aemtern würde erhebliche Kosten verursachen, ohne für den beabsichtigten Zweck größere Sicherheit zu gewähren.

Jahr-Märkte.

U. M. K. 1829. B. P. S. 18. Rggsb. 1830. S. 769. §. 21.

1.) a) Die Beschwerde wegen eigenmächtiger Verlegung der Jahr-Märkte von einem Sonnabend auf den Sonntag, meistentheils wegen Begünstigung der Juden, wurde einer nähern Recherche unterstellt und das Ergebniß derselben steht zu erwarten.

Rezatkrs. 1832 B. P. S. 6. Rggsb. 1832. S. 822. §. 14.

b) Die Sonntags-Märkte sind ein wahrer Verderb der Sittlichkeit und viele Gemeinden wünschen sie abgeschafft oder auf Wochentage verlegt zu sehen.

Diesem Wunsche kann aus nachstehenden Gründen nicht entsprochen werden, weil

1.) den betreffenden Städten und Märkten die zur Zeit bestehenden Bewilligungen und wohlerworbenen Rechte entgegenstehen,

²·⁾ dem Landmanne Arbeitstage, dem Gewerbsstande ein bedeutender Absatz und der Regierung die Möglichkeit eines kräftigen Entgegenwirkens gegen den Hausierhandel entgehen würde.

Dagegen aber wird gleichheitlicher Vollzug der Verordnungen über öffentlichen Verkehr an Sonn- und Feiertagen und des Verbots sonn- und feiertäglicher Viehmärkte erwartet. M. s. u. Märkte.

Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt.

2.) M. s. u. Brandversicherungs-Anstalt.

Indersdorf.

3.) M. s. u. Irrenanstalt; Armenanstalt.

Industrie und Gewerbe.

4.) M. s. u. Verwaltung.

Industrie-Ausstellung.

5.) Es ist zu wünschen, daß der polytechnischen Schule in Würzburg zur Bestrei- U.M.K. 1852. A. P. S. 49.
tung der nicht unbedeutenden Ausgaben bei der zu veranstaltenden Industrie-Ausstellung Rggsb. 1852. S. 925. §. 8.
ein Beitrag zugewendet werde.

Dieser Antrag wird genehmigt und solle jenen unvermögenden Handwerkern oder Künstlern, welche Gegenstände zu dieser Ausstellung liefern, der bewilligte Beitrag zur Unterstützung dienen.

Industrie-Gärten.

6.) Der Landrath macht mehrere Gebrechen namhaft, welche dem Gedeihen der U. M. K. 1853 I. B P. S. 15.
Industrie-Gärten entgegenstehen und stellt den Antrag um Errichtung von Kreis- U. M. K. 1853 II. B. P. S. 18.
Baumschulen. Regenkr. 1853 II. B. P. S. 24.

Die Aufsicht auf die Herstellung, Pflege und zweckmässige Benützung der Industrie- Rggsb. 1853. S. 670. §. 17.
und Schulgärten liegt den Orts- und Schul-Inspektionen ob und die Wünsche des Landra Rggsb. 1854. S. 687. §. 29.
thes bezüglich der Obstbaumzucht stehen im Einklange mit den in der Verordnung vom 20ten Rggsb. 1854. S. 511. §. 5.
Juni 1826 bereits ausgesprochenen landesväterlichen Absichten.

Industrie-Lehrerinnen.

7.) Diese — aber nur auf dem Lande — sollen jährliche Belohnungen erhalten Isarkrs. 1853 II. A. P. S. 8.
und zwar aus der allgemeinen Volksschul-Dotation. Rggsb. 1854 S. 458 §. 2.

Der Reservefond ist bereits durch Verwendung einer Unterstützung für Industrie-Lehrerinnen auf dem Lande angemessen gemindert worden und eine weitere Schmälerung unter dem oben festgestellten Betrag würde die Nachhaltigkeit dieses Fondes gefährden.

Industrie-Kongreß.

8.) Die Einführung jährlicher Industrie-Kongreße wird beantragt und zwar jähr- O.M.K. 1852. B. P. S. 19
lich jedesmal in der Kreishauptstadt zwischen Deputirten k. Regierung und amtlichen Distrikts- Rggsb. 1852. S. 898. §. 15.

Bayerische Staatsbibliothek München

Polizei=Männern einerseits, — dann den besten Fabrikanten und Landwirthen andererseits, jedoch unter jedesmaligem Vorsitze des k. Präsidiums.

Dieser Antrag ist mit den Wünschen der Stände im Einklange und findet in dem Landtags=Abschied vom 29ten Dezember 1831 Nr. 64 lit. C. 3. seine entsprechende Erledigung.

Inquisiten.

9.) M. s. u. Vaganten=Transport.

Interkalar=Rechnungen.

O. D. K. 1834 B. P. S. 9. Rggsb. 1835. S. 156 §. 3. 10.) Die rechtzeitige Erledigung dieser Rechnungen wurde bisher nicht befolgt und es wurde deswegen den k. Kreis=Regierungen anbefohlen, selbe mit aller Kraft zu bewirken und gegen etwa säumige Kuratel=Behörden alles Ernstes einzuschreiten.

Inventarsstücke.

U. M. K. 1835. I. A. P. S. 24. Rggsb. 1835 S. 465. §. 22. 11.) Die auf Rechnung des Landrathes angeschafften Inventarsstücke sind ausschließlich ihrer Bestimmung gemäß für den Gebrauch des Landrathes vorzubehalten.

Irrenanstalt.

Gsztbl. 1831. S. 91. §. 27. 12.) Den Landräthen sämmtlicher Kreise diesseits des Rheines wurde zur Agabe eines Gutachtens nachstehende Frage vorgelegt:

Ob die Errichtung einer eigenen Irrenanstalt in jedem Kreise, oder einer gemeinschaftlichen durch das Zusammenwirken mehrerer Regierungs=Bezirke zu unterhaltenden, vorgezogen werde?

Es folgen nun die diesfalls ausführlichen Gutachten jeden Kreises und zwar von dem

I. Isarkreis.

Isarkrs. 1829. A. P. S. 6. a) Der Landrath faßte den Beschluß, daß die Errichtung einer gemeinschaftlichen durch das Zusammenwirken mehrerer Regierungs=Bezirke zu unterhaltenden Irrenanstalt vorzuziehen seie, weil dadurch die Verwaltung vereinfacht, so wie durch das Zusammenwirken mehrerer Kreise die Kosten für die Kontribuenten sehr erleichtert würden.

Rggsb. 1830. S. 691. §. 2. Da die übrigen Kreise für eine Central=Irrenanstalt nicht gestimmt haben, so sind die erforderlichen technisch materiellen Vorarbeiten herzustellen anbefohlen worden, um die Ergebnisse dem Landrathe bei einer der nächsten Versammlungen vorlegen zu können.

Isarkrs. 1830. A. P. S. 14. b) Es wird die fernere Bitte gestellt, die k. Staats=Regierung wolle huldvollst zu veranlassen geruhen, daß auf geeignetem Wege wenigstens einer der übrigen Kreise vermocht werde, dießfalls mit dem Isarkreise gemeinschaftliche Sache zu machen.

Dabei wird auch noch der Wunsch ausgedrückt, daß:

1.) die neu zu errichtende Irrenanstalt keine bloße Detentions=Anstalt, sondern eine Irren=Heilanstalt werde;

2.) soll diese Irren=Heilanstalt zugleich eine Lehr=resp. Unterrichts=Anstalt werden.

Rggsb. 1831. S. 49. §. 5. Bei künftiger Versammlung wird ein Entwurf zu Irrenanstalten für jeden einzelnen Kreis, oder zwei Kreise in Gemeinschaft, vorgelegt werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

c) Da die frühern Anträge des Landrathes nicht durchgeführt werden konnten, so stellt derselbe den Antrag zur Errichtung einer eigenen derlei Anstalt in dem Aerarial-Gebäude zu Gießing und bittet um genaue Kosten-Voranschläge bis zur nächsten Landraths-Versammlung. Ferner beantragt derselbe, daß der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München die Fonds, Renten und Ausstände der bereits bestehenden Irrenanstalt an die neu zu errichtende Anstalt abtreten möge und daß endlich auf Kosten des Staates ein oder zwei Aerzte die bekanntesten und ausgezeichnetsten Anstalten dieser Art im Auslande besuchen dürfen. Isarkreis 1832 A. P. S. 20.

Die den Anträgen entsprechenden Anordnungen sind bereits verfügt worden. Rggsb. 1832 S. 711. §. 13.

d) Der Landrath beantragt nunmehr, daß die Irren- Heil- mit der Verpflegungs- und Aufbewahrungs-Anstalt vereint bleiben sollen und glaubt, daß dieses in medizinisch-polizeilicher Hinsicht als nothwendig erscheine. Die zu dieser Anstalt beigezogenen Ober- und Unter-Donau-Kreise hätten dann als Mittheilnehmer mit Geldbeiträgen zu konkurriren. Indessen wird nach vorläufiger Bezeichnung der Deckungsmittel gewunschen: Isarkrs. 1831. A. P. S. 10.–13.

1.) daß nur einer der zwei benannten Kreise in Konkurrenz gezogen werden möchte;

2.) daß die bisherige städtische Irrenanstalt in Gießing unter der vom Magistrat in München gesetzten Bedingung von sechs Freiplätzen zu diesem Zwecke zu acquiriren sei.

Im Falle aber auf der Trennung der Heil- von der Verpflegs- und Aufbewahrungs-Anstalt bestanden werden sollte, so wird der weitere Antrag gestellt, daß sodann:

3.) jene in Gießing errichtet, für diese aber das Kloster Indersdorf applicirt werden möchte.

Bei aller Verschiedenheit der Ansichten über das Einzelne der Ausführung ist gleichwohl die übereinstimmende Ueberzeugung eines dringenden Bedürfnisses hervorgegangen und es wird die Errichtung eigener Irren- Heil- und Pfleg-Anstalten in und für jeden einzelnen Kreis allerhöchst genehmigt. Rggsb. 1833. S. 443. § 2.

e) Der Landrath legt offen und freimüthig die Motive zu Tage, welche ihm die Ueberzeugung verschafften, daß das Kloster Indersdorf aus mehrfachen Gründen theils dem Zwecke nicht entsprechend seie, theils der Kreis gar nie die erforderlichen Mittel aufzubringen im Stande seyn würde und bittet, vorderhand die Vornahme der Reparaturen des Kloster-Gebäudes zu Indersdorf einzustellen und die dermalige städtische Irren-Anstalt zu Gießing nach dem vorliegenden Plane der k. Kreis-Regierung durch Neubauten für diesen Zweck erweitern zu lassen. Isarkrs. 1833. II. A. P. S. 13.

Es wurde die gegentheilige Ueberzeugung geschöpft und auf den Grund kommissioneller Verhandlungen unter Berücksichtigung der dabei beantragten Modifikationen das weiter Geeignete zu verfügen anbefohlen. Rggsb. 1834. S. 441. §. 19.

II. Oberdonau-Kreis.

a) Der Landrath stimmet für die Errichtung einer eigenen für den Oberdonau-Kreis besonders bestehenden Irren-Anstalt und glaubt, daß selbe einer gemeinschaftlichen, durch das Zusammenwirken mehrerer k. Regierungs-Bezirke zu unterhaltenden, vorzuziehen seie, was er mit Erläuterung zu beweisen sich bestrebt. O. D. K. 1829. A. P. S. 51–54. dann 58. 89. 101–104.

Er bringt zu diesem Behufe die Klöster Irrsee oder Wörishofen in Vorschlag. O. D. K. 1830. A. P. S. 9. §. 1.

Zum Schluße dann werden die allenfallsigen Mittel in motivirten Antrag gebracht.

Rggsb. 1830. S. 718. §. 2. Die k. Kreis-Regierung wird beauftragt, in Hinsicht der Lokalitäten, weitern Fundation und Einrichtung unverweilt die nöthigen Einleitungen zu beginnen.

D.D.K. 1832. A. P. S. 35. b) Nach dem von k. Regierung dem Landrathe zur Berathung vorgelegten sehr ausgebreiteten Plan verbreitet sich derselbe über 2 Hauptgegenstände, nemlich:

I. über primitive Herstellung der Anstalt,
II. über die Unterhaltung derselben.

Ad I. Die von dem allerhöchsten Aerar unter Vorbehalt des Eigenthums zu diesem Zwecke überlassenen Gebäude und Gärten nehmen einen Kostenaufwand von 37,019 fl. 54 kr. in Anspruch.

Zur Deckung derselben wird im Verlaufe von 3 Jahren ein Fond von 37,831 fl. 35 kr. ausgemittelt und beantragt.

Ad II. Nach dem Voranschlage der k. Kreis-Regierung, dessen Nachhaltigkeit zu beurtheilen, ausser dem Bereiche des Landrathes liegt, betragen die Gesammtunterhaltungs-Kosten der Anstalt jährlich 21,199 fl. 10 kr. Es werden zwar ebendaselbst zu deren Deckung Voranschläge gegeben, allein es fällt dem Landrathe allerdings schwer, bei Zustimmung für selbe eine ewig dauernde Last auf die Schultern der Steuerpflichtigen zu laden und das Grundeigenthum noch mehr zu beschweren.

Es werden daher zu diesem Behufe folgende Vorschläge gemacht: jährlich zu bestimmende Beiträge der Stiftungen als zu verwendendes Deckungsmittel für die jährlichen Unterhaltungs-Kosten; dann zur Begründung eines Grund-Vermögens:

a) ein jährlich von der Kanzel zu wiederholender Aufruf um milde Beiträge,
b) Ueberlassung des Vermögens, welches die Anverwandten vermögender Irren im Falle der Aufnahme in die Anstalt anerboten haben.

Weiter dürften sich dahin eignen:

c) andere ausserordentliche Zuflüsse aus ältern Rechnungsgegenständen.

Rggsb. 1832. S. 830 §. 11. Die k. Staats-Regierung erwartet, daß die Kreis-Regierung die in diesem Sinne schon früher angeordnete Einleitung wirksam verfolgen und den Entwurf des definitiven Planes vorlegen wird.

D. D. K. 1833 I. A. P. S. 22. c) Gegen die vorgeschlagene Ausscheidung der Irren-Anstalten für heilbare — und der Pflegsanstalten für unheilbare Irren weiß der Landrath nichts zu erinnern und stimmt der dabei beabsichteten Vereinigung mehrerer Kreise vollkommen bei, unter der Voraussetzung, daß die Landräthe des Isar- und Unterdonau-Kreises gleichfalls sich eine solche Vereinigung aneignen und die in voriger Sitzung für das Kreis-Irrenhaus zu Irrsee votirten Kosten nicht überschritten werden.

Rggsb. 1833. S. 537. §. 2. Unerachtet ein Theil der versammelten Landräthe sich zur Zeit im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen hat und den durch die Landräthe vorgebrachten Wünschen der Kreisbewohner die möglichst freie Bewegung gestattet wurde, so wird die Errichtung eigener Irren-Heil- und Pfleg-Anstalten in und für jeden einzelnen Kreis allergnädigst genehmigt und hat die Errichtung einer Irren-Heil-Anstalt nunmehr statt zu finden.

d) Die von dem Landrathe sich erbetenen umständlichen Aufschlüsse über die möglichst O. D. K. 1833 II. A. P. S. 98.
zu fördernde und jedenfalls in der festgesetzten Zeit zu vollendende bauliche Herstellung der Irren-Anstalt sind demselben bei der nächsten Versammlung in Vorlage zu bringen. Rggsb. 1834. S. 554 §. 19.

e) Die ursprünglichen Kosten-Voranschläge für die Bauführung der Irrenanstalt zu Irrsee betrugen anfänglich 32,942 fl. 44 kr. Nunmehr aber wird noch ein Mehraufwand von 26,129 fl. 59 kr., also ein Gesammtkosten-Aufwand von 59,072 fl. 43 kr. berechnet. Diese Berechnung und Mehrfoderung gegen die frühern Ansätze kam dem Landrathe ganz unerwartet. O. D. K. 1834. A. P. S. 32—35.

Bei dem Wunsche, daß diese Anstalt ja recht bald in's Leben treten wolle, stimmt er dazu bei, daß dieser Mehrbetrag nach Abzug der pro 1832 und 1833 genehmigten 25,500 fl. von der ganzen Bedarfs-Summe pr. 59,072 fl. 43 kr. noch auf 33,572 fl. 43 kr. berechnet, auf die Kreisfonds übernommen und die pro $18\frac{3}{4}$ zu diesem Zwecke ausgeworfenen 9600 fl. dazu verwendet werden sollen.

Wegen der noch weiter erforderlichen Summe pr. 23,972 fl. 43 kr. wird die k. Staats-Regierung um unverzinsliche Vorschüsse gebeten und will man selbe in 12 Jahren durch Annuitäten von jährlich 2000 fl. wieder decken.

Bei der den Centralfonden durch das Finanzgesetz vorbezeichneten Bestimmung kann ein unverzinslicher Vorschuß aus denselben nicht Platz greifen. Rggsb. 1835. S. 150. §. 3, dann S. 154 §. 15.

f) Der Landrath bittet um Beschleunigung dieses Baues, dann um zweckgemässere und weniger kostspielige Aufsicht bei selbem und bittet, daß der Unterdonau-Kreis 10,000 fl. pro 1835/36 auf Rechnung der künftig zu leistenden Quoten bezahle. O. D. K. 1835 A. P. S. 119, 134 u. 154.

Die betreffenden k. Kreis-Regierungen werden alsbald in das Benehmen treten und das Ergebniß noch rechtzeitig zur Vorlage bringen. Rggsb. 1835. S. 1030 §. 11.

III. Obermain-Kreis.

a) Im Obermain-Kreise bestehen bereits 2 Irren-Anstalten, nemlich zu Bamberg und zu St. Georgen bei Bayreuth. Demungeachtet begutachtet der Landrath, daß O. M. Kr. 1829. A. P. S. 7 u. 8.

1.) eine allgemeine Irrenanstalt ausschließlich für den Obermainkreis und nicht in Verbindung mit andern Kreisen zu errichten,
2.) die schon bestehenden Anstalten in Bayreuth und Bamberg zu vereinigen und zu einer Kreisanstalt zu erheben und
3.) die im Bayreuther-Oberland schon bestehende Irrenhaus-Taxe auf die übrigen Theile des Kreises auszudehnen und zur Gleichstellung des vorhandenen Vermögens des erstern mit der oben bezeichneten Erhöhung zu erheben sei, deren Bestimmung der Regierung überlassen bleibt.

Die k. Kreis-Regierung wird angewiesen, ohne Aufschub einen vollständigen Plan zur Herstellung einer einzigen Kreis-Irren-Anstalt zu Bayreuth oder Bamberg zu entwerfen und wird nach vorausgegangener Prüfung dem Landrathe weitere Mittheilung gemacht. Rggsb. 1830. S. 743 §. 2.

b) Dem Wunsche des Landrathes gemäß sind die zur Errichtung einer Kreis-Irren-Anstalt ausgesetzten 8,000 fl. bis zur Zeit der Verwendung bei der Staatsschuldentilgungs-Kassa in verzinsliche Anlegung zu bringen. O. M. K. 1832. A. P. S. 34. Rggsb. 1832. S. 885. §. 17.

D. M. K. 1833. I. A. P. S. 16. Rggsb. 1833. S. 619. §. 2. c) Der Landrath hat vorerst noch ein Gutachten abzugeben, ob diese Anstalt in Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und der gegebenen Mittel zu Bayreuth oder zu Bamberg zu errichten sei. Es fällt demnach der vorläufige Antrag auf das Kloster Eberach, so wie die Erinnerung an das Jagdschloß, die Jägersburg, von selbst hinweg.

D. M. K. 1833. II. A. P. S. 25. d) Wegen Abwesenheit mehrerer Landräthe muß das dießfallsige Gutachten der nächsten Versammlung vorbehalten bleiben.

D. M. Kr. 1834. A. P. S. 24. Rggsb. 1835. S. 202 §. 17 u. 18. e) Nachdem der Landrath sich nicht ausgesprochen hat, an welchem Orte von Bayreuth und Bamberg die Irrenanstalt errichtet werden dürfte, so hat die k. Kreis-Regierung näher zu untersuchen, an welchem Orte die dem Zweck vorzüglich entsprechenden Realitäten sich dürften vorfinden lassen.

D. M. K. 1835. A. P. S. 19. f) Da dem Landrathe die zugesicherte Mittheilung der Pläne und summarischen Kosten-Voranschläge noch nicht erfolgte, so kann derselbe sich über diesen Gegenstand auch nicht aussprechen und muß es der künftigen Versammlung vorbehalten.

Uebrigens wünscht derselbe, daß die dießfalls postulirte Summe gleich wie die frühern zu 4 0/0 bei der Schuldentilgungs-Kassa angelegt werde.

Rggsb. 1835. S. 1121. §. 12. Die befraglichen Gelder können bei der Schuldentilgungs-Kassa nur als Depositum gegen Verzinsung zu 2 0/0 angenommen werden.

Uebrigens ist die k. Kreis-Regierung beauftragt, die Vorarbeiten für die Errichtung der Irrenanstalt möglichst zu beschleunigen.

IV. Regen-Kreis.

Regenkreis 1829. A. P. S. 23 u. 25. a) Der Landrath des Regen-Kreises ist bei einer Anzahl von 324 Irren allerdings für die Errichtung dieser Anstalt, allein nicht einer gemeinschaftlichen mehrerer Regierungs-Bezirke, sondern für den Regenkreis allein, und bittet die k. Staats-Regierung um Ueberlassung eines Aerarial-Gebäudes.

Rggsb. 1830. S. 707. §. 2. In Berücksichtigung angegebener Motive wird die Errichtung eines besondern Irren-Hauses für den Kreis allergnädigst genehmigt und die k. Kreis-Regierung hat wegen Bestimmung des Ortes, Ausmittelung der Gebäude und innerer Einrichtung derselben, dann wegen Anfertigung der Kosten-Ueberschläge die erforderliche Einleitung sogleich zu treffen, auch anzuzeigen, ob an dem zu begutachtenden Orte sich entbehrliche Staatsgebäude vorfinden.

Regenkreis 1832. A. P. S. 30. b) Da bisher die zugesicherte Ausmittelung dem Landrathe unbekannnt ist, so muß er einsweilen die postulirte Summe zu diesem Zwecke beanstanden und bringt blos in Vorschlag, ob die Errichtung einer derlei Anstalt nicht am Füglichsten in Regensburg stattfinden dürfte.

Rggsb. 1832. S. 781. §. 9. Es wurde die Erhebung der zu diesem Behufe nöthigen Umlage pro 1831/32 verfügt und die k. Kreis-Regierung hat für einstweilige verzinsliche Anlegung dieser Gelder bei der k. Schuldentilgungs-Kassa zu sorgen, auch gleichzeitig die nähern Plane ꝛc. zur Vorlage an den Landrath zu entwerfen.

Regenkrs. 1833 I. A. P. S. 9. c) Das dem Landrathe mitgetheilte commissionelle Gutachten enthält im Wesentlichen die Frage: ob es dem Interesse des Kreises angemessen sei:

1.) die unheilbaren Irren des Rezatkreises mit der Anstalt zu St. Mang zu vereinigen,

2.) an der Anstalt für heilbare Geisteskranke bei Erlangen Theil zu nehmen.

Der in dem commissionellen Gutachten enthaltene Plan scheint dem Landrathe zu großartig und, ohne den Kräften des Landes zu wehe zu thun, kaum ausführbar zu seyn.

Bei Beherzigung, daß diese Anstalten einzig aus Mitteln der Kreis-Umlagen errichtet und unterhalten werden sollten, verschwindet das zu Großartige. Ebenso scheint die Ausscheidung der Irren nach Erlangen und nach Regensburg vielem Bedenken zu unterliegen.

Der Landrath muß daher sich wiederholt für die Errichtung einer eignen Kreis-Irren-Anstalt aussprechen.

Hinsichtlich der Ausmittelung eines Gebäudes muß er jedoch bemerken, daß das Kloster St. Mang, unerachtet seines eigenen frühern Vorschlages im Jahr 1829, nicht sehr geeignet seyn dürfte und in finanzieller Hinsicht der Ankauf des noch erforderlichen Theiles mit einem Betrag von 24,000 fl. dem Interesse des Kreises nicht entspricht. Es werden daher 2 andere Privat-Gebäude zu diesem Zwecke in Vorschlag gebracht und die weitere Bestimmung hierüber von k. Staats-Regierung erwartet.

Die k. Kreis-Regierung hat mit Berücksichtigung der angeführten Bemerkungen des Landrathes nunmehr ein geeignetes Lokale auszumitteln und den Plan und Kostenvoranschlag herstellen zu lassen, um dem Landrathe die weitere Mittheilung bei der künftigen Versammlung machen zu können. Rggsb. 1833. S. 500 §. 2.

d) Nachdem die Vereinigung der heilbaren und unheilbaren Irren in einem Gebäude allerhöchst genehmigt wurde, so handelt es sich nur noch um die Frage, wo soll dieses errichtet werden? Regenkr. 1833. II. A. P. S. 21, 29 u. 42. " 1834 A. P. S. 31 u. 39.

Die Ansichten waren sehr getheilt und ein Resultat kaum zu erwarten. Endlich wurde doch der Beschluß gefaßt, die Karthause mit allem Zugehör anzukaufen.

Ueber die Vorschläge des Landrathes bezüglich des Ankaufes gedachter Karthause Prül wird demnächst besondere Entschließung erfolgen. Rggsb. 1834. S. 502 §. 7. " 1834. S. 512 §. 10. " 1835 S 119 §. 7.

e) Bei Berücksichtigung des Umstandes, daß die beiden betheiligten Kreise hinsichtlich der Errichtung besonderer Anstalten gleiche Wünsche hegen, soll dieser Gegenstand einer nochmaligen genauen Erörterung unterstellt werden und bis zu deren Vollendung behält sich die k. Staats-Regierung die neuerlichen allerhöchsten Beschlüsse noch vor. Regenkrs. 1835 A. P. S. 28. Rggsb. 1835. S. 1102 § 13.

V. Rezatkreis.

a) Der Landrath erkennt vollkommen das Mangelhafte und Nachtheilige in der bisher zu Schwabach bestandenen Irren-Anstalt und vereinigt sich über folgende gutachtliche Beschlüsse: Rezatkr. 1829 A. P. S. 8, 10 u. 11.

1.) Es möge eine ganz neue Irren-Anstalt eingerichtet werden, welche allen Anforderungen vollkommen entspreche und hinlänglichen Raum zur Aufnahme aller im Kreise sich befindlichen Irren gewähre;

2.) möge der Rezatkreis eine Irren-Anstalt für sich und nicht in Gemeinschaft mit einem angrenzenden Kreise erhalten; ferner möge

3.) die Anstalt von Schwabach hinweg nach Erlangen verlegt werden. Zu diesem Ende möge:

4.) das von der Stadt Erlangen gemachte Anerbieten, ein nach vorzuschreibendem Plane entsprechendes Irrenhaus von Grund aus auf städtische Kosten aufzubauen, mit der Bedingung angenommen werden, daß das Haus für mindestens 150 Irren einzurichten seie, der Stadt Erlangen neben der fernern Ueberlassung des bisher schon gestatteten Bierpfennigs auch das gesammte, von ihr nur auf circa 20,000 fl. angenommene, gegenwärtig jedoch in 37,482 fl. 47 kr. bestehende Vermögen der Irren-Anstalt zu Schwabach nebst dem Erlös aus den daselbst bestehenden Baulichkeiten überlassen und das nöthige Bauholz aus den k. Waldungen bewilligt werden möge.

Endlich seie:

5.) die Unterhaltung des eingerichteten Hauses auf die durch Umlage zu deckenden Kreis-Fonde zu übernehmen.

Rggsb. 1830. S. 732. §. 2. — Diesem Antrage wird im Allgemeinen die Genehmigung ertheilt. Die k. Kreis-Regierung hat die Pläne und Kostenvoranschläge herstellen und erheben zu lassen, welche Mittel die Stadt Erlangen besitzt, um den dießfallsigen Anforderungen entsprechen zu können, bis wohin die Entschließung vorbehalten bleibt.

Rezatkr. 1832 A. P. S. 22 u. 57. — b) Der Landrath beharret auf der Errichtung dieser Anstalten in Erlangen, indessen aber erscheint ihm der vorgelegte Plan zu groß gefaßt, und glaubt, daß noch so manche Aenderungen gemacht werden könnten. Er wünscht zwar, daß der Bau nun nicht länger verschoben werden möge, glaubt aber doch ehevor in Kenntniß gesetzt werden zu dürfen, wie viel die Kreisfonds noch zu leisten haben. Bis dahin möchte die Berathung der Voranschläge ausgesetzt bleiben.

Rggsb. 1832. S. 812. §. 9. — Plan und Kostenanschlag sollen mit Beachtung der Bemerkungen des Landrathes revidirt und dem Ministerium des Innern unter genauer Angabe der disponiblen Mittel und Fonde vorgelegt werden. Dem Wunsche um unentgeldliche Abgabe des Bauholzes aus Staatsforsten kann nicht entsprochen werden.

Dagegen wird die Verwendung einer Summe von 17,000 fl. aus den für fakultative Zwecke zu erhebenden Umlagen pro $18\frac{31}{32}$ genehmigt.

Einer gleichmäßigen in Anspruch-Nahme des für nothwendige Zwecke bestimmten Reservefonds aber kann nicht stattgegeben werden.

Rezatkreis 1833. I A. P. S. 12 §. 4. u. S. 36. — c) Dem Landrathe fiel es sehr auf, daß in dem Abschiede anstatt der in ihrer Versammlung nachgewiesenen 100,000 fl. nur von 17,000 fl. Erwähnung geschah.

Auch der neue, von dem im vorigen Jahre vorgelegten ganz abweichende Plan, nach welchem die heilbaren von den unheilbaren Irren geschieden und weswegen die beiden Kreise, Rezat- und Regen-, zum gemeinschaftlichen Unternehmen vereinigt werden sollen, macht eine wesentliche Aenderung in Ausmittelung der erforderlichen Kosten.

Der Landrath ist zwar mit der Trennung der Heilbaren von den Unheilbaren vollkommen einverstanden, glaubt aber, man bedürfe nicht zweier, sondern nur einer Anstalt, wobei auch in ökonomischer Hinsicht Ersparniß eintreten dürfte.

Er entwickelt dann weiters die Kosten und unterstellt diesen wichtigen Gegenstand der k. Staats-Regierung zur Entscheidung.

Rggsb. 1831. S. 577 §. 32. dann 579 §. 2. — Es wird die Errichtung einer eigenen Irren-, Heil- und Pfleg-Anstalt bei Erlangen mittelst Neubaues nach dem vollständig bearbeiteten, von dem Landrathe beifällig aufgenom-

menenen Plane allerhöchst genehmigt und sind die zu gedachtem Zwecke vorhandenen Gelder zu admassiren und bei der k. Schulden-Tilgungs-Kassa verzinslich anzulegen. Rezatkrs. 1835. A. P. S. 25 — 28.

d) Bei der über diesen Gegenstand gepflogenen Berathung findet das Nemliche statt, was bereits bei dem Regenkreis sub lit. e. gesagt wurde. Rggsb. 1835. S. 1179. §. 17.

VI. Unterdonau-Kreis.

a) Der Landrath des U. D. K. entwickelt die Gründe für und wider die Errichtung einer Irren-Anstalt mehrerer Kreise und begutachtet die Gründung einer gesonderten Anstalt des Kreises, und zwar in dem ehemaligen Damenstifte Osterhofen, wozu auch von allerhöchster Stelle die zum Ziele führenden Einleitungen unverzüglich zu treffen anbefohlen wurde. Dabei soll auf den Vorschlag des Landrathes, daß damit auch ein entsprechendes Lokal für solche Unglückliche in Verbindung gesetzt werde, welche wegen Eckel erregender oder ansteckender Krankheiten der Gesellschaft zur Last fallen und in ihren Gemeinden nicht untergebracht werden können, besondere geeignete Rücksicht genommen werden. U. D. K. 1829. A. P. S. 16—18. Rggsb. 1830. S. 698. §. 2.

b) In der Landraths-Sitzung vom 7ten Juli 1830 wurden über diesen Gegenstand auch noch die ferneren weiteren Beschlüsse gefaßt: U. D. K. 1830. B. P. S. 9.

1.) Die k. Regierung genehmigt oder verweigert die nachgesuchte Aufnahme entweder in die Irren-Anstalt oder in die Siechen-Anstalt, so wie sie bei Herstellung des Gebäudes besondere Sorge tragen wird, daß es nicht in kurzer Zeit zu enge werde;

2.) ob ein Neubau geführt, oder ein altes Gebäude für die Anstalt verwendet werde, wird dem Ermessen der k. Regierung überlassen;

3.) die Kosten der gewöhnlichen Verpflegung werden durch Kreis-Konkurrenz bestritten. Die Bau- und Unterhaltungskosten der Siechen-Anstalt werden gleichfalls aus dem Kreis-Fonde bestritten; die Kosten für Verpflegung und die nöthigen Medikamente eines jeden Siechen muß aber die Gemeinde tragen;

4.) das Personal der Anstalt beschränkt sich:
   a) auf einen Arzt, der zugleich Chirurg ist;
   b) „ „ Geistlichen, welcher zugleich auch die Verwaltung übernimmt;
   c) auf einen Hausmeister, welcher Kost und Wäsche in Akkord übernimmt;
   d) auf die erforderlichen Krankenwärter und Wärterinnen.

5.) Die Summe von 100,000 fl. für den Bau und erste Einrichtung der Anstalt darf nicht überschritten werden. Um die Kreis-Bewohner nicht mit einer unerschwinglichen Ausgabe auf einmal zu belästigen, werden Seine Königliche Majestät um unverzinsliche Vorschüsse aus der Staats-Kasse gebeten; zur theilweisen Rückzahlung werden vom Steuergulden jährlich 2 pf. erhoben.

6.) Nach dem Antrage der königl. Regierung wird eine Dienstes-Instruktion für das sämmtliche Personal entworfen und seiner Zeit dem Landrathe vorgelegt.

Die geeignete Entschließung wird alsdann erfolgen, wenn die erschöpfende Vorlage an den Landrath gelangt seyn wird. Rggsb. 1831. S. 63. §. 3.

c.) Gegen das Postulat zu diesem Zwecke pro 1832/33 mit 10,000 fl. kann der Land-Rath zur Zeit keine Einwendung machen, sieht sich aber zu nachstehenden Anträgen verpflichtet: U. D. Kr. 1832. A. P. S. 14.

1.) daß diese Summe bis zur Verwendung bei der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Kassa verzinslich angelegt werden möge;

2.) daß bei unveränderten Verhältnissen die jährliche Konkurrenz zu diesem Zwecke für die Zukunft nur auf 7,400 fl. als Maximum festgesetzt werden wolle und

3.) bittet, die während dem Baue allenfalls nothwendig werdenden Geldmittel aus der Staats-Kasse vorschießen zu lassen.

4.) Was die Lokalität, wo, und den Plan, wie diese Anstalt errichtet werden solle, betrifft; so beantragt der Landrath, daß die kgl. Staats-Regierung das Schloß Freudenhain zu diesem Zwecke dem Kreise allergnädigst zu überlassen geruhen wolle.

Rggsb. 1832 S. 746, §. 6.

Die kgl. Kreis-Regierung hat den bewilligten Beitrag mit 10,000 fl. zur verzinslichen Anlage zu bringen. Die Bestimmung des erforderlichen Kostenaufwandes, so wie der für die Zukunft zu erhebenden Beiträge hängt von der Wahl des zu verwendenden Lokales, dann dem Ergebniß der Kosten-Voranschläge über bauliche Herstellung und erste Einrichtung, so wie von der Größe des erforderlichen Betriebs-Kapitals ab. Wegen Ueberlassung des Schlosses Freudenhain wird nach eingeholtem Gutachten der k. Kreis-Regierung der gefaßte allerhöchste Beschluß eröffnet werden.

U. D. Kr. 1833. I. A. P. S. 18.
" " 1833. II. A. P. S. 15.

d) Ueber die von der allerhöchsten Staats-Regierung vorgelegte Frage: ob es dem Kreise angemessen erscheine, seine heilbaren Irren in die Anstalt bei München, die unheilbaren Geisteskranken aber nach Irrsee abgegeben zu sehen, oder ob die Errichtung einer eigenen Anstalt angemessener erscheine, entschied der Landrath unter motivirten Gründen, daß die Heil- und Pfleg-Anstalt der Irren nicht an zwei verschiedenen Orten getrennt, sondern an einem und demselben Orte vereinigt und zwar in dem eigenen Kreise errichtet werden solle.

Rggsb. 1835. S. 468. §. 2.
" 1834. S. 492 §. 5.

Es wurde die Errichtung einer Irren-Heil-Anstalt sowohl heilbarer, als unheilbarer Irren allergnädigst genehmigt. Uebrigens will die k. Staats-Regierung das Lustschloß Freudenhain seiner zeitherigen Verwendung nicht entziehen und der Landrath hat bei seiner künftigen Versammlung ein anderes angemessenes Lokale auszumitteln.

U. D. Kr. 1834. A. P. S. 18.

e) Der Landrath erklärt sich einstimmig unter Entwickelung triftiger Gründe für den Neubau einer Kreis-Irren-Anstalt und bringt die Stadt Deggendorf hiezu in Vorschlag.

Rggsb. 1835. S. 109 §. 9.

Bei den sehr erfreulichen Anerbietungen wird der bereits angeordneten näheren Ermittelung der Baustelle und der gutachtlichen Vorlage des Bauplanes entgegen gesehen, um die weitere entsprechende Weisung unverzüglich erlassen zu können.

U. D. K. 1835. A. P. S. 15.

f) Der Landrath gibt diese Angelegenheit der wohlwollenden Fürsorge Seiner Königlichen Majestät vertrauungsvollst anheim.

M. f. u. Kreis-Intelligenz-Blatt.

VII. Untermain-Kreis.

U. M. Kr 1829. A. P. S. 15 — 17.

a) Der U. M. K. äussert den Wunsch, eine gemeinschaftliche derlei Anstalt unter Zusammenwirken des O. M.- und Rezatkreises mit dem U. M. K zu gründen.

Rggsb. 1830. S. 761. §. 2.

Da aber die erst benannten 2 Kreise sich gegen die Bildung gemeinschaftlicher Irren-Anstalten für mehrere Kreise erklärt haben, so hat die kgl. Kreis-Regierung sich unverzüglich mit den nöthigen Vorarbeiten für die Herstellung einer dem Regierungs-Bezirke allein ange-

höhrigen Irrenanstalt zu beschäftigen und vor Allem die Ausmittelung eines zweckmässigen Lokales sich angelegen seyn zu lassen.

b) Der Landrath beantragt, daß die aus dem Kreisfonde fließenden Fonds zur Erbauung dieser Anstalt einsweilen nutzbringend angelegt, daß die Central-Staatskassa Vorschüsse geben und ein allgemeiner Aufruf zu milden Beiträgen für die Gründung dieser Anstalt von der k. Kreis-Regierung ausgeschrieben und insbesondere in den Kirchen und an öffentlichen Orten Sammlungen veranstaltet werden möchten. U. M. Kr. 1832. A. P. S. 40, 77 — 86.

Die verzinsliche Anlegung à 2 0/0 bei der Staatsschuldentilgungs-Kassa, so wie die Veranstaltung einer Kollekte für diesen wohlthätigen Zweck werden genehmigt. Rggsb. 1832. S. 928 §. 12.

Uebrigens soll diese Irren-Anstalt in Hinsicht auf psychologische Heilkunde in der Stadt Würzburg oder wenigstens ganz nahe bei selber errichtet werden.

c) Auf die mehrfältig dem Landrathe zur Berathung vorgelegten Fragen faßte derselbe folgende Beschlüsse: U. M. Kr. 1833. I. A. P. S. 56 u. 84.

1) der Landrath erachtet es dem Interesse des Kreises angemessen, die heilbaren Irren des Obermain- und Rheinkreises mit der Anstalt bei Würzburg zu vereinigen und

2) wünscht nicht, daß die Anstalt auf heilbare Geisteskranke des Kreises beschränkt seie,

3) die Verbindung des Untermainkreises mit dem Obermain- und Rheinkreise zu einer Aufbewahrungs-Anstalt unheilbarer Irren zu St. Georgen bei Bayreuth sagt dem Interesse des Kreises gleichfalls zu,

4) die weitere Frage, ob für den Kreis eine eigene Irren-Aufbewahrungs-Anstalt zu errichten wäre, so beantwortet sich selbe wie oben ad 2 verneinend,

5) wünscht der Landrath, daß die Pläne zur Errichtung demselben mitgetheilt werden und bittet schließlich

6) daß die bereits disponiblen vorliegenden Summen zu einem höhern Zinsfuße angelegt werden, oder zum Ankauf von k. b. Staats-Obligationen verwendet werden dürfen.

Die k. Kreis-Regierung hat nunmehr ein geeignetes Lokal, wo möglich in der Nähe von Würzburg, und den Plan mit Kosten-Voranschlag in der Art herstellen zu lassen, daß hierüber in der künftigen Landraths-Versammlung die weitere Mittheilung gemacht werden könne. Rggsb. 1833. S. 658. §. 2.

Uebrigens wird man bei Vorlage der Rechnung über die Kreisfonds pro 1831/32 sich zu seiner Beruhigung überzeugen, daß die admassirten Beiträge bei der Schuldentilgungs-Kassa zu 4 0/0 angelegt worden seien, was auch für die Zukunft allerhöchst genehmigt wurde.

d) Um dem begründeten Wunsche des Landrathes wegen baldiger Herstellung der Kreis-Irrenanstalt zu entsprechen, wurde die k. Kreis-Regierung beauftragt, den bestimmten Voranschlag wegen Ankaufs oder Gründung eines passenden Gebäudes sammt den entsprechenden Bau- oder Aptirungs-Plänen, so wie ein ausführliches Gutachten über die behufs der schnellen Durchführung der Anstalt zu ergreifenden Mittel ungesäumt vorzulegen, um dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung Anhaltspunkte eines definitiven Gutachtens zugehen lassen zu können. U. M. K. 1833. II. A. P. S. 21. Rggsb. 1834 S. 675 §. 14. U. M. K. 1834. A. P. S. 24 u. 40. Rggsb. 1835. S. 255. §. 19.

U. M. K. 1835. A. P. S. 19.

e) Unter mehreren Vorschlägen zu schnellerer Herstellung der erforderlichen Fonde zu diesem heilsamen Zwecke wird beantragt, daß die Aktivreste vom Jahre 1833/34 von circa 35,593 fl. vorschußweise verwendet werden dürfen.

Rggsb. 1835. S. 1157. §. 17.

Die vorschußweise Verwendung der vorhandenen Ueberschüsse der Umlagen für gesetzlich gebotene Zwecke wird mit dem Vorbehalte genehmigt, daß für den Fall, wenn die Gesammtsumme der dem Kreise zu gut kommenden Erwägungen an gesetzlich gebotenen Zwecken mit Ablauf der Finanzperiode nicht den vollen Betrag des Vorschußes erreichen sollte, die Deckung bis zur Erschöpfung der Differenz aus den Erübrigungen an fakultativen Fonden und so ferne diese gleichfalls nicht auslangen sollten, aus fakultativen Fonden ersetzt werde.

Schließlich folgt auch noch ein derlei Gutachten von dem

VIII. Rheinkreise

Rhnkr. 1833 I. A. P. S. 50.
Rggsb. 1833. S. 697 —99. §. 2.

wegen Errichtung einer Heilanstalt für heilbare und einer Aufbewahrungsanstalt für unheilbare Irren.

Derselbe ist der Ansicht:

1.) daß es allerdings zweckmässig sei, die heilbaren Irren des Kreises in die zu Würzburg bestehende Anstalt aufnehmen zu lassen,

2.) daß demnach die Errichtung einer eigenen Heilanstalt in dem Kreise überflüssig erscheint,

3.) daß eine Erweiterung der Anstalt zu Frankenthal zur Unterbringung von unheilbaren Irren nicht nöthig erscheint,

4.) daß daher eine Theilnahme an der Anstalt zu St. Georgen bei Bayreuth nicht erforderlich ist.

Es hat sohin in der allgemeinen Anstalt zu Frankenthal die für die Aufnahme von Geisteskranken aus dem Rheinkreise getroffene Fürsorge wie bisher in so lange fortzubestehen, als nicht mit vollständiger Errichtung einer Irren-Heilanstalt im Untermainkreise Gelegenheit gegeben ist, die von dem Landrathe selbst gewünschte Theilnahme des Rheinkreises an derselben eintreten zu lassen.

Irrsee.

12.) M. s. u. Irren-Anstalt.

Israeliten.

13.) M. s. u. Wucher; Elementarschulen.

Israelitische Schullehrer.

Rezatkrs. 1834 A. P. S. 69 §. 2.
U. M. Krs. 1834. A. P. S. 43.

14.) a) Der Landrath beantragt, daß das Normativ über Gehalts-Erhöhungen der Schullehrer nicht auf die jüdischen Lehrer anzuwenden seie, sondern die Gehalts-Erhöhung der israelitischen Lehrer nach der Schülerzahl zu bemessen.

Rggsb. 1835. S. 174. §. 10.
" " S. 232. §. 10.

Der Antrag wegen Regulirung der Congrua für die israelitischen Volkslehrer findet seine gesetzliche Erledigung in der Bestimmung des Ediktes über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vom 10ten Juni 1813. §. 33.

b) Es wird auch beantragt, daß den israelitischen Religions-Lehrern in notorisch armen israelitischen Gemeinden gestattet werde, auch den Elementar-Unterricht zu übernehmen, sobald die Gemeinde sich zu einem Beitrag von jährlich wenigstens 50 fl. bereit erklärt.

Dieser Antrag ist den hierüber ertheilten Direktiven vom 20ten Mai 1832 entsprechend. M. s. u. Elementarschulen.

Rggsbl. 1835 S. 175. §. 11.

Juden.

15.) Juden, welche sich auf Grundbesitz oder auf den Betrieb eines Handwerkes ansässig gemacht haben, haben sich jeden Schacherhandels zu enthalten und ist durch strenge Aufsicht und durch nachsichtslose Vollziehung der in dem Edikt vom 10ten Juni 1813 gegebenen Bestimmung demselben Einhalt zu thun.

M. s. u. Ansässigmachung; Güterhandel.

U. M. K. 1829 B. P. S. 18.
Rggsb. 1830 S. 769. §. 22.

Juden, — gewerbtreibende.

16.) Die k. Staats-Regierung wird gebeten, den Polizei-Behörden die Handhabung der bestehenden Verbote nachdrücklich anzubefehlen, daß nemlich die gewerbtreibenden Juden, vorzüglich Metzger, strenge beobachtet werden, und daß ihnen kein weiterer Handel oder ein anderes Gewerbe auszuüben erlaubt werden.

D. M. K. 1833. I. B. P. S. 11.
Rggsb. 1833. S. 625. §. 9.

Es ist sogar der Fall, daß israelitische Schnitt- und Spezerei-Waarenhändler in Burgund und Altenkundstadt sich das Weinschenken erlauben.

Die angezeigte Uebertretung vom 10ten Juni 1813 soll alsbald und auf das Strengste untersucht und ohne Aufschub des Gesetzgemäße verfügt werden.

Juden-Matrikel.

17.) Hinsichtlich der Juden-Matrikel und der damit in Verbindung stehenden Ansässigmachung der hebräischen Glaubensgenossen kann der Landrath seinen Wunsch nach Abhilfe der vielen Gebrechen nicht ernstlich genug ausdrücken, weil darunter der größte Theil der christlichen Bevölkerung des Kreises leidet.

D. D. Krs. 1831. B. P. S. 22—24.

Die Gründe, welche diesen Wunsch hervorbrachten, werden genau und ausführlich entwickelt dargestellt.

Die Verordnungen über den Hausier- und Schacherhandel der Juden sollen alles Ernstes und im Vollzuge rücksichtslos gehandhabt werden. M. s. u. Hausierhandel; Ansässigmachung der Juden.

Rggsb. 1830. S. 721. §. 6.
Gesetzbl. 1831 S. 99. §. 47.

Kaiserslautern.

1.) Auf die Bemerkungen des Landrathes hinsichtlich des Aschenankaufes und der Heizung mit Torf in dem Central-Gefängnisse zu Kaiserslautern ist, die geeignete Rücksicht zu nehmen, anbefohlen werden.

Rhnkrs. 1829 A. P. S. 17.
Rhnkr. 1830 A. P. S. 16.
Rggsb. 1830. S. 46 d. u. S. 1250 d.

Kantons-Arzt.

2.) Die beantragte Anstellung eines eigenen Kantons-Arztes in Göllheim wurde allergnädigst bewilligt.

Rhkrs. 1830. A. P. S. 40.
Rggsb. 1830. S. 1263. §. 1.

Kantons-Gefängnisse.

3.) M. s. u. Sträflinge.

Kanzellisten.

4.) M. s. u. Diurnisten.

Kanzlei-Geschäfte.

Gsßblt. 1828. S. 367. §. 5.

5.) Zur Besorgung der Kanzlei-Geschäfte des Landrathes nimmt der Präsident und Sekretär das nöthige Personal auf.

M. s. u. Dienstpersonal; Regie.

Kassationshof.

Rhnkr. 1834. B. P. S. 7. Rggsb. 1835. S. 265. §. 6.

6.) Der Landrath bittet, daß das Kassations- und Revisionsgericht in den Rheinkreis wieder zurück verlegt werden möge.

Auf eine Bescheidung dieses in den landräthlichen Befugnissen nicht begründeten Antrages vermag die k. Staats-Regierung nicht einzugehen.

Kassen.

Rezatkr. 1835. B. P. S. 5. Rggsbl. 1835 S. 1183. §. 7.

7.) Der Landrath beantragt, daß ihm Mittheilung über diejenigen 3 Kassen, welche noch außer der Kreiskassa im Kreise bestehen, gemacht und dem versammelten Landrathe die Rechnungen jährlich zur Prüfung vorgelegt werden.

Hinsichtlich der sogenannten Theuerungs-Umlagen-Kassen wird nach näherer Untersuchung der Verhältnisse besondere Entschließung ertheilt werden. Was die übrigen Kassen betrifft, eignen sich selbe, weder nach ihrer Entstehung, noch nach ihrem Zwecke, zu dem Geschäftsgange des Landrathes. M. s. u. Ansbachischer Staatsdiener-Wittwen-Fond.

Kataster-Arbeiten.

8.) M. s. u Cataster-Arbeit.

Kaufbeuren.

O.D.K. 1832. A. P. S. 54. Rggsb. 1832. S. 849. §. 5. O.D.K. 1833 I. A. P. S. 54 — 36. Rggsb. 1833. S. 531. §. 11. a.

9.) Zur Beförderung der Leinwandfabrikation im O. D. K. wurde ein eigenes Comité in Kaufbeuren unter dem Vorsitze des daselbstigen Landgerichtes von dem Landrathe beantragt mit dem weitern Wunsche, daß zur größern Verbreitung in Beförderung des beabsichteten Zweckes obiges Central-Comité durch besondere Filial-Comitée des Kreises vermehrt werden solle.

Diesem Comité sollen alle auf die Leinwandfabrikation Bezug habenden Gegenstände zur Verwirklichung zugetheilt werden. M. s. u. Leinwandfabrikation; Rechnungs-Ablage.

Kellerbeschau.

10.) M. s. u. Gewerbe und Handel des Oberdonau-Kreises lit. B. Nr. 8.

Kesselgeld.

11.) M. s. u. Malzaufschlag; Brandwein-Kessel-Gelder.

Kettenbrücke.

12.) a) Der Herstellung einer Kettenbrücke über die Saal bei Kaulsdorf, und zwar durch Deckung der Kosten auf Aktien, ist der geeignete allerhöchste Bedacht zugesichert. O. M. K. 1829. A. P. S. 19. Rggsb. 1830. S. 745. §. 4.

b) Hinsichtlich des Baues einer Kettenbrücke über die Naab bei Schwanndorf wurde beschlossen, daß dieser Brückenbau unter genauer Beachtung der technischen Regeln zu vollziehen sei. Regenkrs. 1835 A. P. S. 11. Rggsb. 1835. S. 1102. §. 2.

Kienleuchten.

13.) M. s. u. Feuerpolizei.

Kiesgruben.

14.) Kiesgruben sollen in angemessener Entfernung von den Strassen angelegt und für die Reisenden ungefährlich gemacht werden. Ferner sollen auch solche verarialische Kiesgruben (bei denen es Lage und Bodenbeschaffenheit zuläßt), welche bereits ganz oder größtentheils ausgegraben sind, irgend eine entsprechende nützliche Bestimmung erhalten. Regenkr. 1835. A. P. S. 10. Rggsbl. 1835 S. 1098 §. 4.

Kieshaufen.

15.) M. s. u. Strassen-Material.

Kinder.

16.) a) Die Kinder der Vagabunden und in wilder Ehe lebender — nicht ansässiger Personen werden zur Unterbringung in einem besondern Versorgungshause beantragt. U. M. K. 1833 I. B. P. S. 15. Rggsb. 1833 S. 669 §. 16.

Es wird deswegen auf die Verordnungen über das Armenwesen vom 17ten Nov. 1816 Art. 17, 39, 46 und über die Bettler und Landstreicher vom 28ten Novbr. 1816 Art. 38 — 42 hingewiesen. U. M. K. 1835. II. B. P. S. 18. Rggsb. 1834. S. 657. §. 29.

b) In Ighofen befindet sich eine große Zahl unglücklicher Kinder, welche wegen Taubstummheit, Drüssenschwellung und anderer besonderer körperlicher Gebrechen zum Genusse des gewöhnlichen Schulunterrichtes unfähig sind. Der Landrath bittet, daß die k. Staats-Regierung ihm Vorschläge machen möge, wie zu helfen ist. Rezatkreis 1835. A. P. S. 54. Rggsb. 1835. S. 1178. §. 13.

Die k. Kreis-Regierung hat der Sache näher auf den Grund zu sehen und, in so ferne diese Erscheinungen in vermeidbaren Ursachen liegen, nach Umständen die geeignete Abhilfe zu veranlassen. M. s. u. Kinder — blinde.

Kinder — krüppelhafte und verwahrloste.

17.) M. s. u. Beschäftigungs-Anstalt; Erziehungs-Anstalt.

Kipfen.

18.) M. s. u. Schopperbäume.

Kirchenbauten.

19.) Die Gründung eines Kirchenbau-Fondes aus Renten-Ueberschüssen wird beantragt. U. M. Kts. 1834. B. P. S. 8. U. M. K. 1835. B. P. S. 8.

Rggsb. 1835. S. 237. §. 7. Rggsb. 1835. S. 1159. §. 5. U. M. K. 1835. B. P. S. 17. Rggsb. 1835. S. 1162. §. 13. Rezatkr. 1835. B. P. S. 6. 4. Rggsbl. 1835. S. 1183 §. 8. Rezatkrs. 1834. B. P. S. 6. Rggsb. 1835. S. 181 §. 10. „ 1835. S. 1181. §. 4. 5. 6.

Auf den Grund der zweiten Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 48 Ziff. 1 kann nicht entsprochen werden; was aber die einzeln angezeigten Bau-Verhältnisse betrifft, so sind die Kosten entweder schon zum größten Theile ausgemittelt, oder von Regulirung der Konkurrenz-Quote abhängig, oder die Konkurrenz unterliegt der Verhandlung im Administrativwege vor den Gerichten.

M. s. u. Konkurrenz-Pflichtigkeit; Renten-Ueberschüsse.

Kirchendiener.

20.) M. s. u. Stollgebühren.

Kirchenstiftungen.

21.) M. s. u. Kirchenbauten; Renten-Ueberschüsse; Congrua.

Kirchenwahlen.

U. M. K. 1835. B. P. S. 19. Rggsb. 1835. S. 1162. §. 15.

22.) Die Wahlen der Kirchenverwaltungs-Mitglieder müssen ohne Belastung der Gemeinden oder Stiftungen frei von jeden Kosten vorgenommen werden und sind selbe vermöge Gesetz auf die Centralfonde übernommen worden.

Kirchliche Angelegenheiten.

23.) M. s. u. Verwaltung.

Kirchweihen.

Regenkrs. 1829. B. P. S. 13 u. 14. U. M. K. 1829. B. P. S. 7. O. M. K. 1830 B. P. S. 6. Isarkreis 1832. A. P. S. 28 §. 2. Rezatkrs. 1833. I. B. P. S. 9. O. M. K. 1833. I. B. P. S. 12. Regenkr. 1833 II. B. P. S. 10. U. M. K. 1833. II. B. P. S. 10. Rggsbl. 1830 S. 710 §. 8. d. „ 1830 S. 765 §. 6. „ 1831 S. 431. §. 9. „ 1833 S. 592 §. 22. „ 1833 S. 627. §. 11. „ 1834 S. 516 §. 5. „ 1834 S. 684. §. 8.

24.) Wegen der ungebührlichen Ausdehnung der Kirchweihfeste wird der unnachsichtliche Vollzug der hierüber bestehenden Verordnungen an die Polizei-Behörden anbefohlen.

Uebrigens kann da, wo keine Kirche ist, keine Kirchweihe bestehen und auch für die Folge keine gestattet werden.

Kissingen.

Gsbblt. 1834. S. 41. A.

25.) Vermöge Landtags-Abschied wurden zur Verbesserung desselben 100,000 fl. angewiesen. M. s. u. Badeanstalt.

Klassengelder bei Gymnasien.

26.) Der Landrath erkennt mit vielem Danke die Herabsetzung der Klassengelder bei der Studienanstalt zu Neuburg von 10 auf 5 fl. und wünscht eine durchgängige Gleichstellung derselben bei den höhern Studienanstalten.

Auch wünscht derselbe eine Gleichstellung des Schulgeldes der Volksschulen mit den Klassengeldern der Studienanstalten.

Der letztere Antrag kann bei der wesentlichen Verschiedenheit des Elementar- und des höhern Unterrichtes und den sonst in Mitte tretenden Rücksichten nicht zur Ausführung gebracht werden. Die begutachtende Einführung einer Minderung des Klassengeldes bei der katholischen Studienanstalt zu Augsburg ist bereits von dem k. Staats-Ministerium des Innern angeordnet.

O. D. K. 1833. I. A. P. S. 86. — " " " 1833. II. A. P. S. 47. — " " " 1834. A. P. S. 71. — " " " 1833. II. B. P. S. 5. — Rggsb. 1834. S. 514. §. 1. — Rggsb. 1835. S. 152. §. 9.

Klassifikation.

27.) M. s. u. Bonitirung.

Kleebau.

28.) Der Kleebau soll durch Bestimmung von jährlichen Prämien mehr befördert, so wie auch die unentgeldliche Vertheilung von Esparset- und Luzerner-Kleesaamen verfügt werden. Diese hiefür bestimmte Summe von 300 fl. wurde allerhöchst genehmigt.

Isarkrs. 1833. II. A. P. S. 14. — Isarkrs. 1835. A. P. S. 10. — Rggsb. 1835. S. 1032. §. 4. — O. M. K. 1832. A. P. S. 15. — Rggsb. 1832. S. 588.

Kleiner Natural-Zehent.

29.) M. s. u. Landwirthschaft.

Kleinkinder-Schulen.

30.) a) Die bei selben beschäftigten Schulkandidaten sollen in ihren Dienstjahren den übrigen Schulkandidaten gleich geachtet werden.

Diesem Antrage wurde allerhöchst willfahrt.

Rezatkrs. 1833. I. A. P. S. 44. — Rggsb. 1833. S. 571. §. 14.

b) Bei dem wohlthätigen Einfluß der Kleinkinder-Bewahranstalten auf die sittliche, intellektuelle und physische Entwicklung der Jugend wird das k. Staats-Ministerium des Innern dem Wunsche des Landrathes gemäß die Errichtung solcher Anstalten möglichst fördern.

O. D. Kr. 1834. B. P. S. 10. — Rggsb. 1835. S. 156. §. 4.

Kloster.

31.) Es wäre sehr wünschenswerth, daß nicht nur den gegenwärtig konkordatmäßig bestehenden Klöstern eine neue Einrichtung gegeben würde, sondern daß auch keine neuen Klöster mehr errichtet werden mögen, welche sich nicht mit der Pflege armer Kranken beschäftigen.

Der k. Kreis-Regierung wird die möglichste Förderung jedes dießfallsigen Wunsches aufgetragen.

M. s. u. graue Schwestern; Benediktiner-Orden.

U. D. K. 1832. B. P. S. 4. — Rggsb. 1832. S. 755. §. 2.

Kloster-Gebäude.

32.) a) Der Landrath wünscht, daß allenfalls disponible Klostergebäude zu Beschäftigungshäusern benützt werden möchten. M. s. u. Kloster.

U. D. Krs. 1832. B. P. S. 4. — Rggsb. 1832. S. 755. §. 2.

U. M. Kr. 1833. II. A. P. S. 17. Rggsb. 1834. S. 673. §. 11. b) Es wird die Frage aufgeworfen, ob der Kreis die Baupflicht bei denjenigen Gebäuden zu übernehmen habe, welche früher von den Klöstern unterhalten worden sind?

Hierauf wurde allerhöchst beschlossen, daß jene ehemaligen Klostergebäude, welche den Kreisanstalten zum Gebrauche überlassen wurden, auch aus dem Kreisfonde unterhalten werden müßten.

Knaben-Institut.

Rezatkrs. 1835. A. P. S. 33. Rggsb. 1835. S. 1177. §. 12. 33.) Dem landwirthschaftlichen Erziehungs-Institute des Industrie- und Kultur-Vereins zu Nürnberg dürfen die beantragten 1000 fl. als Unterstützung aus den Ueberschüssen des Kreisfonds auf ein Jahr zugewendet werden.

Kolonie.

34.) M. s. u. Ansiedelung.

Kolonisten.

Isarkrs. 1832. A. P. S. 27. Rggsb. 1832. S. 147. 35.) Die Ansiedlung bemittelter Kolonisten in den Oedungen des Isarkreises wird der k. Staats-Regierung zu jeder Begünstigung empfohlen.

Bei Kolonien in Filzen und Mösen aber bittet der Landrath um möglichste Vorsorge.

Das k. Staats-Ministerium des Innern wird diesem Gegenstande wie bisher fortgesetzte Aufmerksamkeit widmen.

Kommunal- und Stiftungs-Angelegenheiten.

36) M. s. u. Verwaltung.

Kommunikations-Erleichterung.

U. D. Kr. 1833. U. D. P. S. 5. 37.) Die Kommunikations-Erleichterung zwischen der Donau und dem Rhein ist der sehnlichste Wunsch des Landrathes und wird deren Ausführung sehnsuchtsvollst entgegen gesehen.

Kommunikationswege.

U. D. K. 1832. B. P. S. 6. Rggsbl. 1832. S. 756 §. 8. 38.) Der Landrath findet sich bewogen, zur Förderung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels nicht nur auf die gehörige Herstellung derselben, sondern auch auf deren Unterhaltung den bittlichen Antrag stellen zu müssen.

Die k. Regierung wird in dieser Beziehung über die bestehenden Verordnungen den strengsten Vollzug in Anwendung zu bringen wissen.

Konkurrenz-Leistung.

O. M. K. 1830. B. P. S. 7. Rggsb. 1831. S. 152. §. 12. 39.) Der beantragten Konkurrenz-Leistung des Staates, wo selbe nach gesetzmäßig erlassenen Verfügungen der Administrativ-Stellen eintritt, soll bei dem Vollzug kein Anstand gegeben und die Vorschüsse rechtzeitig ohne Aufenthalt geleistet werden. M. s. u. Baupflichtigkeit; Kirchenbauten.

Kornboden-Zins.

40.) M. s. u. Grundzins.

Korrektion.

41.) M. s. u. Ruhlanddobel.

Korrektionshaus.

42.) M. s. u. Arresthaus.

Krankenhäuser.

43. a) Es wird eine zweckmäßigere Einrichtung des Krankenwesens in den Kranken-Anstalten mit besonderer Rücksicht auf die schon bestehenden Wohlthätigkeits-Stiftungen beantragt und die Abfassung einer medizinischen Tax- und Apotheker-Ordnung sehnlichst gewunschen. Zur nähern Würdigung wird nähern und bestimmtern Vorschlägen des Landrathes entgegen gesehen.

(Regenkr. 1830 B. P. S. 5 — 8. Rggsb. 1831. S. 83. §. 2. Regenkreis 1832. B. P. S. 5. Rggsb. 1832. S. 788. §. 4.)

M. s. u. Medizinalwesen.

b) Den wiederholten Anträgen hinsichtlich der Prüfung der Apotheker und der Apotheken-Visitationen ist bereits theils durch alte, theils durch neue Verordnungen vollkommen entsprochen worden. M. s. u. Apotheker.

(Regenkr. 1833. I. B. P. S. 9. Rggsb. 1833. S. 506. §. 7.)

Kredit und Kredit-Verein

44.) bei der ackerbautreibenden Volksklasse könnten dem Mangel an Betriebskapital am Besten und wesentliche Abhilfe leisten. M. s. u. Betriebskapital; Kreis-Kredit-Kassa.

(Isarkr. 1829. B. P. S. 3. Rggsb. 1830. S. 692. §. 1.)

Kredit-Anstalt.

45.) Der in Antrag gebrachten Bildung einer Kreditanstalt für den Untermainkreis wird nach Vernehmung der k. Kreis-Regierung die weitere Einleitung zugesichert.

Allein bei dem dermaligen Mangel an verfügbaren Fonden kann zur Zeit nichts Näheres verfügt werden.

M. s. u. Kreis-Kreditkassen.

(U. M. K. 1829. B. P. S. 5. „ „ „ 1833. I. A. P. S. 38. Rggsbl. 1830 S. 764. §. 4. „ 1833. S. 654. §. 24.)

Kredit-Verein.

46.) Se. Majestät der König werden ehrfurchtsvollst gebeten, daß Höchstselbe auch zur Errichtung eines Kredit-Vereines die Initiative huldvollst zu geben geruhen möchten.

Die beantragte Bildung eines Kredit-Vereins für den Obermainkreis wird in allerhöchste Erwägung gezogen werden.

Die Einleitung zur Realisirung dieses Vereins ist der allerhöchsten Sorgfalt nicht entgangen.

(U. D. K. 1829. B. P. S. 11. Rggsb. 1830. O. M. K. 1830. B. P. S. 5. Rggsb. 1831. S. 131. §. 7. O. M. K. 1832. B. P. S. 18. Rggsb. 1832. S. 889. Rezatkrs. 1832. A. P. S. 23. Rggsb. 1832. S. 815. Ginzblt. 1831. S. 94 §. 35.)

Kreis-Almosen-Fond.

47.) Der im Rheinkreis bestehende Kreis-Almosen-Fond wurde mit alljährlich 2,000 fl. dotirt und kann nunmehr nicht auf 8,000 fl. erhöht werden.

(Rheinkreis 1835. A. P. S. 37. Rggsbl. 1835. S. 1204. §. 7.)

Es wurde der in das vorgelegte Budget aufgenommene erhöhte Almosen-Fond auf die Summe von 4,000 fl. abgemindert.

Kreisbaumschule.

Rezatkrs. 1834. A. P. S. 65.

48.) M. s. u. Baumschule; Industriegärten.

Kreisfond.

Ostzblt. 1828. S. 51. Nr. 2 u. 3.

49.) Wirkungskreis des Landrathes hinsichtlich der besondern Kreisfonde. M. s. u. Staatsausgaben.

Kreisfond-Gelder.

O.D.K. 1833. II. A. P. S. 50. 66 u. 74. Rggsb. 1834. S. 540. §. 1.

50.) Die einmal bewilligte Verausgabung der Kreisfondgelder soll zur bestimmten Verwendung gebracht und nicht zu andern Zwecken verwendet werden.

Kreisfond-Rechnung.

U. M. Kr. 1833. A. P. S. 24. Rggsbl. 1834. S. 662. §. 9. O.D.Kr. 1835. I. A. P. S. 92. O.D. K. 1833. II. A. P. S. 57 — 74. Rggsb. 1834. S. 539 lit. B.

51.) Um die Kreisfond-Rechnungen mit ihren voluminösen Belegen in formeller und materieller Beziehung beurtheilen zu können, würden zu deren Lösung mehrere Wochen erfoderlich seyn, als dem Landrathe zu seinen jedesmaligen Versammlungen Tage bewilliget sind.

Vertrauungsvoll auf die k. Staats-Regierung haben sich doch schon einzelne Fälle möglich und erwahrter Anstände ergeben. Der Landrath glaubt daher den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß demselben ein von ihm gewählter und verpflichteter Revisor zugetheilt werde, der die Prüfung dieser Rechnungen vornehmen könnte, worauf dann der Landrath erst die Superrevision gründen könnte.

Nach §. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15ten August 1828 stehet dem Landrathe wohl die Einsicht und Prüfung über die beschiedenen Rechnungen zu, allein dasselbe Gesetz spricht auch aus, daß der Landrath sich keineswegs mit der Vornahme einer formellen Superrevision zu befassen habe.

M. s. u. Rechnungen; Rechnungs-Ab- und Vorlage.

Kreishilfs-Kassa.

Rezatkreis 1829. A. P. S. 7. Rggsb. 1830. S. 728. §. 2.

52.) a) Dem Wunsche wegen höherer Anlegung jener Gelder derselben, welche zu Unterstützungen nicht verwendet werden können, ist bereits durch geeignete Anordnung entsprochen worden.

U. D. Kr. 1829. A. P. S. 12. Rggsb. 1830. S. 697.

b) Der Landrath des Unterdonau-Kreises beantragt, zur Erhöhung dieser Wohlthätigkeits-Stiftung eine Summe von 10,000 fl. auf dem Wege der Subscription zu suchen.

Dieses Anerbieten will die k. Staats-Regierung ausgesetzt lassen. M. s. u. Kreis-Hilfs-Verein.

U. M. Kr. 1829. A. P. S. 22. Rggsb. 1830. S. 755. §. 2 u. 5.

c) Der Landrath bittet, daß künftighin die §§. VII. und VIII. der Stiftungs-Urkunde mehr beobachtet werden möchten und erbietet sich, dieser Stiftung zur Vermehrung der Dotation 10,000 fl. durch Kreis-Umlagen beizuschießen, welches Anerbieten mit besonderm Wohlgefallen in der Art genehmigt wurde, daß die Erhebung bis zur IIIten Finanz-Periode vertagt werden solle.

d) Der Regenkreis wünscht diese Kassa durch einen bedeutenden Fundations-Zuschuß vermehren zu können; da ihm aber dermalen keine Mittel zu Gebote stehen, so muß er sich mit den bereits ausgesprochenen 1,000 fl. begnügen.

Regenkrs. 1833 II A. P. S. 21.

e) Die Kreishilfs-Kasse des Isarkreises wird laut allerhöchster Stiftungs-Urkunde ddo. München 31ten Jänner 1833 von Sr. Majestät dem König in einer neuen Dotation von 8,940 fl. vermehrt, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese Dotation einzig und allein für die Kolonie Hallberg-Moos unter den gegebenen allerhöchsten Bestimmungen verwendet werden soll und dürfe.

Isarkreis 1833. I. A. P. S. 6.

f) Die neue Dotations-Vermehrung derselben durch Se. Majestät den König aus Mitteln allerhöchst ihrer Kabinetskasse und zwar für jeden Kreis per 4000 fl. wird zur offenen Kunde gebracht.

Isarkrs. 1833. II. A. P. S. 3. 35
O. D. K. 1833 II. A. P. S. 19.
O. M. K. 1833. II. A. P. S. 29.
Regenkrs. 1833 II. A. P. S. 10.
Rezatkr. 1833. II. A. P. S. 24.
U. D. K. 1833 II. A. P. S. 10.
U. M. K. 1833. II. A. P. S. 25. 32.
Rggsb. 1834. S. 676. §. 16.

g) Es wird beantragt und ist allerhöchst genehmigt, daß in der Kreishilfskassa-Rechnung bei Berechnung der Annuitäten die Interessen von den Kapitals-Beträgen ausgeschieden werden dürfen.

O. D. K. 1833. II. A. P. S. 57.
Rggsb. 1834. S. 539.

Dem Antrage, die Bezahlung der Darleihen durch die Rentämter und Kreiskassen (für Rechnung der Kreishilfskasse) besorgen zu lassen, konnte nicht willfahrt werden.

O. D. K. 1835. A. P. S. 118.
Rggsb. 1835. S. 1039.

h) Die Verbreitung der Stiftungs-Verhältnisse und der Vorbedingung, unter welchen Hilfsbedürftige sich der Theilnahme erfreuen können, ist durch ein öffentliches Ausschreiben der k. Kreis-Regierung vom 28ten Juni bekannt gemacht und somit dem Wunsche des Landrathes bereits entsprochen worden.

O. M. K. 1832. A. P. S. 7.
Rggsb. 1832. S. 867.

M. s. u. Postporto-Freiheit.

Kreishilfs-Vereine.

53.) a) Der Landrath des Oberdonau-Kreises beantragt die Errichtung von Hilfs- und Unterstützungs-Vereinen zum Zwecke der Kreishilfs-Kassa und legt einen Entwurf der Statuten vor.

O. D. K. 1833 I. B. P. S. 15.
Rggsb. 1835. S. 545. §. 9.

Diese erhielten die allerhöchste Genehmigung und wurden der k. Kreis-Regierung zur Bekanntmachung durch die Kreis-Intelligenz-Blätter mitgetheilt.

b) Der Landrath beantragt die Uebernahme von 20 Aktien des allergnädigst genehmigten Kreishilfs-Vereines aus Mitteln der Fonds auf fakultative Zwecke im Betrag zu 1,000 fl., und wurde diesem Antrage auch die allerhöchste Genehmigung zu Theil.

O. D. K. 1833. II. A. P. S. 99.
Rggsb. 1834. S. 634. §. 20.

c) Den nachstehenden Kreisen wurde der Entwurf zu Statuten eines Kreishilfs-Vereines für den Oberdonau-Kreis zur Abgabe ihrer Erklärungen, in wie fern als solcher für jeden einzelnen Kreis annehmbar seyn möchte, mitgetheilt:

O. M. K. 1833. II. A. P. S. 32 — 38. Rggsbl. 1834 S. 631. §. 3. Rggsb. 1834 S. 635 — 644.

1.) der Obermainkreis wünscht einige Abänderung der Statuten und die Errichtung eines eigenen Filial-Vereines für die Stadt Bamberg, welchem Wunsche auch die allerhöchste Genehmigung ertheilt wurde.

Isarkreis 1833 II. A. P. S. 18. Rggsb. 1834. S. 442 §. 3. „ 1834 S. 447 — 457.

2.) Der Isarkreis eignet sich den Entwurf der vorgelegten Statuten an und beantragt nur wenige Abänderung in selben.

Regenkrs. 1833. II. A. P. S. 47. Rggsb. 1834. S. 513 §. 4. „ 1834 S. 519. — 528.

3.) Auch für den Regenkreis werden die bereits bestätigten und oben bezeichneten Statuten als anwendbar erklärt.

Rezatkr. 1833. II. S. 25 u. 41—45. Rggsb. 1834. S. 576 §. 4.

4.) Der Rezatkreis beantragt, daß nach Berathung der ihm vorgelegten Statuten für den O. D. K. nicht ein derlei Hilfs-Verein für den ganzen Kreis, sondern für jeden Land-Gerichts-Bezirk ein eigner Hilfs-Verein gebildet werden möchte.

Hierauf wurde allerhöchst verfügt, daß eine Abänderung in der Verwaltungsform nicht zuläßig seie und einem Kreishilfs-Verein die allerhöchste Genehmigung werde ertheilt werden, sobald dessen Bildung eingeleitet und die allerhöchst k. Bestätigung nachgesucht wird.

U. D. K. 1833. II. A. P. S. 12 u. 16. Rggsb. 1834. S. 494. §. 3.

5.) Dem Antrage des U. D. K. wird, im Falle verfügbarer Bestände der fakultativen Kreis-Fonde eine Summe von 4,000 fl. der Kreishilfs-Kassa zuwenden zu dürfen, die allerhöchste Genehmigung zugestanden.

Ein etwa sich bildender Kreishilfs-Verein nach dem Vorbilde des im O. D. K. bestehenden darf zu jeder Zeit der allerhöchsten Bestätigung versichert seyn.

U. M. K. 1833. II. A. P. S. 32 u. 51 — 69. Rggsb. 1834. S. 676 §. 16. Rggsb. 1834. S. 688 — 696.

6.) Auch für den U. M. K. wurden die oft berührten Statuten unter Genehmigung der vorgeschlagenen Modifikation des §. 10. gedachter Statuten hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Die nachgesuchte Postporto-Freiheit aber kann nicht genehmigt werden.

Rezatkr. 1834 A. P. S. 56.

7.) Der Rezatkreis erklärt unter Vorlage besonderer Statuten die Errichtung eines Kreis-Hilfs-Vereines und unterstellt selbe der allerhöchsten Genehmigung.

Kreis-Intelligenz-Blatt.

U. D. K. 1830. Rggsb. 1831. S. 65. §. 6.

54.) Der Landrath beantragt, daß die Ueberschüsse aus dem Ertrage der Kreis-Intelligenz-Blätter zum Besten der zu errichtenden Irrenanstalt verwendet werden dürfen, was aber nicht zugestanden werden konnte, weil selben eine besondere Bestimmung bereits schon allergnädigst zugewiesen wurde.

Kreis-Kirchen-Sublevations-Kassa.

55.) M. s. u. Kirchenstiftungen.

Kreis-Kredit-Kassa.

U. D. K. 1833. II. B. P. S. 11. Rggsb. 1834. S. 862. §. 11.

56.) Zur Erhöhung des Kredites im ganzen Kreise wird die Errichtung einer Kreis-Kredit-Kassa beantragt und zwar unter der Garantie des Kreises.

Diesem Antrage stehet der Umstand in dem Wege, daß eine Haftung dieser Art in den gesetzlichen Bestimmungen über die Einführungen des Landrathes und in der gesetzlichen Bestimmung über die Staats-Einnahmen nicht begründet erscheint.

M. s. u. Kredit und Kredit-Verein.

Kreis-Kriegsfond.

57.) Nähere Bestimmung — Zwecke und Verhältnisse des Kreiskriegsfonds, dann Verwendung dieser Gelder werden einer nähern Prüfung unterstellt.

Rhnkr. 1830 A. P. S. 30—35. Rhkrs. 1832. A. P. S. 25. Rhnkrs. 1834. A. P. S. 12. Rggsb. 1830. S. 1255. §. 1 u. 2. Rggsb. 1832. S. 956. §. 2 u. 3. Rggsb. 1835. S. 250.

Kreis-Kriegsgelder.

58.) Diese vorhandenen Gelder bei dem Rhein-Kreise dürfen nach dem Gutachten des Landrathes und in Folge allerhöchster Genehmigung zur schnellen Herstellung nothwendig oder nützlicher Kantonalstraßen gegen 4 0/0 Verzinsung an einzelne Gemeinden ausgeliehen werden.

Rhkrs. 1829. A. P. S. 44. Rggsb. 1830. S. 56.

Kreis-Notizen.

59.) Die wesentlichen Momente derselben in dem Oberdonau-Kreise werden bezeichnet.

O. D. K. 1829 V. P. Beilage IV. S. 38.

Kreis-Scholarchaten.

60.) Der beantragten Minderung der Visitationen durch die Kreis-Scholarchaten kann auf den Grund der bestehenden Vorschriften ebensowenig, als eines Minder-Ansatzes der Reisekosten stattgegeben werden, weil letztere nach dem Rechnungs- und Diäten-Regulativ bestimmt sind.

Rhnkrs. 1835. A. P. S. 32. Rggsb. 1835. S. 1204. §. 5.

Kreis-Straßen.

61.) Der Landrath bittet um eine nähere Bezeichnung der Kreis-Straßen. M. s. u. Staatsstraßen; Vizinalstraßen; Ausscheidung.

O. M. K. 1833. II. A. P. S. 20. Rggsb. 1834. S. 629 §. 11. O. D. Kr. 1834. A. P. S. 50.

Kreis-Umlagen.

62.) Wirkungskreis des Landrathes hinsichtlich der Feststellung und Vertheilung der Kreis-Umlagen, der Prüfung des jährlichen Voranschlages, der dießfallsigen Ausgaben, dann der Einsicht und Prüfung der Rechnung. Festsetzung eines 3jährigen Maximums, Maaßstab der Konkurrenz- und Beitragspflichtigkeit.

Gſzblit. 1828. S. 22 u. 51. §. 24. u. 32. Gſzblit. 1834 S. 10, 77 — 80.

Isarkr. 1833. II. A. P. S. 15. — O. D. Kr. 1833. II. A. P. S. 24. — O. M. Kr. 1833. II. A P. S. 28. — Regenkr. 1833 II. A. P. S. 27. — Rezatkrs. 1833 II. A. P. S. 30. — Rhnkrs. 1833. II. A. P. S. 29. — U. M. Kr. 1833. II. A. P. S. 27. — Rggsb. 1834. S. 441. §. 1. — „ 1834. S. 555 §. 1. — „ 1834. S. 630 §. 1. — „ 1834. S. 512 §. 1. — „ 1834. S. 575 §. 1. — „ 1834. S. 716 §. 3. — „ 1834. S. 678 §. 1.

a) Die Erhöhung des Maximums der jährlichen Kreis-Umlagen kann weder beantragt noch gewunschen werden, weil die bisherigen Rechnungen keinen genügenden Grund zur Erhöhung darbieten. Im Gegentheile wird vielseitig auf eine Minderung derselben der Antrag gestellt.

Rezatkrs. 1835. A. P. S. 23. — Rggsb. 1835. S. 1118 §. 15. — Isarkrs. 1835 A. P. S. 42. — Rggsb. 1835. S. 1032 §. 5.

b) Der Rechnungs-Abschluß pro 1833/34 hat dem Landrathe die Ueberzeugung verschafft, daß der Stand der Kreis-Finanzen ohne die mindeste Störung des Haushaltes und ohne Vernachlässigung der Sorge für die Zukunft erlaube, für das Jahr 1835/36 die Hälfte des zu nothwendigen Zwecken genehmigten Maximums unerhoben zu lassen, und stellt daher den Antrag für gedachtes Jahr anstatt 4 1/6 nur eine Umlage von 2 1/12 pro cento von dem Kreise erheben zu dürfen.

Der beantragten Mindererhebung kann die Genehmigung nicht ertheilt werden, indem weder die Rechnungsresultate von 1834/35 bekannt, noch das Vorhandenseyn eines wirklichen Einnahmen-Mehrs am Schluße der laufenden Finanzperiode gesichert ist. M. s. u. Beitragspflichtigkeit.

Kriegskosten-Ausgleichung.

U. M. Kr. 1833. II. B. P. S. 16. — Rggsb. 1834. S. 658. §. 22.

63.) Um den nicht unbegründeten Beschwerden mancher Gemeinden zu begegnen, wird gebeten, daß durch die k. Kreis-Regierung diese Ausgleichung im vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg möglichst beschleunigt werden möge.

Die beiden Kammern werden die Beendigung dieser Ausgleichung für die Jahre 1812 — 1815 entweder durch Einleitung eines Vergleiches oder in sonstiger Art beschleunigen.

M. s. u. Ausgleichung.

Kriegskosten-Entschädigung.

U. M. Kr 1832. B. P. S. 24.

64.) Die Beschwerde der Gemeinde Laudenbach bei Miltenberg wegen Vorenthaltung einer Kriegskosten-Entschädigung von 4,158 fl. 53 kr. wird der kgl. Staats-Regierung empfohlen und um baldige Berichtigung dringendst gebeten. Dieselbe Gemeinde führt auch Beschwerde wegen Hegung eines allzu großen Wildstandes und bittet gleichfalls um künftige Vorbeugung und Flüssigmachung bisheriger Entschädigungen.

Hinsichtlich der Vorenthaltung einer von dem Großherzogthum Hessen auf die Krone Bayern übergegangenen Kriegskosten-Entschädigung hat die k. Kreis-Regierung ungesäumt die Sachverhältnisse zu erheben und aufklärenden Bericht zu erstatten. Rggsb. 1832. S. 945 u 946 §. 15 u. 16.

Eben so wird diese Kreisstelle die angebrachten Beschwerden wegen Hegung eines allzugroßen Wildstandes näherer Ermittelung unterziehen und das entsprechende entweder anordnen, oder der allerhöchsten Genehmigung unterstellen. M. s. u. Wildschaden.

Kriegskosten-Vorschuß-Kassa.

65.) a) Die Zahlung der Rückstände der Kriegskosten-Vorschußkassa des ehemaligen Großherzogthums Würzburg müssen durch Kreis-Umlagen gedeckt werden. Der Landrath bittet, daß ihm die dießfallsigen Voranschläge für das laufende Jahr, so wie die Rechnungen aus den Vorjahren, mitgetheilt werden mögen. U. M. K. 1829. A. P. S 5 u. 9.

b) Ein Gleiches gilt auch für die besondere Schuldentilgungs-Anstalt des Untermain-Kreises von den Bewohnern des ehemaligen Großherzogthums Würzburg.

Diesen beiden gestellten Anträgen konnte die allerhöchste Genehmigung nicht ertheilt werden, weil diese Lasten nicht von der Gesammtheit des Regierungs-Bezirkes, sondern nur von einem, wenn gleich ausgedehnten, Distrikt entrichtet werden müssen. Rggsb. 1830 S. 756 §. 5 lit. b.

Kriminal-Gefängnisse.

66.) Der Landrath stellt den Antrag auf Untersuchung des Zustandes sämmtlicher Kriminal- und Polizei-Gefängnisse. Isarkreis 1832 B. P. S. 9. Rggsb. 1832. S. 722. §. 9.

Es sind bereits genaue Erhebungen über den Zustand derselben angeordnet und das Ergebniß mit Rücksicht auf die verfügbaren Mittel wird in die sorgfältigste Erwägung gezogen werden.

Kultur-Gegenstände.

68.) Die Ansichten des Landrathes über die Bemerkungen des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereins in Bezug auf diesen Gegenstand werden ausführlich erörtert. U. M. K. 1832. A. P. S. 16—21. Rggsb. 1832. S. 935.

Kultur-Gesetz.

67.) Der Landrath äussert den Wunsch, daß die allenfallsigen Entwürfe zu diesem Gesetze dem Landrathe eines jeden Kreises zu seinen Erinnerungen und Gutachten vorgelegt werden möchte, und zwar um so mehr, weil (laut Landtags-Verhandlungen XVII 301) von mehreren Stände-Deputirten auch diese nemliche Aeusserung gemacht worden ist. Rezatkr. 1829. B. P. S. 8. Gshbl. 1834. S. 21. §. 7.

M. s. u. Neubruch-Zehente; Revision; Kulturgesetz.

Kultur-Verordnung.

69.) Der Landrath beantragt eine Revision dieser Verordnung. Diese ist bereits allerhöchst angeordnet. M. s. u. Revision. O. M. Krs. 1832. A. P. S. 15. Rggsb. 1832. S. 889.

Landbauten.

U. M. K. 1833. I. A. P. S. 23. Rggsb. 1833. S. 653. §. 21.

1.) Bei sich ergebenden Landbauten wird um jedesmal ausführliche Aufschlüsse gebeten, in wie fern nach gesetzlichen Rechtstiteln von dem Kreise diese Last zu übernehmen sei.

Die k. Kreis-Regierung wird dem Landrathe ausführliche Aufschlüsse über die gesetzlichen Titel mittheilen, auf welchen die Ueberweisung der befraglichen Landbau-Unterhaltungskosten beruht. Eine jährlich zu wiederholende Beifügung besonderer Nachweisungen fällt dann von selbsten weg.

Landeigenthümer.

Gsgbl. 1828. S. 55. §. 10 — 15.

2.) Theilnahme der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit an dem Landrathe; Wahl derselben; Zahl der Wahlmänner und wirklichen Mitglieder; Wahlhandlungen.

M. s. a. u. Hilfskassa und Kreditverein.

Landgerichte.

Regenkr. 1829. B. P. S. 17. U. D. Kr. 1829. B. P. S. 12. O. M. K. 1833. II. A. P. S. 13. U. D. K. 1833. II. B. P. S. 5. U. M. K. 1833. II. A. P. S. 11. O. M. K. 1834. A. P. S. 12. Rggsb. 1835. S. 197. §. 2. O. M. Krs. 1835. A. P. S. 10 Rggsb. 1835. S. 1119 §. 2. Rhnkr. 1835. B. P. S. 6. Rggsbl. 1835. S. 1105. §. 6. Rezatkrs. 1835. B. P. S. 9. Rggsb. 1835. S. 1184. §. 13. U. D. Kr. 1833. I. B. P. S. 6. Rggsb. 1833. S. 472. §. 4.

3.) a) Eine neue Bezirks-Eintheilung resp. Verkleinerung derselben ist der sehnlichste Wunsch der Kreisbewohner, indessen hofft der Landrath, daß dadurch dem Kreisfond keine neue Mehr-Ausgabe herbei geführt werde, sondern daß selbe nach §. 25 des Finanz-Gesetzes aus dem allgemeinen Reichs-Reserve-Fond ihre volle Deckung erhalte.

Diese Anträge werden der sorgfältigsten Prüfung unterworfen werden.

Rezatkr 1833. II. B. P. S. 4 §. 5. Rggsb. 1834. S. 577. §. 4. U. M. K. 1833. II. A. P. S. 11. Rggsbl. 1834. S. 671. §. 5.

b) Der Anzeige wegen nicht Beobachtung angemessener Geschäftsstunden bei dem Land-Gerichte Pleinfeld wird die k. Kreisstelle näher auf den Grund zu sehen wissen.

c) Der Landrath muß bemerken, daß eine auffallende Differenz zwischen den Total-Summen der Besoldungen für Landgerichts-Assessoren, Aktuare und Adjunkten mit 25,416 fl. 59 kr., dann für Gerichtsdiener mit 30,443 fl. 30 kr. statfindet.

Es frägt sich, ob hierin für den Kreisfond keine Ersparnisse bewirkt werden können?

Das angeregte Mißverhältniß erläutert sich dadurch, daß die etatisirten Bezüge keineswegs bloß den Gehalt der Gerichts-Diener bilden, sondern zugleich verordnungsmäßig die Pferdegelder und die Verpflichtung zur Bezahlung und Kleidung von 2, 3 — 4 Gerichts-Dienersgehilfen in sich schließen.

M. s. u. Arrondirung; Au; Rendanten; Mehrausgaben.

Landgerichte — neuerrichtete.

4.) Die Kosten derjenigen Landgerichte, welche erst nach dem Erscheinen des Finanz-Gesetzes §. 25 neu errichtet werden, können nur dann auf den Kreisfond übernommen werden, wenn ersterm aus dem Reichs-Reserve-Fond vollständiger Ersatz geleistet wird.

Diese Ausgaben sind bereits auf die Dauer der IIIten Finanz-Periode durch einen besondern Zuschuß aus der Staatskassa gedeckt.

M. s. u. Herrschaftsgerichte; Mehrausgaben.

Regenkreis 1835. II. A. P. S. 15. Rezatkr. 1833. II. A. P. S. 32. Isarkr 1834. A. P. S. 5 u. 12. O. D. K. 1834. A. P. S. 89. O. M. K. 1834. A. P. S. 15. Regenkr. 1834. A. P. S. 30. Rezatkreis 1834. A. P. S. 8. Regenkr. 1835. A. P. S. 19. U. D. K. 1835. B. P. S. 4. Rggsb. 1834. S. 510 §. 1. Rggsb. 1835. S. 76. Rggsb. 1835. S. 151. § 6. Rggsb. 1835. S. 199. §. 11. Rggsb. 1835. S. 117. §. 4. Rggsb. 1835. S. 1064. §. 2.

Landgerichts-Assessoren und Aktuars.

5.) Die Besetzung derselben mit sogenannten Funktionärs dürfte dem Dienste nicht ersprießlich seyn und wird bei der neuen Gesetzgebung um deren Abhilfe gebeten und zwar um so mehr, da nach einem allerhöchsten Reskript vom 17ten November 1815 diese Funktionärs nicht Justiz-Beamten sind und daher eigentliche Richteramts-Handlungen nicht vornehmen dürfen. M. s. u. Funktionärs; Vakaturen.

Isarkrs. 1829 B. P. S. 7 u. 8. O. D. Kr. 1829. B. P. S. 36. Rezatkrs. 1829 B. P. S. 4.

Landgestüte.

6.) a) Dem Fond des Landgestütes zu Zweibrücken wird nach dem Antrage der k. Kreis-Regierung und des Landrathes der Rückersatz des aus dem Kreisfond erhaltenen Vorschusses per 4,000 fl. erlassen.

Rhkrs. 1829. A. P. S. 45. Rggsb. 1830. S. 57. §. 2. Gsetzblt. 1831. S. 97. §. 42.

b) Der Landrath erlaubt sich, auf einige Mängel dieses Institutes aufmerksam zu machen und äussert den Wunsch, daß auf jeder Beschälstation eine Musterungs-Commission aufgestellt würde, um die Zuchtstutten zu jeder Zeit zu mustern und auch die Landhengste für die Gaureiter auszuwählen.

Diese Bemerkungen hat der Oberst-Stallmeister-Stab in Prüfung zu ziehen und unter Rücksichtsnahme auf die Etats-Mittel gutächtlichen Antrag zu stellen.

M. s. u. Beschälstationen; Fohlenhöfe; Pferdezucht; Weidplätze.

Land-Neubauten.

7.) a) Es drängt sich dem Landrathe die Frage auf: was ist Land-Neubau, relativ auf die zu Kreiszwecken überlassenen Staatsgebäude?

O. M. Kr. 1833. II. A. P. S. 28.

b) Der Landrath wünscht eine genaue Bestimmung, bis zu welchem Grade ein Gebäude verfallen seyn müsse, um als Neubau, oder blos als Reparatur angesehen werden zu können?

Rhkrs. 1834. A. P. S. 80. Rggsbl. 1835. S. 260. §. 7.

Landrath.

Isarkrs. 1833. II. A. P. S. 6.

8.) a) Der Landrath bittet, seinen erstatteten Anträgen, Beschlüssen, Bemerkungen und Wünschen jene sachgemäße Anerkennung und billige Berücksichtigung angedeihen zu lassen, welche den Landrath nicht blos der Zweck seiner Einberufung, sondern auch — und hauptsächlich — die so oft und so nachdrücklich ausgesprochene allerhöchste Absicht Sr. Maj. des Königs, vor Allem das anerkannt Gute und Nützliche zu fördern, zuversichtlich erwarten zu dürfen berechtigt.

O. D. K. 1833. II. A. P. S. 23. Rezatkrs. 1833. II. A. P. S. 14.

b) Der Landrath des O. D. K. bittet um allerhöchste Bestimmung, was in dem Falle, wenn nicht 2 Drittheile der Landraths-Mitglieder sollten erscheinen können, zu thun sei, und ob selber sodann sich constituiren könne oder nicht?

Es dürfte daher in dem Landraths-Gesetze eine weitere Bestimmung getroffen werden, welche die Möglichkeit eines solchen Falles beseitigen würde.

Regenkr. 1832. B. P. S. 4. Rggsb. 1832. S. 786. §. 3.

c) Mehrere Landräthe äussern den Wunsch über die allenfalls rechtzeitige Einberufung im Hinblicke auf ihre ökonomischen Geschäfte. M. s. u. Einberufung.

1825. S. 8, 1827. S. 412. 1828. S. 19.

d) Landraths-Abschiede des Rheinkreises pro 1825, 1826 und 1827 nach den Regierungsblättern . . . .

Gsßblt. 1828. S. 21.

e) Königliche Erklärung hinsichtlich der Einführung der Landräthe in den sämmtlichen Kreisen und vorläufige Tragung der Regiekosten.

Gsßblt. 1828. S. 39 — 72.

f) Gesetz über Einführung der Landräthe, und zwar eines Landrathes in jedem Regierungs-Bezirke §. 1; Wirkungskreis desselben 2 — 4; Zahl der Mitglieder und Theilnahme der Standesherrn, Reichsräthe, Universitäten und Bischöfe 5 — 9; Wahlbarkeit zum Land-Rathe 10, 11; Bildung von vier Wahlkollegien und deren Zusammensetzung aus den Wahl-Männern der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, der selbstständigen Pfarrer, der Städte und Märkte und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit 12; Form der Wahlhandlungen und Ernennung der Mitglieder aus den Kandidaten durch den König 13 — 17; Rechte der Mitglieder, insbesondere der Standesherrn und Reichsräthe 18 — 20; Entschädigung 21; Erneuerung der Wahl und Austritt vor der bestimmten Zeit 22; Dauer der Versammlung 23; nähere Bestimmung der Befugnisse des Landrathes 24; Eröffnung der jährlichen Versammlung und Geschäftsgang 25; Wahl des Präsidenten und Sekretärs und Bildung von Ausschüssen, Beschlußfassung 26; Bestellung des Kanzlei-Personals und Bestreitung der Regie-Kosten 27; Führung der täglichen Protokolle 28; königliche Entschließungen auf die Landraths-Verhandlungen in Abschieden und Bekanntmachung derselben 29; transitorische Bestimmungen über die anfängliche Bildung des Landrathes, insbesondere in Bezug auf den Rheinkreis 30 — 33. *)

Landraths-Befugniß.

Regenkr. 1833. II. A. P. S. 9 u. 28. Rggsb. 1834. S. 518. U. D. K. 1833. II. B. P. S. 3. Rggsb. 1833. S. 92. O. D. K. 1835. A. P. S. 120. Rggsb. 1835. S. 1051. §. 11.

9.) Vermöge Landraths-Gesetz vom 15ten August 1828 §. 2 Ziff. 2. sind dem Land-Rathe die Grenzen vorgezeichnet, innerhalb welcher ihm die freie Bewegung zustehet, und Ueberschreitungen verdienen Zurechtweisungen. **)

---

*) Das Gesetz selbst erscheint im letzten Bande abgedruckt.

**) Auch im Isar-, Rhein- und Rezatkreise ergaben sich ähnliche Fälle.

Landrath = Gesetz.

10.) Abänderung einiger Bestimmungen desselben. Gsetzblt. 1831. S. 86. §. 16.

Landraths = Mitglieder.

11.) M. s. u. Entschädigung; Ernennung.

Landraths = Protokolle.

12.) a) Der Landrath wünscht, daß die kgl. Staats=Regierung für die möglichste Verbreitung der Landraths=Protokolle Sorge tragen möchte, insbesondere, daß wenigstens alle Magistrate und Gemeinden, sowie die Pfarrer des Kreises, damit versehen werden. Der Landrath glaubt, dadurch nicht nur die allgemeine Theilnahme an dem Wirken dieser Kreis=Anstalt zu erregen, sondern auf den Gemeinsinn und das allgemeine Interesse für Kreis=Anstalten jeder Art höchst zweckmäßig einwirken zu können. Isarkrs. 1833. I. A. P. S. 25. B. P. " " S. 15. Rggsb. 1833. S. 441. §. 16. und 447. §. 9.

Diesem Antrage soll fortwährend nach dem §. 29 des Gesetzes vom 15. Aug. 1828 die entsprechende Oeffentlichkeit dadurch zu Theil werden, daß diese Protokolle dem Drucke übergeben und den Staats=Behörden zum angemessenen Gebrauche unentgeldlich mitgetheilt werden. O. D. Kr. 1833. I. A. P. S. 107. Rggsb. 1833. S. 536. §. 15. U. D. K. 1834. B. P. S. 6. Rggsb. 1835. S. 112. §. 4.

Einer offiziellen Mittheilung der Verhandlungen des Landrathes eines Kreises an die Mitglieder der Landräthe der übrigen Kreise stehet der §. 24 Ziff. 4 des so eben gedachten Gesetzes entgegen. O. D. K. 1835. B. P. S. 7. Rggsb. 1835. S. 1051. §. 1. O. M. Kr. 1832. A. P. S. 32. Rggsb. 1832. S. 881. §. 9.

Uebrigens ist die gesetzliche Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Landrathes durch die bestehende Vollzugs=Anordnung und durch die Bekanntmachung der Abschiede in dem Kreis=Intelligenzblatte vollkommen gesichert. Rezatkrs. 1835. B. P. S. 10. Rggsb. 1835. S. 1185. §. 16.

b) Um den Verkauf der gedruckten Landraths=Protokolle möglichst zu befördern, soll ein angemessener Preis bestimmt werden. Rezatkrs. 1834. B. P. S. 9. Rggsb. 1835. S. 184 §. 19.

Auf diesen Antrag erhielt die k. Regierung den Auftrag, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung sowohl in Ansehung der eingeleiteten Ermäßigung der Kosten, als über die Größe der veranstalteten Auflage umständliche Erläuterung zu geben, übrigens zugleich Vorsorge zu treffen, daß für die zum Verkauf kommenden Exemplare dieser Abdrücke ein angemessener Preis bestimmt werde.

M. s. u. Berathungs=Gegenstände; Kreisfond=Rechnung.

Landraths=Siegel.

13.) M. s. u. Siegel.

Landraths=Verhandlungen.

14.) M. s. u. Berathungs=Gegenstände; Inventarsstücke; Landraths=Protokolle.

Landraths=Versammlungen.

15.) M. s. u. Einberufung; Ausbleiben; Landrath b.

Landrecht.

Isarkrs. 1832. A. P. S. 30. 16.) Ein verbessertes vaterländisches Landrecht wäre sehr wünschenswerth.

Landrichter.

17.) M. s. u. Sportel-Tantieme; Familiengelder.

Landshut.

18.) M. s. u. Schullehrer-Seminar.

Landwehr.

O. D. Krs. 1829. B. P. S. 9. 19.) Die Deckung der Schulden bei selber durch Reluitions-Beiträge.
M. s. u. Reluitions-Beiträge.

Landwehr-Oekonomie-Kasse.

Rezatkrs. 1834 B. P. S. 6. Rggsb. 1835. S. 182 §. 12. 20.) Bei Regulirung der Reluitions-Beiträge zur Landwehr wünscht der Land-Rath jede Ungleichheit vermieden zu sehen. Demselben stehet es frei, von der k. Kreisregierung noch die nöthigen thatsächlichen Aufschlüsse zu erholen.

Landwirthschaft.

21.) Unter den sonstigen dem Landrathe zu verhandelnden Gegenständen wurde demselben, und zwar sämmtlichen Kreisen, der Auftrag ertheilt, daß er ein wohlerwogenes Gutachten über den dermaligen Zustand der Landwirthschaft, über die dem Aufblühen noch entgegenstehenden Hindernisse und über die zweckmässigsten und wirksamsten Mittel erstatten solle.

Die Resultate dieser Gutachten bestehen im Wesentlichen und gedrängt dargestellt bei jedem einzelnen Kreise, wie folgt:

I. Isarkreis.

Isarkrs. 1830. A. P. S. 4 u. 15—20. A. Die Landwirthschaft stellt seit Einführung mehrerer höchst wichtigen Kultur-Verordnungen ein befriedigendes Bild dar. Der Getreidbau hat sich bedeutend gehoben und ist noch Absatz möglich. Der Futter- und Wiesenbau gedeiht in den obern Gegenden zwar besser, allein in den Niederungen, wo mehr Getreidbau ist, wird mehr auf Futter-Kräuter, besonders auf den Kleebau, Rücksicht genommen.

Mit dem Anbaue der Handelspflanzen werden noch keine bedeutenden Fortschritte gemacht.

Der Anbau von Gespunstpflanzen, sowohl des Hanfes als des Flachses, nimmt zu. In Erzeugung des Hopfens wetteifert der Isarkreis mit den übrigen Kreisen.

Die Obstbaumzucht in den Hausgärten wird nicht mehr so sehr, wie früher, vernachläßigt.

Die Schaaf-Zucht will in dem obern Theile des Kreises noch immer nicht vorschreiten.

Die Rindviehzucht hat sich seit geraumer Zeit mehr gehoben.

Die Schweinszucht hat seit den Weide-Vertheilungen, Einführung der Stallfütterung und bei strengerer Handhabung der Forstkultur in Oberbayern abgenommen, was aber von den untern Gegenden nicht behauptet werden kann.

Die Pferdezucht schreitet, vorzüglich gegen das Gebirge hin, kräftig vorwärts.

Nur muß der Landrath bemerken, daß im Isarkreise auf dem Lande noch großer Mangel an arbeitenden Händen ist.

Große Strecken Landes fordern dringend zur Kultur, zur Kolonisirung auf.

Als Hindernisse, welche der Kultur entgegen stehen, werden folgende bezeichnet:

1.) Die Unbekanntschaft des Landvolkes mit einem Elementar-Landwirthschafts-Unterrichtsbuche;

2.) Immoralität und Kleider-Luxus der Dienstboten, welche noch immer sehr hohe Dienst-Lohne zur Folge haben;

an die Dienstboten reihen sich die Handwerker, welche bei ihrer Gewerbs-Unkenntniß um großen Lohn sehr wenig leisten und meistens schlechte und unbrauchbare Arbeit liefern;

3.) einige Mißgriffe der Taxatoren in der Bonitirung der einzelnen Grundstücke zum Behufe des Steuer-Definitivums;

4.) die Exekutions-Art bei Erholung rückständiger Gefälle durch die Rentämter;

5.) der Mangel an Betriebskapitalien für den Landmann gegen mäßige Zinse;

6.) die durch die Emphyteusis im Isarkreise fast durchgehends so sehr gebundenen Güter-Komplexe;

7.) Mangel an Bevölkerung, indem auf die Quadrat-Meile Land mit Ausschluß der Hauptstadt nur gegen 1600 Menschen treffen;

8.) Mehrung der Kreis-Distrikts und Kommunal-Umlagen;

9.) der dermalig geringe Viehstand, welcher jedoch nur örtlich ist;

10.) die sehr beträchtlichen Gerichts-Taxen und Stempelgebühren;

11.) das so sehr verbreitete und leidenschaftlich verfolgte Lottospiel;

12.) der zu große Wildstand, vorzüglich des Hochwildes.

Diesem folgen nun die Beförderungs-Mittel, welche folgende seyn dürften.

1.) Veredelung der Viehzucht;

2.) Beschleunigung der Kulturs-Prozesse;

3.) strengerer Vollzug der über Kultur-Gegenstände bestehenden Verordnungen;

4.) Fixirung der Zehenten bei Stiftungen, Gutsherrn und der Geistlichkeit;

5.) Abschaffung der Einzeln-Hut und Nachtweide, oder vielmehr Aufrechthaltung der diesfallsigen Verordnungen;

6.) Güter-Arrondirungen und deren Beförderung durch gegenseitigen Austausch;

7.) Aufrechthaltung der ältern und neuern Verordnungen in Betreff der abgewürdigten Feiertage;

8.) eine Revision der Dienstboten-Ordnung von 1781;

9.) eine zweckmäßige Güter-Zertrümmerung, besonders der großen Einödhöfe im obern Theil des Kreises;

10.) Aussetzung von Prämien für Erzeugung der edelsten Landes-Produkte durch Auszeichnung vorzüglicher Leistungen;

11.) Verkleinerung der Landgerichte;

12.) eine Assekuranz gegen Hagelschaden;

13.) ein kurzer und gewählter Elementar-Unterricht über die Landwirthschaft durch die Dorfpfarrer und Schullehrer;

14.) Errichtung von landwirthschaftlichen Bezirks-Vereinen.

Rggsb. 1831. S. 45. §. 2. Die k. Kreis-Regierung wurde beauftragt, die vorstehenden Aeusserungen der sorgfältigsten Erwägung zu unterwerfen und hierauf die angemessenen Anordnungen zu treffen, oder geeignete Anträge zu stellen. Insbesondere gewärtiget die k. Staats-Regierung ein erschöpfendes Gutachten über die Errichtung eines Kredit-Vereines.

Wegen Verfassung eines Unterrichts-Buches über die Elementar-Kenntnisse der gesammten Landwirthschaft wird der landwirthschaftliche Verein mit Gutachten vernommen und hiernach weitere Bestimmung getroffen werden.

Dem Mißstande in der Schätzung einzelner Grundstücke zum Behufe der Besteuerung wird bei dem Vollzuge des §. 19 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15ten August 1828 begegnet werden.

Die k. Forst- und Jagd-Behörden sind auf die Gesetze und Verordnungen über Wild-Stand und Ersatz von Wildschäden strenge angewiesen.

Die k. Kreis-Regierung hat die Polizei-Behörden auf den pünktlichsten Vollzug der Kultur-Verordnungen anzuweisen, bei Instruirung der Kultur-Prozesse absichtlichen Verzögerungen und Umtrieben vorzubeugen und Gutszertrümmerungen möglich zu befördern.

Die Gesetze und Verordnungen über Einzeln-Hut und Nachtweide soll den Behörden in Erinnerung gebracht werden.

Den Ober-Gerichts- und Verwaltungs-Behörden wird vorzügliche Wachsamkeit auf die Excesse des subalternen Amts-Personals bei Erhebung rückständiger Gefälle und gerichtlichen Hilfs-Vollstreckungen anbefohlen und sollen Verfehlungen dieser Art strenge untersucht und geahndet werden.

Isarkrs. 1832. A. B. S. 25 — 51. **B.** Der Landrath macht auf das ihm mitgetheilte Gutachten des General-Comitée des landwirthschaftlichen Vereins noch folgende Bemerkungen:

Der Landrath würde es mit gebührendem Lobe erkennen, wenn es gelingen sollte, die Dreifelder-Wirthschaft da, wo es örtliche und klimatische Verhältnisse gestatten, wenigstens allmälig ganz zu verbannen.

Zur Verbesserung der Schaafzucht spricht der Landrath den angelegensten Wunsch aus, daß es der Staats-Regierung gefällig seyn möge, so bald als möglich eine Heerde von wenigstens 100 Stück langwolliger (Leycester) Schaafe aus England kommen zu lassen, um damit eine Stammheerde für das Vaterland zu begründen.

Mit der jährlichen Mehrung des Baues von Futter-Kräutern und Benützung der Brache läßt sich in Bälde für die Rindviehzucht Gedeihliches erwarten.

Ein Gleiches läßt sich auch in Beziehung auf die Pferdezucht hoffen und der Landrath stimmt mit den von dem General-Comitée gestellten Anträgen vollkommen überein.

Der Landrath bittet die k. Staats-Regierung, daß sie ernstliche Vorsorge treffen möge, daß Kolonien in Filzen und Mösern, so lange noch anderes leicht zu kultivirendes Land sich vorfindet, nicht errichtet werden.

Hinsichtlich der Hindernisse hat das General-Comité die Ansichten mit dem Land-Rathe beinahe vollkommen getheilt und keine wesentlichen neuen Aufzählungen zu Tage gefördert.

Ein Gleiches findet auch bei den vorgeschlagenen Beförderungsmitteln statt und beruhet sohin bei dem erstern Gutachten.

Hierauf bemerkt die k. Staats-Regierung:

a) daß den Ansiedlungen bemittelter Kolonisten fortgesetzte Aufmerksamkeit gewidmet werde, Rggsb. 1832. S. 713.
b) dem Austausche grundbarer Besitzungen zum Zwecke der Arrondirung wird die Hand-Lohns-Freiheit gewährt;
c) jenen Grundstücken, deren Steuern und gutsherrliche Abgaben wegen Nichtkultur ruhend geführt und jährlich niedergeschlagen werden mußten, soll 10, 15 — 20 jährige Abgaben-Freiheit in dem Falle ertheilt werden, wenn sie durch die Arrondirung in Kultur treten sollten;
d) dem Wunsche um Ankauf langwolliger Schaafe ist bereits durch k. Anordnung von der Staats-Güter-Administration Schleißheim entgegen gekommen.

II. Oberdonau-Kreis.

Die eifrigsten Untersuchungen seines Präsidenten auf seinen Visitationsreisen und neuerlich noch die Bearbeitung einer als Basis alles Vorschreitens nothwendig gewesenen trefflichen agrikolen Statistik sind die großen Verdienste, welche derselbe um den Kreis sich erwarb und wofür der Landrath ihm den schuldigsten Dank zollet. O.D.Kr. 1830. A. P. S. 61 — 84.

Nach diesen gegebenen Resultaten umfaßt der Kreis auf einer Strecke von 186 Quadratmeilen alle Elemente eines agrikolen und gewerblichen Wohlstandes.

Sein Boden ist meist ergiebig und hoher Kultur fähig.

Auf seiner Oberfläche wechseln Ackerfelder mit Wiesen, Alpen mit Niederungen, Wälder mit offenen Gegenden, 1080 Gemeinden umfassen 23 Städte, 62 Märkte, 610 Dörfer, 498 Weiler und 2765 Einöden.

An schiffbaren Strömen, Seen und floßbaren Flüßen gebricht es ihm gleichfalls nicht, und doch ist dieser schöne Kreis nicht in zunehmendem Wohlstande begriffen.

Erforscht man die Hindernisse, so werden sich die Mittel selbst an Hand geben.

Als erstere werden bezeichnet:

1.) ungeeignete Parzellirung und eben so schädliche Zerstreutheit des Grundeigenthums,
2.) viel zu geringer Viehstand in den meisten Distrikten,
3.) zu hohe Dienstboten- und Taglohne, wie auch das Mißverhältniß der Dienstherren zu den Dienstboten,
4.) Uebergiltung und Ueberbürdung der Aerarial-Unterthanen, besonders aber derjenigen, welche der Staat von den geistlichen Fürsten, Deutschorden, Klöstern u. s. w. übernommen hat,

5.) Mortuarien, Handlohne, Laudemien ꝛc. und überhaupt die Gebundenheit der Güter,
6.) die Leistung des Natural=, Groß= und Kleinzehents an Stiftungen, Kommunen, Geistlichkeit und Privaten,
7.) die bei der Staatsschulden=Tilgungskassa aufliegenden und von den Stiftungen auf dem Lande dahin gezogenen Kapitalien,
8.) die gegenwärtige Organisation des landwirthschaftlichen Vereins,
9.) die Beschaffenheit der Taxen und Sporteln und namentlich des Stempels,
10.) der Mangel an Absatzquellen und der noch immer versperrte Verkehr nach verschiedenen Seiten,
11.) der Umstand, daß bisher viele Behörden weder Neigung, noch Zeit hatten, tiefer in die Verhältnisse der Landwirthschaft einzugehen,
12.) das Steuer=Provisorium mit allen seinen traurigen Nebenumständen.

Zur Entfernung dieser Hindernisse, als das erste und wirksamste Mittel zur Erreichung eines höhern Aufschwunges der Agrikultur, bringt der Landrath folgende Mittel in Vorschlag:
1.) Güter=Arrondirung;
2.) Veredelung des Viehstandes und Veredelung der Raçen;
3.) eine revidirte Dienstboten=Ordnung;
4.) Unterstützung der Unterthanen in außerordentlichen Fällen;
5.) Fixirung der Mortuarien, Laudemien ꝛc.;
6.) Fixirung der Zehenten bei Stiftungen, Communen, Geistlichkeit und Privaten;
7.) Heimbezahlung der bei der Schulden=Tilgungs=Anstalt anliegenden Stiftungs=Kapitalien;
8.) Organisation eines landwirthschaftlichen Kreis=Vereines;
9.) Revision und Milderung der Tax=, Sportel= und Stempel=Normen;
10.) vermehrte Absatzquellen für rohe und verarbeitete landwirthschaftliche Stoffe;
11.) Einwirkung der Behörden durch Rath und durch schnelle Förderung der auf die Land=Wirthschaft bezüglichen Geschäfte.

Rggsb. 1831. S. 97 §. 1. Die abgegebenen Aeusserungen des Landrathes über den dermaligen Zustand der Land=Wirthschaft und über die dem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse, sowie das Gutachten desselben über die zweckmässigsten Mittel der Beförderung, sind einer sorgfältigen Prüfung und Erwägung zu unterstellen und hiernach die zweckdienlichen Verfügungen zu treffen.

O. D. K. 1832. A. P. S. 45 – 50 Auf das weiter vorgelegte Gutachten von dem General=Comité des landwirthschaftlichen Vereins in München weiß der Landrath keine weitern erheblichen Bemerkungen abzugeben, indem er alles Zweckdienliche in seinem vorstehenden Gutachten erschöpft zu haben glaubt.

Rggsb. 1832. S. 854. Die gegebenen Gutachten und Aufschlüsse werden bei den Maaßregeln benützt werden, womit die Staats=Regierung sich so eben zur Belebung des National=Wohlstandes beschäftiget.

Die speziellen Entschliessungen über die einzelnen Gegenstände erscheinen jedesmal bei den einschlägigen Rubriken.

III. Obermainkreis.

O. M. Kr. 1830. A. P. S. 10–16. Der Landrath des O. M. K. kann den Zustand der Landwirthschaft nicht anders, als höchst mannigfaltig, bezeichnen, was bei dessen verschiedenen klimatischen Boden und Ortsverhältnissen nicht wohl anders seyn kann.

Als allgemeine Merkmale des Kultur-Zustandes der Landwirthschaft werden aufgezählt:

1.) das Bestehen der Drei-Felder-Wirthschaft;
2.) die nur an wenigen Orten eingeführte Stallfütterung;
3.) daß in der Regel weder reine Brache, noch beständiger Anbau des Bodens eingehalten wird und
4.) daß die Viehwirthschaft mit der Futter-Erzeugung gleichen Schritt hält;
5.) die Schaafzucht ist im Vergleich gegen andere Länder hinsichtlich der veredelten Raçen noch weit hinter diesen zurück;
6.) die Schweinszucht hat begonnen, sich zu heben;
7.) die Pferdezucht aber ist wegen Mangels an Beschälern edler Raçe dagegen sehr gesunken.

Der größere Theil des Kreises ist bergig oder hat magern Sandboden.

Was nun aber die Hindernisse, welche dem Aufblühen der Landwirthschaft entgegen stehen, betrifft, so werden folgende namhaft gemacht:

1.) zweckwidrige und fehlerhafte Behandlung des Düngers;
2.) unregelmässiger Lauf der Flüsse und Bäche in vielen Theilen des Kreises;
3.) der noch mangelhafte Kleebau;
4.) die seltene Anwendung des Dungsalzes und des Gipses;
5.) die überhand genommene Zertrümmerung und Zerstückelung der Güter;
6.) die häufige Zulassung der Erbauung neuer Wohnhäuser auf dem platten Lande;
7.) das zwar verbotene, — jedoch nicht überall unterbleibende Einzelnhüten;
8.) das Freilassen der Tauben zur Saat- und Erndte-Zeit;
9.) die Steuern und verschiedenen Abgaben bei Besitzveränderungen, Vermögens-Abtheilungen u. s. w.;
10.) der Gebrauch oder die Zuflucht zu Rechtsanwälten in reinen Administrativ-Gegenständen;
11.) der Mangel an Subrepartition bei Fixation der Zehenten;
12.) der Viehandel zwischen dem Landmanne und den jüdischen Händlern;
13.) die zu hohen Preise des Brenn- und Bauholzes, sowie des Salzes;
14.) die niedrige Stufe der Kultur bei Pferde- und Schaafzucht;
15.) die auf selbsterzeugte Weine außer den Steuern, Zehenten, Gilten u. s. w. gelegte Abgabe zu $37\frac{1}{2}$ kr. per Eimer;
16.) die noch nicht allgemein eingeführte Obstkultur;
17.) der auf die Landes-Produkte gelegte Ausgangszoll;
18.) das Erschweren, oft gar Verweigern der Ausübung der Forstrechte in den Staats-Waldungen;
19.) der unverhältnißmässig hohe Allodifikations-Kanon bei vorkommenden Lehens-Allodifikationen.

Würden nun die so eben einzeln aufgeführten Hindernisse beseitigt, so wären schon die besondern Mittel zur Hebung der Landeskultur gegeben und als allgemeine Mittel werden noch folgende in Antrag gebracht:

1.) Errichtung einer Musterwirthschaft;
2.) Anstellung eines technischen Rathes für die Landwirthschaft bei der kgl. Kreis-Regierung;
3.) Wiederanordnung von Vieh-Ausstellung;

4.) Bildung einer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft;
5.) eine revidirte Dienstboten-Ordnung und
6.) Zustandebringung eines Kultur-Gesetzes.

Rggsb. 1831. S. 125 §. 1. Die kgl. Kreis-Regierung hat die dem wichtigen Zwecke entsprechenden Verfügungen zu treffen, oder die geeigneten Anordnungen in Antrag zu bringen.

In Beziehung auf einige geäusserte Wünsche wird Folgendes bemerkt, auf Fixirung der Handlohne werden die erforderlichen Bestimmungen erlassen werden.

Wegen Subrepartition der fixirten Zehentbeträge auf die einzelnen Zehentpflichtigen haben die kgl. Kreis-Regierungen die geeigneten Weisungen erhalten.

Die Preise des Brenn- und Bauholzes haben seit längerer Zeit keine Höherung erfahren.

Für die Erleichterung des Ausgangszolles ist auf eine jeder billigen Foderung entsprechende Weise gesorgt.

O.M.K.1832. A. P. S. 87. Auf den Bericht des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereins gibt der Landrath nachstehende Bemerkungen ab:

a) Zur Emporbringung und zweckmässigeren Verbesserung der Pferdezucht ist Vermehrung der Beschälstationen wesentlich erforderlich;

b) Austheilung von Geld-Prämien an solche Gemeinden, welche die schönsten Zucht-Stiere besitzen, würde ihre vortheilhafte Wirkung auf Verbesserung der Rindviehzucht nicht verfehlen;

c) dem Wunsch des General-Comités wegen Verkauf mehrerer Staats-Waldungen kann der Landrath nicht beipflichten, wohl aber glaubt er, daß der Verkauf oder Austausch kleinerer Staats-Wald-Parzellen an holzberechtigte Staatsbürger sehr zweckgemäß seyn dürfte;

d) wird dringendst gewunschen, daß Torf- und Steinkohlenlager mehr benützt und geöffnet werden.

Rggsb. 1832. S. 888. Diese Bemerkungen wurden einer allerhöchsten Beachtung würdig befunden und werden der allerhöchsten Anordnung und Sorgfalt nicht entgehen.

IV. Regenkreis.

Regenkrs.1830.A. P. S. 20—24. Die Landwirthschaft des Kreises befindet sich nicht in dem Zustande der Blüthe, welche den Vortheilen des Klimas und der örtlichen Lage, der Beschaffenheit des Bodens und selbst der Regsamkeit der Oekonomen mit eigenem Heerde zusagte.

Unter die vorzüglichsten Hindernisse, welche dem Gedeihen der Landwirthschaft entgegen stehen, gehören folgende:

1.) Ueberlastung mit Abgaben und zwar nicht mit Staatsabgaben, sondern Ueberlastung durch unverhältnißmässige Belegung, herbeigeführt durch das Steuer-Provisorium, insbesondere wegen Verschiedenheit der Einwerthung und Belegung der Güter;
2.) der Feudal-Nexus;
3.) die Natural-Zehenten und Laudemien;
4.) Mangel an Betriebs-Kapitalien und niedrige Preise der landwirthschaftlichen Produkte;
5.) Ordnungslosigkeit der Dienstboten;
6.) die Kleiderpracht, genährt von Flitterwaaren des Auslandes.

Die Beseitigung vorstehender Hindernisse und die nachfolgenden Mittel dürften der Landwirthschaft einen wesentlichen Vortheil gewähren und ihr Vorschreiten befördern:

1.) die Einführung eines angemessenen Polizei-Gesetzbuches;
2) verbunden mit diesem ein Kultur-Gesetz;
3.) Verkleinerung der Landgerichte, um tagelange Reisen an den Sitz der Behörde zu vermeiden;
4.) Beförderung der Gutszertrümmerungen großer Güter-Komplexe und Beförderung der Arrondissements und Gütertheilung unter mehrere Kinder desselben Erblassers;
5.) ist zu wünschen, daß die vorhandenen landwirthschaftlichen Institute fortwährend auf Erreichung ihres Zweckes mit den angemessensten Mitteln hinarbeiten mögen.

Der kgl. Kreis-Regierung wurde der Auftrag ertheilt, die Aeusserungen des Landra- Rggsb. 1831. S. 80. lit. a. u. b. thes einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, die geeigneten Anordnungen zu treffen, oder weitere Anträge zu stellen.

Die angeregte Ungleichheit der Steuerbelegung wird entsprechende Abhilfe finden und die Angabe von Verzögerungen der Gutszertrümmerungen scheint auf einem Irrthume zu beruhen.

Auf die dem Landrathe mitgetheilten Berichte und Vorträge des General-Comités des Regenkreis 1832. A. P. S. 30. landwirthschaftlichen Vereins werden folgende Aeusserungen abgegeben:

a) Dem Gutachten des General-Comités über das Entstehen von Kredit-Vereinen muß der Landrath volle Anerkennung zollen;
b) wegen Arrondirung der Bauern-Güter wird noch der Wunsch geäußert, daß dieser Gegenstand sowohl bei den äußern Behörden, als bei der höhern Instanz in der möglichst kürzesten Zeit und mit Vermeidung aller aufzögernden Weitschichtigkeit zur Erledigung gebracht werden möge;
c) auch mit Herstellung guter Vizinalwege ist der Landrath vollkommen einverstanden.

Diese Bemerkungen und gegebenen Aufschlüsse werden sorgfältigst bei den Maaßregeln Rggsb. 1832. S. 784. beachtet werden, womit die Staats-Regierung sich so eben zur Belebung des National-Wohlstandes beschäftigt.

V. Rezatkreis.

Der Landrath ist der einstimmigen Meinung, daß die Landwirthschaft des Kreises Rezatkr. 1830. A. P. S. 12—14. im Fortschreiten und ihre Produktion ergiebiger, als in frühern Zeiten; dagegen aber der Zustand der Güterbesitzer selbst im Rückschreiten begriffen ist.

Die Lasten und Abgaben des Landwirthes sind zu groß und mannigfaltig, als daß ein genügender Ueberschuß übrig bleiben, geschweige ein mäßiges Stammvermögen erworben werden könnte.

Unter die vorzüglichsten Lasten, resp. Hindernisse in der Landwirthschaft, gehören:

1.) der zu hohe Steuerfuß als Maaßstab nicht nur zu den Staatsabgaben, sondern auch zu Kommunal-Anlagen, Straßenbau-Konkurrenzen, Armenversorgung, Distrikts-Umlagen u. s. w;
2) der dermalige Justizgang und die hohe Taxordnung, dann die Tantieme der Landrichter und die Stempelordnung;
3.) der Handel der Juden.

Bei Abhilfe vorgenannter Uebel wären schon die zweckmäßigsten Mittel für die Land-Wirthschaft erreicht, allein es dürften auch noch folgende Gegenstände als entsprechende Mittel für das Gedeihen der Landwirthschaft dienlich seyn:

1.) eine richtige Bonitirung des Grundeigenthums;

2.) ein zeitgemäßes Kulturgesetz und Lösung des Feudal-Verbandes;

3.) Veredelung der Rindviehzucht durch auserlesene Zuchtstiere, sowie Veredelung der Schaafzucht.

Auch dürfte dem bessern Gedeihen der Pferdezucht der Ankauf von ein bis zweijährigen Fohlen für das Militär wesentlichen Vorschub geben.

4.) Unterstellung der Juden den schärfsten Wuchergesetzen und Verbot aller Winkelverträge derselben mit den Landleuten, so wie ihnen auch alles Handeln an Sonn- oder Feier-Tagen besonders zu verbieten wäre;

5.) Einlösung aller Judenschulden und Uebernahme derselben, nach vorläufig gerichtlicher Liquidation, von den k. Schulden-Tilgungs-Kassen.

Rggsb. 1831. S. 117. §. 1. Se. Majestät der König haben allerhöchst befohlen, daß über die bevorstehenden Aeusserungen des Landrathes Allerhöchstselben umfassender Bericht erstattet werden solle.

Auf den mitgetheilten Bericht des General-Comités gibt der Landrath folgende Aeusserungen ab:

a) Die Viehzucht im Rezatkreis ist vielleicht die beste im Königreich, indessen stehet sie noch nicht auf der Höhe, die sie behaupten sollte. Sie bedarf daher Unterstützung und dürfte durch Errichtung einer Anstalt zur Veredelung der Viehzucht belohnt werden;

b) da der landwirthschaftliche Verein die Verhandlungen der letzten Landraths-Sitzungen größtentheils auch als die seinigen anerkennt, so bedarf es einer abermaligen Wiederholung nicht. Die Noth des Landmannes liegt am Tag und Abhilfe wird erwartet.

Rggsb. 1832. S. am. Dem beantragten Beitrage aus Centralfonds zur Veredelung der Viehzucht stehen die Schranken des Finanz-Gesetzes entgegen.

Die Förderung der Landeskultur durch Kredit und landwirthschaftliche Vereine ist Gegenstand der allerhöchsten Sorgfalt und Beschäftigung.

Die Fixirung und Ablösung der Handlohne ist bereits festgesetzt. Die Erinnerung wegen zu hohen Steuerfußes findet ihre Erledigung in der baldigen Einführung des Steuer-Definitivums und in der Bestimmung des Finanz-Gesetzes, welches die Summe von 100,000 fl. zur einstweiligen Beseitigung der Steuer-Ueberbürdungen des Rezatkreises disponibel gemacht hat. — Dem Wucher der Israeliten soll durch strengen Vollzug der bestehenden Verordnungen und durch kräftige Einschreitung Einhalt gethan werden.

VI. Unterdonau-Kreis.

U. D. K. 1830. A. P. S. 18–22. Der Landrath glaubt, die der Landwirthschaft entgegenstehenden Hindernisse in 3 Klassen eintheilen zu müssen, nemlich:

a) in physische, b) politische und c) moralische.

ad a.) Die Natur hat dem Gedeihen der Landwirthschaft im Unterdonau-Kreise kein einziges unübersteigliches Hinderniß in den Weg gelegt.

Ein beträchtlicher Theil ist zwar uneben und bergig. In diesem gebirgigen Theile entbehret zwar der Landmann die günstige Lage zum Getreidbau; allein desto ergiebiger ist die Viehzucht und der Flachs-, Hopfen- und Obstbau, dann ein Ueberfluß an vorzüglich gutem Bau- und Brennholz entschädigen den sogenannten Waldler reichlich für den sparsamen Ertrag seiner Getreid-Renten.

Die Hagelschäden sind besonders in den südlichen Theilen des Kreises so furchtbar, als häufig, und die Errichtung einer freiwilligen Hagelassekuranz daher nicht nur wünschenswerth, sondern wohl gar nothwendig.

ad b.) Hieher gehören:

1.) die allzuvielen Feiertage,

2.) die aus dem Feudal-System hervorgehenden Gebrechen,

3.) der Bettel,

4.) die bei Behandlung der Nachlaßgesuche vorkommenden Schwierigkeiten,

5.) die Handelsklemme und das Zollwesen,

6.) die Unzulänglichkeit der polizeilichen Anstalten zur Verhütung größerer Verbrechen und zur Bestrafung kleinerer Vergehungen.

ad c.) Das große und einzige moralische Hinderniß ist die aus Unvernunft und Unverstand stammende Irreligion und Immoralität. —

Der Landrath würde unendlich gerne vermeiden, von diesem, eigentlich nicht gänzlich für sein Forum gehörigen, Hindernisse zu sprechen. Aber als Menschen, als Christen und als Staatsbürger müssen wir wünschen, daß wir gute und folgsame Kinder, geschickte, treue und rechtschaffene Dienstboten bekommen. Dann nur, wenn wir solche haben, kann unsere Wirthschaft gut und glücklich gehen.

Um der Aufforderung zur Angabe derjenigen Mittel, welche die Landwirthschaft befördern dürften, Folge zu leisten, begnügen wir uns, einige derselben mehr aufzuzählen und anzudeuten, als weitläufig zu erörtern und zu detailliren.

Hieher rechnen wir vorzüglich eine vollständige und beftmöglichste Arrondirung der Güter und Grundstücke, Flußkorrektionen, Entsumpfungen, Wässerung dürrer Haiden, allgemeinere Einführung der neuern Düngungs-Arten u. s. w.;

ferner eigene Versuchs- und Musterwirthschaften auf Kosten des Staates, dann Errichtung und Begünstigung solcher Fabriken und Gewerbe, welche den Produkten der Landwirthschaft einen vortheilhaften Absatz und durch Umwandlung in Industrie-Produkte zugleich einen höhern Werth geben.

Der Landrath führet das Ganze seiner Vorschläge auf 2 Worte zurück: „Gesetzliche Entfesselung und Aufmunterung von Oben herab und geregelte Steigerung der Intelligenz und Moralität von Unten hinauf."

Die k. Kreis-Regierung wird beauftragt, sich mit diesem Gegenstande unverzüglich zu beschäftigen, die angemessenen Anordnungen selbst zu erlassen, oder die geeigneten Anträge zu stellen. Rggsb. 1831. S. 61. §. 1.

Auf das dem Landrathe mitgetheilte Gutachten des landwirthschaftlichen Vereins zur Abgabe seiner allenfallsigen Aeusserung hierüber bemerkt derselbe, daß ersteres im Wesentlichen mit dem Gutachten des Landrathes nicht nur nicht abweicht, sondern meistens übereinstimmt, U. D. Kr. 1832. A. P. S. 16—22.

daher bloß gegenseitige Erläuterungen zur Folge hatte, welche hier zu Umgehung der Wiederholung nicht noch einmal aufgeführt werden.

Auf diese Gutachten bemerkt die k. Staats-Regierung vorläufig:

Rggsb. 1832. S. 748. 1.) daß durch die Verordnung über die Fixirung und Ablösungs-Gefälle des Staates vom 29ten Juni 1832 diesem frühern Antrage entsprochen sei;

2.) die Kultur-Verordnungen unterliegen einer sorgfältigen Revision und die Güter-Arrondirungen insbesondere erfreuen sich schon besonderer Begünstigung;

3.) durch die Verordnung vom 11ten März 1805, welche dem zu Arrondirungs-Zwecken stattfindenden Austausche grundbarer Besitzungen volle Handlohnsfreiheit gewährt, wird neuer Schutz gewährt, u. s. w.;

4.) die allgemein verbreitete Klage über Ansässigmachung unvermöglicher Familien hat die k. Staats-Regierung bestimmt, eine genaue Durchsicht der deßfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen anzuordnen und es werden entsprechende Verfügungen in nähere Erwägung gezogen werden.

VII. Untermain-Kreis.

U. M. Kr. 1830. A. P. S. 5—10. Der dermalige Zustand der Landwirthschaft im U. M. K. wird auf folgende Weise geschildert:

a) Die Kultur des Bodens wird auf die möglichste Weise gehandhabt und sind deswegen in kurzer Zeit viele öde Plätze und Viehweiden in fruchtbares Ackerfeld umgewandelt worden.

b) Der Landbau wird nach der Drei-Felder-Wirthschaft betrieben und muß nach mehrfältig angestellten Versuchen von rationellen Landwirthen auch beibehalten werden, weil der Erfolg dieser öftern und verschiedenartigen Versuche nie glücklich war.

c) Der Viehstand wird sorgfältig vermehrt und die Stallfütterung wird durch reichlichen Anbau von Futterkräutern allmälig herbeigeführt.

Es erübrigt dem Landrathe nur der Wunsch, daß eine bessere Raçe von Zuchtstieren die Qualität des Viehstandes verbessern möchte.

d) Die Schaafzucht ist noch nicht auf dem Standpunkte, wo sie seyn sollte, obwohl ihr kein Hinderniß im Wege stehet, und ist daher von vielen Gemeinden und Privaten blos ihr eigenes Versäumniß.

e) Die Pferdezucht ist von geringer Bedeutung, obwohl sie in manchen Gegenden, insbesondere auf der Rhön, im Steigerwald und Spessart eines bessern Betriebes allerdings fähig ist. Es bedarf daher allerdings eines höhern Impulses.

f) Die Bereitung und Benützung der Dungmittel ist sehr mangelhaft und ist zu wünschen, daß diese Vernachlässigung in möglichster Bälde beseitigt werden möchte.

g) Der Weinbau ist von höchster Wichtigkeit, allein er wird zu weit ausgedehnt, die dazu verwendeten Ländereien nicht gehörig bewirthschaftet und der Auswahl von Rebsorten zu wenig Sorgfalt zugewandt.

Dieser Schilderung des Zustandes der Landwirthschaft im Untermainkreise werden einige Bemerkungen über die ihrem Aufblühen entgenstehenden Hindernisse und die Mittel der Beförderung beigefügt.

Zu erstern werden gerechnet:

1.) die Entbehrung der erforderlichen Betriebskapitalien;

2.) der häufige Mangel an gehörigen Kenntnissen abseite der meisten Landwirthe, weswegen die Verbreitung landwirthschaftlicher Bücher und zweckgemäßer Unterricht von den Landgeistlichen und Schullehrern gewunschen wird;

3.) die Nachtheile der Weide-Servituten, so wie der Frohnen und der Zehenten; daher die so wünschenswerthe Zehentfixirung beantragt wird;

4.) die bereits allgemeine Schwierigkeit, gute Dienstboten zu bekommen, indem Unsittlichkeit, Vergnügungssucht, Luxus, nicht selten Untreue, dann Arbeitsscheue und Unfähigkeit beinahe allenthalben hervortretende Charakterzüge der Dienstboten sind;

5.) der große Zeitverlust, welchen der Landmann wegen häufigen Erscheinens bei Gericht nicht selten erleidet, weswegen der Landrath glaubt, eine Trennung der Justiz von der Verwaltung dürfte eine wesentliche Verbesserung herbeiführen;

6.) die Vermehrung der Schrannen würde den Absatz des Getreides merklich erleichtern und befördern, nur wäre dabei Rücksicht zu nehmen, daß jeder Schranne ein anderer Wochentag angewiesen werde.

Bezüglich des Weinbaues beantragt der Landrath eine strenge Handhabung der gegen die Weinverfälschung bestehenden Verordnung. Rggsb. 1831. S. 145. §. 1.

7.) Wird zur Beförderung der Landwirthschaft die Bildung eines Kreis-Vereins beantragt.

Die diesfallsigen Aeusserungen des Landrathes werden einer sorgfältigen Prüfung unterstellt werden.

Uebrigens wird dem abgeforderten Berichte über die Errichtung einer Kreis-Kredit-Anstalt entgegen gesehen.

Auf die Bemerkungen des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereins, daß U.M.K. 1832. A. B. S. 16.

1.) die Viehzucht in jeder Beziehung schlecht und gering sei,

2.) daß im Allgemeinen bessere Anstalten und Vorschriften dazu mangeln,

3.) daß es an Arrondirung, Dienstboten-Ordnung und Feldpolizei fehle und grössere Verbreitung von Intelligenz im Fache der Landwirthschaft nothwendig seie, hat der Landrath beschlossen, Folgendes zu erwidern:

ad 1.) Der Untermain-Kreis stehet zwar andern Kreisen des Königreichs nicht gleich; unläugbar ist er in einzelnen Theilen des Kreises noch zurück; hat jedoch in mehreren Gegenden einen erfreulichen Höhepunkt erreicht.

Hauptursache dieser niederer stehenden Viehzucht sind:

a) die täglich fortschreitende Verarmung und sohin der Mangel an Betriebskapitalien,
b) der Mangel an gutem und zureichendem Futter,
c) die Hutgerechtigkeiten,
d) die Entbehrung der Waldnutzung.

ad [2.)] Bessere Anstalten und Vorschriften werden nur dann möglich und von einem Erfolge seyn, wenn die vorhin aufgeführten Hindernisse beseitigt seyn werden;

ad [3.)] Arrondirungen sind von den wohlhabenden Landwirthen bereits vollzogen und andere noch im Beginne.

Die Dienstboten-Ordnung des Untermainkreises vom Jahre 1818 ist gut, bedarf aber einer strengern Handhabung.

Die Feldpolizei trägt allerdings das Gepräge der größten Gleichgiltigkeit. Durchgreifende Mittel sind da dringend nothwendig. Die meisten Gemeinden haben gar keine oder eine sehr mangelhafte Feldordnung. Der jetzige Mangel an polizeilicher Aufsicht beeinträchtigt nicht nur die Sicherheit des Eigenthums, sondern dadurch auch nicht selten jene der Personen.

Die Intelligenz im Fache der Landwirthschaft würde sich ohne Zweifel rasch bilden, wenn diese aller Intelligenz trotzbietenden Hindernisse und Gebrechen beseitiget wären.

Rggsb. 1832. S. 933. Die Erörterungen der Fragen aus dem Gebiete der Landwirthschaft werden in genaue Berathung gezogen werden.

Die Fixirung der Handlohne ist bereits bestimmt und durch Ablösung der unständigen Gefälle ist dem Gedeihen der Landwirthschaft die Bahn gebrochen.

Die Guts-Arrondirungen, soweit es noch nicht geschehen ist, werden berücksichtigt werden.

Für Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse ist bisher schon gesorgt worden und wird auch künftig geschehen.

Landwirthschaftlicher Kreis-Verein.

O.D.K. 1834. A. B. S. 95. Rggsb. 1835. S. 134 §. 15.

22.) Die zur Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Bücher beantragte Summe soll jedesmal dem landwirthschaftlichen Kreis-Verein zugetheilt werden.

M. s. u. Landwirthschaft.

Landwirthschafts-Feste.

Rhkrs. 1835. B. B. S. 6. Rggsb. 1835. S. 1106. §. 7.

23.) Der sehr zweckmässige Antrag eines jährlichen Landwirthschafts-Festes für jeden Kreis wird entsprechende Erfüllung erhalten.

Laubholz-Bestände.

O.M.K. 1830. B. B. S. 15.

24.) Auf Emporbringung dieser Holzgattung dürfte mehr Bedacht genommen werden.

Laubrechen.

25.) M. s. u. Waldstreu.

Laudemien.

26.) a) Es wird beantragt, daß den k. Grundholden bei jeder Guts-Veränderung die Umänderung der Laudemien in Meyerschafts-Fristen allergnädigst gestattet werden möge. Isarkreis 1829. B. P. S. 13. Isarkrs. 1832. A. P. S. 30. §. 10.

b) Eine gleichförmige Behandlung bei Schöpfung der Laudemien oder Handlohne wird beantragt, so wie eine Fixirung derselben gewunschen. Uebrigens dürfte durch authentische Interpretation bestimmt werden, was unter dem Ausdrucke „Jahrnisse" zu verstehen sei. U. M. Kr. 1832. B. P. S. 15.

Bei der Verschiedenheit der Laudemial-Verhältnisse ist eine allgemein gleiche Norm unausführbar. Rggsb. 1832 S. 938. §. 6.

M. s. u. Landwirthschaft; Gebundenheit der Güter.

Laudemial-Verband.

27.) Der Landrath bittet um Modifikation des Laudemial-Verbandes der k. Unterthanen und wünscht, daß selbe nach dem General-Mandat vom 3ten Mai 1779 ihre Laudemien in jährlichen Meyerschaftsfristen abtragen dürfen. Besonders lästig fällt die Laudemial-Behandlung ohne Meyerschafts-Fristen den Käufern von Gütern aus dem ehemaligen Besitzthume der Klöster und Stifter. Regenkrs. 1829. B. P. S. 5.

M. s. u. Laudemien.

Lebens-Mittel.

28.) M. s. u. Getreid und Polizei.

Lehr-Anstalt — theologische.

29.) Die Aufhebung der theologischen Lehranstalt in Aschaffenburg wird gewunschen und die Zuwendung dieses Fondes für das geistliche Seminär zu Würzburg wird beantragt. U. M. K. 1833. II. B. P. S. 15.

Dieser Wunsch hat in Folge allerhöchst erlassener Verordnung über die künftige Organisation der Lyceen seine Voraussetzung verloren. Rggsb. 1834. S. 685. §. 21.

Lehr- und Lesebücher der Volksschulen.

30.) M. s. u. Unterrichtsbücher.

Leibfällige Güter.

31.) M. s. u. Ablösung.

Leichen-Beschau.

32.) Mißbräuche bei dem Vollzug der Leichenbeschau dürften abgestellt und überhaupt die Fürsorge getroffen werden, das Personale der Leichenbeschau zu vermehren. O. M. K. 1833. I. B. P. S. 8. Rggsb. 1833. S. 623. §. 6.

Beim Mangel der Angabe der Mißbräuche muß die nähere Würdigung des Gegenstandes der Kreis-Regierung vorbehalten bleiben.

M. s. u. Todtenbeschau.

Leichenhäuser.

U. M. K. 1833. II. B. P. S. 14. Rggsb. 1834. S. 683. §. 16.

33.) Kleine Leichenhäuser auf dem Lande sind um so wünschenswerther, als selbe auch zu den gerichtlichen Sektionen dienen könnten.

Der k. Staatsregierung ist die Errichtung von Leichenhäusern genehm, wo eine solche Errichtung in den Lokalverhältnissen begründet erscheint.

Leichentränke.

O. M. Kr. 1832. B. P. S. 5. „ „ 1833. I. B. P. S. 5. Rggsb. 1832. S. 894 §. 3. Rggsb. 1833. S. 621 §. 1. Rezatkr. 1833. I. B. P. S. 4. Rggsbl. 1833. S. 583. §. 5.

34.) Der Landrath bittet, die diesfallsigen Verbote den Polizei-Behörden auf das Nachdrücklichste einzuschärfen und selben den Vollzug der bestehenden Vorschriften durch strenge Einschreitung anzubefehlen.

Die angedeuteten Mißbräuche sind genauer zu ermitteln und die Polizei-Behörden haben selbe im Vollzuge der bestehenden Vorschriften durch strenge Einschreitung zu beseitigen.

Leihhaus.

Regenkr. 1830. B. P. S. 9. Rggsb. 1831. S. 82. §. 1.

35.) Die Untersuchung der Leihhaus-Anstalt zu Regensburg wird beantragt und gebeten, selbe zur Erhaltung eines angemessenen Zinsfußes anzuweisen.

Wegen gerügten Uebermaaßes in Erhebung der Zinsen von Seite des Leihhauses daselbst wurde die k. Kreis-Regierung angewiesen, die Untersuchung einzuleiten und angemessene Verfügungen unverzüglich zu erlassen.

Leinen-Handel und Weberei.

36.) M. s. u. Kaufbeuern.

Leinslier.

O. D. K. 1829. B. P. S. 29. §. 1. O. D. K. 1832. B. P. S. 7. O. D. K. 1833. I. A. P. S. 58. Rggsb. 1830. S. 722. §. 9. Rggsb. 1832. S. 859. §. 1. Rggsb 1833. S. 556. §. 16.

37.) a) Die k. Kreis-Regierung ist beauftragt, die Berichtigung der Haftungen des vormaligen Stiftungs-Administrators Leinslier im gesetzlichen Wege möglichst zu betreiben und dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung über den Stand der Sache nähere Aufklärung mitzutheilen.

b) Der Landrath stellt die wiederholte Bitte, die benachtheiligten Stiftungen auf irgend eine Weise zu entschädigen. Die k. Kreis-Regierung erhielt den Auftrag, dieses Rechnungs-Wesen so schleunig als möglich der verordnungsmässigen Bescheidung zuzuführen.

Leinwand-Beschau.

38.) M. s. u. Gewerbe und Handel des O. D. K.

Leinwand-Fabrikation.

39.) a) Die Hebung derselben, besonders Veredelung des Flachs- und Hanfbaues, sind als höchst Vortheil bringend durch allerhöchste Unterstützung gewürdiget und für die Wiederbelebung dieses wichtigen Industrie-Zweiges selber die allerhöchste Sorgfalt zugewendet worden.

O. D. K. 1829. B. P. S. 33. Rggsb. 1830. S. 723 §. 10.

b) Zu besserer Emporbringung dieser Fabrikation, als dem wichtigsten Zweige der Industrie und Landeskultur, wird die jährliche Verwendung von 1,000 fl. zum Ankaufe von Rigaer-Leinsaamen und 2,000 fl. zur Verbesserung der Spinnerei, Webstühle, Preisevertheilung u. s. w.; wie auch die Errichtung eines Central-Comités in Kaufbeuern beantragt.

O. D. K. 1832. A. P. S. 33. Rggsb. 1832. S. 849 §. 7. O. D. K 1833. A. P. S. 146. Rggsb. 1833. S. 1048. §. 5.

Diesem Antrage wurde auch die allerhöchste Genehmigung zu Theil und ist zugleich die beantragte allgemeinere Veröffentlichung der Bekanntmachung dieses Vereins den allerhöchsten Absichten entsprechend befunden worden.

c) Dem weitern Wunsche des Landrathes vom Untermain-Kreise, daß auch neben der Leinwand-Fabrikation auf die Emporbringung des Hanfbaues Bedacht genommen werden möchte, erfolgte die allerhöchste Zusicherung.

U. M. K. 1833. I. A. P. S. 24. Rggsb. 1833. S. 652 §. 17.

d) Die beantragte Prämien-Vertheilung zur Beförderung des Flachsbaues und der Leinwand-Fabrikation im Isarkreise erhielt die allerhöchste Genehmigung.

Isarkrs. 1834. A. P. S. 14. Rggsb. 1835. S. 86. §. 8.

Leinwand-Märkte.

40.) M. s. u. Garn- und Leinwand-Märkte.

Leinweber.

41.) M. s. u. Gewerbe und Handel; Leinwandfabrikation.

Lieder.

42.) Auf den Antrag des Landrathes hinsichtlich der in den Städten und auf dem Lande verbreiteten unsittlichen und irreligiösen Lieder hat die k. Kreis-Regierung sämmtliche Polizei-Behörden aufmerksam zu machen und selbe zum strengen Vollzug der Bestimmungen des §. 7 im Edikte III. der Verfassungs-Urkunde anzuweisen.

Isarkrs. 1830. B. P. S. 3. Rggsb. 1831. S. 48 §. 1.

Liederkronisches-Institut in Erlangen.

43.) Dieses wohlthätige Institut wird wiederholt zur Unterstützung empfohlen.

Rezatkr. 1835. A. P. S. 55. Rezatkrs. 1833. II. A. P. S. 28.

Lindau.

44.) M. s. u. Hauptstraßen.

Liquidation der Forstrechte.

45.) M. s. u. Forstberechtigungen.

Löschanstalten.

Isarkrs. 1834. A. P. S. 26. Isarkrs 1835. B. P. S. 3 Rggsb. 1835. S. 1053 §. 1.

46.) Der Landrath bittet, daß hinsichtlich der Feuersbrünste und Löschanstalten auf dem platten Lande den äussern Polizei-Behörden die genaue Befolgung und Beachtung der deßfalls bestehenden Verordnungen ernstlich eingeschärft und diese Verordnungen einer Revision unterworfen werden möchten.

Er erlaubt sich auch, dießfalls einige Bemerkungen und Vorschläge zu machen.

Aus Mangel speziell angeführter Thatsachen kann nichts weiter verfügt werden und wird auf den Vollzug des Gesetzes vom 1ten Juli 1834 über die Revision der allgemeinen Brand-Versicherungs-Ordnung hingewiesen.

Lotto.

U. M. Kr. 1829. B. P. S. 20. Rhkrs. 1830. B. P. S. 8. O. D. Kr. 1830. B. P. S. 20. Isarkrs. 1832. A. P. S. 30 §. 11.

47.) Die Aufhebung des Lottospieles wird unter Entwickelung mehrerer Gründe ehrfurchtsvollst beantragt.

M. s. u. Landwirthschaft; Schullehrer.

Ludwigsbad.

U. M. K. 1835. B. P. S. 20.

48.) Zur Herrichtung von Flammbädern daselbst wird für den Eigenthümer des Bades eine Unterstützung von 2,000 fl. als unverzinslicher Vorschuß in Antrag gebracht.

Luftziegel.

U. M. Kr. 1833. II. B. P. S. 14. Rggsb. 1834 S. 584. §. 18.

49.) Der Bau mit Luftziegel, jedoch nur für die innere Struktur der Gebäude, wird empfohlen und als vortheilhaft geschildert. Allein die k. Staats-Regierung konnte auf den Grund vorgelegten technischen Gutachtens zu beantragter vorzugsweisen Beförderung und Benützung derselben sich nicht verstehen.

Lumpensammeln.

Regenkreis 1829. B. P. S. 16. Rggsb. 1830. S. 710 §. 8.

50.) Die Polizei-Behörden werden auf die dießfalls bestehenden Verordnungen und deren unnachsichtlichen Vollzug gemessenst angewiesen.

Luzerner-Klee.

51.) M. s. u. Kleebau.

Lyzeum.

U. D. K. 1830. B. P. §. 4. Rggsb. 1831. S. 65. §. 4. U. D. Krs. 1832. B. P. S. 5. Rggsb. 1832. S. 755. §. 5.

52.) a) Die Errichtung eines vollständigen Lyzeums zu Passau wird beantragt, weil der U. D. K. unter allen Kreisen des Königreichs der einzige ist, welcher eine derlei höhere Bildungs-Anstalt nicht besitzt.

Die Organisation und Vertheilung der Lyzeen in den Kreisen ist dermalen Gegenstand genauer Erwägungen von der k. Staats-Regierung.

Die gestellten Anträge des Landrathes bezüglich der Einrichtung des Lyzeums zu Passau haben durch inzwischen erlassene Entschließung, so wie durch allerhöchste Verordnung über den Fortbestand der Lyzeen vom 30ten November 1833, in der Hauptsache ihre Erledigung erhalten. II. D. K. 1833. II. A. P. S. 8. Rggsb. 1834. S. 491 §. 1.

b) Der Landrath des O. D. K. bittet um die Errichtung eines — vor der allgemeinen Kloster-Sekularisation vorhandenen, nach selber aber — bisher noch nicht bestandenen Lyzeums der katholischen Studien-Anstalt und beantragt einen jährlichen Kostenaufwand aus dem allgemeinen Schul-Dotationsfond. O. D. K. 1832. A. P. S. 60. Rggsbl. 1832. S. 848 §. 4. lit. e.

Die Vertheilung der dem öffentlichen Unterricht gewidmeten Fonds pro $18\frac{3}{3}\frac{4}{5}$ nach den dem Landrathe vorgelegten Direktiven gestattet nicht, dem gestellten Antrage zu entsprechen.

c) Ueber die Einrichtungs-Kosten des Studiensaales, so wie die zur Errichtung eines Lyzeums bestimmten Gelder und über die dießfallsige Verwendung ist dem Landrathe spezielle Rechnung vorzulegen. O. D. K. 1833. I. A. P. S. 85. Rggsb. 1833. S. 530 §. 9. lit. a. O. D. Kr. 1833. II. A. P. S. 48 §. 2.

Die erlassene Verfügung wegen Errichtung eines unvollständigen Lyzeums in Augsburg hat den Entwickelungen des Landrathes rücksichtlich der Fonde der Anstalt die entsprechende Erledigung zugewendet. O. D. Kr. 1834. A. B. S. 70. Rggsb. 1835. S. 152 §. 9.

d) Der Landrath des Regenkreises beantragt und bittet, daß die Lyzeal-Absolutorial-Prüfung, wie bisher, jener der Universität gleich geachtet, oder durch Beigesellung eines Universitäts-Commissärs erhoben würde. Regenkr. 1833. I. B. P. S. 5. Rggsb. 1833. S. 503. §. 3.

Eine Abänderung der Bestimmungen in der Verordnung vom 23ten November 1832 kann nicht stattfinden.

Lyzeums-Fond zu Bamberg.

53.) a) Die k. Staats-Regierung wird gebeten, Bedacht zu nehmen, daß die Ueberschüsse des Lyzeumsfonds zu Bamberg wieder dem Gymnasium zugewendet und dadurch die demselben bisher zugeflossenen Beiträge aus der allgemeinen Dotation vermindert werden. O. M. Kr. 1833. I. A. P. S. 26. Rggsbl. 1833. S. 641. §. 10.

Diesem Wunsche wird in so ferne entsprochen, als das Lyzeum daselbst derlei Ueberschüsse zur eigenen Exigenz nicht weiter bedarf.

b) Dem weitern Antrage in Berücksichtigung der Belastung des Lyzeums zu Bamberg mit Passiven kann nicht entsprochen werden und es hat bei dem Voranschlage der Ausgaben sein Verbleiben. O. M. Kr. 1833. II. A. P. S. 13. Rggsb. 1834. S. 627. §. 4.

c) Die k. Regierung hat dem Landrathe bei dessen nächster Versammlung über den Stand der Erträgnisse des Lyzealfondes zu Bamberg die dienlichen vollständigen Aufschlüsse mitzutheilen. O. M. Kr. 1835. A. P. S. 11. Rggsb. 1835 S. 1120. §. 3.

Ende des ersten Bandes.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fischer, Ferdinand

Uebersicht vielmehr Repertorium über die in den allgemeinen und besondern Landraths-Protokollen vom Jahre 1829 bis 1836 einschlüssig enthaltenen Verhandlungen und über die hierüber erfolgten Landraths-Abschiede sä mmtlicher acht Kreise
Bd.: 1

Augsburg (1836)

4 Bavar. 720-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10332693-8